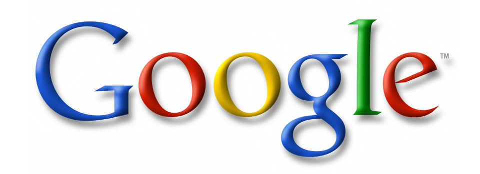
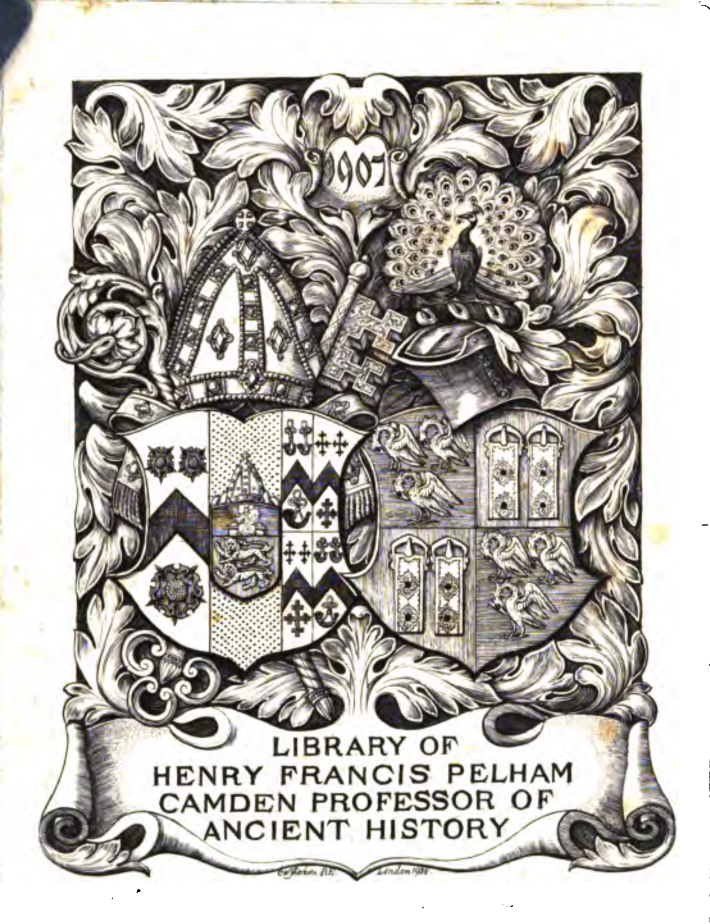
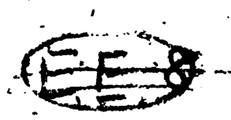
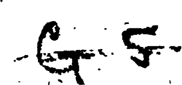





1907
LIBRARY OF
HENRY FRANCIS PELHAM
CAMDEN PROFESSOR OF
ANCIENT HISTORY







Von den

Volksversammlungen

der

Römer.

Ein

antiquarischer Versuch

von

Christian Ferdinand Schulze,
Professor am Gymnasium zu Gotha.

Gotha,
bey J. Perthes. 1815.

Vorrede.

Seit länger als funfzehn Jahren, theils durch mein Lehramt theils durch besondere Vorliebe zum Studium der römischen Alterthümer hingeleitet, wurde ich überzeugt, daß hierbey, trotz aller Vorarbeiten berühmter Alterthumsforscher, noch vieles zu thun übrig ist. Ich faßte daher den Entschluß, eine neue Bearbeitung derselben zu versuchen, die, auf sorgfältige Benutzung der vorhandenen Quellen und Hülfsmittel gebaut, das Irrige berichtigen, das Mangelhafte ergänzen und überhaupt mehr Ordnung und Anschaulichkeit in das Ganze und dessen einzelne Theile bringen sollte. Indessen hielten sowohl verschiedenartige Beschäftigungen, als auch die manchfaltigen Schwierigkeiten des vielumfassenden Unternehmens die Vollendung

des gefaßten Entschlusses zurück. Auch wünschte ich, bevor das Ganze ans Licht träte, zu wissen, ob die Art, wie ich die römischen Alterthümer zu bearbeiten gedenke, den Beyfall der Kenner erhalten möchte. Dieß führte mich auf den Gedanken, eine Probeschrift zu liefern, und ich wählte dazu einen Gegenstand, der besonders neuer Aufklärung zu bedürfen schien.

Seit Gruchii Zeiten, also seit länger als zweyhundert Jahren, sind die Comitien der Römer, ein Gegenstand, der in alle Theile der römischen Staatsverfassung eingreift, unbearbeitet geblieben. Man schien der Meinung zu seyn, alles, was sich hierüber sagen ließ, sey bereits erschöpft. Gleichwohl gab es gerade hier noch vieles zu berichtigen und zu erörtern. Ob es mir damit gelungen sey, mögen Kenner entscheiden; ich selbst aber darf mir das Zeugniß geben, daß ich bey dieser Arbeit keinen Fleiß gespart, keinen Punct ungeprüft, keine mir bekannte Belehrung unbeachtet gelassen habe.

Eine Abhandlung v. Savigny's „Verbindung der Centurien mit den Tribus" (in Hugo's civilist. Magazin, 3. Bd., 3. Heft S. 307-317. Berlin 1812) wurde mir, erst als der Druck dieses Werkes fast beendigt war, bekannt. Ich konnte

konnte also keinen Gebrauch davon machen. Indessen war es mir angenehm, zu finden, daß meine Meinungen mit den Ansichten dieses scharfsinnigen Gelehrten der Hauptsache nach zusammenstimmen. Er erkennt nämlich die spätern Veränderungen der Tribus und Centurien an, bemerkt auch, daß die Centurien Theile der Tribus wurden, ist aber in Beschreibung der Art, wie sie dieses wurden, und des Verhältnisses, in welchem nun die Klassen zu den Centurien standen, anderer Meinung als ich. Nach seiner Meinung enthielt jede Tribus aus jeder Klasse zwey Centurien, folglich alle Tribus zusammen 350, wozu noch fünf und dreyßig Centurien der Ritter und eine Centurie der Capite Censorum gekommen sey, so daß sich die spätere Zahl der Centurien überhaupt auf 386 belaufen habe. Meiner Meinung nach (s. S. 76), betrug dieselbe mit Ausschluß der Ritter-Centurien, deren Zahl sich nicht bestimmen läßt, nur 71. Bey einem Gegenstand, wie diesem, wo in Ermangelung befriedigender Zeugnisse nur Vermuthungen gewagt werden können, kommt es bloß auf innere Wahrscheinlichkeit an, und ich kann nicht bürgen, daß ich, im Bezug auf die von mir aufgestellten Gründe (s. S. 72 ff.), diese auf meiner Seite zu haben glaube.

Noch

Noch bemerke ich, daß, wenn schon durch diese Probeschrift die Art, wie ich die römischen Alterthümer überhaupt zu bearbeiten gedenke, angedeutet ist, doch keinesweges das Ganze so umständlich, wie hier die Comitien, ausgesponnen werden soll. In einer Monographie, wie dieser, schien das Abschweifen auf einzelne Nebenumstände erlaubt, das in einer systematischen Darstellung der römischen Alterthümer eben so überflüssig als unstatthaft seyn würde.

Gotha, den 26sten Mai 1815.

Christian Ferdinand Schulze.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Abschnitt.
Von dem römischen Volk.

stim-

I. Macht

Zweyter Abschnitt.
Von den römischen Volksversammlungen überhaupt.

I. Ver-

I. Be-

Von

Von den Volksversammlungen der Römer.

Einleitung.

Zu den wichtigsten Gegenständen aus dem Umkreis der römischen Alterthümer gehört das Comitienwesen der Römer.

Schon an sich ist es wichtig, eine merkwürdige Staatseinrichtung eines der merkwürdigsten Völker kennen zu lernen; zu erfahren, welche Rechte und Freyheiten dieß Volk besaß? in welchem Verhältniß seine Macht zur Macht des Senats und der obrigkeitlichen Personen stand? wie sie ausgeübt und gemißbraucht, wie sie gegründet, erweitert, beschränkt und aufgehoben wurde? — Aber noch wichtiger erscheint diese Kenntniß dadurch, daß das Comitienwesen der Römer fast in alle Staatseinrichtungen derselben verflochten ist, so daß wer mit jenem vertraut wird, auch diese besser verstehen lernt.

Hierzu kommt, daß die Kenntniß der Comitien, wie sie aus den Schriften der Alten hervorgeht, auch wiederum zur nähern Kenntniß derselben hinführt;

ferner

ferner daß sie viele Erscheinungen in der römischen Geschichte, die sonst dunkel seyn würden, erklärt; und daß sie ermunternd und warnend an einem großen Beyspiel zeigt, wie gute Staatseinrichtungen am besten durch gute Sitten aufrecht erhalten werden, und wie dagegen das moralische Verderben des Volkes auch das Verderben der Staatseinrichtungen, und der Staaten selbst herbeyzieht.

Aber wie wichtig die Kenntniß des römischen Comitienwesens ist, eben so schwierig ist sie auch. Alles, was wir davon wissen, beruht auf einzelnen Nachrichten und Andeutungen, die, in den Schriften der Alten zerstreut, mühsam daraus hervorgesucht werden müssen. Ferner bleiben, bey allem Reichthum an solchen Ueberlieferungen, viele Fragen unbeantwortet, da es die Alten nicht für nöthig fanden, bey Dingen, die der tägliche Gebrauch zu jedermanns Kunde brachte, in so umständliche Erörterungen einzugehen, daß dadurch der Unkunde späterer Zeiten alles erläutert würde. Endlich ist es auch schwierig, so viele und verschiedenartige Umstände, dergleichen hierbey in Betrachtung zu ziehen sind, gehörig zu ordnen, oder so zusammenzustellen, daß das Besondere durch das Allgemeine begründet, und das Ganze leicht überschaut werden kann.

Indessen hat, vielleicht selbst dieser Schwierigkeiten wegen — denn wahrer wissenschaftlicher Eifer wird durch die Schwierigkeiten eines wichtigen Gegenstandes mehr angespornt als zurückgeschreckt — das Comitienwesen der Römer schon frühzeitig die verdiente Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Bald nach dem

dem Wiederaufleben der Wissenschaften im funfzehnten Jahrhundert, als man, vornehmlich in Italien, anfing, die römischen Alterthümer zu bearbeiten, fing man auch an, die Bruchstücke, die sich über das Comitienwesen bey den Alten finden, mit umsichtigem Fleiße zu sammeln, das Einzelne zu einem Ganzen zu verbinden, was dunkel war zu erläutern, oder durch Vermuthungen zu ergänzen. Das vorzüglichste Verdienst in dieser Hinsicht erwarb sich Nicolaus Gruchius (gebürtig aus Rouen, öffentlicher Lehrer zu Paris und dann zu Bordeaux; st. 1572), der drey Bücher de Comitiis Romanorum schrieb [a]), in denen er diesen Gegenstand mit großem Fleiße und vieler Gründlichkeit ausführlich erörterte. Nur wäre zu wünschen, daß er die Beschaffenheit der Curien, Centurien und Tribus (die Grundlage aller Beschreibung der römischen Comitien) gründlicher erforscht, daß er sich sorgfältiger vor unnützer Weitschweifigkeit gehütet, und nicht so oft unbegründete Hypothesen als ausgemachte Wahrheiten dargestellt hätte. — Fast zu gleicher Zeit und unabhängig von ihm schrieb Paulus Manutius, der berühmte Sohn des berühmten Aldus Manutius (geboren zu Venedig 1513), eine Abhandlung de Comitiis Romanorum, die aber erst nach seinem Tode (er starb 1574) zu Bologna 1585 heraus-

a) Dieses Werk erschien zuerst zu Paris 1555, dann zu Venedig 1559, und endlich zu Hannover 1604. Einen Abdruck davon findet man in *Graevii* Thesaur. Antiqq. Rom. Tom. I. pag. 531—708.

herauskam. Sie ist zwar nicht so umfassend, als das Werk des Gruchius, übergeht manches, was der Aufklärung bedurfte, und stellt einiges in ein falsches Licht; aber andrerseits liefert sie sehr beachtungswerthe Winke und verräth durchaus einen freyen Untersuchungsgeist und hohe Achtung des Alterthums. — Auch Carolus Sigonius (seit 1560 Professor zu Padua, und dann zu Bologna; st. 1584) stellte in seinem schätzbaren Werke de antiquo jure civium Romanorum manche gute Bemerkung über die Comitien, und vornehmlich eigene Ansichten über eine doppelte Wahl der Magistrate und über die lex curiata de imperio auf. Diese mißfielen, und größtentheils mit Recht, dem schon genannten Nicolaus Gruchius, und es entstand darüber zwischen beyden Gelehrten ein Streit, der vier Streitschriften erzeugte, deren Lectüre zwar nicht angenehm, aber doch belehrend ist, indem sie zu einer deutlichern Ansicht des streitigen Gegenstandes hinführt. c)

Nach dieser Zeit ist zur Erläuterung des Comitienwesens nichts Wesentliches geschehen. Zwar haben Paulus Merula, Professor zu Leyden, und Otto Aicher, Professor zu Salzburg, besondere Schriften über die Comitien geschrieben d); aber dadurch

c) Diese Streitschriften, die zwischen den Jahren 1565 und 1569 erschienen, sind abgedruckt in *Graevii* Thesaur. Antiquit. Rom. Tom. I. pag. 477 — 893, wo auch ein Abdruck der zuerst genannten Werke zu finden ist.

d) *Pauli Merulae* Commentatio de Comitiis Romanorum erschien erst nach seinem Tode, Leyden 1675, und in der Sammlung seiner Schriften, Leyden 1684. — *Ottonis Aicheri* brevis institutio de Comitiis veterum

dadurch keine neuen Aufklärungen über diesen Gegenstand verbreitet. Denn beyde liefern nichts anders als Auszüge aus dem angeführten Werke des Gruchius, ohne Spur eigener Untersuchung; ja Aicher hat sogar den Auszug des Merula an vielen Stellen wörtlich wiederholt, und an andern Stellen das, was an sich deutlich ist, durch verworrene Darstellung verdunkelt.

Auf gleiche Weise hat auch Samuel Pitiscus in seinem übrigens sehr brauchbaren Lexicon Antiquitatum Romanarum (Löwen 1713) nichts Eigenes über die Comitien beygebracht, sondern nur getreulich wiederholt, was die schon genannten Gelehrten darüber ausgemittelt hatten. Und hierin sind ihm die Verfasser der Compendien über römische Alterthümer z. B. Nieupoort, Heineccius, Nitsch, Adam gefolgt. Nur Schwarz, vormals Professor zu Altdorf, macht hiervon eine rühmliche Ausnahme, indem er in seinen Observationibus ad Nieupoorti Compendium Antiqq. Romanar. (Altdorfii 1767) manche Fehler des Gruchius rügt, und eigene Vermuthungen aufstellt. In den neuesten Zeiten aber hat Niebuhr (Römische Geschichte Theil I und II. Berlin 1811 und 1812), indem er die ganze römische Geschichte und Staatseinrichtung einer scharfsinnigen Kritik unterwarf, auch über das Comitienwesen der Römer viel

---

rum Romanorum libri III; quibus accessit liber IV de Comitiis Imperii Romano-Germanici erschien zu Salzburg 1678. Beyde Schriften sind abgedruckt in *Poleni* Supplementis ad Thesaurum Antiqq. Graecarum et Romanarum. Tom. I. pag. 237—326.

viel Wichtiges und Beherzigungswerthes beygebracht.

Aber wie viel auch schon zur Aufhellung dieses Gegenstandes geschehen ist, und wie dankbar ich in dieser Hinsicht die Verdienste eines Gruchius, Manutius, Sigonius, Schwarz und Niebuhr verehre: so kann ich doch die Untersuchungen über die Comitien noch keineswegs als geschlossen oder vollendet betrachten. Vielmehr glaube ich, daß im Bezug hierauf noch manche Dunkelheit zu zerstreuen, manche unhaltbare Hypothese zu entfernen, und vorzüglich das Ganze besser, als bis jetzt geschehen, zu begründen ist. Ich habe es daher unternommen, eine abermalige Darstellung der römischen Comitien zu versuchen, und die Grundsätze, auf die ich dabey baue, sind folgende.

Die richtige Ansicht der Comitien beruht auf einer richtigen Ansicht des römischen Volkes. Ehe also von den Comitien selbst die Rede seyn kann, muß von dem römischen Volke, von seiner Eintheilung in Curien, Tribus und Centurien, und von dem Umfang seiner Macht gehandelt werden. — Ferner, es giebt gewisse Eigenheiten der Comitien, die allen Arten derselben mehr oder weniger angehören; diese müssen, um das Einzelne besser zu begründen, und um unnütze Weitschweifigkeiten zu vermeiden, eher als die einzelnen Arten der Comitien erörtert werden.

Demnach ist das Ganze in drey Abschnitte getheilt. In dem ersten wird von dem römischen Volke, von dessen Eintheilung in Curien, Tribus und

und Centurien, und von dem Umfang seiner Macht geredet; im zweiten von den römischen Volksversammlungen überhaupt, deren Schicksalen und Einrichtungen, und im dritten von den Comitien der Curien, Centurien und Tribus insbesondere, und zwar so, daß erstens gezeigt wird, was sie waren; dann, welche Veränderungen sie erfuhren; ferner, was in ihnen verhandelt wurde; viertens, wer in ihnen den Vorsitz führte, und endlich welche Gebräuche und Einrichtungen bey ihrer Veranstaltung und Vollziehung Statt fanden.

Gegründet ist diese Darstellung auf eigene Nachforschungen in den Schriften der Alten und auf kritische Benutzung dessen, was ehrenwerthe Vorgänger geleistet haben. Aber damit auch die Leser leicht in den Stand gesetzt würden, sich von der Wahrheit jeder Bemerkung zu überzeugen, so sind überall, wo es nöthig war, die Beweisstellen wörtlich hinzugefügt worden.

Erster

Erster Abschnitt.
Von dem römischen Volke.

Zur Begründung dessen, was von den römischen Volksversammlungen zu sagen ist, soll hier, wie oben schon bemerkt wurde, in drey Kapiteln erörtert werden: 1) der Ausdruck römisches Volk; 2) die Eintheilung in Curien, Tribus und Centurien, und 3) der Umfang der Volksmacht in den verschiedenen Perioden des römischen Staates.

Erstes Kapitel.
Erläuterung des Ausdrucks römisches Volk.

Wie wir unter dem Ausdruck Volk theils die Gesammtheit aller Mitglieder eines Staates, theils den Bürgerstand und den gemeinen Haufen verstehen: so war dieß auch bey den Römern der Fall. Ueberhaupt genommen bezeichnete bey ihnen Populus und vorzüglich Populus Romanus die Gesammtheit aller Bürger, wovon die Plebs, oder der Bürgerstand,

gerstand, nur einen Theil ausmachte e); und römisches Volk war so viel als römischer Staat. f) Insbesondere aber verstand man unter Populus alle diejenigen Bürger, die weder Senatoren noch Magistrate waren g), noch, was aber nur auf spätere Zeiten Bezug hat, zu dem Ritterstande gehörten. h) Da

---

e) Atejus Capito beym Gellius (Noctt. Attic. X, 20) sagt: In populo omnis pars civitatis, omnesque ejus ordines continentur; plebes vero ea dicitur, in qua gentes civium patriciae non insunt. In diesem Sinne sagt Horaz Od. 1, 2. 46. Laetus intersis populo Quirini; und Livius II, 56 von den Volkstribunen: non *populi*, sed *plebis* eum esse magistratum; und III, 55 ut quod *plebes* tributim jussisset, *populum* teneret.

f) Z. B. *Liv.* III, 72. Vocatae tribus judicaverunt, agrum publicum *populi Romani* esse. *Liv.* XLV, 14. Responsum est Masinissae, et *populum Romanum* ab eo, bello Punico, forti fidelique opera adjutum, et illum favente *populo Romano* regnum adeptum. *Cic.* pr. Sext. 21 pro salute *populi Romani* se devovere. *Tacit.* Ann. I, 72. Si quis majestatem *populi Romani* imminuisset etc.

g) *Liv.* I, 47. non per suffragium *populi*, non auctoribus *patribus* etc. Vornehmlich ergiebt sich dieß aus der bekannten Formel: S. P. Q. R., welche den ganzen römischen Staat oder alle Behörden desselben bezeichnet. Freylich ward hierbey der Magistrate nicht erwähnt; aber das war auch nicht nöthig, weil sie in dem Ausdruck Senatus mit begriffen sind, indem die, die eigentlich Magistratus hießen, oder die Magistratus curules, Beysitzer des Senats waren, und nur ex auctoritate Senatus handelten.

h) Als seit den Zeiten der Gracchen die Ritter ein eigenes Korps bildeten, so fing man an, sie neben dem Senate und Volk zu nennen, und dadurch von beyden abzuscheiden (*Cic.* pr. Sext. 57. cum omnes ordines demonstraret, *senatum*, *equites Romanos*, *universum populum* Roma-

Da nun aber unter diesen der Bürgerstand (plebs) durch Mehrzahl und errungene Vorrechte ein Uebergewicht im römischen Staate behauptete: so blieb, nach einer gewöhnlichen Sitte, den größern Theil mit dem Namen des Ganzen zu belegen, der Ausdruck Populus vornehmlich auf dem Bürgerstand haften, so daß populus und plebs häufig als Synonyme gebraucht wurden. [i]) Und da endlich in Rom, wie überall, unter dem Bürgerstand (plebs) der gemeine Haufen (infima plebs. *Liv.* VI, 34; oder faex populi, *Cic.* ad Fratr. II, 6, oder mul-

Rom,

Romanum accusaret). Dieß soll, dem Plinius zufolge, zuerst durch Cicero geschehen seyn. cf. *Plin.* Hist. Nat. XXXIII., s. 8. Marcus Cicero demum stabilivit Equestre nomen in consulatu suo, ex eo se ordine profectum esse celebrans, ejusque vires peculiari popularitate quaerens. Ab illo tempore plane hoc tertium corpus in republica factum est, coepitque adjici *Senatui Populoque Romano, et Equester ordo.* Qua de causa et nunc post populum scribitur, quia novissime coeptus est adjici.

i) Man sehe z. B. *Liv.* IV, 60. unde eam pecuniam confici posse, nisi tributo *populo* imposito, vergliechen mit *Liv.* V, 20, wo es im Bezug auf denselben Gegenstand heißt: ut eo minus tributi *plebes* conferret. Mitunter wird aber auch *plebs* von *populus* wie der Theil vom Ganzen getrennt, oder neben dieses gesetzt, (z. B. *Cic.* ad Famil. X, 35. Lepidus salutem dicit Senatui, populo plebique Romanae. *pr. Murena* c. 1. deprecatus sum, — ut ea res mihi, magistratuique meo *populo plebique Romanae* bene atque feliciter eveniret. *Tacit.* Ann. I, 8 populo et plebi — nummos viritim dedit.); vornehmlich, wenn die verschiedenen Comitien, nämlich die der Centurien und Tribus bezeichnet werden sollen. cf. *Cic.* ad Famil, VIII, 8. ad *populum et plebem* referre. — *de Legg.* II, 12 cum *populo et plebe* agere. *de lege Agrar.* II, 11. potestatem nemo habere potest injussu *populi aut plebis.*

titudo, *Liv.* III, 71. oder vulgus, *Sallust.* Catil. 20), einen sehr bedeutenden Theil ausmachte: so wird häufig auch dieser mit dem Ausdruck populus bezeichnet. k)

Indessen muß ich bemerken, daß weder von diesem gemeinen Haufen, noch von der Plebs überhaupt, populus Romanus, sondern nur populus gesagt wird, und daß nur jener Ausdruck das große Ganze des römischen Staates, dieser aber gewöhnlich den einzelnen Theil oder die Menge bezeichnet. l) Dieß ergiebt sich schon aus den angeführten Stellen, ganz besonders aber aus den Schilderungen, die Cicero vom Populus und vom Populus Romanus entwirft. Redet er vom erstern, so schildert er uns den gemeinen Haufen, der ohne Klugheit und eigenes Urtheil ganz planlos handelt, nur durch den Drang des Zufalls geleitet und bestimmt m); redet er aber von

k) Man lese die sogleich folgende Stelle *Cic.* pr. Planc. 4, wo populus so viel ist, als vulgus. — In diesem Sinn sagt *Horat.* Epp. II, 1, 108 populus levis. Epp. I, 7, 13 popellus und *Seneca* Epist. 29. Nunquam volui *populo* placere. — Quis enim placere potest *populo*, cui virtus placet?

l) Mitunter kommt freylich auch populus in dem Sinn wie populus Romanus vor; aber dann werden glänzende Beywörter hinzugefügt. Z. B. *Plin.* Hist. Nat. XXII, c. 3. corona quidem nulla fuit graminea nobilior in *majestate populi*, terrarum principis.

m) *Cic.* pr. Plancio 4. Non comitiis judicat semper *populus*, sed movetur plerumque gratia, cedit precibus, facit eos, a quibus est maxime ambitus. Denique si judicat, non delectu aliquo aut sapientia ducitur ad judicandum, sed impetu nonnunquam et quadam etiam temeritate. Non enim est

von diesem, so verwebt sich in dessen Schilderung die Schilderung der Würde und Hoheit des römischen Staates, des Ansehns, in welchem derselbe bey auswärtigen Königen und Völkern steht, und der siegreichen Kraft, die er nach allen Seiten hin äußert. n)

Wenden wir das, was von dem Ausdruck Populus gesagt worden ist, auf die Volksversammlungen insbesondre an: so scheint derselbe hier vornehmlich in zwey Bedeutungen gebraucht worden zu seyn. Denn entweder bezeichnet er alle Stände im römischen Staate, so wie sie in der großen Nationalversammlung, in den Comitien der Centurien, vereinigt

est consilium in *vulgo*, non ratio, non discrimen, non diligentia; semperque sapientes ea, quae *populus* fecisset, ferenda, non semper laudanda duxerunt.

n) *Cic.* pr. domo. 33. Au tu *populum Romanum* esse illum putas, qui constat ex iis, qui mercede conducuntur? qui impelluntur, ut obsideant senatum? optent quotidie caedem, incendia, rapinas? *quem* tu tamen *populum*, nisi tabernis clausis, frequentare non poteras — O speciem dignitatemque *populi Romani*, quam reges, quam nationes exterae, quam gentes ultimae pertimescant, multitudinem hominum ex servis, ex conductis, ex facinorosis, ex egentibus congregatam! Illa fuit pulcritudo *populi Romani*, illa forma, quam in campo vidisti, cum etiam tibi, contra senatus totiusque Italiae auctoritatem et studium, dicendi potestas fuit. *Ille, ille populus* est dominus regum, victor atque imperator omnium gentium, quem illo clarissimo die vidisti, cum omnes principes civitatis, omnes ordinum atque aetatum omnium, suffragium se, non de civis, sed de civitatis salute ferre censebant.

nigt waren o); oder er bezeichnet die Plebs, die überhaupt die Mehrzahl ausmachte und vornehmlich in den Comitien der Tribus das Uebergewicht behauptete. p)

Zweytes Kapitel.

Von der Eintheilung in Curien, Tribus und Centurien.

Das römische Volk, oder die Gesammtheit aller Bürger des römischen Staates war verschiedentlich eingetheilt: theils nach Herkunft und Gemeinden, in Curien, Tribus und Centurien; theils nach Ständen, in Patricier, Ritter und Plebejer (ordo senatorius — equester — plebejus); theils nach Stämmen und Verwandschaften, in gentes und familias; theils endlich nach Ansehn und Einfluß im Staate, in Nobiles, Novos Homines und Ignobiles. In einer Darstellung der römischen Staatsverfassung überhaupt muß jede dieser Eintheilungen genau erörtert werden; hier aber, wo es nur auf Darstellung des Comitienwesens der Römer ankommt, ist bloß die erste dieser Eintheilungen, nämlich die in Curien, Tribus und Centurien zu erörtern; aber dieß um so

o) Man sehe den Schluß der eben angeführten Stelle, *Cic.* pro domo 33.

p) Z. B. *Liv.* XXV, 3. Patres ordinem publicanorum — offensum nolebant. *Populus* severior vindex fraudis erat. — Cui certandae (multae) quum dies advenisset, conciliumque tam frequens *plebis* adesset, ut etc. Auch hier werden populus und plebs ganz synonymisch gebraucht.

so genauer, je mehr von der richtigen Ansicht dieser Eintheilung die richtige Ansicht der Comitien abhängt. Ich will daher erstens die Entstehung dieser Eintheilung, und zweytens die besondern Beschaffenheiten der Curien, Tribus und Centurien erörtern.

Litteratur: Unter den frühern Schriftstellern haben diesen Gegenstand vorzüglich behandelt: *Onuphrius Panvinius* de Civitate Romana, Venetiis 1558. (Hier sind cap. 47 ff. die Stellen der Alten über die Tribus mit vielem Fleiß zusammengetragen); ferner *Sigonius* de antiquo jure civium Romanorum, Venetiis 1560. Lib. I., c. 3 u. 4. *Paulus Manutius* de Civitate Romana, Romae 1585. (Diese Schriften sind abgedruckt in *Graevii* Thess. Tom. I. p. 2 ss. 39. ss. u. 260 ss.). Einige gute Bemerkungen hierüber finden sich in *Gronovii* Observatt. lib. IV. c. I; aber tiefer und scharfsinniger dringt in diesen Gegenstand Niebuhr röm. Geschichte Th. I. S. 223 ff. Th. II. S. 35. u. 111 ff.

I. Ueber die Entstehung der Eintheilung in Curien, Tribus und Centurien.

Die früheste Eintheilung der römischen Bürger war, nach dem Zeugnisse des Varro, Dionysius und Plutarch, eine Eintheilung in Stämme, gegründet, wie ich glaube, auf das verschiedene Herkommen der ältesten Einwohner Roms. Romulus, heißt es, theilte sein Volk in die drey Stämme (tribus, φυλαι γενικαι, *Dion. Hal.* IV, 14.) der Ram-

Ramnenses, Titienses und Luceres. q) Die Ramnenses waren vielleicht die ursprünglichen Begleiter des Romulus; die Titienses diejenigen Sabiner, die mit ihrem Könige Titus Tatius nach Rom zogen; die Luceres aber (wie Junius beym Varro zu erkennen giebt) die aus Etrurien Eingewanderten. r) Unwahrscheinlich ist diese Behauptung nicht, aber auch nicht ausgemacht gewiß; denn Volumnius, ein etrurischer Tragödiendichter und also der etrurischen Sprache mächtig, bemerkt, daß obige Benennungen insgesammt etrurischen Ursprungs wären. s)

Jedes

---

q) Daß diese Eintheilung sich nicht, wie Livius I, 13 u. 36 anzudeuten scheint, bloß auf die Rittercenturien bezog, sondern das ganze Volk umfaßte, sagen ganz bestimmt Dionysius (II, 7. Ῥωμύλος τριχῇ νείμας τὴν πληθὺν ἅπασαν etc.) und Plutarch (vit. Rom. 20.). Die Ritter, aus jedem dieser drey Stämme genommen, waren in denselben enthalten. cf. *Varro* de ling. lat. IV. pag. 26 (edit. Bipont.) terdeni equites ex tribus Tatiensium, Ramnium et Lucerum fiebant.

r) Daß die Ramnenses die Begleiter des Romulus, die Titienses die Begleiter des Titus Tatius waren, versichern einstimmig Liv. I, 13, Plutarch vit. Rom. 20, Varro de L. L. IV. p. 17 u. Festus s. v. Titienses. Was aber die Luceres betrifft, so sagt Festus (s. v. Lucerenses et Luceres): appellati sunt a Lucero, Ardeae rege, qui auxilio fuit Romulo, adversus Tatinm bellanti; Plutarch (l. l.) aber schildert sie als die mittelst des Asyls in dem Hain (luco) zu Rom aufgenommenen Fremdlinge; Livius (l. l.) endlich sagt uns unumwunden: Lucerum nominis et originis causa incerta est.

s) *Varro* de ling. lat. IV, p. 17. tribus Tatiensium, Ramnium, Lucerum nominata, ut ait Ennius, Tatienses a Tatio, Ramnenses a Romulo; Luceres

Jeder dieser Stämme erhielt seinen Antheil an den Ländereyen, die dazu in drey Theile gesondert waren t); hatte einen besondern Aufseher und Priester u), hatte ferner ein eigenes Quartier in Rom v) und war zur Ausübung der ihm obliegenden Religionsgebräuche und zur Theilnahme an den öffentlichen Staatsangelegenheiten in zehn Curien, und diese wiederum in Decurien getheilt. w)

Verändert wurde diese älteste Einrichtung zuerst durch den fünften König, Tarquinius den Aeltern. Wahrscheinlich wollte dieser, um seine Reiterey zu vermehren (*Liv.* I, 36), aus der neuangewachsenen und noch nicht geordneten Volksmenge neue Stämme

---

ceres, ut ait Junius, a Lucumone. Sed omnia haec vocabula Tusca, ut *Volumnius*, qui tragoedias Tuscas scripsit, dicebat.

t) *Varro* l. l. Ager Romanus primum divisus in partes tres, a quo tribus appellatae Tatiensium, Ramnium et Lucerum etc. — *Dion. Hal.* II, 7. fin. αὕτη διαίρεσις ὑπὸ Ῥωμύλου τῶν τε ἀνδρῶν καὶ τῆς χώρας ἦν.

u) Der Aufseher oder Vorsteher dieser Stämme hieß Φύλαρχος oder tribunus (*Dion. Hal.* II, 7.), u. ein Augur bekleidete die Stelle des Priesters *Liv.* X, 6. inter augures constat, inparem numerum esse debere, ut tres antiquae tribus: Ramnes, Titienses, Luceres suum quaeque augurem habeant.

v) Romulus bewohnte mit seinen Albanern oder Lateinern den Berg Palatinus und Cölius; Titus Tatius mit seinen Sabinern den Berg Capitolinus und Quirinalis (*Dion. Hal.* II, 50); über das Quartier der Luceres aber findet sich keine Nachweisung.

w) *Dion. Hal.* II, 7. *Ovid.* Fast. III, 131. Quin etiam partes totidem (sc. decem partes) Titiensibus idem (sc. Romulus) quosque vocant Ramnes, Luceribusque dedit.

Stämme bilden; aber der Augur Attus Navius widersetzte sich, behauptend, daß eine, durch Augurien bestätigte Einrichtung ohne ein neues Augurium weder abgeändert noch aufgehoben werden dürfe x): eine Behauptung, die durch ein Wunderzeichen bekräftiget ward. Tarquinius sahe sich daher genöthigt, die Errichtung neuer Stämme unter neuen Namen aufzugeben. Indessen verdoppelte er doch die alten Stämme durch Hinzufügung neuer Abtheilungen, die den Namen der erstern erhielten. y)

Noch weiter als Tarquinius ging Servius Tullius, der die Organisation der seit Romulus Zeiten in

x) *Liv.* I, 36. id quia inaugurato Romulus fecerat, negare Attus Navius, inclitus ea tempestate augur, neque mutari, neque novum constitui, nisi aves addixissent, posse.

y) *Liv.* l. l. Posteriores modo sub iisdem nominibus, qui additi erant, appellati sunt. Freylich bezieht Livius, wie schon früher die alte Eintheilung in Tribus I, 13, diese Neuerung des Tarquinius nur auf die Rittercenturien. Allein da es nach Obigem wahrscheinlich ist, daß die Eintheilung in Tribus eine Nationaleintheilung war; da ferner Festus (s. v. sex Vestae sacerdotes) sagt: sex Vestae sacerdotes constitutae sunt, ut *populus* pro sua quaque parte haberet ministram sacrorum; quia civitas Romana in sex est distributa partes, in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres; und da endlich Dionysius III, 67 ausdrücklich bemerkt, daß die Zahl der Vestalinen zuerst vom Tarquin dem Aeltern auf sechs vermehrt worden sey: so wird es sehr wahrscheinlich, daß die Neuerung dieses Königs sich nicht bloß auf die Ritter, sondern auch auf eine Veränderung der alten Nationalabtheilung bezog, wodurch denn freylich auch eine Veränderung der Rittercenturien bewirkt wurde.

in Rom aufgenommenen und mit dem Bürgerrecht beliehenen Fremdlinge zu Stande brachte. Für diese war die alte Eintheilung nach Stämmen, gegründet auf Familien- und Religionsvereine, nicht geeignet; aber eben so wenig mochten religiöse und politische Gründe deren Aufhebung zulassen. Servius ließ daher die alten Stämme (tribus, φυλας γενικας) bestehen (und es finden sich noch in späteren Zeiten Spuren davon. *Liv.* X, 6. *Horat.* Ars poet. v. 342), stellte aber neben dieselbe eine andre Eintheilung nach dem Locale der Wohnungen und des Landeigenthums (tribus, φυλας τοπικας. *Dion. Hal.* IV. 14. pag. 671), und nahm in dieselben alle römische Bürger, die nicht zu den alten Stämmen gehörten, sie mochten übrigens in oder um Rom wohnen, auf (*Dion. Hal.* IV. 14.). Und nun erst wurde, wie Niebuhr (röm. Gesch. I, 256 ff.) einleuchtend gezeigt hat, die Plebs Romana, oder bestimmter der ordo plebejus in Rom gebildet.

Mittelst dieser Eintheilung sollten alle, die zu ihr gehörten, den Abgaben und dem Kriegsdienst unterworfen werden. z) Damit aber jeder derselben nach Beschaffenheit seiner Vermögensumstände dem Staate diente: so theilte Servius die Genossen der Tribus (tribules) nach ihrem Vermögen in Klassen, diese aber in Centurien, schrieb jeder Klasse die

z) Ganz bestimmt erzählt Dionysius IV, 14, Servius habe befohlen, daß jeder in seiner Tribus wohnen, und nirgends anders als in dieser Steuern entrichten und zur Werbung sich stellen sollte. Livius aber (I, 43 fin.) deutet der Bezug auf Besteuerung als den Hauptzweck der Eintheilung in Tribus an.

die ihr obliegende Bewaffnung und Steuerquote vor, und suchte die Reichern, die kostbarere Waffen und höhere Steuern aufbringen mußten, durch größern Einfluß auf die Staatsangelegenheiten zu entschädigen. [a]) Diese Einrichtung aber war, je leichter sich die Vermögensumstände der Einzelnen, oder die Zahl der Bürger durch neuen Anwuchs und Todesfälle verändern konnte, um so mehr der Wandelbarkeit unterworfen. Um sie aufrecht zu erhalten, ordnete Servius nicht nur für jede einzelne Tribus beständige Aufseher (Tribunen) an, sondern auch eine alle fünf Jahre zu wiederholende Musterung der Bürger, die unter dem Namen Census bekannt ist. [b]) Und so geschah es, daß sich die Einrichtungen des Servius, obschon dem Wesen nach sehr verändert, wenigstens dem Namen nach, viele Jahrhunderte hindurch erhielten.

II. Von der Beschaffenheit der Curien, Tribus und Centurien.

Nach diesen Bemerkungen über die Entstehung der Curien, Tribus und Centurien wollen wir nun die Beschaffenheiten dieser Bürgerabtheilungen der Reihe nach schildern.

1. Von

a) *Dion. Hal.* IV, 16 — 21. *Liv.* I, 42 u, 43.
b) *Dion. Hal.* IV, 15 u. 22. *Liv.* I, 43.

1) Von den Curien.

A. Begriffsbestimmung.

Die ursprünglichen Einwohner Roms wurden, wie wir oben gesehen haben, nach ihrer Herkunft in drey Stämme, und diese Stämme wiederum nach Geschlechtern in dreyßig Gemeinden getheilt. Jene Haupteintheilung führte den Namen Tribus; diese Unterabtheilungen den Namen Curien. Mithin waren die Curien Gemeinden der ursprünglichen Geschlechter. c)

B. Eigenthümlichkeiten der Curien.

Jede dieser Gemeinden, die, wie Dionysius (II, 1) sagt, in Decurien getheilt waren, hatte ihren eigenen Namen. Die Abstammung dieser Namen, von denen wir nur wenige kennen — als Curia Forensis, Rapta, Veliensis, Velitia (s. Festus s. v. Curiae) ferner Curia Tifata, Titia (s. Festus s. v. Tifata und Titiensis) und Faucia (s. *Liv.* IX, 38) — ist ungewiß. Nach Livius (I, 13) und Festus (s. v. Curia) sollten sie von den Namen der geraubten Sabinerinen herkommen; aber Varro (beym Dionysius II, 47) und

c) Als Bestätigung dieser Behauptung gilt es, wenn Labeo beym Gellius XV, 27 sagt: cum e generibus hominum suffragium feratur, comitia curiata esse. Man stoße sich nicht an den Ausdruck genus. Er bedeutet hier eben so viel als gens; wie beym *Cicero* Brut. 16: cum homines humiliores in alienum genus ejusdem nominis (h. e. in alienam gentem) infunderentur.

und Plutarch (vit. Rom. 20) halten dieß für falsch, und meinen, daß die Curien entweder nach den Districten, aus denen sie stammten, oder nach ihren Häuptern benannt worden wären. Manche der angeführten Namen lassen vermuthen, daß sie sich auch auf die Wohnörter, die die Curien inne hatten (wie Curia Forensis) und auf gewisse, uns unbekannte Vorfälle bezogen (wie Curia Rapta).

Jeder Curie war ferner ein Landestheil angewiesen. Romulus theilte nämlich, wie Dionysius II, 7 meldet, mit Vorbehalt eines Theils, den er zum Behuf des Gottesdienstes, und eines andern Theils, den er zum Behuf des Gemeinwesens bestimmte, seine Feldmark in dreyßig gleiche Theile, und wies einer jeden Curie einen dieser Theile durchs Loos an.

Drittens hatte jede Curie ihre Vorsteher oder Priester, Curiones genannt, denen die Vollziehung der heiligen Gebräuche oblag. d) Unter dem Romulus waren sie die einzigen Priester des römischen Staates (*Dion. Hal.* II, 21), weshalb sie auch, als Numa mehrere Priestercollegia anordnete, den ersten Rang behielten (*Dion. Hal.* IV, 64, pag. 371). Der erste unter ihnen, oder das gemeinschaftliche Haupt aller Curien, hieß Curio Maxi-

---

d) *Varro* de Ling. Lat. IV, p. 25. Curiones dicti a curiis, qui fiunt (h. e. creantur), ut in his sacra faciant. Von der Stiftung der Curionen handelt Dionysius II, 7 u. 21. Aus letzterer Stelle ersieht man, daß jede Curie zwey Curionen hatte, οἱ τὰ κοινὰ περὶ τῆς πόλεως ἱερὰ συντελοῦντες κατὰ φυλάς τε καὶ φράτρας.

Maximus e), der anfangs vielleicht eben so viel Ansehn hatte, als der späterhin erwählte Pontifex Maximus, und bis zum Jahre 543 patricischer Abkunft seyn mußte. f)

Jede Curie hatte viertens ihr Versammlungshaus, wo die Genossen einer Curie, Curiales g), an festlichen Tagen mit ihren Vorstehern oder Priestern zusammenkamen, opferten und mit einander schmaußten (*Dion. Hal.* II, 23.) Diese Versammlungshäuser hießen gleichfalls Curiae. h) Die ältesten

---

e) *Festus* s. v. *Maximus Curio*; cujus auctoritate curiae omnesque curiones regebantur. Seiner erwähnen auch *Liv.* III, 7. *Ovid.* Fast. II., 527.

f) *Liv.* XXVII, 8. Comitia maximi Curionis, quum in locum M. Aemilii sacerdos crearetur, vetus certamen excitaverunt. Patriciis negantibus C. Mamilii Vituli, qui unus e plebe petebat, habendam rationem esse, quia nemo ante eum, nisi e Patribus id sacerdotium habuisset. Tribuni appellati ad senatum rejecerunt (sc. hanc rem). — Ita primus ex plebe creatus maximus Curio C. Mamilius Vitulus.

g) *Festus*: Curiales ejusdem curiae, ut municipes et tribules. Zu bemerken ist, daß unter den späteren Kaisern nach Constantin dem Großen die Senatoren Curiales genannt wurden, cf. *Ammianus Marcell.* XXI, 12. u. *Wagner* ad h. l.

h) *Varro* de ling. lat. IV. p. 43. Curiae duorum generum. Nam et ubi curarent sacerdotes res divinas, ut *curiae veteres*; et ubi senatus humanas, ut curia Hostilia — ib. V, p. 63. Curia, ubi senatus rempublicam curat; illa etiam curia dicitur, ubi cura sacrorum publica. — *Dion. Hal.* II, 23 *ὄνομα τοῖς ἑστιατορίοις ἦν, ὅπερ ταῖς Φράτραις, Κουρίαι, καὶ μέχρις ἡμῶν οὕτω καλοῦνται.* — *Festus* s. v. Curia.

ältesten derselben (curiae veteres) lagen um den Berg Palatinus i) und waren den Schutzgöttern der Curien, namentlich der Juno und Vesta, die daselbst Opfertische oder Altäre hatten, geweiht. k) Ihr Eingang wurde jährlich an den Kalenden des Märzmonates mit frischen Lorbeerbäumen geschmückt. l) Späterhin, da diese alten Versammlungshäuser bey zunehmender Menge der Curialen zu klein wurden, wurden neue errichtet in der fabricischen Straße, nicht weit vom capenischen Thore. m) Alle dreyßig Curien zusammen genommen hatten ein Gemein-

i) *Tacit.* Ann. XII, 24.

k) *Dion. Hal.* II, 50. pag. 342. (Tatius) ἐν ἁπάσαις ταῖς κουρίαις Ἥρα τραπέζας ἔθετο Κυρῖτιᾳ λεγομένῃ, αἳ καὶ εἰς τόδε χρόνου κεῖνται. *Festus* s. v. *Curiales.* Curiales mensae, in quibus immolabatur Junoni, quae Curis est appellata. Nach einer andern Stelle beym Festus (s. v. Curitim) soll Juno darum Curis heißen, weil sie mit einem Speer bewaffnet vorgestellt wurde. — Daß übrigens auch die Vesta eine Schutzgöttin der Curien war, vom Romulus dazu bestimmt, sagt Dionysius II, 65 fin.

l) *Macrob.* Saturn. I, 12. pag. 264 (edit. *Zeune*) Ingrediente mense (Martio) tam in regia curiisque atque Flaminum domibus laureae veteres novis laureis mutabantur. Eben dieß sagt auch *Ovid.* Fast. III, 139.

m) *Festus: Novae* curiae proxime compitum Fabricium aedificatae sunt, quod parum amplae erant veteres a Romulo factae, ubi is populum et sacra in partes triginta distribuerat, ut in iis ea sacra curarent; quae cum e veteribus in novas evocarentur, septem (oder, nach Scaligers wahrscheinlicher Conjectur, quatuor) curiarum per religiones evocari non potuerunt. Itaque Forensis, Raptae, Veliensis, Velitiae res divinae fiunt in veteribus Curiis.

Gemeinhaus (ἑστία κοινὴ τῶν φρατριῶν); das aber wohl nicht (wie man nach Dionysius II, 23. pag. 282 vermuthen könnte) vom Romulus, sondern vielleicht vom Numa herrührte. Numa errichtete nämlich, wie Dionysius (II, 66.) bestimmt meldet, ohne die alten Versammlungshäuser oder Opferherde (ἑστίας) der Curien zu zerstören, für alle Curien einen gemeinschaftlichen Opferherd oder Tempel, zwischen dem capitolinischen und palatinischen Berge, auf dem Forum, und übertrug die Verwaltung der heiligen Gebräuche nach lateinischer Sitte Jungfrauen.

Außerdem wird zu den Versammlungshäusern der Curien auch noch die sogenannte Curia Kalabra gerechnet, wohin das Volk am Anfang jedes Monats vom Pontifex berufen wurde (kalabatur, i. e. vocabatur, a καλεῖν), um zu vernehmen, wie viele Tage von den Kalenden bis zu den Nonen wären. n) Indessen ist mir zweifelhaft, ob diese Curia Kalabra den alten Curien, was nirgends bestimmt gesagt wird, oder nicht vielmehr dem ganzen Volk angehörte,

n) *Varro* de ling. lat. V. pag. 59. Primi dies mensium nominati Kalendae, quod his diebus kalentur ejus mensis Nonae a pontificibus, quintanae an septimanae sint futurae, in Capitolio in Curia Kalabra. — Macrobius, dem Varro folgend und ihn erklärend, sagt (Saturn. I, 15): Pontifex kalata, id est vocata in Capitolium plebe juxta Curiam Kalabram, quae casae Romuli proxima est, quot numero dies a Kalendis ad Nonas superessent, pronuntiabat; — et hunc diem, qui ex iis diebus, qui kalarentur primus esset, placuit Kalendas vocari; hinc et ipsi Curiae, ad quam vocabantur, Kalabrae nomen datum.

hörte, wie die angeführten Stellen des Varro und Macrobius vermuthen lassen. Wenigstens ist sie nicht mit dem Gemeinhaus der Curien, dessen Stiftung dem Numa zugeschrieben wird, ein und dasselbe; denn dieses lag, wie wir gesehen haben, auf dem Forum, jene Curia Kalabra aber auf dem Capitolium.

C. Bestimmung der Curien.

Aus dem bisher Gesagten, so wie aus den deutlichen Aeußerungen des Varro, Dionysius und Festus o), ergiebt sich, daß der Zweck der Curien zunächst religiöser Art war. Nach alter frommer Sitte der Römer konnte kein Verein ohne besondere Sacra oder Religionsgebräuche Statt finden. Wie nun jedes Geschlecht, ja jede Familie in Rom p), so hatte auch wohl jede der ursprünglichen Tribus ihre eigenthümlichen Religionsgebräuche q); und wie ferner jede Stadt, und jede Colonie ihre besondere Schutzgottheit, und zum Dienst derselben beson-

o) *Varro* de ling. lat. IV. pag. 25 et 43. V, pag. 63. *Dionys. Hal.* II, 21 ss. u. 65. *Festus* s. v. Curia. Novae Curiae. Popularia sacra.

p) *Macrob.* Satur. I, 16. pag. 286. *Festus*: Publica sacra, quae publico sumtu pro populo fiunt, pro montibus, pagis (dieß bezieht sich, wie weiter unten gezeigt werden soll, auf die spätern Tribus) sacellis. at privata, quae pro singulis hominibus, familiis, gentibus fiunt. — Ibid. s. v. Privatae feriae. Popularia sacra.

q) Dieß scheint Dionysius II, 65. pag. 374. mit den Worten διαιρούμενοι διχῇ τὰ ἱερὰ, καὶ τὰ μὲν αὐτῶν κοινὰ ποιοῦντες καὶ πολιτικά, τὰ δὲ συγγενικὰ etc. anzudeuten.

besondere Sacra hatte r), so auch die Stadt Rom. s) Zur Erhaltung und Pflege dieser gottesdienstlichen Gebräuche waren die Curien bestimmt. Romulus ließ nämlich, wie Dionysius (II, 21—23) erzählt, alle Priester von den Curien und aus den Curien erwählen, vertheilte unter diese die heiligen Gebräuche, wies ferner jeder Curie die Gottheiten und Genien an, für deren Verehrung sie zu sorgen hätten, und bestimmte eine Summe, die zur Bestreitung des Aufwands bey den heiligen Gebräuchen aus den öffentlichen Einkünften (ἐκ τοῦ δημοσίου — vielleicht aus dem Ertrag der zu diesem Zweck bestimmten Ländereyen) den Curien entrichtet werden sollte. t) Nehmen wir nun an, daß die Ramnenser die Begleiter des Romulus aus Alba, die Titienser die nach Rom gezogenen Sabiner, und die Luceres die aus Etrurien Eingewanderten waren: so läßt sich auch weiter annehmen, daß die zehn Curien, die zu der Tribus der Ramnenser gehörten, die albanischen, die zehn Curien der Tribus Titiensium die sabinischen,

r) v. *Pitiscus* Lexic. Antiqq. Rom. s. v. Dii tutelares, wo die hierher gehörigen Schriftsteller citirt werden.

s) Welches die eigentliche Schutzgottheit Roms war, ist ungewiß; denn die Römer hielten deren Namen aus Furcht vor ihren Feinden, geheim. (*Plinius* Hist. Nat. XXVIII, 2, s. 4. *Macrob.* Saturn. III, 9.) Vielleicht war dieß die Vesta, in deren vom Numa erbautem Tempel (*Dion. Hal.* II, 65) die pignora imperii aufbewahrt wurden (*Dion. Hal.* II, 66.)

t) Darauf deutet Festus hin s. v. *Curionium.* Curionium aes dicebatur, quod dabatur curioni ob sacerdotium curionatus.

schen, und die zehn Curien der Tribus Lucerum die etrurischen Religionsgebräuche; alle Curien zusammengenommen aber den Dienst der Schutzgottheit Roms zu besorgen hatten. Demnach finden wir in der alten Curienverfassung Spuren der ältesten Religionseinrichtungen Roms.

Wie aber die Religion bey den Römern in alle Angelegenheiten des öffentlichen und häuslichen Lebens verflochten war u), so war auch der Zweck der Curien, obschon zunächst nur religiöser Art, zugleich auch politischer Art; das heißt, sie hatten außer der Pflege des Religionswesens auch mitwirkenden Antheil an der Verwaltung des Staats. Namentlich konnten sie den König und die Magistrate wählen, Gesetze bestätigen, und über Krieg und Frieden entscheiden. v) So ernannten sie auf Romulus Antrag die Priester (*Dion. Hal.* II, 22 fin.), die Senatoren und Ritter oder Celeres (ibid. 13 und 47); so entschieden sie zuerst über Abschaffung der Königswürde (ib. IV, 75), dann über die Streitfrage, ob dem vertriebenen Tarquinius die zurückgelassenen Güter ausgeliefert werden sollten (ib. V, 6.); und selbst die ersten Volkstribunen wurden von ihnen erwählt (ib. VI, 89). Ja als schon längst dergleichen

---

u) *Valer. Max.* II, 1, 1. Apud antiquos non solum publice, sed etiam privatim nil gerebatur, nisi auspicio prius sumto.

v) *Dion. Hal.* II, 14. Was hier vom Volk gesagt wird, ist lediglich auf die Curien zu beziehen, weil nach Dion. Hal. IV, 20 nur die Curiales, bis zur Errichtung der Local-Tribus und Centuriengemeinde, die Volksversammlung bildeten.

gleichen Mitwirkungen bey Staatsangelegenheiten von den Curien auf andre Versammlungen übergetragen waren; so blieb ihnen noch die Bestimmung, unter wessen Auspicien der Krieg geführt werden sollte w), freylich nur eine leere Formalität, die aber deutlich auf die religiöse und politische Bestimmung der Curien hindeutet.

D. Mitglieder der Curien.

Noch bleibt die Frage zu beantworten übrig, wer eigentlich zu den Curien gehörte? Gewöhnlich nimmt man an, daß die Gesammtheit aller Bürger, oder Patricier und Plebejer ohne Unterschied, Mitglieder der Curien gewesen wären; und diese Meinung scheint dadurch einiges Gewicht zu erhalten, daß Livius, Dionysius und Festus von den Curien als einer das ganze Volk umfassenden Eintheilung reden x), und daß namentlich Dionysius zu erkennen giebt, in der Versammlung der Curien habe

w) *Liv.* V, 52. (Comitia curiata rem militarem continent) verglichen mit *Liv.* V, 46, wo es heißt, daß Camillus durch eine Verordnung der Curien (lege curiata) den Oberbefehl als Dictator erhalten habe. Im Bezug hierauf sagt auch Cicero de lege Agrar. II, 12. Comitia curiata auspiciorum causa remanserunt.

x) *Liv.* I, 13 quum *populum* in triginta curias divideret. *Dion. Hal.* II, 7. ὡς δὲ διεκρίθησαν ἅπαντες καὶ συνετάχθησαν εἰς φυλὰς καὶ φρατρας. *Festus* s. v. Curia. Curiae etiam nominantur, in quibus *uniuscujusque partis populi* quid geritur; quales sunt eae, in quas Romulus *populum* distribuit etc.

habe das ganze Volk gestimmt y), und Staatsangelegenheiten festgesetzt, die den Wünschen der Patricier entgegen waren. z) Aber nicht zu erwägen, daß in den Tagen der genannten Schriftsteller die Curienverfassung schon zu den veralteten Staatseinrichtungen gehörte, und daß also ihnen selbst wohl nur unbestimmte Umrisse der ursprünglichen Eigenthümlichkeiten derselben vorschwebten: so läßt sich gegen obige Meinung folgendes bemerken. Erstens, als die Curienverfassung schon festgesetzt war, waren die Plebejer noch gar nicht in Gemeinden vereinigt. Dieß geschah erst, wie Dionysius (IV, 13) selbst zu erkennen giebt, durch die politischen Einrichtungen des Servius. Und wozu hätte es dieser Einrichtungen bedurft, wenn die Plebejer schon unter die Curien vertheilt gewesen wären? Ferner, wenn die Plebejer, wie wahrscheinlich ist, die späterhin eingewanderten Freyen, die Curien aber die Gemeinden der ursprünglichen Geschlechter waren, verknüpft durch eigenthümliche Sacra: so konnten jene schon um deswillen an diesen keinen Antheil haben, weil sie nicht zu den ursprünglichen Geschlechtern und deren Religionsgebräuchen gehörten. Eben darum wurden auch in der Folge die Municipalen und andere Fremde nie

y) *Dion. Hal.* II, 14. ἔφερε δὲ τὴν ψῆφον οὐχ ἅμα πᾶς ὁ δῆμος, ἀλλὰ κατὰ τὰς φράτρας συγκαλούμενος. Aehnliches sagt Dionysius IV, 12. pag. 667, 20, pag. 686. V, 6. VI. 89.

z) Z. B. IV, 12. die Bestätigung der Regierung des Servius, und IV, 13. die Beschlüsse über Tilgung des Schuldenwesens.

nie in die Curien aufgenommen, und die Zahl der letztern konnte nicht mit der Zahl der Einwohner oder Bürger Roms steigen. — Drittens geht auch aus dem, was Dionysius von der Theilnehmung der Curien an der Staatsverwaltung und von den Eigenthümlichkeiten des Patriciats sagt, hervor, daß nur die Patricier an den Curien Antheil hatten. Denn wie er (II,9) von den Patriciern sagt, daß nur sie, der Anordnung des Romulus zufolge, obrigkeitliche Aemter bekleiden, Recht sprechen, die religiösen Gebräuche verrichten und mit dem Könige zugleich den Staat verwalten konnten: so sagt er dieß, wie die oben angeführten Stellen (II 13. 22. 47. IV, 20) bezeugen, auch von den Curien; woraus man schließen kann, daß die Gesammtheit der Patricier und die Curien eins waren. — Viertens, da die Patricier zu den ältesten Bürgern gezählt werden (*Cicero* nennt sie pro Caecina, 35. antiquissimos cives), und da nur sie anfangs Geschlechter bildeten (sie selbst sagen beym Liv. X, 8: se solos gentem habere): so können auch nur sie mit ihren Angehörigen, nicht aber die Plebejer, zu den Curien gehört haben. — Hierzu kommt endlich, daß das Ansehn der Curien genau mit dem Ansehn der Patricier verknüpft war; oder daß jene bedeutende Wichtigkeit hatten, als diese noch in unangetasteter Macht bestanden, und daß, als diese ihre alten Vorrechte verloren, auch jene zu einem Schattenbild ihres ehemaligen Seyns herabsanken. Mit Recht kann man also mit Niebuhr (röm. Gesch. Th. I, 224. und Th. II, 35) annehmen, daß die Curien

die

die Gemeinde der patricischen Geschlechter waren. a)

Allein obschon die Plebejer anfangs nicht zu den Curien gehörten, so mögen doch außer den Patriciern auch deren Clienten an den Curien Antheil gehabt haben. b) Denn diese waren mit jenen auf das engste verbunden c), so daß nicht zu zweifeln ist, daß sie auch einerley Sacra mit ihnen hatten; und sie sind wahrscheinlich zu verstehen, wenn von dem ganzen Volke die Rede ist, das sich Curienweise versammlte. d) Späterhin als die Local-Tribus (wie weiter unten gezeigt werden wird) zur Nationaleintheilung erhoben wurden, gingen auch die Clienten der Patricier in diese Tribus über, und wurden so mit den Plebejern eins. e) Und hieraus läßt es sich erklären, wie spätere Schriftsteller die Plebejer als integrirende Theile der Curien darstellen; ferner, wie

---

a) Wenn es wahr ist, was Gronov (s. *Graevii* Thes. Tom. I, praefat. pag. 7.) behauptet, daß der Ausdruck Curia nicht aus dem Lateinischen von Cura, sondern aus dem Griechischen von κυρια (scil. εκκλησια) abstammt, und so viel bedeutet, als die herrschende Gemeinde: so kann auch hierin eine Bestätigung unsrer obigen Behauptung liegen.

b) Daß die Clienten der Patricier anfangs von den Plebejern verschieden waren, hat Niebuhr (röm. Gesch. Th. I, 381) deutlich gezeigt.

c) cf. *Dion. Hal.* II, 9 u. 10. *Plutarch* vit. Rom. 12.

d) *Dion. Hal.* IV, 76. pag. 822. und V, 6. pag. 854.

e) *Liv.* V, 32. accitis domum tribulibus clientibusque und *Liv.* VI, 18 quot clientes circa singulos patronos fuistis etc.

wie ein Plebejer im Jahr 543 zum Curio Maximus erwählt werden konnte (*Liv.* XXVII, 8: denn abstammend von einem Clienten der Patricier konnte Mamilius Vitulus an den Religionsgebräuchen der Curien Antheil haben und darum Curio Maximus werden); und wie endlich Ovid sagen konnte, daß zu seiner Zeit das Volk nicht mehr wisse, zu welcher Cu- : es gehöre: denn die alten Verhältnisse hatten h im Laufe der Zeit gänzlich geändert. f)

Fassen wir nun alles, was von den Curien gesagt worden ist, zusammen: so geht als Resultat hervor, daß die Curien Gemeinden der ursprünglichen Geschlechter waren, bestimmt zur Pflege der Religionsgebräuche und Staatsangelegenheiten, und daß diese Gemeinden, auf die alten Stämme begründet, nur aus Patriciern und deren Clienten bestanden.

2) Von den Tribus.

A. Begriffsbestimmung.

Der Ausdruck Tribus, der anfangs eine dreyfache Eintheilung anzeigte g), dann aber, bey der Armuth

---

f) *Ovid.* Fast. II, 527:
Curio legitimis nunc Fornacalia verbis
Maximus indicit, nec stata sacra facit.
Inque foro, multa circumpendente tabella,
Signatur certa curia quaeque nota.
Stultaque pars populi, quae sit sua curia, nescit;
Sed facit extrema sacra relata die.

g) *Columella* V, 1, 7 tribus dictae primum a partibus populi, tripartito divisi. Vergl. *Varro* de ling. lat.

Armuth der alten Sprache, auch auf andere Einrichtungen übergetragen wurde, die keinen Bezug auf die Zahl drey hatten, kommt in verschiedener Bedeutung vor. Bald bezeichnet es die ursprünglichen Stämme der Ramnenser, Titienser und Luceres, wovon schon oben gehandelt wurde; bald die Gemeinden oder Zünfte der Plebejer [h]), und daher, wie Plebs, späterhin den gemeinen Haufen [i]); bald den Bezirk, der diesen Zünften in der Stadt und auf dem Lande angewiesen war [k]); bald die Nationalabtheilung, oder Gemeinde, wo ein römischer Bürger

lat. IV, 17. — Nach Salmasius stammt Tribus, wie auch Dio Cassius (Fragm. I, 1: τρίβους, τριττὺς, ἢ τρίττου μέρος) andeutet, von dem Attischen τρι[illegible] (was den dritten Theil einer Volksabtheilung bezeichnet), wofür die Aeolier τριπτὺς sagten. s. *Graevii* Thes. Tom. I. Praefat. pag. 6.

h) *Liv.* XXXIII, 25. Ea rogatio in Capitolio lata est ad *plebem.* — *Omnes* XXXV *tribus*, uti rogatae, jusserunt.

i) Dieß war besonders unter den Kaisern der Fall. v. *Sueton.* Octav. 101. legavit *populo Romano* quadringenties, *tribus* tricies quinquies sestertium. Tacitus von derselben testamentarischen Verordnung redend (Annot. I, 8), sagt populo et plebi. Eben so Plinius (Panegyr. c. 25.): Locupletatae *tribus*, datum congiarium *populo*; und hierher gehört wohl auch *Horat.* Satyr. II, 1, 69. (Lucilius) *Primores* populi arripuit populumque *tributim.*

k) *Dion. Hal.* IV, 15 (Servius) διεῖλε καὶ τὴν χώραν ἅπασαν εἰς μοίρας ἓξ καὶ εἴκοσιν, ἃς καὶ αὐτὰς καλεῖ φυλάς. *Liv.* I, 43. quadrifariam enim urbe divisa regionibus collibusque, quae habitabantur partes, Tribus eas appellavit (sc. Servius). Ib. XXVI, 9. in Pupiniam (scil. tribum) exercitu demisso.

ger sein Stimmrecht ausübte und gemustert wurde. l) Mit Recht konnte also Verrius Flaccus (beym Gellius XVIII, 7) sagen: tribus dici et pro loco, et pro jure et pro hominibus.

Diese verschiedenen Bedeutungen des Ausdrucks Tribus gründeten sich auf die verschiedenen Veränderungen, welche allmählich mit den Tribus vorgingen. Denn wie die Tribus des Königs Servius von denen verschieden waren, deren Stiftung dem Romulus beygelegt wird m): so waren auch die Tribus der Republik von denen des Servius verschieden. Nach der Anordnung des Servius waren die Tribus nichts als Plebejergemeinden, gegründet auf das Locale der Wohnungen und des Länderenbesitzes, so daß diejenigen Plebejer, die in einer bestimmten Gegend, gleichfalls Tribus genannt, Wohnung und Landeigenthum hatten, eine Tribus bildeten (*Dion. Hal.* IV, 14).

Zu

---

l) *Liv.* XXXVIII, 36. Rogatio perlata est, ut in Aemilia tribu Formiani et Fundani, in Cornelia Arpinates ferrent (sc. suffragium). Atque in his tribubus tum primum e Valerio plebiscito censi sunt. *Cic.* pro Flacco 32. in qua tribu ista praedia censuisti. — Weil die Theilnahme an einer Tribus als Zeichen des vollen Bürgerrechts galt, so setzten manche, besonders Municipalen, um sich dadurch als cives optimo jure zu bewähren, den Namen der Tribus, zu der sie einverleibt waren, ihren persönlichen Namen bey. Z. B. *Liv.* XLII, 34. Sp. Ligustinus, tribus Crustuminae, ex Sabinis sum oriundus. *Cic* ad Famil. VIII, 7. M. Oppius, M. F. *Terentina*. *Cic.* Phil. IX, 7. Servius Sulpicius, Quinti filius, *Laemonia* Rufus.

m) Die Tribus des Romulus nennt Dionysius IV, 14, wie oben (S. 18.) gezeigt und erörtert wurde, φυλας γενικας, und die des Servius φυλας τοπικας.

Zu diesen Tribus gehörten anfangs die Patricier nicht. Dieß ergiebt sich aus folgenden Gründen. Erstens, nach der Erzählung des Dionysius (IV, 9—14.) bezogen sich alle Staatseinrichtungen des Servius bloß auf die Plebejer, oder auf Organisirung derjenigen freyen Bürger, die allmählich zu den alten Stämmen hinzugekommen waren. Zweitens bedurfte es für die Patricier keiner neuen Eintheilung oder Korporation; sie waren, wie wir gesehen haben, in den Curien vereinigt: aber für die Plebejer bestand noch keine politische Eintheilung; sie lebten ohne Verbindung, bildeten bis dahin keine Gemeinde. Drittens werden weder unter Servius noch in den ersten Zeiten der Republik die Patricier als Mitglieder der Tribus genannt: vielmehr wird erzählt (*Liv.* II, 56.), daß sie sich aus den Tribusversammlungen wegbegeben mußten, woraus man schließen kann, daß ihnen die Tribus fremd waren; denn nur Fremde konnten aus der abstimmenden Gemeinde entfernt werden. Ja selbst die Bill des Volero, kraft welcher die Volkstribunen, um ihre Wahl von den Patriciern und deren Anhang unabhängig zu machen, nur von den Tribusgemeinden erwählt werden sollten, deutet darauf hin, daß die Patricier sammt ihren Clienten [n]) von den Tribus ausgeschlossen waren.

Allein

n) *Liv.* II, 56. quae res patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi, quos vellent, tribunos auferret.

Allein späterhin änderte sich dieß. Die Eintheilung in Tribus wurde zur Nationaleintheilung erhoben, durch welche, ohne Rücksicht auf Stand, Wohnung und Landeigenthum, die Gemeinde bestimmt wurde, in der jeder gemustert wurde und seine Stimmrecht übte. Wenn diese Umänderung der Tribus erfolgte, läßt sich zwar nicht mit Gewißheit bestimmen; aber wahrscheinlich ist es, daß sie mittelst der Gesetzgebung der zwölf Tafeln eintrat. Denn obschon der Theil dieser Gesetzgebung, der das Staatsrecht betraf, gänzlich verloren gegangen ist: so wird man doch theils durch den Zweck dieser Gesetzgebung, mehr Gleichheit in die Verfassung zu bringen (*Liv.* III, 9), theils durch die Veränderungen, die sich unmittelbar nach derselben in der Verfassung zeigen, zu dem Schluß berechtigt, daß durch dieselbe die Umwandlung der Tribus in Nationalgemeinden festgesetzt wurde o). Denn von nun an erscheinen alle Stände in den Tribus, nicht nur Plebejer, sondern auch Patricier (*Liv.* IV, 24. XXIX, 37.) und deren Clienten (*Liv.* VI, 18.), Ritter (*Liv.* XXIV, 18. XXIX, 37.) und Freygelassene (*Liv.* IX, 46); jeder mit dem vollen Bürgerrecht Beliehene, wurde einer Tribus einverleibt p); es galt als

---

o) Man sehe Niebuhr röm. Gesch. II, 111. ff.

p) *Cic.* Phil. VI, 5. Num quispiam est vestrum, qui tribum non habeat? Certe nemo. Ebendeshalb wurden die italienischen Bundesgenossen, als sie das volle Bürgerrecht erkämpft hatten, in die Tribus aufgenommen, und Quintus Cicero sagt daher (petit. consul. 8): tota Italia tributim descripta.

als Schmach aus einer q), und als Verlust des Bürgerrechts aus allen Tribus verstoßen zu werden r); und die fünf und dreyßig Tribus zusammengenommen erscheinen nun als der Inbegriff der gesammten Nation, oder in eben der Bedeutung wie Populus Romanus. s)

Indessen erhielt sich neben dieser Erweiterung des Begriffs Tribus auch dessen frühere Beschränkung. Denn noch in den spätesten Zeiten der Republik erscheinen die Tribusversammlungen, von plebejischen Magistraten zusammen berufen, als Plebejerversammlungen t); die Beschlüsse derselben heißen fortdauernd Plebejerbeschlüsse, Plebiscita u), und die

---

q) *Liv.* XLIV, 16. Rutilius tribu motus et aerarius factus.

r) *Liv.* XLV, 15. Omnibus quinque et triginta tribubus emovere: id est — civitatem eripere.

s) *Liv.* XXIII, 13. Ecquis homo ex quinque et triginta tribubus ad Hannibalem profugit. *Id.* XXIX, 37. M. Livius — praeter Maeciam tribum — populum Romanum omnem, quatuor et triginta tribus, aerarios reliquit. *Cic* in Verr. lib. I, 5. Credent omnes XXXV tribus homini gravissimo: und noch deutlicher, *Cic.* Phil. VI, 5. Hier wird erzählt, es sey dem Lucius Antonius eine Ritter-Statue gesetzt worden, mit der Inschrift: Quinque et triginta tribus Patrono; worauf Cicero fortfährt: Populi Romani igitur est patronus L. Antonius?

t) S. die schon angeführte Stelle *Liv.* XXXIII, 25. Ea rogatio in Capitolio ad plebem lata est. — Omnes XXXV tribus, uti rogatae, jusserunt; und *Gellius* Noctt. Attic. XV, 27.

u) *Gellius* X, 20. *Festus*: Scita plebei appellantur ea, quae *plebs* suo suffragio *sine patribus* jussit, plebejo magistratu rogante.

die Ausdrücke plebs und tribus werden noch unter den Kaisern als gleichbedeutend gebraucht. v) Ich glaube daher behaupten zu können, daß seit den Zeiten der Gesetzgebung der zwölf Tafeln der Ausdruck Tribus eine weitere und engere Bedeutung hat, oder: daß er im Bezug auf Census, Stimmrecht und Centurienversammlung, in der alle Stände begriffen waren, die Nationalgemeinde, und im Bezug auf die gewöhnlichen Tribusversammlungen die Plebejergemeinde bezeichnet.

B. Anzahl der Tribus.

Ueber die ursprüngliche Zahl der vom Servius errichteten Tribus ist man in Zweifel. Dionysius (IV, 15.) führt, ohne darüber zu entscheiden, die verschiedenen Meinungen früher Schriftsteller, des Fabius, Cato und Venonius an, von denen der erste sagt, daß sechs und zwanzig Land- und vier Stadttribus, zusammen also dreyßig; der zweite (wenn anders die Lesart richtig ist), daß alle Landtribus, und der dritte, daß die fünf und dreyßig Tribus, wie sie späterhin bestanden, vom König Servius errichtet worden wären. Livius (I, 43.) redet nur von den vier Stadttribus des Servius, ohne der Landtribus zu erwähnen, und sagt dann (II, 21.)

v) *Tacit.* Ann. XIV, 13. inveniunt obvias *tribus*, festo cultu *senatum*. Auch Appian (de bello civili III, 94. pag. 424. edit. Schweighaeuser) braucht tribus und plebs als Synonyme φυλὰς ἢ τοὺς δήμους. Früher sagt schon Livius XXIX, 37. tribuum (statt plebis) opera damnatus.

(II, 21.), daß im Jahre 259 ein und zwanzig Tribus geworden wären. Ja selbst Dionysius (VII, 64. pag. 1466.) meldet, daß zur Zeit des Coriolan, das ist im Jahr 263, ein und zwanzig Tribus bestanden. Um diese verschiedenen Ausgaben zu vereinigen, haben Sigonius, Manutius und Onuphrius Panvinius angenommen w), daß die ursprüngliche Anzahl der vom Servius gestifteten Tribus sich nur auf neunzehn, nämlich auf vier Stadt- und funfzehn Landtribus belaufen habe, daß dann nach Vertreibung der Könige die Tribus Crustumina oder Claudia, und im Jahr 259 die ein und zwanzigste, deren Livius erwähnt, hinzugekommen sey. Gruchius aber meint x), Servius habe nicht mehr als vier Stadttribus gestiftet, und erst im Jahr 259 wären die Bürger Roms in ein und zwanzig Tribus vertheilt worden. Allein gegen diese Meinungen streitet nicht nur das Zeugniß der angeführten Schriftsteller, sondern auch ein Fragment vom Varro, dem zufolge Servius, ohne die Stadttribus, sechs und zwanzig Landdistricte für die Freyen oder Bürger festsetzte. y) Weit wahrscheinlicher ist daher die sinnreiche, und obigen

w) *Sigonius* de antiq. jure civ. Rom. I, 3. in Graevii Thes. Tom. I, pag. 60. *Paulus Manutius* de civitate Rom. ibid. p. 10. *Onuphrius Panvinius* de civitate Rom. ib. pag. 262, u. 266.

x) *Gruchius* de Comitiis lib. II, c. 1. in Graevii Thes. T. I, p. 635.

y) *Varro* de vita populi Rom. lib. I. pag. 240. extra urbem in regiones XXVI agros viritim liberis attribuit.

obigen Zeugnissen entsprechende Vermuthung, die Niebuhr (röm. Gesch. Th. I, S. 256.) aufstellt. Er nimt an, die Tribus wären, wie überhaupt, so auch der Anzahl nach, den Curien nachgebildet worden; und es habe sich also, wie Fabius beym Dionysius meldet, ihre ursprüngliche Zahl auf dreyßig belaufen; aber in dem Krieg mit Porsena sey ein Drittel des römischen Gebiets abgetreten und dadurch die Zahl der auf Gebietstheile oder Landesportionen begründeten Tribus um ein Drittel, oder bis auf zwanzig verringert worden. Allmählich sey dann das verlorne Gebiet wieder gewonnen und die aufgehobenen Tribus wieder hergestellt worden. Dieß sey zuerst im Jahr 259 geschehen, und darum sage Livius (II, 21), daß damals ein und zwanzig Tribus bestanden hätten. Diese Vermuthung, obschon durch kein Zeugniß der alten Schriftsteller bewährt, hat viel innere Wahrscheinlichkeit; sie vereinigt die verschiedenen Angaben des Fabius und Livius, und erhellt die allmähliche Vermehrung der Tribus.

Nachdem nun ein und zwanzig Tribus bestanden, vermehrte sich mit Vermehrung des Gebiets und der Bürger die Zahl der Tribus nach und nach bis auf fünf und dreyßig. Im Jahr 369 kamen vier neue Tribus auf, wodurch ihre Zahl auf fünf und zwanzig stieg [z]). Dann wurden immer zwey Tribus auf einmal errichtet: so im Jahr 395 die Tribus

z) *Liv.* VI, 5. tribus quatuor e novis civibus additae Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis, eaeque XXV tribuum numerum explevere.

bus Pomptina und Publilia a), im Jahr 421 die Tribus Mäcia und Scaptia b), im Jahr 435 die Tribus Ufentina und Falerina c), im Jahr 454 die Tribus Aniensis und Terentina d), endlich im Jahr 512 die Tribus Velina und Quirina e), womit die Zahl von fünf und dreyßig Tribus erreicht wurde, die von nun an (man weiß nicht, warum?) die feststehende Anzahl der Tribus blieb. Nur einmal, aber auch nur auf kurze Zeit wurde hierin eine Aenderung versucht. Als nämlich der Senat durch den marsischen Krieg genöthigt wurde, den italienischen Bundsgenossen das Bürgerrecht zu verwilligen, so wurden für diese neuen Bürger, wie Vellejus Paterculus sagt, acht, oder, nach Appian, zehn neue Tribus errichtet, die erst nach den alten fünf und dreyßig Tribus stimmen, und so diesen untergeordnet seyn sollten; denn man fürchtete, sie möchten, würden sie unter die übrige Bürgermasse vermischt, ein für diese und den Staat nachtheiliges Uebergewicht behaupten f). Doch diese Politik wurde bald

a) *Liv.* VII, 15. Tribus duae Pomptina et Publilia additae.

b) *Liv.* VIII, 17. Tribus propter novos cives censos additae, Maetia et Scaptia.

c) *Liv.* IX, 20. Duae Romae tribus additae, Ufentina ac Falerina.

d) *Liv.* X, 9. Tribus duae additae Aniensis et Terentina.

e) *Liv.* Epit. lib. XIX. Duae tribus additae, Velina et Quirina.

f) *Vellej. Paterc.* II, 20. Cum ita civitas Italiae data esset, ut in *octo* tribus contribuerentur novi cives

bald durchschaut, und die acht oder zehn neuen Tribus hatten nur kurze Dauer. Schon Marius machte, um seine Parthey zu verstärken, den neuen Bürgern Hoffnung, sie den alten Tribus beyzumischen, und auf sein Geheiß betrieb dieß der Volkstribun Sulpicius, troß des blutigsten Widerstandes g). Eben dieß betrieb nachher auch Cinna h); und obgleich Sylla alle Gesetze des Sulpicius abschaffte (*Appian* l. l. I, 59), und Cinna mit seinen Planen verunglückte (ib. 63.): so scheint es doch, daß nach Syllas Tode die neuen Bürger den alten Bürgern einverleibt blieben. Wenigstens gab es in den Tagen des Cicero nur fünf und dreyßig Tribus i), und nirgends kommt mehr eine Spur von einer vermehrten Anzahl derselben vor.

C. Namen

---

cives, ne potentia eorum et multitudo veterum civium dignitatem frangeret, plusque possent recepti in beneficium quam auctores beneficii etc. — *Appian* de bell. civ. I, 49. Ρωμαῖοι τούσδε τοὺς νεοπολίτας οὐκ ἐς τὰς πέντε καὶ τριάκοντα φυλὰς, αἳ τότε ἦσαν αὐτοῖς, κατέλεξαν. ἵνα μὴ, τῶν ἀρχαίων πλέονες ὄντες, ἐν ταῖς χειροτονίαις ἐπικρατοῖεν, ἀλλὰ δεκατεύοντες ἀπέφηναν ἑτέρας, ἐν ταῖς ἐχειροτόνουν ἔσχατοι etc.

g) *Appian* l. l. I, 56.

h) *Vellej. Paterc.* II, 20. *Appian.* de bell. civ. I, 63.

i) Ueberall, wo Cicero die Anzahl der zu seiner Zeit bestehenden Tribus erwähnt, nennt er nur fünf und dreyßig Tribus. cf. *Cic.* de lege agrar. II, 7. in Verr. lib. I, 5. Philipp. VI, 5. — Zu einer alten Inschrift zufolge, die Onuphrius Panvinius de Civ. Rom. cap. 49. (in *Graevii* Thes. Tom. I. pag. 287) mittheilt, bestand diese Anzahl der Tribus noch zu Trajans Zeiten.

C. Namen der Tribus.

Jede Tribus hatte ihren besondern Namen. Die städtischen Tribus, deren es vier gab, waren, wie Dionysius (IV, 14) und Varro (de ling. lat IV. p. 14) bezeugen, nach den Hügeln oder Gegenden, die sie einnahmen, benannt. Sie hießen der Ordnung nach, in welcher sie Varro (l. l.) und Plinius (Hist. Nat. XVIII, s. 3) aufstellen, Tribus Suburana, Esquilina, Collina, Palatina. Die Tribus Suburana begriff den Berg Cölius und den District unterhalb der alten Stadt, wovon sie, wie Junius beym Varro (l. l. pag. 14) meldet, ihren Namen erhalten hat; doch, fügt Varro hinzu, vielleicht könnte sie auch nach dem Flecken Sucusa oder Subusa, der zu ihr gehörte, benennt worden seyn. Die Tribus Esquilina umfaßte den gleichnamigen Berg, so wie die Tribus Palatina den Berg Palatinus; und zur Tribus Collina (a collibus dicta) gehörten vornehmlich die beyden Berge der Viminalis und Quirinalis (*Varro* l. l. pag. 16).

Schwieriger ist es, die Namen der Landtribus zu bestimmen. Zwar haben sich viele derselben erhalten, ja mehrere, als es Tribus gab k); aber nirgends werden sie genau und in bestimmter Ordnung, sondern nur hier und da, beyläufig aufgeführt. Außer den schon

---

k) Onuphrius Panvinius (de civit. Rom. cap. 50 u. 51. in Graevii Thes. I, p. 265 ss.) und nach ihm Pitiscus (Lexicon Antiqq. Rom. s. v. tribus), die ein genaues Verzeichniß dieser Namen aufstellen, zählen deren sieben und vierzig.

schon erwähnten funfzehn Tribus, die nach Vertreibung der Könige errichtet wurden — nämlich der Tribus Claudia, Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis, Pomptina, Publilia, Mäcia, Scaptia, Ufentina, Falerina, Aniensis, Terentina, Velina und Quirina — finden sich vornehmlich noch folgende Tribus-Namen: Tribus Romilia [l]), Lämonia, Vejentina, Voltinia, Crustumina [m]), Pollia (*Liv.* VIII., 37. XXIX, 37), Pupinia (*Fest.* s. h. v. *Liv.* XXVI, 9. *Valer. Max.* IV, 4, 4.), Sappinia (*Liv.* XXXI, 2. XXXIII, 37), Galeria (*Liv.* XXVII, 6) Aemilia (*Liv.* XXXVIII, 36. *Cic.* ad Attic. II, 14), Cornelia (*Liv.* XXXVIII, 36), Fabia (*Sueton* Octav. 40. *Horat.* Epp I, 6, 52), Menenia (*Cic.* ad Famil. XIII, 9), Papiria (*Festus* s. h. v. *Liv.* VIII. 37), Sergia (*Cic.* in Vatin. 15 fin.), Veturia (*Liv.* XXVI, 22).

Gewiß ist es, daß diese Tribusnamen bestanden: das bezeugen die beygefügten Stellen; aber ungewiß, ja ganz unstatthaft ist es zu behaupten, daß sie insgesammt so alt sind, als die vom Servius gestifteten Tribus. Denn viele derselben und vorzüglich die zuletzt genannten beziehen sich auf Familien oder Geschlechter, die erst in den Zeiten der Republik berühmt wurden; andre aber (wie die Tribus Sappinia) auf Gebiets-

---

l) *Varro* de ling. lat. IV. p. 17. *Cic.* de lege agr. II, 29. *Festus*: Romulia tribus dicta, quod ex eo agro censebatur, quem Romulus ceperat e Vejentibus.

m) Dieser vier Tribus erwähnen *Cic.* pro Planc. 16, und *Festus*, s. v. Laemonia, Vejentina, Voltinia.

Gebietstheile, die damals noch nicht zu Rom gehörten. Vielleicht hatten die Landtribus des Servius anfangs gar keinen Namen (Dionysius erwähnt ihrer mit keinem Worte); oder hatten sie Namen, so bezogen sich diese gewiß, wie bey den Stadttribus der Fall war, zuerst auf das Locale, das die Landtribus einnahmen. Dann aber, als die Tribus zur Nationaleintheilung erhoben wurden, und die patricischen Geschlechter in dieselben übergingen, mag der alte Local- oder Ortsname der Tribus mit dem Namen der berühmten Geschlechter, die zu ihnen gehörten, vertauscht worden seyn. n) Dieß wird um so wahrscheinlicher, weil es noch in den Zeiten der Kaiser als eine Ehrenbezeigung galt, die Namen der Kaiser auf die Tribus überzutragen. o) Nimt man nun an, daß neben diesen neuern Familiennamen der alte Ortsname der Tribus fortdauerte, so läßt es sich erklären,

---

n) Von der Tribus Papiria bemerkt Festus sie sey nach dem Papirius benennt worden (Papiria tribus a Papirio vocata). Eben so wurde, wie Livius II, 16 und Dionysius V, 40 andeuten, die Tribus Claudia nach dem claudischen Geschlecht benennt. Auch ist es an sich gar nicht unwahrscheinlich, daß manche Tribus nach Geschlechtern, die in den ersten Jahrhunderten der Republik so einflußreich waren, als die der Claudier, Papirier, Fabier rc. benennt wurden.

o) So wurde (s. Dio Cassius XLIV, 5) eine Tribus nach dem Namen des Julius Cäsar und ihm zu Ehren, Julia genannt. Dasselbe geschah, wie Dio Cassius LI, 20 meldet, auch in Rücksicht des Augustus. Und so kommen auf Inschriften, die Panvinius (l. l. in Graevii Thes. Tom. I, pag. 294 s.) anführt, die Namen Tribus Flavia und Tribus Ulpia vor, von denen sich wahrscheinlich jene auf den Vespasian und seine Söhne, diese aber auf den Trajan beziehen.

klären, warum die Zahl der noch vorhandenen Tribusnamen die Zahl der Tribus selbst übersteigt, und man braucht nicht mit Merula (de comitiis, in Poleni Thes. I, pag. 259) gegen alle Zeugnisse der Alten zu behaupten, daß unter den Kaisern zu den alten fünf und dreyßig Tribus neue hinzugefügt worden wären.

D. Eintheilung und Rangunterschied der Tribus.

Die Tribus wurden, wie sich schon aus dem bisher Gesagten ergiebt, in Stadt- und Landtribus eingetheilt; jene faßten zur Zeit des Servius die Bewohner der Stadt, diese die Bewohner des Landes in sich (*Dion. Hal.* IV, 14 u. 15). Ein Rangunterschied zwischen beyden scheint damals nicht Statt gefunden zu haben; denn beyde waren auf Landeigenthum gegründet (*Dion. Hal.* IV, 13), und unzulässig ist es, wie weiter unten gezeigt werden soll, daß schon Servius die Freygelassenen den städtischen Tribus einverleibt habe (was Dionysius IV, 22 behauptet); ja dem Livius zufolge kam erst im Jahr 449 der Name Stadttribus (tribus urbanae) als ein Unterscheidungszeichen der Tribus auf p). Gewiß aber wurden die Landtribus schon frühzeitig angesehener und geachteter, als die Stadttribus. Der Grund hiervon lag in der Sinnesart der Alten, die das Landleben dem Stadtleben vorzogen; dieses als eine

p) *Liv.* IX, 46. Fabius — forensem turbam excretam in quatuor tribus conjecit, urbanasque eas appellavit.

eine Beschränkung des bessern Seyns, als ein Verderbniß der Sitten, jenes aber als ein Beförderungsmittel eines freyen und edeln Bürgersinns betrachteten. q) Die edelsten Bürger lebten daher lieber auf dem Lande als in der Stadt, und beschäftigten sich, wenn sie von Staatsgeschäften frey waren, mit dem geliebten und geehrten Landbau. r) Auf diese Art bildete sich, wie es scheint, eine Vorliebe für die Landtribus. Diesen Umstand benutzten die Censoren, unter deren Aufsicht die Tribus späterhin standen, um diejenigen, an denen sie etwas Unziemliches zu rügen fanden, aus einer Landtribus in eine Stadttribus zu verstoßen. s) Vollendet aber ward dieser Vorzug der

---

q) *Cato* de re rustic. Prooem: Majores — virum bonum cum laudabant, ita laudabant: bonum agricolam, bonumque colonum. Amplissime laudari existimabatur, qui ita laudabatur. — Ex agricolis et viri fortissimi et milites strenuissimi gignuntur; — minimeque male cogitantes sunt. *Varro* de re rust. lib. II. init. Viri magni nostri majores non sine causis praeponebant rusticos Romanos urbanis. Ut ruri enim, qui in villa vivunt ignaviores, quam qui in agro versantur in aliquo opere faciundo: sic qui in oppido sederent, quam qui rura colerent, desidiosiores putabant.

r) *Cic.* de Senect. 16. In agris erant tum senatores et iidem, senes; si quidem aranti L. Quinctio Cincinnato nuntiatum est, eum dictatorem esse factum. — A villa in senatum arcessebantur et Curius et ceteri senes; ex quo, qui eos arcessebant, viatores nominati sunt. — Eben so *Columella* de re rustic. Lib. I. Praef. *Valer. Max.* IV, 4, 4. *Festus* s. v. Viatores.

s) *Plin.* Hist. Nat. XVIII, 3. Rusticae tribus laudatissimae — urbanae vero, in quas transferri ignominiae

der Landtribus, als der Censor Fabius im Jahr 449 die Freygelassenen sammt dem gemeinen Haufen unter die vier Stadttribus vertheilte (*Liv.* IX. 46). Von dieser Zeit an behaupteten die Landtribus fortdauernd einen Vorzug vor den Stadttribus, ob schon die Vorliebe für den Landbau bey den vornehmern Römern immer mehr abnahm.

So wie aber die Landtribus angesehener und geachteter waren als die Stadttribus, so fand auch, wie mich dünkt, unter den einzelnen Landtribus zum Behuf des Abstimmens und der Musterung eine Rangfolge Statt. Dieß läßt sich daraus folgern, daß strafwürdige Bürger aus einer Tribus in die andre verstoßen t), und wiederum manche aus einer Landtribus in die andre der Ehre oder Belohnung wegen versetzt wurden. u) Auch redet Cicero von einer Ordnung der Tribus v), und Varro (de ling. lat.

---

miniae esset, desidiae probro. Als das früheste Beyspiel einer solchen Verstoßung kommt Aemilius Mamercus vor, der während seiner Dictatur v. c. 321 das Censorat auf achtzehn Monate herabgesetzt hatte, und dann von den Censoren aus seiner Tribus verstoßen und unter die Aerarier oder steuerpflichtigen Halbbürger eingezeichnet wurde. *Liv.* IV. 24.

t) *Liv.* XXIV, 18. XLIV, 16. XLV, 15.

u) *Cic.* pr. Balbo 25. Objectum est etiam, quod in tribum Crustuminam pervenerit; quod hic assecutus est legis de ambitu praemio. Es folgt hieraus, daß der Ankläger dessen, der der Aemtererschleichung (ambitus) überführt war, in die Tribus desselben aufgenommen wurde.

v) *Cic.* de lege agrar. II, 29: quae est ista superbia et contumelia, ut — *ordo tribuum* negligatur.

lat. IV, p. 17) nennt die Tribus Romilia, die fünfte: das ist die erste nach den vier Stadttribus. Allein wie diese Rangfolge beschaffen war, läßt sich bey dem Mangel an Nachrichten nicht bestimmen. Vielleicht gründete sie sich auf das Locale der den Tribus ursprünglich angewiesenen Ländereyen, oder deren nähern und weitern Entfernung von Rom. Denn wenn Cicero alle fünf und dreyßig Tribus zusammenfaßt, so bedient er sich (de lege agrar. II, 29) des Ausdrucks: a Suburana usque ad Arniensem, das ist, von der ersten und nächsten bis zur entferntesten und letzten Tribus. Die Tribus Arniensis war aber nicht der Zeit ihrer Stiftung nach die letzte (denn sie wurde im Jahr 369, also 143 Jahre früher, als die Gesammtzahl von fünf und dreyßig Tribus zu Stande kam, was erst im Jahr 512 geschah, gestiftet; *Liv.* VI, 5 und oben S. 40); sondern nach dem Locale ihrer Ländereyen (diese lagen am Arno in Etrurien) die entfernteste.

E. Mitglieder der Tribus.

Zu den Stadttribus gehörten anfangs alle Plebejer, die in der Stadt, zu den Landtribus alle Plebejer, die auf dem Lande wohnten; denn jeder mußte, zufolge einer Verordnung des Servius (*Dion. Hal.* IV, 14) in der Tribus wohnen, zu der er gehörte. Also nicht der Besitz und Anbau der Ländereyen — denn Servius hatte jedem Bürger Ländereyen zugewiesen, *Dion. Hal.* IV, 13. — sondern nur das Locale der Wohnungen machte zwi-

schen beiden Arten von Tribulen w) einen Unterschied. Späterhin aber, als bey Vermehrung der Anzahl der Bürger nicht alle Bürger Ländereyen besaßen, und die Eintheilung in Tribus zur Nationaleintheilung geworden war, war die Theilnahme an den Tribus ganz unabhängig von dem Locale der Wohnung, und ländliche und städtische Tribulen waren nicht gerade die, die auf dem Lande oder in der Stadt wohnten, sondern die, die einer Land- oder Stadttribus einverleibt waren, sie mochten übrigens wohnen wo sie wollten. Dieß ergiebt sich aus dem, was wir von den Mitgliedern beyder Arten der Tribus wissen.

Zu den Landtribus gehörten nämlich in späteren Zeiten: erstens alle in und um Rom wohnende Bürger, die Ländereyen besaßen x); zweytens alle die mit dem vollen Bürgerrecht beliehenen Verbündeten oder Fremden, die nie in die Stadt- sondern immer in die Landtribus aufgenommen wurden. y) —

Zu

---

w) Tribules heißen die zu einer Tribus gehörten, kurz die Mitglieder der Tribus. s. *Dion. Hal.* IX, 41. *Liv.* III, 16. *Q. Cic.* petit. Cons. 5.

x) *Plin.* Hist. Nat. XVIII, 3. Rusticae tribus — eorum, qui rura haberent. *Cic.* de lege agr. II, 29. quae est ista superbia et contumelia, — ut ante rusticis detur ager, qui habent, quam urbanis, quibus ista agri spes ostenditur.

y) Dieß ergiebt sich nicht nur aus einzelnen Beyspielen (*Liv.* XXXVIII, 36. Rogatio perlata est, — ut in Aemilia tribu Formiani et Fundani; in Cornelia Arpinates ferrent. *Valer. Max.* IX, 10, 1. Papiria tribus, in qua plurimum Tusculani in civitatem recepti potuerunt, neminem postea candidatum Polliae tribus

Zu den Stadttribus aber gehörten: erstens überhaupt diejenigen Bürger, die keine Ländereyen besaßen z); zweytens insbesondere der städtische Pöbel (factio forensis, *Liv.* IX, 46. πολιτικὸς ὄχλος, *Appian.* de bell. civ. I, 30), der durch Armuth und Trägheit zur Verkäuflichkeit und zu andern Gesetzwidrigkeiten geneigt (*Sallust.* Catil. 37.), schon im Jahr 449 von dem Censor Fabius in die vier städtischen Tribus zusammen gebracht worden war. a) Drittens gehörten zu den Stadttribus die Freygelassenen; aber nicht seit den Zeiten des Servius, wie Dionysius sagt b), sondern erst seit den Zeiten des Censors Fabius und noch gewisser seit dem Jahre

tribus fecit magistratum), sondern auch aus der bestimmten Erklärung des Asconius, der zu den Worten des Cicero (in Verr. Act. I, 18): cum haec frequentia totius Italiae (Roma) discesserit, bemerkt: frequentiam dicit plebis rusticae. Seit dem marsischen Kriege aber waren, wie oben gezeigt wurde S. 41, alle italienische Bundesgenossen in die Tribus aufgenommen. (Q. Cic. petit. Cons. 8 tota Italia tributim descripta).

z) S. die eben angeführten Stellen *Plin.* Hist. Nat. XVIII, 3. *Cic.* de leg. agr. II, 29.

a) *Liv.* IX, 46, und oben S. 48.

b) Die Nachricht des Dionysius IV, 22, daß schon Servius die Freygelassenen mit vollem Bürgerrecht beliehen und in die vier Stadttribus aufgenommen habe, streitet nicht nur, wie Niebuhr (röm. Gesch. I, 387) zeigt, mit Plutarch vit. Public. 7 (wo erzählt wird, daß Vindicius, der die Verschwörung der Tarquinier entdeckte, der erste Freygelassene gewesen sey, der das Stimmrecht erhalten habe); sondern auch mit den übrigen, hier folgenden Angaben.

Jahre 533 c); worauf im Jahre 587 auf Antrag des Censors Tib. Gracchus ausgemacht wurde, daß alle Freygelassene ohne Unterschied, auch die einen Sohn über fünf Jahr alt und ein Landgut über 30,000 Sestertien an Werth besaßen, und bis dahin kraft eines Senatsbeschlusses den Landtribus angehört hatten, in einer einzigen Stadttribus, wozu das Loos die Tribus Esquilina bestimmte, gemustert werden sollten d). — Endlich muß man zu den Stadttribus auch diejenigen zählen, die durch censorischen Ausspruch aus einer Landtribus in eine städtische verstoßen worden waren e).

Zu bemerken ist hierbey noch: 1) Jeder Bürger gehörte nur einer Tribus, nicht aber zwey oder mehreren zugleich an, und konnte also nicht in zwey verschiedenen Tribus, sondern nur in einer sein Stimmrecht

c) Es scheint, daß schon der Censor Fabius v. c. 449 die Freygelassenen, die der Censor Appius v. c. 442 unter alle Tribus vertheilt hatte (*Plut.* Public. 7), nebst dem gemeinen Haufen in die eine Stadttribus zusammenbrachte *Liv.* IX, 46); daß sie aber Mittel fanden, sich dieser Schmach zu entziehen, und daß darum die Verfügung des Fabius im Jahr 533 erneuert wurde. *Liv.* Epit. XX. Libertini in quatuor tribus redacti sunt, quum antea dispersi per omnes fuissent, Esquilinam, Palatinam, Suburanam et Collinam.

d) Daß alles berichtet Livius XLV, 15; und darauf bezieht sich auch *Cic.* de Orat. I, 9, wo zum Lobe dieses Gracchus gesagt wird: Tib. Gracchus, Ti. et C. Semproniorum pater, libertinos in urbanas tribus transtulit, quod nisi fecisset, rempublicam, quam nunc vix tenemus, jam diu nullam haberemus.

e) Stellen, wo von solchen die Rede ist, sind schon oben S. 37 not. q, und S. 47 not. s angegeben worden.

recht aufzählen und gemustert werden [f]). Erst in spätern Zeiten mochte Schmeichelen und Großthuerey die Sitte aufbringen, angesehene Personen zu zwey Tribus zu zählen [g]). 2) Niemand durfte sich nach Gefallen einer Tribus beymischen, sondern die Theilnahme an den Tribus wurde durch die Censoren und das Volk bestimmt. Die Censorn hatten nämlich das Recht, die Bürger in die Tribus einzuzeichnen und aus denselben zu entfernen [h]); oder dem Strafwürdigen eine andre Tribus anzuweisen [i]) und ihn unter die steuerpflichtigen Bürger zu versetzen (aerarium facere), wodurch er des Stimmrechts verlustig wurde [k]). Das Volk aber hatte das Recht, einen Bürger

---

f) Diese Behauptung, die schon an sich große Wahrscheinlichkeit hat (denn das Gegentheil hätte bey den Comitien und dem Census zu Verwirrungen hinführen müssen), wird durch eine Aeußerung des Gellius V, 19 bestätigt, wo es heißt, daß der Adoptirte, der in die Tribus wie in die Familie des Adoptirenden überging, in einer andern Tribus stimmen müßte als sein wirklicher Vater.

g) So ergiebt sich aus *Sueton*. Oct. 40, daß Augustus zu zwey Tribus, zur Tribus Scaptia und zur Tribus Fabia, gezählt wurde.

h) *Zonaras* VII, 19. ἐξῆν αὐτοῖς (scil. Censoribus) ἐς τὰς φυλὰς — ἐγγράφειν, — τοὺς δ'οὐκ εὖ βιοῦντας ἐξαλείφειν.

i) Dieß hieß tribu movere; nach der Erklärung des Livius XLV, 15 tribu movere est nihil aliud, quam mutare jubere tribum.

k) *Liv.* IV, 24 Censores Mamercum tribu moverunt, octuplicatoque censu aerarium fecerunt. — XXIV, 43 (Censores) quaestorem ademto equo tribu moverant, atque aerarium fecerant. — XLIV, 16. Censores censum severius quam ante habuerunt: multis equi ademti

Bürger ganz und gar aus den Tribus zu stoßen, oder ihm alle Bürgerrechte zu entziehen l); auch konnte es das Urtheil der Censoren nach Gefallen umändern m).

F. Besondere Eigenthümlichkeiten der plebejischen Tribus.

Noch bleibt es uns übrig, einige Eigenthümlichkeiten zu erörtern, die meiner Meinung nach den Tribus nicht als Nationalgemeinden, sondern nur in so ferne sie Plebejergemeinden waren, zukommen.

So wie jede Tribus des Romulus, so hatte auch jede Tribus des Servius ihren Vorsteher, der beym

ademti, inter quos P. Rutilio — tribu quoque is motus et aerarius factus. *Gellius* IV, 12. Si quis agrum suum passus fuerat sordescere — censores aerarium faciebant Daß aber aerarium facere so viel ist, als einem Bürger das Stimmrecht entziehn und zur Steuerentrichtung verpflichten, zeigt *Gronov*. de pecun. vet. lib. IV, cap. I. Statt aerarium facere sagte man auch in tabulas Caeritum referre (*Gellius* XVI, 13. tabulae Caerites sunt appellatae in quas censores referri jubebant, quos notae causa suffragiis privabant); beydes war gleichbedeutend, denn die Einwohner von Cäre hatten Bürgerrecht ohne Stimmrecht (*Gellius* l. l.). Uebrigens scheint der Aerarier nur das Stimmrecht verloren; die übrigen Bürgerrechte aber behalten zu haben, namentlich das jus militiae.

l) *Liv.* XLV, 15. omnibus quinque et triginta tribubus emovere posse; id est civitatem libertatemque eripere; und dieß konnte, wie der Zusammenhang dieser Stelle zeigt, nur das Volk.

m) *Cicero* (pro Cluentio 43) sagt: populi Romani suffragiis saepenumero censorias subscriptiones esse deletas.

beym Dionysius (IV, 14 und 15) φυλαρχος oder κωμαρχης, beym Varro (de ling. lat. V. pag. 74) curator tribus heißt. Diesem lag es ob, die Namen der Tribulen und deren Wohnungen, die keiner nach Willkühr verlassen konnte, zu kennen (*Dion. Hal.* l. l.); ferner mußte er (was Dionysius zwar nur von den Vorstehern der Landgemeinden sagt, was aber wahrscheinlich auch auf die städtischen Tribus zu beziehen ist) die Tribulen, so oft es nöthig war, versammeln, um sie zu den Waffen zu berufen, und die ihnen obliegenden Steuern zu erheben.

Jede Tribus hatte ferner ihre Versammlungsplätze. Die der Landtribus hießen *Pagi*, und waren auf Bergen angebrachte Verschanzungen oder Burgen, wohin die Landleute, so oft ein Feind in das römische Gebiet einfiel, flohen, um sich und das Ihrige zu schützen. n) Auch die städtischen Tribus mögen in frühern Zeiten dergleichen Burgen gehabt haben, wie man aus einer Aeußerung beym Festus vermuthen kann o); doch bedurften sie deren weniger bey der

n) *Dion. Hal.* IV, 15. Von diesen pagis heißen die Genossen einer Landtribus auch pagani und montani. *Festus* s. v. pagani. Sie bestanden noch in Ciceros Zeiten (*Cic.* pro dom. 28. Nullum est in hac urbe collegium; nulli sunt *pagani* aut *montani*, qui non amplissime — de mea salute decreverint. *Q. Cic.* petit. Cons. 8. habeto rationem totius urbis — et omnium pagorum), ja noch in den Zeiten der Kaiser (*Suet.* Octav. 27. admissa turba paganorum. *Id.* Galba 19. dimota paganorum turba).

o) *Festus*; *Suburam* Verrius a *pago* Sucusano dictam ait: hoc vero maxime probat eorum auctoritate, qui aiunt ita appellatam et regionem urbis et tribum

der größern Sicherheit, die das Stadtleben verschaffte. Auch erwähnt Dionysius (IV, 14.) nichts davon, wohl aber, daß jede Stadttribus in den Kreuzwegen, compitis p), ihren besondern Tempel hatte, der den Laren geweiht war; und dieß scheinen die Conventicula gewesen zu seyn, deren Cicero erwähnt q).

Jede Tribus hatte drittens ihre Feste oder religiösen Feyerlichkeiten (ferias.). Die Feste der Stadttribus hießen Compitalia, weil sie in den Compitis gefeyert wurden r); sie waren den Schutzgöttern der Häuser und Familien, den Laren, geweiht s), bestanden in Opfern und Spielen t), und wurden jährlich einmal, bald nach den Saturnalien, also am Ende

---

tribum a statico praesidio, quod solitum sit succurrere Esquiliis, infestantibus eam partem urbis Gallis.

p) *Varro* de ling. lat. V. pag. 58. Compita, ubi viae competunt d. i. die Oerter, wo Straßen zusammenliefen, oder sich durchkreuzten.

q) *Cic.* p. dom. 28. plebi quoque urbanae majores nostri conventicula et quasi consilia quaedam esse voluerunt.

r) *Festus: Compitalia* festa, quae in compitis peragebant. Eben so *Dion. Hal.* IV, 14. pag. 672.

s) *Varro* l. l. Compitalia, dies attributus Laribus — ubi in compitis sacrificatur. *Ovid.* Fast. II, 615. qui compita servant, Et vigilant nostra semper in aede Lares.

t) Von den Opfern reden Varro und Dionysius in den angeführten Stellen; von den Spielen Macrobius (Satur. I, 7. pag. 242. ludosque ipsos ex viis compitorum, in quibus agitabantur, Compitalia appellitaverunt) und Cicero (in Pis. 4. initium ludi compitalitii).

Ende oder Anfang jedes Jahres gefeyert. u) Dabey galt, wie Dionysius berichtet, die Sitte, daß die Sclaven, wie Freye behandelt, die Geschäfte der Opferdiener verrichteten. v) Die Feste der Landtribus aber hießen Paganalia, oder Paganicae, weil sie in den eben erwähnten Pagis gefeyert wurden w); In jedem Pagus war nämlich ein Opferherd errichtet; daselbst versammelten sich alle Genossen einer Landtribus (oder eines Pagi) jährlich einmal zu einem gemeinschaftlichen Opfer, das ihren Schutzgöttern, wahrscheinlich der Tellus und Ceres, dargebracht wurde x). Auch geschah es bey diesen Opfern oder Ver-

u) *Dion. Hal.* IV, 14. Aus *Cic.* ad Attic. VII, 7. ersieht man, daß die Compitalia auch im Januar gefeyert wurden.

v) *Dion. Hal.* IV, 14. Bey diesen Opfern, die nach Plinius Hist. Nat. XXXVI, s. 70. Tarquinius der Aeltere eingesetzt haben soll, wurden anfangs auch Knaben geopfert. Eben dieß wiederholt *Macrob.* Saturn. I, 7. pag. 241: in Compitalibus id aliquandiu observatum, ut pro familiarum sospitate pueri mactarentur Maniae deae, matri Larium etc.; aber Dionysius erwähnt davon nichts, sondern meldet bloß, daß von jeder Familie der Tribulen den Laren Opferkuchen dargebracht wurden.

w) *Varro* de ling. lat. V, pag. 58. Feriae non populi, sed montanorum modo, ut Paganalibus, qui sunt alicujus pagi — *Paganicae* (scil. feriae) ejusdem agriculturae causa susceptae, ut haberet (scil. ferias) in agreis omnis pagus. Noch andre Feste der Landleute hießen Sementivae. s. *Varro* l. l. und *Macrob.* Satur. I, 16.

x) *Ovid.* Fast. I, 669:

Pagus agat festum, pagum lustrate coloni;
Et date paganis annua liba focis.
Placentur matres frugum, Tellusque Ceresque,
Farre suo, gravidae visceribusque suis.

Versammlungen, daß von jedem Tribus ein Geldstück, aber ein anderes von den Männern, ein anderes von den Frauen, ein anderes von den Kindern niedergelegt wurde. Diese Geldstücken wurden dann von den Aufsehern der Tribus gezählt, und darnach die Volkszahl einer Tribus nach Alter und Geschlecht bestimmt. y) Uebrigens standen sowohl die Paganalia als die Compitalia unter der Leitung der höhern Magistrate und Priester z).

Ob im Laufe der Zeiten diese Eigenthümlichkeiten der plebejischen Tribus verändert wurden, läßt sich bey dem Stillschweigen der alten Schriftsteller nicht bestimmen. Aber mag auch im Einzelnen manches anders gestellet worden seyn, so dauerten wenigstens die Feste der Tribulen fort, denn in religiösen Dingen nahmen die Römer nicht leicht eine Aenderung vor. Auch meldet Dionysius (V, 2. pag. 847), daß die vom Servius eingesetzten heiligen Gebräuche nach Vertreibung der Könige von den patricischen Machthabern, um dem Volke gefällig zu seyn, erneuert worden wären; und nirgends findet sich eine Spur ihrer Aufhebung, vielmehr geben die angeführten Stellen des Cicero (in Pison. 4) und Ovidius

y) *Dion. Hal.* IV, 15.

z) *Macrob.* Saturn. I, 16. Conceptivae feriae sunt, quae quotannis a magistratibus vel a sacerdotibus concipiuntur (i. e. indicuntur), in dies certos vel etiam incertos; ut sunt Latinae, *Sementivae*, *Paganalia*, *Compitalia*. Die letztern wurden vom Prätor angeordnet (concipiebantur) mit einer festbestimmten Formel, die wir noch beym Macrobius (Satur. I, 4 fin.) und Gellius (Noct. Att. X, 24) finden.

dius (Fast I, 669 und II, 61 b) zu erkennen, daß sie noch in den spätesten Zeiten der Republik bestanden.

3) Von den Klassen und Centurien.

A. Begriffsbestimmung.

Wie die Curien eine Abtheilung der alten Stämme (φυλων γενικων) nach Geschlechtern waren, so waren die Klassen eine Abtheilung der neuern Stämme (φυλων τοπικων) nach dem Vermögen [a]), und die Centurien eine Unterabtheilung der Klassen nach Alter und Stand [b]). Dieß ergiebt sich aus dem, was oben (S. 18), dem Livius (I, 42) und Dionysius (IV., 16) gemäß, von der Entstehung der Klassen und Centurien gesagt worden ist. Zwar hat man, im Bezug auf Livius I, 43 — neque hae tribus (sc. Servii) quidquam ad centuriarum distributionem numerumque quidquam pertinuere — behauptet, daß die Klassen und Centurien mit den Tribus nichts gemein gehabt, oder gar nicht zu denselben gehört hätten [c]); aber gewiß ganz irrig. Denn die Stelle des Livius verneint nicht, daß die Klassen und Centurien Unterabtheilungen der Tribus waren, sondern besagt nur, was weiter unten erörtert werden soll, daß die Eintheilung und Zahl der

a) *Liv.* I, 42. ordo e censu.

b) *Liv.* I, 43. centuriae seniorum et juniorum — centuriae equitum et peditum.

c) *Sigonius* de antiq. jure civium Rom. I, c. 4.

der Centurien unabhängig war von der Eintheilung und Zahl der Tribus.

Den Ausdruck Classis leitet Dionysius IV, 18. pag. 682 mit vieler Wahrscheinlichkeit von dem griechischen Worte καλεῖν ab, das in das lateinische calare überging d), so daß Classis oder Καλέσις (wofür, wie Dionysius bemerkt, sonst Κλάσις gesagt wurde) eigentlich die Berufung oder die Gesammtheit der Berufenen bedeutet e). Schwieriger ist es, den Ausdruck *Centuria* zu erörtern. Daß er von Centum abzuleiten ist, leidet keinen Zweifel, und wahrscheinlich mag er sich auf eine alte Eintheilung nach Hunderten bezogen haben; aber gewiß verlor er, angewendet auf die Klasseneintheilung des Servius, seine ursprüngliche Bedeutung f). Vielleicht hatte es damit folgende Bewandniß. So wie Servius für die Eintheilung der Plebejer nach dem Locale ihrer Wohnungen und Ländereyen einen schon üblichen Namen, Tribus, wählte, der nur im Bezug auf die drey alten Stämme der Ramnenser, Titienser

d) *Gellius* XV, 27. calari id est convocari.

e) Vorzugsweise wurde der Ausdruck Classis von der ersten Klasse gebraucht. Gellius VII, 13: Classici dicebantur non omnes, qui in classibus erant, sed primae tantum classis homines — *Infra classem* autem appellabantur secundae classis ceterarumqre omnium classium. Eben daher ist der bekannte Ausdruck classici auctores, „Schriftsteller vom ersten Rang" abzuleiten.

f) Ganz Aehnliches meldet Tacitus da, wo er von der Truppenstellung unter den Deutschen redet, German. 6. Centeni e singulis pagis sunt; idque ipsum inter suos vocantur, *et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est.*

rienser und Luceres keine eigenthümliche Bedeutung hatte: eben so mochte er auch für die Eintheilung der Klassen den schon üblichen Namen Centuriae wählen, der ursprünglich eine Eintheilung der Ritter (Liv. I, 13.) und der Ackerhufen (*Varro* de ling. lat. IV. pag. 10) bezeichnete, und in beyderley Hinsicht auf Hunderte hindeutete, wie Tribus auf drey. Zu dieser Vermuthung führt mich die angeführte Stelle des Varro, wo es heißt: Centuria primum a centum jugeribus dicta, post duplicata retinuit nomen, ut tribus multiplicatae idem retinent nomen. Hiermit stimmt auch Festus überein: *Centuriatus ager* in ducenta jugera definitus, quia Romulus centenis civibus ducenta jugera tribuit; und s. v. *centuria*: Centuria in agris significat ducenta jugera, in re militari centum homines.

B. Beschaffenheit der Klassen und Centurien des Servius.

Die Einrichtung, die König Servius den Klassen und Centurien gab, war, wie Dionysius (IV, 16—19) und Livius (I, 43) mit geringer Abweichung von einander melden, folgende. Nachdem Servius mittelst des Census die Vermögensumstände des Volkes hatte kennen lernen, theilte er dasselbe in fünf Vermögensklassen, wobey eine Abstufung von 25000 As festgesetzt wurde g). Zur ersten Klasse

wurden

g) Die festgesetzten Summen giebt Dionysius in Minen und Drachmen, Livius in Assen, beyde fast ganz überein-

wurden die gerechnet, die 100,000 Asse und darüber besaßen h); zur zweyten, die zwischen 100,000 und 75,000, zur dritten, die zwischen 75,000 und 50,000, zur vierten, die zwischen 50,000 und 25,000, zur fünften die zwischen 25,000 und 12,500 Asse im Vermögen hatten i). Alle übrige Bürger, die weniger besaßen, wurden unter den Namen *Proletarii* und *Capite Censi* begriffen. Unter letztern verstand man (wie Julius Paulus beym Gellius

übereinstimmend an, wenn man hundert Drachmen auf eine Mine, und zehn As auf eine Drachme rechnet. Wie viel aber diese Summen nach unserm Gelde betragen, läßt sich schwerlich bestimmen: da das As bey den Römern so viele und große Veränderungen erlitt, und wir nicht sagen können, welche Art von Assen Livius gemeint habe.

h) Die Angabe der höchsten Vermögenssumme der ersten Klasse läßt Livius I, 43. unentschieden. Er sagt bloß: qui centum millium aeris *aut majorem censum* haberent. Eben so Dionysius IV, 16. Dagegen bestimmt sie Plinius (Hist. Nat. XXXIII. s. 13: maximus census fuit CXM assium — ideo haec prima classis) auf 110,000 Asse; Festus (infra classem significatur, qui minore summa, quam centum et viginti millium aeris censi sunt) auf 120.000 Asse; und Gellius (VII, 13: primae classis homines centum et viginti quinque millia aeris ampliusve censi erant) auf 125000 Asse. Diese letztere Angabe scheint im Bezug auf die schon oben bemerkte Abstufung von 25 zu 25 die richtigere, und vielleicht ist darnach die Stelle beym Festus zu berichtigen.

i) Hier weichen Dionysius und Livius von einander ab. Jener giebt die Vermögenssumme der fünften Klasse zu 12½ Mine oder zu 1250 Drachmen (=12500 Assen) an; dieser hingegen zu 11000. Da diese Angabe dem Zahlenverhältniß, das bey den übrigen Angaben herrscht, widerstreitet, so bin ich hierbey dem Dionysius gefolgt.

lius XVI, 10) vorsagt: diejenigen, die höchstens ein Vermögen von 375 Assen hatten, und nicht nach diesem, sondern bloß nach ihrer Kopfzahl geschätzt wurden; unter erstern aber diejenigen, deren Vermögen sich auf 1500 Asse belief. Diese, geehrter als jene, wurden mitunter bey dringenden Umständen zum Kriegsdienst aufgefordert, und nützten daher, woraus sich ihr Name beziehen soll, dem Staate auch durch Fortpflanzung ihres Geschlechts k). Zusammengenommen aber machen beyde nicht eine Klasse, sondern nur eine Centurie aus, so daß es also nicht sechs, sondern nur fünf Klassen gab. Zwar redet Dionysius an zwey Orten (IV, 18 und VII, 59) von sechs Klassen, aber Livius (I, 43) weiß nichts von einer sechsten Klasse, vielmehr redet er, wie andere römische Schriftsteller, ganz bestimmt nur von fünf Klassen l); ja Dionysius ist mit sich selbst im Wider-

k) *Gellius* XVI, 10. Proletariorum ordo honestior aliquanto et re et nomine, quam Capite Censorum fuit; nam et asperis reipublicae temporibus, cum juventutis inopia esset, in militiam tumultuariam legebantur, armaque iis *sumtu publico* praebebantur, et non capitis censione, sed prosperiore vocabulo a munere officioque prolis edendae appellati sunt etc.

l) *Liv.* III, 30. decem tribuni plebis creati sunt, *bini e singulis classibus.* Tubero beym Gellius X, 28 sagt: Servium *quinque classes* instituisse. *Sallust.* de ordinanda republ. Epist. II, 8. *Gracchus* legem promulgaverat, ut e confusis *quinque classibus* sorte centuriae vocarentur. *Cic.* Acad. IV, 23. (anspielend auf die Klasseneinrichtung des Servius) qui mihi, cum illo collati quintae classis videntur (h. e. ultimae). Auch spricht für obige Behauptung *Sallust.* Iugur.

86.

Widerspruch, indem er einerseits von sechs Klassen redet, und doch andrerseits (IV, 18. pag. 681), gerade wie Livius, bemerkt, daß diejenigen, die weniger als die Bürger der fünften Klasse besaßen, nur als eine Centurie bestanden.

Für jede dieser fünf Klassen war in Gemäßheit ihres Vermögens festgesetzt, wie viel sie bey den Steuerausschreibungen zahlen, wie viel Mannschaft sie bey militärischen Werbungen stellen, und mit welchen Waffen sie sich zum Krieg rüsten mußten: denn nach alter Sitte gründete sich die Bewaffnung, für die jeder selbst zu sorgen hatte, auf den Unterschied des Vermögens. Die Quote, die jede Klasse zu den ausgeschriebenen Steuern und Werbungen aufzubringen hatte, läßt sich, da die alten Schriftsteller darüber schweigen, nicht bestimmen. Nur über die Abstufung der Bewaffnung geben Livius und Dionysius folgende Auskunft. Die Bürger der ersten Klasse, sagen sie, waren völlig gerüstet; ihre Schutzwaffen waren ein Helm, ein großer, langer Schild (scutum), Panzer, Beinschienen (ocreae), alles dieß von Kupfer; ihre Trutzwaffen, Speer und Säbel. Jeder der folgenden Klassen fehlte etwas an dieser vollständigen Rüstung. – Die zweyte Klasse führte keinen Panzer, und hatte statt des langen den runden Schild (clypeus); die dritte Klasse war nicht nur ohne

86) Marius milites scribere *non e classibus*, sed plerumque e capite censis; woraus deutlich wird, daß diese Capite censi nicht zu den Klassen gezählt wurden; und *Asconius* in Cic. pag. 138. quinque primum tribunos creatos, singulos e singulis classibus.

ohne Panzer, sondern auch ohne Beinschienen; die vierte, wie Livius sagt, ohne Schutzwaffen, trug bloß Speer und Wurfspieß; und die fünfte nur Schleudern und Wurfsteine, oder, nach Dionysius, nur Pfeile und Schleudern. Diese verschiedene Bewaffnung bezog sich, wie Naſt (römische Kriegsalterthümer S. 70), und Niebuhr (röm. Gesch. I, 277) einleuchtend gemacht haben, auf die älteste Stellung der römischen Heere, die nicht die Form der spätern Legion, sondern die des Phalanx hatte. In diesen Phalangen standen, wie sich aus Liv. I, 43 und Dionysius IV, 17 ergiebt, die Bürger klassenweise; die der ersten Klasse im ersten Glied: sie bedurften daher einer vollständigen Rüstung; dann die der zweyten, dritten und vierten Klasse im zweyten, dritten und vierten Glied, die um so weniger Rüstung bedurften, jemehr sie durch ihre Vordermänner geschützt waren. Die der fünften Klasse fochten außer Reih und Glied m), wie die spätern Veliten; sie bedurften daher nur der Pfeile, Schleudern oder Wurfsteine. Die Bürger aber der untersten Centurie, die Proletarii und Capite Censi, frey vom Kriegsdienst und (wie Dionysius hinzufügt) von Abgaben, waren waffenlos, weil man sie unschädlich machen wollte; doch konnte der Staat ihren Dienst fordern, wenn er ihnen Waffen gab n).

Jede

m) *Dion. Hal.* IV, 17. τούτους ἔταξε (scil. Servius) ἔξω τάξεως στρατεύεσθαι.

n) Man sehe ausser der schon angeführten Stelle beym

Jede Klasse war ferner in Centurien getheilt. Die erste Klasse bestand aus achtzehn Rittercenturien, die den Vorrang vor allen übrigen hatten; dann aus achtzig Centurien Fußvolk, und ihr waren (nach Liv. I, 43) zwey Centurien Schmiede oder Zimmerleute, denen die Verfertigung und Ausbesserung der Waffen und andrer Kriegsgeräthe oblag, beygegeben. Die zweyte Klasse enthielt zwanzig Centurien, (oder nach Dionysius IV, 16, der die zwey Centurien der Handwerker hierzu rechnet, zwey und zwanzig); eben so viel die dritte und vierte Klasse. Die fünfte Klasse aber enthielt dreyßig Centurien, und überdieß waren ihr (nach Liv. I, 43) drey Centurien Spielleute beygesellt, die Dionysius (IV, 17), nur zwey Centurien derselben annehmend, der vierten Klasse beyfügt. Alle übrigen Bürger machten, wie schon gesagt, nur eine Centurie aus. Zusammen gab es also nach Livius 194, und nach Dionysius 193, oder, wenn man die Centurien der Handwerker und Spielleute davon abzieht, nach beyden 189 Centurien. Diese Centurien waren wiederum, mit Ausnahme der Rittercenturien, in zwey Hälften getheilt, in die Centurien der Jüngern und in die der Aeltern; von denen jene, Bürger vom siebzehnten bis zum fünf und vierzigsten Jahre, den Kriegsdienst im Felde; diese, Bürger vom sechs und vierzigsten bis zum sechzigsten Jahre, den Kriegsdienst in

---

Gellius XVI, 10, auch *Valer Max.* II, 3, 1. Capite censi quorum nimia inopia suspecta erat, ideoque publica arma his non committebantur.

in der Stadt oder deren Beschützung und Bewachung übernehmen mußten o).

Der Zweck dieser Abtheilung in Centurien war zunächst ganz militärischer Art, das heißt er bezog sich auf die Stellung zum Kriegsdienst nach der alterthümlichen Einrichtung des römischen Heeres. Dieß erhellt nicht nur aus dem, was so eben von der Eintheilung in Centurien der Aeltern und Jüngern bemerkt worden ist; sondern das sagt auch mit klaren Worten Livius p). Hieraus läßt es sich nun erklären, was sonst unerklärlich bleibt, warum die fünfte Klasse mehr Centurien in sich faßte, als die zweyte, dritte und vierte: sie bestand aus Leichtbewaffneten, die, wie überall wo der Phalanx Sitte war, die größte Hälfte des Heeres ausmachten. Auch ergiebt sich hieraus, warum die Handwerker, die zu Rom nie im Ansehn standen, zur ersten, die Spielleute aber, die eine achtbare Zunft ausmachten q), zur fünften Klasse verwiesen waren. Letztere befanden sich nämlich, wie wahrscheinlich ist, außer dem Phalanx, und wurden daher den Leichtbewaffneten beygezählt; erstere aber waren

---

o) *Liv.* I, 43. Seniores, ad urbis custodiam ut praesto essent; juvenes, ut foris bella gererent. Ueber den bemerkten Unterschied der Jahre sehe man *Dion. Hal.* IV, 16. *Gellius* X, 28. und *Varro* Fragm. de vita populi Rom. lib. 2. pag. 242.

p) *Liv.* I, 43. ita pedestri exercitu ornato distributoque equitum scripsit centurias.

q) *Valer. Max.* II, 5, 4. Tibicinum collegium solet in foro vulgi oculos in se convertere etc. adde *Ovid.* Fast. VI, 657.

waren der ersten Klasse beygegeben, nicht ihres Vermögens wegen, oder um mit dieser in Reih und Glied zu treten (denn sie waren, wie Dionysius IV, 18 sagt, waffenlos, und gehörten also eigentlich zu den Capite Censis); auch nicht um ihnen gleichen Rang, wie denen der ersten Klasse einzuräumen (denn obschon der ersten Klasse beygesellt, machten sie doch nicht einen integrirenden Theil derselben aus; sonst würde diese 100, nicht aber wie Liv. I, 43 angiebt, 98 Centurien gezählt haben); sondern nur insofern, als diese erste Klasse wegen der vollständigen Rüstung, die sie führte, der Beyhülfe der Schmiede und Zimmerleute am meisten bedurfte. Demnach finden sich in dem Klassen- und Centuriensystem des Servius eben so Hindeutungen auf alterthümliche Einrichtungen des römischen Kriegswesens, wie in den Curien und plebejischen Tribus Hindeutungen auf die frühesten Einrichtungen des römischen Religionswesens.

Allein außer dieser ersten Beziehung aufs Kriegswesen hatte die Eintheilung der Klassen in eine ungleiche Anzahl von Centurien auch eine zweyte Beziehung, nämlich auf das Comitienwesen. Servius wollte dadurch, wie Livius und Dionysius sagen, die erste Klasse für größere Theilnahme an den Staatslasten durch größere oder gewichtigere Theilnahme an der Leitung der Staatsangelegenheiten entschädigen, und zugleich es dahin bringen, daß die Volksbeschlüsse nicht durch den niedrigen Volkshaufen bestimmt würden. So oft er nämlich das Volk zusammen berief, ließ er es centurienweise versammeln und abstimmen, so daß jede Centurie eine Stimme

hatte,

hatte, und das als Volksbeschluß galt, wofür die meisten Centurien gestimmt hatten. Da nun die erste Klasse 98 Centurien, also mehr als die Hälfte Stimmen hatte, und da sie ferner zuerst stimmte, was immer als ominöse Andeutung galt [r]): so hatte sie dadurch ein entscheidendes Uebergewicht [s]). Und obgleich keine Klasse vom Stimmrecht gesetzlich ausgeschlossen war, so geschah es doch nur selten, nur wenn die Centurien der ersten Klasse uneins waren, daß die Centurien der zweyten und dann der folgenden Klassen zum Abstimmen aufgerufen wurden.

C. Von den Veränderungen, welche das Klassen- und Centurienwesen nach Servii Zeiten erfuhr.

Die hier beschriebene Einrichtung der Klassen und Centurien erfuhr allmählich große Umänderungen. Das sagen nicht nur Livius (I, 43 fin.) und Dionysius (IV, 21 fin.), sondern das ergiebt sich auch aus der Natur der Sache. Denn wie hätte die Vermögensschätzung nach dem vom Servius festgesetzten Maßstab und die künstliche Vertheilung der Centu-

r) *Cic.* de divinat. II, 40. praerogativa omen comitiorum.

s) Dieß deutet Livius I, 43 mit den Worten an: honos est additus, non enim (ut a Romulo traditum ceteri servaverant reges) viritim suffragium, eadem vi eodemque jure promiscue omnibus datum est; sed gradus facti, ut neque exclusus quisquam suffragio videretur, et vis omnis penes primores civitatis esset. Noch ausführlicher handelt hiervon *Dion. Hal.* IV, 20 s.

Centurien fortdauernd bestehen können? Jene paßte nicht auf Zeiten, wo ein ungeheurer Reichthum nach Rom zusammengeflossen war *), und diese, abhängig von dem alten Kriegswesen, paßte nicht auf dessen spätere Beschaffenheit. Allein so gewiß es ist, daß sich die Klasseneinrichtungen des Servius in späteren Zeiten änderten, so ungewiß ist doch die Art und Weise dieser Aenderung. Nirgends geben uns die Alten hierüber ausführliche Nachrichten, sondern nur da und dort einzelne Winke, woraus sich jedoch, wie mich dünkt, folgende Vermuthungen schöpfen lassen.

Die erste Veränderung, die das Klassen- und Centurienwesen erfuhr, betrift die Mitglieder desselben. Anfangs gehörten dazu nur Plebejer. Denn die Klassen samt ihren Centurien waren, wie oben gezeigt wurde, auf die Tribus gebaut; das heißt die Mitglieder der Tribus waren auch Mitglieder der Klassen und Centurien; und da die Tribus, wie gleichfalls oben gezeigt wurde, anfangs nur Plebejer in sich faßten, so konnten auch die Klassen samt ihren Centurien anfangs nur Plebejer in sich fassen. Allein in spätern Zeiten, wahrscheinlich seitdem die Tribus zur Nationaleintheilung erhoben worden waren, waren nicht bloß Plebejer, sondern alle Stände ohne Ausnahme in den Centurien befindlich

*) Schon in den Zeiten des zweyten punischen Kriegs müssen die Vermögensansätze für jede Klasse ganz anders bestimmt gewesen seyn, als zu Servii Zeiten; denn *Liv.* XXIV, 11 werden sie zu 50,000 — 100,000 — 300,000 — 1,000,000 und 1,200,000 Asse angegeben. Aber vielleicht hatte auf diese Angabe auch die Veränderung des Münzfußes Einfluß.

lich u). Durch die Eintheilung in Tribus wurde nämlich in spätern Zeiten der Besitz und Genuß des vollen Bürgerrechts angedeutet; durch die Eintheilung in Centurien aber wurden die großen, ungeordneten Massen der Tribus nach Alter, Stand und Vermögen unterschieden v).

Damit hängt eine zweyte Veränderung des Klassen- und Centurienwesens zusammen. Obschon die Mitglieder der Tribus gleich anfangs Mitglieder der Centurien waren, so war doch (nach Liv. I, 43) die Zahl und Eintheilung derselben von der Zahl und Eintheilung der Tribus ganz unabhängig. Die Centurien waren Abtheilungen der Klassen, und folglich diesen, nicht den Tribus untergeordnet. Aber so blieb es nicht; vielmehr gingen die Centurien in die Tribus über; das heißt, ihre Zahl und Vertheilung wurde durch die Zahl der Tribus bestimmt w); oder

u) Dieß ergiebt sich aus den Aeußerungen des Cicero, wo die Comitien der Centurien (de Resp. Harusp. 6.) Comitia *omnium aetatum atque ordinum* genannt, oder mit den Worten (pro domo 33) *omnium ordinum atque aetatum* cives bezeichnet werden. Und nur auf diese spätere Zeiten läßt sich die Stelle des Dionysius XI, 45. pag. 2274 beziehen, wo es heißt: ἐν μὲν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις οἱ δημοτικοὶ καὶ πένητες ἐκράτουν τῶν πατρικίων ἐν δὲ ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις οἱ πατρίκιοι — περιῆσαν τῶν δημοτικῶν.

v) Dieß deutet Cicero (de legg. III, 19) an mit den Worten: Descriptus populus *censu*. *ordinibus*, *aetatibus* plus adhibet ad suffragium consilii, quam *fuse in tribus* convocatus.

w) Dieß läßt sich schon aus der angeführten Stelle Liv. I, 43 folgern; denn wenn Livius daselbst sagt, daß anfangs die Zahl und Eintheilung der Centurien von der Zahl und Eintheilung der Tribus unabhängig war, so giebt er eben

oder sie wurden Theile der Tribus, wie sie vorher Theile der Klassen gewesen waren, und die Klassen wurden Unterabtheilungen der Centurien. Dieß scheint mir Dionysius anzudeuten, wenn er sagt, nicht die Centurien wurden aufgehoben, sondern das Klassenwesen hat nicht mehr seine vorige Genauigkeit x). Noch bestimmter spricht für diese Behauptung Cicero pro Plancio 20, wo die Centurie pars tribus heißt, und de legibus III, 4, wo den Censoren vorgeschrieben wird: partes populi in tribus describunto, *exin* pecunias (h. e. classes), aevitates, ordines partiunto; das heißt, sie sollen das Volk in Tribus theilen, und auf diese (exin) die Eintheilung in Centurien nach Vermögen, Alter und Stand gründen y). Ja auch der Umstand, daß in spätern Zeiten da, wo von der Gesammtheit der Centurien die Rede ist, sehr oft der Ausdruck Tribus gebraucht z), und daß den Centurien der Name der Tribus

---

eben dadurch zu erkennen, daß in spätern Zeiten (post expletas quinque et triginta tribus) das umgekehrte Verhältniß eintrat.

x) *Dion. Hal.* IV, 21. οὐ τῶν λόχων καταλυθέντων, ἀλλὰ τῆς κλήσεως (richtiger als κρίσεως) αὐτῶν οὐκ' ἔτι τὴν ἀρχαίαν ἀκρίβειαν φυλαττούσης.

y) Freylich werden hier die Centurien nicht namentlich genannt; aber daß sie unter der Eintheilung, die auf die Tribus gebaut werden soll, zu verstehen sind, das erhellt aus Cic. pr. Flacco. 7. (centuriatim descripti ordines, classes, aetates), wo die Eintheilung nach Ständen, Klassen und Altern als Eintheilung der Centurien angegeben wird.

z) Z. B. *Cic.* pro Plauc. 20 vocatae tribus; *de lege agrar.* II, 2 me non extrema tribus suffragiorum — consulem declaravit. In beyden Stellen ist von Centurienversammlungen die Rede.

Tribus beygelegt wird, läßt sich als Beweis für obige Behauptung anführen [a]). Und eben deshalb, weil die Centurien Theile der Tribus waren, konnte Quintus Cicero (Petit. Consul. 8) sagen: qui apud *tribules* suos plurimum gratia possunt, tui studiosos in *centuriis* habebis.

Aber so gewiß es ist, daß die Centurien aus Unterabtheilungen der Klassen Unterabtheilungen der Tribus wurden, so schwierig ist es doch zu bestimmen, wie sie in diesen enthalten waren. Was ich darüber vermuthe, besteht im Folgenden.

Die Centurienversammlung stellte das Bild eines Heeres dar [b]); in dem Heere aber unterschied man Reiterey und Fußvolk [c]). Wahrscheinlich war also jede Tribus zuerst in Centurien der Ritter und des Fußvolks abgetheilt [d]). Bey den Rittern fand kein weiterer Unterschied Statt; sie waren einander gleich in Rücksicht des Vermögens [e]), und wurden, ob-schon

a) *Liv.* XXIV, 7. centuria Aniensis; XXVI, 22 centuria Veturia; XXVII, 6 centuria Galeria. Ob die Centurien schon früher, da sie noch Theile der Klassen waren, Namen führten, ist zweifelhaft; nirgends findet sich eine Spur davon.

b) *Gellius* Noctt. Attic. XV, 27. *Dion. Hal.* VII, 59. pag. 1449.

c) Equi virique. cf. *Parei* Lexic. Critic. pag. 420.

d) Schon durch Servius waren, wie oben gezeigt wurde, die Centurien in die der Ritter und des Fußvolks unterschieden; und eben dieser Unterschied kommt noch in den spätesten Zeiten der Republik vor. *Cic.* ad Famil. XI, 16 cum equitum centurias tenes, in quibus regnas etc.

e) Wenigstens war für alle, die zu dem Ritterstand gehörten,

schon auch bejahrtere unter ihnen waren, insgesammt unter die Jüngern gerechnet f). Nicht so war es bey dem Fußvolk. Da unterschied man Arme und Reiche, Jüngere und Aeltere. Demnach scheint sich die oft erwähnte Eintheilung der Centurien nach Vermögen, Stand und Alter nicht auf die Centurien der Ritter, sondern nur auf die Centurien des Fußvolks zu beziehen.

Unter den Eintheilungen des Fußvolks aber war die nach dem Alter, schon vom Servius eingeführt, seitdem die Cohortenstellung aufgekommen war, die wichtigste, ja vielleicht die einzige g). Wahrscheinlich waren also die Centurien des Fußvolks jeder Tribus zunächst nach dem Alter in Centurien der Aeltern und Jüngern eingetheilt, so daß jede der fünf und dreyßig Tribus, außer einer unbekannten Anzahl von Ritter-Centurien (die zusammen ein Ganzes ausmachten und vor den übrigen den Vorrang hatten), zwey Centurien des Fußvolks, eine der Aeltern und

---

hörten, in späteren Zeiten die Vermögenssumme von 400,000 Sestertien festgesetzt. *Plin.* Hist. Nat. XXXIII, s. 8. Daher sagt Horaz Epist. I, 1. 59. Si quadringentis sex, septem millia desunt, plebs eris.

f) *Valer. Max.* III, 2, 8. nennt die Ritterschaft juventutem Romanam; und Q. Cicero (petit. consul. 8) sagt im Bezug auf die Rittercenturien bey den Comitien der Centurien: Primum *equites* cognoscendi sunt: *pauci* enim sunt (nämlich im Vergleich mit den Centurien des Fußvolks); deinde adipiscendi: multo enim facilius ille *adolescentulorum* aetas ad amicitiam adjungitur.

g) s. Nast römische Kriegsalterthümer. S. 133.

und eine der Jüngern, in sich faßte h). In sich selbst aber waren, wie ich glaube, die Centurien nach dem Vermögen in fünf Klassen, und jede dieser Klassen nach Ständen in zwey Abtheilungen, vielleicht in Patricier und Plebejer, eingetheilt. Abgesondert aber von allen übrigen, wenigstens bis auf die Zeiten des Marius, waren die, die kein bedeutendes Vermögen hatten, oder bloß von Handwerken und niedrigem Erwerbe lebten; diese mögen als Capite Censi zuletzt in einer besondern Centurie gestimmt haben i).

Demnach

---

h) Diese Vermuthung stützt sich besonders auf Livius; denn nicht genug, daß dieser an vielen Stellen (z. B. XXIV, 7. XXVI, 22. XXVII, 6) nur Centurien der Aeltern und Jüngern unterscheidet (wie auch *Cic.* in Verr. II, V, 15 praeco te seniorum juniorumque centuriis illo honore affici pronunciavit), so giebt er auch I, 43 zu erkennen, daß die Abtheilung nach dem Alter der Hauptunterschied der Centurien war. Daselbst heißt es nämlich: Nec mirari oportet, hunc ordinem, qui nunc est, post expletas quinque et triginta tribus, duplicato *earum* numero, centuriis juniorum seniorumque, ad institutam a Servio Tullio summam non convenire: d. i. „man darf sich nicht wundern, daß die Einrichtung, wie sie jetzt ist, seitdem volle 35 Tribus bestehen, da ihre (nämlich der Tribus) Zahl durch Centurien der Aeltern und Jüngern verdoppelt ist, mit der vom Servius angeordneten Zahl von Centurien nicht übereinstimmt." — Ganz mißverstanden ist diese Stelle dadurch, daß man zu earum supplirte centuriarum, was dem Zusammenhang und Sprachgebrauch widerstreitet.

i) Obige Vermuthung stützt sich zunächst auf *Gellius* N. Att. XV, 27: centuriata comitia, cum e censu et aetate suffragium feratur; woraus man folgern kann, daß Vermögen und Alter Haupteintheilungen der Centurien waren; dann auf eine schwierige Stelle beym Livius XL, 51, wo es von den Censoren des Jahres 573, dem M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior heißt: Censores

Demnach gab es, meiner Meinung nach, in späteren Zeiten außer den Ritter-Centurien, deren Zahl sich nicht bestimmen läßt (oder nach alter Einrichtung achtzehn betrug), siebzig, oder wenn man die Capite Censos für eine besondere Centurie gelten lassen will, ein und siebzig Centurien k).

Uebri-

res mutarunt suffragia: regionatimque generibus hominum, causisque et quaestibus tribus descripserunt. Daß diese Stelle nicht, wie Gruchius (de Comitiis Rom. pag. 681. ss.) und nach ihm alle Ausleger des Livius behaupten, auf die Comitien der Tribus, sondern auf die Comitien der Centurien zu beziehen ist, ist mir darum gewiß, weil Cicero ausdrücklich bemerkt, daß in den Comitien der Tribus keine Abtheilungen oder Rangordnungen der einzelnen Tribus Statt gefunden haben (*Cic.* de legg. III, 19 populus *fuse* in tribus conscriptus), und dagegen ausgemacht ist, daß die Centuriengemeinden nach Alter, Stand und Vermögen eingetheilt waren. Der Sinn aber dieser Stelle scheint mir folgender: die Censoren änderten das Abstimmen der Centurienversammlungen, und theilten die Tribus von District zu District (regionatim; h. e. singulas quasque tribus) nach Ständen (generibus hominum, z. B. in Ritter und Fußvolk, oder Patricier und Plebejer); ferner nach Alter und Vermögen (dieß scheint in causis zu liegen; nicht aber, wie Gruchius sagt, pro ratione negotiorum, quibus gerendis occupati essent, in Senatores, Publicanos, Scribas, Agricolas etc.; diese Deutung ist eben so dem Sprachgebrauch als dem, was von der Eintheilung der Centurien *Cic.* de legg. III, 19. gesagt wird, entgegen); und nach Erwerbsarten oder Handwerkern (quaestibus).

k) Die Andeutung einer solchen, besondern Centurie finde ich in den Worten des Festus: *Ni quis scivit* centuria est, quae dicitur a Servio Tullio rege constituta, in qua liceret ei suffragium ferre, qui non tulisset in sua; ne quis civis suffragii jure privaretur etc. Vom Servius Tullius, dessen Klasseneinrichtung der Charakter des Geregelten und Festbestimmten an sich trug,

Uebrigens erfolgte diese Veränderung der Centurien wohl nicht, wie Dionysius IV, 21 sagt, gegen das Ende der Republik, sondern, wie Livius I, 43 andeutet, seitdem volle fünf und dreyßig Tribus bestanden, das ist im sechsten Jahrhundert Roms, oder, zufolge der eben angeführten Stelle (*Liv.* XL, 51) im Jahr 573, indem, was schon früher Sitte geworden war, durch die Censoren dieses Jahres, den M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior, gesetzliche Bestimmungen oder genauere Anordnungen erhielt [l]). Indessen darf nicht unerwähnt bleiben, was meiner Meinung entgegen zu seyn scheint, daß auch späterhin der Klassen erwähnt wird [m]), wodurch man leicht verleitet werden kann, zu glauben, als wenn das Klassen- und Centurienwesen des Servius sich

---

trug, mochte diese Centurie wohl nicht herstammen; vielleicht auch, daß sie sich verlor, seitdem Marius die Capite Censos unter die Soldaten aufnahm.

l) Daß schon vor dem Jahre 573 die Gewohnheit aufgekommen seyn mochte, die Centurien als Theile zu betrachten, wird darum wahrscheinlich, weil sie schon in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts unter den Namen der Tribus, und nach der auf die Tribus Bezug habenden Eintheilung in die Centurien der Aeltern und Jüngern erscheinen cf. Liv. XXIV, 7. XXVI, 22. XXVII, 6.

m) *Liv.* XLIII, 16. cum e duodecim centuriis equitum octo censorem condemnassent, multaeque aliae primae classis. — *Sallust.* de ordinanda republ. ad Caesar. Epp. II, 8. C. Gracchus in tribunatu legem promulgaverat, ut e confusis quinque classibus sorte centuriae vocarentur. — *Cic.* Phil. II, 33. Ecce Dolabellae comitiorum dies; sortisio praerogativae: quiescit. renuntiatur; tacet. prima classis vocatur; renunciatur: deinde, us assolet, suffragatum secunda classis vocatur.

sich fortdauernd erhalten hätte. Allein aus den eben angeführten Stellen wird nur so viel klar, daß die Klassen als eine Abtheilung beym Stimmen fortdauerten, aber keineswegs, daß sie, wie anfänglich, ein Inbegriff der Centurien blieben. Ja, die Stelle des Cicero sagt gerade das Gegentheil; sie redet nicht von fünf, sondern nur von zwey Klassen, und unterscheidet von diesen die Centuria Prorogativa; woraus sich folgern läßt, daß hier die oben beschriebene Abtheilung der Tribus, oder die Centurien der Aeltern und Jüngern zu verstehen sind. Eben so besagt die Stelle des Livius nichts mehr, als daß, wie ich oben andeutete, erst die Ritter-Centurien stimmten, und dann die Centurien der ersten Abtheilung oder des ersten Rangs. Und was endlich die Stelle beym Sallust betrifft, so kann sie nicht, wie man gewöhnlich gemeint, auf das Loosen um die Prärogative bezogen werden (denn welche Centurie die Proragative haben, oder unter allen zuerst stimmen sollte, wurde schon lange vor dem Gracchus durch das Loosen bestimmt [n]), sondern, wie mich dünkt, auf die innere Einrichtung oder Stellung der Centurien. Gracchus scheint nämlich verlangt zu haben, daß die Mitglieder einer Centurie nach dem Loose aufmarschiren sollten, ohne Rücksicht auf die fünf Klassen, oder nicht nach den fünf Classen geordnet, so daß Reichthum beym Abstimmen keinen Vorzug gäbe. Durch jene Stellen wird also meine Meinung, daß jede Tribus außer den Ritter-Centurien, in zwey Centurien Fußvolk, jede dieser

n) *Liv.* V, 18. X, 22. XXIV, 7.

dieser Centurien in fünf Klassen, und jede Klasse in Abtheilungen nach Ständen eingetheilt war, keinesweges widerlegt.

Drittes Kapitel.

Von der Macht des Volkes.

Drey Stücke waren es, wie Dionysius sagt, welche das Wesen der Volksmacht ausmachten, nämlich daß das Volk keinen andern Gesetzen gehorchte, als denen, die es sich selbst gegeben hatte; daß es keine andern Magistrate anerkannte, als die, die es selbst sich gewählt hatte; und daß es über Krieg und Frieden entschied [a]). In der That bezeichnet auch diese Aeußerung das Wesentliche der Volksmacht; allein ganz irrig ist es, sie auf alle Zeiten und Umstände des römischen Staates anzuwenden. Denn wie der Ausdruck Volk, so war auch die Macht des Volkes in verschiedenen Zeiten verschieden. Wir müssen daher, um sie genauer kennen zu lernen, den verschiedenen Perioden der römischen Staatsverfassung folgen und zwar mit beständiger Berücksichtigung der wechselnden Verhältnisse des Volkes zu dem Senat und den Magistraten.

1) Macht des Volkes unter den Königen.

Schon Romulus, erzählt Dionysius II, 14, verlieh dem Volke die eben genannten Rechte; und möglich

a) *Dion. Hal.* II, 14. IV, 20. VI, 66.

möglich ist es, daß schon in den frühesten Zeiten gewisse Rechte und Befugnisse der Gemeinheit anerkannt wurden; aber erwiesen ist dieß nicht, und ganz unstatthaft ist es, unter dieser Gemeinheit das ganze Volk (τὸ δημοτικὸν πλῆθος und πᾶς ὁ δῆμος, wie Dionysius II, 14 sagt), oder die Gesammtheit aller Bürger zu verstehen. So lange nämlich die Plebejer noch nicht politisch organisirt, oder zu Gemeinden gebildet waren (was erst, wie oben gezeigt wurde, unter Servius Tullius geschah); und so lange die Patricier theils im Senat theils in den Gemeinden der Curien, die sie sammt ihren Clienten bildeten, alles mit ihrem Einfluß erfüllten [b]): so lange hatte der Name Volksmacht nur in Rücksicht auf die Gesammtheit der Patricier Sinn und Bedeutung.

Die ursprüngliche Verfassung Roms war, wie Dionysius selbst sagt [c]), ein Gemisch von Monarchie und Aristokratie; oder eine Aristokratie an deren Spitze ein König stand. Von dem Senat ging die Verwaltung des Staates aus [d]). Selbst der König konnte nichts von Wichtigkeit thun, ohne erst den Senat darüber zu befragen [e]); und nichts der

b) Man lese die Beschreibung, die Dionysius II, 9 und 14 von der Macht der Patricier und des Senats aufstellt.

c) *Dion. Hal.* VIII, 5. Ῥωμαίοις τὸ μὲν ἐξ ἀρχῆς πολίτευμα ἦν μικτὸν ἔκ τε βασιλείας καὶ ἀριστοκρατίας.

d) *Dion. Hal.* IV, 80. τῇ βουλῇ περὶ πάντων ἀποδέδοται τῶν κοινῶν προβουλεύειν.

e) *Liv.* I, 49. Tarquinius regum primus traditum a prioribus morem de omnibus senatum consulendi solvit. — coll. *Dion. Hal.* II, 14.

der Gemeinheit vortragen, als was der Senat genehmigte f): die Gemeinheit aber konnte nur über das entscheiden, was ihr vom Senat vorgelegt wurde; und ihre Entscheidungen waren nur dann gültig, wenn sie vom Senat genehmigt wurden g). Darum heißt es von den Königen, sie handelten e consilio Patrum (*Liv.* I, 9), und von der Gemeinheit, ut cum populus aliquid *jussisset*, id *sic* ratum esset, si Patres *auctores* fierent (*Liv.* I, 17).

An die Stelle dieser Aristokratie suchte Servius Tullius eine demokratische Verfassung zu setzen. Er bildete daher die Plebejer, auf die von nun an der Ausdruck Volk vorzüglich haftet, zu Gemeinden, und war dem Ziel seiner Wünsche ziemlich nahe, als er ermordet wurde h). Dagegen suchte Tarquinius II die Königswürde unabhängig vom Senat zu machen (*Liv*, I, 49); aber er mußte diesen Versuch mit dem schmachvollen Verlust seiner Regierung bezahlen.

2) Macht

---

f) *Dion. Hal* VII, 38. ὅσα τῷ συνεδρίῳ δόξειε, ταῦτα οἱ βασιλεῖς εἰς τὸν δῆμον ἐκφέροντες, ἐπεκύρουν.

g) Man sehe *Liv.* I, 17, wo dem Interrex, der nach Romulus Tode das Volk zu einer neuen Königswahl versammelt, folgende Formel zugeschrieben wird: Quirites, regem create, ita visum Patribus. Patres deinde, si dignum, qui secundus a Romulo numeretur, creavitis, auctores fient. Eben so *Dion. Hal.* II, 14 IV, 12. und IX, 41.

h) Diese Ansicht der Gesetzgebung des Servius Tullius hat zuerst Niebuhr (röm. Gesch. I, 223 und 250) aufgefaßt und überzeugend dargestellt.

2) Macht des Volkes in den ersten Zeiten der Republik bis zum Jahre 260.

Nach Vertreibung der Könige dauerte anfangs die frühere Aristokratie des Senats fort, und die Macht desselben war wohl nie größer, als in diesen Zeiten. Zwar wurde dem Volke, worunter nun die Gesammtheit der stimmfähigen Bürger und vorzüglich der Plebejer zu verstehen ist, Freyheit und Souveränität zuerkannt; und der Consul Valerius, der davon den Namen des Volksfreundes (Publicola. *Liv.* II, 8) erhielt, gab im Jahre 245 mehrere darauf Bezug habende Gesetze: erstens, daß jedem Angeklagten die Appellation an das Volk freystehen, und daß keine Magistratsperson irgend einen Angeklagten bestrafen sollte, bevor das Volk über ihn entschieden hätte [i]); zweytens, daß jeder, der ein obrigkeitliches Amt wider Willen des Volkes übernehme, des Todes schuldig seyn sollte [k]); drittens, daß die Consuln in Rom die Beile aus den Reis-

i) Dieses Gesetz, das dem Volke die oberrichterliche Gewalt gab, oder das gesammte Volk zum Richter zwischen dem Consul und jedem einzelnen Plebejer machte, hieß lex de provocatione. Am ausführlichsten giebt dessen Inhalt *Dion. Hal.* V, 19 an; kürzer *Liv.* II, 8 und *Plut.* Publ. 11. Seiner Wichtigkeit wegen und weil es die aristokratisch Gesinnten gern ungültig zu machen suchten, wurde es noch zweymal (im J. 306 und 452) erneuert: *Liv.* X, 9. Causam renovandae saepius (hujus legis) haud aliam fuisse reor, quam quod plus paucorum opes, quam libertas plebis poterant.

k) *Dion. Hal* V, 19. ἄρχοντα μηδένα εἶναι Ῥωμαίων, ὃς ἂν μὴ παρὰ τοῦ δήμου λάβῃ τὴν ἀρχὴν etc. Vergl. *Plut.* Public. 8.

Reisbündeln herausnehmen, und diese vor dem Volke neigen lassen sollten, eine Sitte, die bis auf die spätesten Zeiten der Republik fortdauerte [l]). Allein dieser Gesetze ungeachtet war die Freyheit und Souveränität des Volkes nichts als eine leere Formalität [m]). Alle Macht lag in den Händen des Senats. Dieser, niemand verantwortlich, hatte das Recht Krieg und Frieden zu schließen [n]), die Aushebung und Ausrüstung eines Heeres anzuordnen [o]), nach Willkühr einen Dictator mit unumschränkter Gewalt zu wählen [p]), die Kriegsbeute dem Heere zu verleihen oder zu entziehen [q]), Steuern auszuschreiben [r]), über die öffentlichen Einkünfte zu verfügen [s]): er hatte ferner die Aufsicht über das Religionswesen und das damit verbundene Privatrecht [t]); er verwaltete ausschließlich die Gerichte [u]); zwey jährlich aus seiner Mitte

---

l) *Plut.* Publ. 10. *Dion. Hal.* V, 19. τοῦτο ἔθος καὶ μέχρι τῆς ἐμῆς διέμεινεν ἡλικίας.

m) *Cic.* de legg. III, 10. libertas plebi sic data est, ut multis praeclarissimis addiceretur, ut auctoritati principum cederet. — add. *Liv.* II, 1.

n) *Liv.* II, 18 und IV, 30.

o) *Liv.* II, 18 und 24.

p) *Liv.* II, 18 und 30.

q) *Liv.* II, 42.

r) *Liv.* IV, 60. VI, 21. seq.

s) *Festus* s. v. Patres: vergl. Hegewisch über die röm. Finanzen. S. 29.

t) *Liv.* X, 7. IX, 46. *Cic.* de Divinat. II, 54.

u) Dieß ergiebt sich daraus, weil noch lange nachher (s. *Polyb.* VI, 17) die Richter nur aus den Senatoren erwählt wurden. Vergl. Niebuhr, röm. Gesch. II, 10.

Mitte erwählte und von ihm vorgeschlagene und bestätigte Consuln, die anfangs ganz königliche Gewalt hatten v), repräsentirten ihn beym Volk und waren die Vollstrecker seines Willens w); kurz er war die oberste Verwaltungsbehörde (summum consilium; *Cic.* Senect. 6. oder dominus consilii publici, *Cic.* de legg. III, 12), höchster Aufseher, Beschützer und Vertheidiger des Staates x). Dagegen sollte das Volk die gesetzgebende Gewalt besitzen; aber seine Theilnahme an derselben war nur gering. Es konnte keine neuen Gesetze geben, sondern nur die vom Senat oder den Consuln vorgeschlagenen bestätigen oder verwerfen y); es konnte keine Würden, als das Consulat, und dieses nur an die vom Senat in Vorschlag gebrachten Candidaten verleihen z); ja es konnte, ehe es Tribunen hatte, nicht einmal über Verletzung seiner Rechte oder über die ihm angethanen Beleidigungen richten. Seine Versammlungen, die Versammlungen der Centurien, wurden nur durch die patricischen Consuln zusammenberufen, und nur unter den Form-

v) *Liv.* II, 1.

w) *Cic.* pr. Sext. 65 hujus ordinis (i. e. senatus) auctoritate uti magistratus et quasi ministros gravissimi consilii esse voluerunt (scil. majores nostri).

x) *Cic.* ib. senatum reipublicae custodem, praesidem, propugnatorem collocaverunt.

y) *Dion. Hal.* X, 57. pag. 2145.

z) Außer dem Consulat gab es im Anfang der Republik keine Magistratswürde als die Quästur, und diese wurde bis zum Jahr 307 nicht vom Volke, sondern von den Consuln vergeben. cf. *Tac.* Ann. XI, 22.

Förmlichkeiten der Religion, die von den Patriciern abhingen, veranstaltet; nichts konnte in denselben vorgetragen werden, als was der Senat wollte, und kein Beschluß derselben war gültig, bevor er vom Senat bestätigt worden war. a). Im Grunde genommen, hatte also das Volk damals nur ein Verweigerungsrecht bey den ihm gemachten Vorschlägen zu Wahlen und Gesetzen b).

3) Macht des Volkes vom Jahre Roms 260 bis zum Jahre 306.

Von dieser Abhängigkeit vom Senate suchte sich das Volk frey zu machen, und daher entstand der langjährige Kampf zwischen Demokratie und Aristokratie, in welchem das Volk als Stand (ordo plebejus) gleiche Rechte mit den Patriciern, und als Gemeinde (populus Romanus) die Souveränität gegen den Senat behauptete c).

Zuerst erlangte es (v. c. 260), daß es, als Gemeinde anerkannt, Repräsentanten oder Beschützer seiner

---

a) *Dion. Hal.* VII, 38. pag. 1396; 59. pag. 1449. IX, 41. pag. 1854. X, 32. pag. 2076. — Die Formel Patres auctores facti sunt, heißt nicht bloß, wie Gronovius (Observat. lib. I, c. 25. pag. 153) meint, der Senat bestätigte die Beschlüsse des Volkes, sondern auch, er leitete sie ein, oder brachte das auf, worüber das Volk stimmen sollte. *Cic.* Verr. V, 67 senatores populi Romani legum judiciorum et juris auctores. — add. *Ernesti* in clave Cicer. s. v. auctor.

b) s. Niebuhr röm. Gesch. II, 5.

c) Ausführlich ist die Geschichte dieser Streitigkeiten von mir erörtert worden in dem Kampf der Demokratie und Aristokratie in Rom. Altenburg 1802.

seiner Rechte, die Tribunen, bekam, die, unverletzlich und plebejischer Abkunft, befugt seyn sollten, jedem Vorhaben, das den Rechten und Freyheiten des Volkes Eintrag thun konnte, zu widersprechen (intercedere, vetare), und das Volk selbst mit Gewalt gegen die Anmaßungen der Consuln zu schützen d). Auch ward zugleich mit den Tribunen dem Volke eine eigenthümliche Obrigkeit zugestanden, die Aedilen, die für Polizey oder überhaupt für Gegenstände des Gemeinwohls zu sorgen hatte e).

Hierauf erhielt das Volk bey den Unruhen, die wegen der Ausführung des Cassischen Ackergesetzes entstanden (272), das Recht, einen von beyden Consuln mit freyer Wahl aus den Patriciern zu ernennen, da vorher beyde Consuln von dem machthabenden Senat ernannt worden waren f): — ein wichtiges Recht! Dadurch wurde es dem Volke möglich, einen ihm wohlwollenden Patricier, den der Senat nie in Vorschlag gebracht haben würde, zu wählen; und eben dadurch erhielt auch das Wohlwollen des Volkes für die

---

d) *Liv.* II, 33. 56. *Dion. Hal.* VI, 87 fin. *Cic.* in Rull. II, 6. Tribunum majores praesidem libertatis custodemque esse voluerunt.

e) *Dion. Hal.* VI, 90.

f) Das sagt, wie Niebuhr II, 27 zuerst bemerkt, Zonaras VII, 17 in seinen glaubwürdigen Auszügen aus den verloren gegangenen Büchern des Dio Cassius. — Für den andern Consul blieb es bey der alten Ordnung. So wurde im Jahr 283 Appius durch einen Senatsbeschluß zum Consulat vorgeschlagen *Dion. Hal.* IX, 42. *Liv.* II, 56.

die Patricier, die das Consulat wünschten, bedeutende Wichtigkeit.

Drittens erhielt das Volk durch den Tribun Publilius Volero anerkannte Rechtskräftigkeit und erweiterte Befugniß seiner Tribusversammlungen. Im Jahre 283 wurde nämlich ausgemacht (lex Publilia), daß in diesen Versammlungen die plebejischen Magistrate erwählt und alle Angelegenheiten des Gemeinwesens verhandelt werden sollten g). Durch das Erstere verloren die Patricier allen Einfluß auf die Wahlen der plebejischen Magistrate; und durch das Zweyte wurde die Gemeinde der Tribus, die vorher nur ein Verweigerungsrecht gehabt hatte, eine berathschlagende Versammlung.

Nicht lange nachher (v.c. 300) wurde zum Besten des Volkes die Willkühr der Magistrate bey Vermögensstrafen beschränkt, indem für diese ein bestimmtes Maß festgesetzt wurde. Es sollte nämlich die kleinste Vermögensstrafe in einem Schaaf, die größte (multa suprema) in dreyßig Rindern und zwey Schaafen bestehen h). Auf Geldpreis zurückgebracht, was entweder schon damals, oder (nach *Liv.* IV, 30) erst im Jahre 325 geschah, sollte ein Rind zu hundert und ein Schaaf zu zehn As geschätzt werden i).

Ganz vorzüglich aber gewann die Macht des Volkes durch die vom Tribun Terentillus (im J. 292) in

g) *Liv.* II, 56. *Dion. Hal.* IX, 43.

h) So sagen *Gellius* Noctt. Att. XI, 1. und *Festus* s. v. Peculatus. Dionysius aber X, 50 bestimmt die multa suprema auf zwey Rinder und dreyßig Schaafe.

i) *Gellius* Noctt. Attic. XI, 1.

in Vorschlag gebrachte neue Gesetzgebung, und die darauf folgenden Gesetze der Consuln Horatius und Valerius (im J. 306), wodurch die Souveränität des Volkes gegen den Senat aufs neue anerkannt und bekräftigt wurde. Von nun an galt nämlich die Eintheilung nach Tribus, die vorher nur die Plebejer umfaßte, als Nationaleintheilung, so daß die Tribus nun erst die gesammte souveräne Nation bezeichnen [k]). Von nun an hatte das Volk über alle Staatsangelegenheiten zu entscheiden, und dasjenige, was es zuletzt beschließen würde, sollte als Recht und Gesetz gelten [l]). Dagegen sollte den Consuln, die vorher gesetzgebende und gesetzausübende Gewalt im Auftrag des Senats geübt hatten, nur so viel Gewalt bleiben, als ihnen das Volk über sich gestattete [m]). Von nun an hatte ferner das Volk die oberste Entscheidung über Leben und Freyheit der Bürger [n]), und wahrscheinlich auch über die Verleihung des Bürgerrechts [o]); Gesetze

k) s. oben den Abschnitt von den Tribus, S. 36.

l) *Liv.* VII, 17. Fabius ajebat: in duodecim tabulis legem esse, ut, quodcunque postremum populus jussisset, id jus ratumque esset; jussum populi et suffragia esse.

m) *Liv.* III, 9. quod populus in se jus dederit, eo usurum consulem.

n) *Cic.* de legg. III, 19 leges praeclarissimae de XII tabulis tralatae duae; quarum altera privilegia tollit; altera de capite civis rogari, nisi maximo comitiatu, vetat — cf. *Id.* pro Sext. 13 und 34.

o) Gewiß ist es, daß das Volk dieses Recht hatte (*Cic.* in Verr. I, 5. Populus Romanus de jure libertatis et

Gesetze zum Nachtheil einzelner Bürger (privilegia) sollten fernerhin nicht aufgebracht werden p). Nun ward weiter ausgemacht, daß dasjenige, was das Volk in den Versammlungen der Tribus beschließen würde, für den ganzen Staat verbindlich seyn sollte q); daß niemand eine obrigkeitliche Person, von der keine Berufung an das Volk Statt fände, wählen r), und daß zur Sicherung der Volksrechte die Unverletzbarkeit des Tribunats erneuert seyn sollte s). Bekräftigt wurden diese Anordnungen durch einen besondern Volksbeschluß, den der Tribun Duilius in Vorschlag gebracht

et civitatis suum putat esse judicium, et recte putat.), und wahrscheinlich, daß es dasselbe durch die Gesetzgebung der XII Tafeln erhielt; denn früher ward dasselbe vom Senat geübt (*Dion. Hal.* V, 40) und späterhin erscheint es als ein altes Volksrecht Liv. XXXVIII, 36. tribuni edocti, populi esse, non senatus jus, suffragium, quibus velit, impertiri. *Liv.* XLV, 15. Negabat Claudius (v. c. 587), suffragii lationem, injussu populi, censorem cuiquam homini — adimere posse.

p) *Cic.* pr. dom. 17. vetant leges sacratae, vetant XII tabulae leges privis hominibus irrogari; id est enim privilegium. cf. pro Sext. 30. de legg. III, 19. *Gellius* X, 20.

q) *Liv.* III, 55. ut, quod tributim plebes jussisset, populum teneret. — adde *Dion. Hal.* XI, 45.

r) *Liv.* III, 55. ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet; qui creasset, eum jus fasque esset occidi; neve ea caedes capitalis noxae haberetur.

s) *Liv.* III, 55 ut qui tribunis plebis — nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset etc.

gebracht hatte t), wodurch, wie Livius III, 56 sagt, tribunicische Macht und Volksfreyheit bekräftiget war.

Auch mag es als ein Zeichen der nunmehr erlangten Volkssouveränität gelten, daß die Senatsverordnungen, vorher der Unterdrückung und Verfälschung der Consuln preis gegeben, nun in dem Tempel der Ceres niedergelegt wurden u); und daß das Volk die Erlaubniß zu triumphiren, die vorher nur vom Senat ausging, jetzt aus eigener Machtfülle seinen Lieblingen, den Consuln Horatius und Valerius, ertheilte v).

4) Macht des Volkes vom Jahre 306 bis zu den Zeiten der punischen Kriege.

So war die Souveränität des Volkes oder der Gemeinde begründet und anerkannt; aber es kostete noch manchen Kampf, ehe die Verfügungen der neuen Gesetzgebung in volle Kraft treten, und besonders ehe das Volk, als Stand (ordo plebejus) betrachtet, die Scheidewand niederreißen konnte, die es von den Patriciern trennte. Noch war der Unterschied des Privatrechts unter den Ständen nicht aufgehoben;

t) *Liv.* III, 55 fin. M. Duilius deinde tribunus plebis plebem rogavit, plebsque scivit: qui plebem sine tribunis reliquisset, quique magistratum sine provocatione creasset, tergo ac capite puniretur.

u) *Liv.* III. 55. Institutum etiam ab iisdem consulibus, ut senatus consulta in aedem Cereris ad aediles plebis deferrentur; quae antea arbitrio consulum supprimebantur vitiabanturque.

v) *Liv.* III, 63. Eben dieß geschah auch späterhin s. Liv. VI, 42.

ben; noch bestand zwischen den Patriciern und Plebejern kein Eherecht w); der Zutritt zu den höchsten Staatswürden war den Plebejern verschlossen x); und die harten Gesetze der Schuldknechtschaft bey Nichtbefriedigung ihrer patricischen Gläubiger waren sogar durch die neue Gesetzgebung aufs neue wiederholt und verstärkt worden y). Aber je mehr dem Volke noch fehlte, desto lebhafter strebte es empor, und ein siegreicher Erfolg krönte seine beharrlichen Anstrengungen.

Im Jahre 310 ward auf die Forderung des C. Canulejus, daß Wechselheyrathen und die Wahl plebejischer Consuln erlaubt seyn sollte, zuerst die Zuläßigkeit der Wechselheyrathen anerkannt (wodurch beyde Stände einander näher gebracht wurden), und dann die Wahl der Militärtribunen mit Consulargewalt, wozu auch Plebejer ernannt werden sollten, als ein einstweiliger Ausweg zur Befriedigung der zweyten Forderung verfügt z). Hierauf wurde dem Volke (v. c. 335) zugestanden, daß zu Quästoren eben sowohl

w) Als der Volkstribun C. Canulejus v. c. 310 den Vorschlag wegen der Wechselheyrathen aufbrachte, äußerten die Patricier (Liv. IV, 1): contaminari sanguinem suum, confundi jura gentium.

x) *Liv.* l. l. id vero si fieret, non vulgari modo cum infimis, sed auferri a primoribus ad plebem summum imperium credebant (Patres).

y) *Gellius* XX, 1. Schuldknechte hießen Nexi. s. *Varro* de ling. lat. VI pag. 101 (edit. Bip.): Liber, qui suas operas in servitute pro pecunia, quam debeat, dum solveret, dat, *nexus* vocatur.

z) *Liv.* IV, 1—6.

wohl Plebejer als Patricier ernannt werden sollten a); wodurch auch Plebejer Mitglieder des Senats wurden. Am meisten aber hatte das Volk dem beharrlichen Eifer der Tribunen C. Licinius Stolo und L. Sextius zu verdanken. Denn diese brachten es nicht bloß dahin, daß das Benutzungsrecht der Staatsgüter (agri publici) den Plebejern eben so gut als den Patriciern zuerkannt b), und daß zur Aufhülfe verarmter Plebejer der Betrag gezahlter Interessen von dem schuldigen Kapitale abgezogen, und der Rest desselben innerhalb drey Jahren in gleichen Fristen abgetragen werden sollte c): sondern sie bewirkten es auch nach einem zehnjährigen Kampfe (378—388), während dessen fünf Jahre lang keine curulischen Magistrate bestanden (*Liv.* VI, 35 fin), daß die Aufsicht über die sibyllinischen Bücher einem Collegio von zehn Männern, zur Hälfte Patricier zur Hälfte Plebejer, anvertraut, und daß statt der Militärtribunen Consuln an die Spitze des Staates gestellt, und einer von beyden Consuln aus der Mitte der Plebejer gewählt werden sollte d). Hierdurch kam

---

a) *Liv.* IV, 43 fin. Doch wurden erst im Jahre 346 zum ersten Male Plebejer zu Quästoren erwählt. Liv. IV, 54.

b) Damit so viele als möglich zu diesem Benutzungsrechte gelangen könnten, setzte Licinius ein bestimmtes Maß für dasselbe fest. Niemand sollte nämlich mehr als 500 Jugern vom Gemeinlande besitzen. *Liv.* VI, 35. Man lese die trefflichen Erläuterungen, die Niebuhr (röm. Gesch. II, 349—394) über dieses Ackergesetz ertheilt.

c) *Liv.* VI, 35.

d) *Liv.* VI, 35—42.

kam es dahin, was beyde Tribunen bezweckt hätten e); daß die Plebejer den Patriciern bürgerlich gleich wurden. Denn obgleich den ersten noch manches fehlte, was die letztern zum voraus hatten, so war doch die Erkämpfung des Fehlenden durch den Besitz des Höchsten, des Consulats, vorbereitet und erleichtert. Man sieht daher in den folgenden sechzig Jahren der römischen Geschichte, wie die Plebejer bey allen Gegenanstrengungen der Patricier Siege auf Siege häuften. Denn nicht genug, daß sie sich im Besitz des Consulats behaupteten, so brachten sie es auch dahin, daß sie beyde Stellen desselben einnehmen durften f), und zu allen curulischen Würden gelangten. So gelangten sie im Jahre 389 zur curulischen Aedilität (*Liv.* VII, 1), im Jahre 399 zur Dictatur (*Liv.* VII, 17), im Jahre 404 zum Censorat (*Liv.* VII, 22), im Jahre 418 zur Prätur (*Liv.* VIII, 15), und endlich im Jahre 452 zu den zwey vorzüglichsten Priesterthümern, zum Pontificat und Augurat (*Liv.* X, 6 — 9). Damit aber nicht immer dieselben, sondern mehrere an den höchsten Würden Antheil haben möchten: so ward im Jahre 413 durch den Tribun Genucius das Gesetz aufgebracht, daß niemand dieselbe

e) *Liv.* VI, 35. Die Tribunen selbst äußerten (nach *Liv.* VI, 37.) nisi imperio communicato nunquam plebem in parte pari reipublicae fore.

f) Nach *Liv.* VII, 42 geschah schon im Jahr 413 der Vorschlag uti liceret ambos consules plebejos creari. Indessen ward dieß noch im Jahr 537 unter dem Vorgeben religiöser Bedenklichkeiten verweigert (*Liv.* XXIII, 31), und erst seit dem Jahre 580 kommen ganz plebejische Consulate vor. *Liv.* XLII, 9.

selbe Magistratur vor Verlauf von zehn Jahren aufs neue, noch zwey verschiedene Magistraturen zugleich erhalten sollte g). Zu gleicher Zeit wurde auch in Rücksicht auf das Schuldwesen vieles zum Besten der Plebejer verfügt (*Liv.* VII, 21). Der Zinsfuß wurde im Jahre 408 auf fünf Procent herabgesetzt (*Liv.* VII, 27), und im Jahre 429 die Schuldknechtschaft, welche Leben und Freyheit des plebejischen Schuldners dem patricischen Gläubiger preis gab, abgeschafft, wodurch die persönliche Freyheit der Plebejer sicher begründet und befestiget wurde h).

Aber auch gegen die früheren Vorrechte der Gemeinde der Patricier und des Senats erhob sich das Volk mit glücklichem Erfolg. Im Jahr 417 wurde die Verordnung über die Allgemeingültigkeit der plebejischen Beschlüsse (zuerst von den Consuln Horatius und Valerius, wie oben gemeldet wurde, aufgebracht) durch den plebejischen Dictator Q. Publilius erneuert i), und hierauf im Jahr 468, als das Volk, abermals durch Schuldknechtschaft bedrückt, zum dritten

---

g) *Liv.* VII, 42. Plebiscitis cautum, ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet; neu duos magistratus uno anno gereret. Späterhin v. C. 574 wurde durch den Tribun L. Villius auch das zur Erlangung jeder Magistratur schickliche Alter bestimmt. *Liv.* XL, 44 eo anno rogatio primum lata est a L. Villio tribuno plebis, quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque.

h) *Liv.* VIII, 28. Eo anno plebi Romanae velut aliud initium libertatis factum est, quod necti desierunt. — Nexi soluti, cautumque in posterum, ne necterentur.

i) *Liv.* VIII, 12.

dritten Male ausgewandert war [k]), durch den Dictator Hortensius zum dritten Male wiederholt [l]). Ferner wurde der patricischen Gemeinde der Curien und deren Ausschuß, dem Senate, das Bestätigungsrecht der Volksbeschlüsse, das beyde bisher geübt hatten [m]), entrissen [n]). Schon bey den Stürmen, die wegen der Gelangung der Plebejer zum Consulat entstanden, war es dahin gekommen, daß die Gemeinde der Patricier im Jahre 388 erklärte: sie wolle alle Wahlen und Beschlüsse des Volks während dieses Jahres genehmigen [o]). Was aber damals bloß einstweiliges Nach-

k) *Liv.* Epit. XI. Die Veranlassung zu dieser dritten Auswanderung erzählt *Valer. Max.* VI, 1. 9.

l) *Plinii* Hist. Nat. XVI, 10. s. 15. Q. Hortensius dictator cum plebs secessisset in Ianiculum, legem in Esculeto tulit, ut, quod ea jussisset, omnes Quirites teneret. *Gellius* Noctt. Attic. XV, 27. Q. Hortensius dictator eam legem tulit, ut eo jure, quod plebs statuisset, omnes Quirites tenerentur.

m) Die Curien oder die Gemeinden der Patricier, bestätigten von Alters her die Beschlüsse der Centurien- und Tribus-Versammlungen, und wiederum wurden die Beschlüsse der Curien und der übrigen Versammlungen vom Senate bestätigt. Diese Behauptung, wozu mich zuerst Niebuhr (röm. Gesch. II, 7 f. f.) hinführte, soll unten in dem Abschnitt von den Comitien der Curien weiter ausgeführt und erhärtet werden.

n) *Cicero* pr. Planc. 3. Patres apud majores nostros tenere non potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum (h. e. ut comitia irrita redderent). *Sallust.* fragm. hist. lib. III. pag. 972 edit. Corte. in der Rede des Licinius Macer: Libera ab auctoribus patriciis suffragia majores vestri paraverunt.

o) *Liv.* VI, 42. Factum senatus consultum, ut — Patres auctores omnibus ejus anni comitiis fierent.

Vorher

Nachgeben heißen konnte, erhielt im Jahr 417 durch den schon erwähnten Q. Publilius gesetzliche Verbindlichkeit. Dieser gab nämlich als Dictator das Gesetz, daß die Väter die Beschlüsse der Centurien bey Gesetzen im voraus bestätigen sollten p). Sieben und dreyßig Jahre nachher ward die Aufhebung dieses Bestätigungsrechts auf die Magistratswahlen angewendet. Denn als im Jahre 454 der Interrex Appius der Blinde keine patricischen Candidaten zu den Consulwahlen zulassen wollte, so brachte der Tribun Manius Curius Dentatus das Gesetz auf, daß auch die Volksbeschlüsse über Wahlen im voraus von den Vätern bestätigt werden sollten q): was um so wichtiger war, weil vorhin die Regel gegolten hatte, daß jede vom Volk vollzogene Wahl erst dann gültig sey, wenn

---

Vorher hatten sie sich dagegen gesträubt. *ibid.* Patricii se auctores (comitiorum) futuros negabant. Daß aber hier die Gemeinde der Patricier, nicht der Senat, zu verstehen ist, ergiebt sich daraus, weil es kurz vorher heißt, der Senat habe zu diesen Comitialbeschlüssen seine Einwilligung gegeben; *ibid.* per ingentia certamina dictator senatusque victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur.

p) *Liv.* VIII, 12 ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium Patres auctores fierent.

q) *Cic.* Brut. 14. M'. Curius, tribunus plebis, interrege Appio Caeco comitia contra leges habente, cum de plebe consulem non accipiebat, Patres ante (scil. initum suffragium) auctores fieri coegit. (cf. *Aurel. Victor.* de viris illustr. c. 33). Diese Verfügung des Curius wurde späterhin, wie Cicero a. a. O. hinzufügt, durch die lex Maenia bestätigt; doch ist von diesem Gesetze weiter nichts bekannt.

wenn sie die Väter bestätigt hätten r). Uebrigens war es bloß eine leere Formalität, die zum Andenken an die alte Sitte, vielleicht aus Schonung des alten Ansehns des Senats und der Curien, zurückblieb, daß die Volksbeschlüsse im voraus, das heißt vor dem Abstimmen, bestätigt werden sollten s). Vielleicht kam es auch schon damals auf, daß die Volkstribunen die Senatsbeschlüsse mit einem T unterzeichneten t), und daß dadurch eine Bestätigung derselben aufkam, die in späteren Zeiten unleugbar vom Volke ausgeübt wurde (*Dion Hal.* II, 14). — Auch ist es als ein Sieg des Volkes über den Senat anzusehen, daß

r) *Cic.* pr. Planc. 3. tum enim magistratum non gerebat is, qui ceperat (scil. a populo), si Patres auctores non erant facti.

s) Dieß erhellt aus folgender Stelle, die wiederum durch das oben Bemerkte deutlich wird, Liv. I, 17. Decreverunt Patres, ut cum populus regem jussisset, id sic ratum esset, si Patres auctores fierent. Hodieque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem jus, vi ademta: priusquam populus suffragium ineat in incertum comitiorum eventum Patres auctores fiunt.

t) *Valer. Max.* II, 2, 7. Tribunis plebis curiam intrare non licet (nämlich in alten Zeiten); ante valvas autem positis subselliis, decreta patrum attentissima cura examinabant, ut si qua ex his improbassent, rata esse non sinerent. Itaque veteribus Sctis T littera subscribi solebat; eaque nota significabatur, illa tribunos quoque censuisse. — Unbestimmt ist, wenn diese Sitte aufkam; daß sie aber alt war, erhellt aus dem Ausdruck: *veteribus* Sctis; und wahrscheinlich ist, daß sie nicht eher aufkam, als die Souveränität des Volkes schon anerkannt war, also nach der Gesetzgebung der zwölf Tafeln.

daß schon früher im Jahre 328 ausgemacht wurde, daß Kriegserklärungen, über welche der Senat bis dahin allein verfügt hatte, dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden sollten u).

Endlich behauptete das Volk seine Souveränität auch im Bezug auf die Magistrate. Bis zum Jahre 307 waren die Quästoren von den Consuln erwählt worden; nun aber eignete sich das Volk die Ertheilung dieser Staatswürde zu v). Auch die Ernennung der Kriegstribunen bey den Legionen war anfangs ganz allein Sache der Consuln gewesen; aber im

---

u) Nach *Dion. Hal.* II, 14 und VI, 66. hatte das Volk schon von den ältesten Zeiten an das Recht, über Kriegführungen zu entscheiden. Allein nicht zu erwähnen, daß sich dafür keine Belege anführen lassen, so widerspricht dieß auch der stufenweis fortschreitenden Ausbildung der Demokratie. Weit wahrscheinlicher ist daher die Meldung des Livius IV, 30: Controversia inde fuit, utrum populi jussu indiceretur bellum, an satis esset Sctum. Pervicere tribuni (v. c. 328), denunciando impedituros se delectum, ut consules de bello ad populum ferrent. Omnes centuriae jusserunt (scil. bellum). Indessen mußten auch fernerhin die Volksbeschlüsse über Kriegführungen vom Senate, als der obersten Verwaltungsbehörde, ausgehen (cf. *Liv.* IV, 58, VI, 21. VIII, 24); und als im Jahr 587 der Prätor M'. Juventius Thalna ganz eigenmächtig, ohne Vorwissen des Senats eine Bill an das Volk erließ, um durch dasselbe den Rhodiern den Krieg anzukündigen, so wurde er deshalb hart und mit Beystimmung der Tribunen getadelt, cum antea semper prius senatus de bello consultus esset, deinde ad populum latum. *Liv.* XLV, 21.

v) *Tacit.* Ann. XI, 22. Mansit consulibus potestas quaestores deligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret, creatique primum Valerius Potitus et Aemilius Mamercus LXIII anno post Tarquinios ejectos, ut rem militarem comitarentur.

im Jahr 393 erlangte das Volk das Recht, die Hälfte w), und im Jahr 441, zwey Drittel derselben zu erwählen. Ferner erhielt es in demselben Jahre 441 das Wahlrecht der Oberaufseher der Flotte x); und es galt nun als Grundsatz, daß die Befehlshaber im Krieg nicht von den Soldaten, sondern vom Volke erwählt werden müßten y). — Damit aber auch das Volk gegen willkührliche Behandlung von Seiten der Magistrate gesetzlichen Schutz hätte, so erneuerte der Consul Valerius (v. c. 452) das Gesetz von der Berufung ans Volk, das zuerst sein Anherr Valerius Publicola (v. c. 245) gegeben, und dann die Consuln Valerius und Horatius (v c. 306) wiederholt hatten; wobey er die Bestimmung hinzufügte, daß es als ein Frevel angesehen werden sollte, wenn eine Magistratsperson denjenigen Bürger, der an das Volk appellirte, zu geißeln oder zu tödten sich unterfangen

w) *Liv.* VII, 5. quum eo anno primum placuisset tribunos militum ad legiones suffragio fieri, nam et antea, sicut nunc, quos Rufulos vocant, imperatores ipsi faciebant etc.

x) *Liv.* IX, 30. Et duo imperia eo anno (441) dari coepta per populum, utraque pertinentia ad rem militarem: unum, ut tribuni militum seni deni in quatuor legiones a populo crearentur; quae antea, perquam paucis suffragio populi relictis locis, dictatorum et consulum ferme fuerant beneficia. — Alterum, ut duumviros navales classis ornandae reficiendaeque causa idem populus juberet.

y) *Valer. Max.* II, 7, 15. duces a populo, non a militibus creari. *Liv.* XXVI, 2. rem mali exempli esse, imperatores legi ab exercitibus.

fangen würde z). Noch weiter ging hierin der Tribun Porcius Leca (v. c. 454), der überhaupt die Geißelung und Hinrichtung römischer Bürger den Magistratspersonen untersagte a).

5) Macht des Volkes in den Zeiten des ersten und zweyten punischen Kriegs.

Auf diesem Punkt von Macht stand das römische Volk in den Zeiten des ersten und zweyten punischen Kriegs, und erst auf diese Zeiten ist das anwendbar, was Dionysius, wie wir oben (S. 79) hörten, von der Volksmacht sagt. Den Beweis hiervon finden wir in folgender Schilderung, die Polybius von der Macht des Volkes, des Senats und der Magistrate, und von den Verhältnissen dieser verschiedenen Behörden zu einander entwirft.

Das

z) *Liv.* X, 9. Valeria lex, cum eum, qui provocasset, virgis caedi securique necari vetuisset, si quis adversus ea fecisset, nihil ultra quam improbe factum adjecit. Id, qui tum pudor hominum erat, visum, credo, vinculum satis validum legis.

a) *Liv.* X, 9. Porcia lex pro tergo civium lata videtur, quod gravi poena, si quis verberasset necassetve civem Romanum sanxit. — *Cic.* p. C. Rabir. 4. Porcia lex virgas ab omnium civium Romanorum corpore amovit — libertatem civium lictori eripuit. — *Sallust.* Cat. 51. Quamobrem non addidisti, uti prius verberibus in eos animadverteretur? an quia lex Porcia vetat? — Eben deswegen macht es auch Cicero (Verr. V, 64 und 57) dem Verres zum bittern Vorwurf, daß er, ohne auf die Aeußerung, „Civis Romanus sum," zu achten, römische Bürger geißeln und kreuzigen ließ.

Das Volk, sagt dieser gründliche Kenner römischer Sitten und Staatseinrichtungen (VI, 14), hatte erstens die Entscheidung über Belohnungen und Bestrafungen; denn es vergab nach eigener Wahl die obrigkeitlichen Stellen [b]); es übte die oberste Gerichtsbarkeit, bestimmte in vielen Fällen die Geldstrafen (besonders im Betreff gewesener Magistratspersonen) und ganz allein die Todesstrafen. Es hatte ferner die Entscheidung über Annahme und Abschaffung der Gesetze; denn was das Volk verbinden sollte, mußte vom Volke genehmigt seyn [c]). Drittens hatte es die Entscheidung über Krieg und Frieden, und konnte Verträgen und Bündnissen die Ratification ertheilen und entziehen [d]).

Dagegen besaß der Senat, außer der Aufsicht über das Religions- und Kriegswesen, die er von

b) Ohne Willen oder Beystimmung des Volkes konnte weder damals noch späterhin irgend jemand gesetzlich eine obrigkeitliche Stelle erhalten. *Cic.* in Rull. II, 7. Omnes potestates, imperia, curationes ab universo populo Romano proficisci convenit; — pro Planc. 4. Est haec conditio liberorum populorum, praecipueque hujus principis populi — posse suffragiis vel dare, vel detrahere, quod velit, cuique.

c) *Liv.* IX, 9. injussu populi non quicquam sanciri posse, quod populum teneat.

d) *Polyb.* VI, 15. ὁ γὰρ δῆμος τὰς διαλύσεις καὶ συνθήκας ἀκύρους καὶ κυρίας — ποιῶν ἐστι. Friedensschlüsse wurden von den Feldherren abgeschlossen (*Liv.* XXX, 36. *Appian.* Punic. 54), mußten aber vom Senat und Volk, oder wenigstens vom Senat ratificirt werden. *Sallust.* Iug. 39. Senatus ita, uti par fuerat, decernit, suo atque populi injussu nullum foedus fieri posse. *Liv.* XXX, 41. ss.

von jeher hatte *), wie Polybius VI, 13 sagt, folgende Rechte: erstens die Aufsicht über das Aerarium, oder über die Staats-Einnahmen und Ausgaben; denn ohne seinen Befehl durften die Quästoren oder Schatzmeister keine Zahlung leisten, ausgenommen an die Consuln in Kriegszeiten: zweytens die Untersuchung über die Verbrechen, die innerhalb Italiens begangen wurden, und die Leitung der Angelegenheiten der italienischen Verbündeten: drittens die Absendung der Gesandten an die Völker außerhalb Italiens, entweder um obwaltende Streitigkeiten zu schlichten, oder um Befehle zu geben, oder um sie in Eid und Pflicht zu nehmen, oder um ihnen den Krieg anzukündigen: viertens die Anhörung und Abfertigung der von auswärtigen Völkern nach Rom kommenden Gesandten.

Was endlich die Consuln, die höchsten unter den ordentlichen Magistraten der römischen Republik anbetrifft, so standen sie (wie Polybius VI, 12 meldet) im Frieden an der Spitze aller öffentlichen Verhandlungen, und alle andere Magistrate, nur die Tribunen ausgenommen, mußten ihnen gehorchen. Sie führten die Gesandtschaften in den Senat, brachten vor denselben alles, was der öffentlichen Berathschlagung bedurfte und vollstreckten dessen Willen. Eben so unterhandelten sie mit dem Volke: beriefen die Volksversammlungen, thaten in denselben Vorschläge, und führten deren Beschlüsse aus. Im Kriege war

*) *Liv.* IV, 60. IX, 46. *Cic.* de Divinat. II, 54. *Polyb.* VI, 15.

war ihre Gewalt größer als im Frieden, und fast uneingeschränkt. Sie bestimmten, wie viel Hülfstruppen die Bundesgenossen stellen mußten; ernannten (doch nur zum Theil) die Kriegstribunen, brachten die Heere auf; konnten jeden unter ihre Befehle gestellten Soldaten oder Bürger bestrafen [f]); und durften über die öffentlichen Gelder verfügen, indem der Quästor, der sie begleitete, ihren Anordnungen im Betreff der Zahlungen Folge leisten mußte.

An sich bestand jede dieser drey Behörden in einer solchen Machtfülle, daß es (nach Polybius VI, 11) bey dem ersten Anblicke schwer wurde, zu entscheiden, ob Rom eine demokratische oder aristokratische, oder monarchische Verfassung hatte; aber zusammengenommen griffen sie so trefflich in einander, daß keine der andern entbehren konnte. Denn obgleich, sagt Polybius VI, 15, der Consul eine so große Gewalt, vornämlich im Kriege, hatte, so stand er doch unter dem Senat und Volk, und bedurfte die Unterstützung beyder. Vom Senat hing es nämlich ab, die Unternehmungen des kriegführenden Consuls zu fördern oder zu hemmen, indem er das Recht hatte, die Kriegsbedürfnisse verabfolgen zu lassen oder zu verweigern; ferner konnte der Senat, wenn das Amtsjahr eines Consuls zu Ende war, dessen Commando verlängern, oder einen andern in dessen Stelle eintreten lassen;

f) Im Kriege galt das Porcische Gesetz nicht. *Cic.* de legg. III, 3. quum magistratus judicassit irrogassitve, per populum multae, poenae certatio esto. Militiae ab eo, qui imperabit, provocatio ne esto; quodque is, qui bellum gerat, imperassit, jus ratumque esto. Vergl. *Appian* bell. civ. IV, 92.

lassen; und endlich konnte der Senat ihm den Triumph ertheilen oder verweigern: denn kein Feldherr durfte triumphiren, wofern nicht der Senat den Triumph und die dazu nöthigen Kosten verwilligte. Vom Volke aber hing der Consul ab, in so fern dieses über Krieg und Frieden entschied, und in so fern es den Consul, so wie jeden Magistrat, nach Niederlegung des Amtes vor seine Gerichte laden konnte. — Eben so hingen, fährt Polybius VI, 16 und 17 fort, Senat und Volk von einander ab. Der Senat mußte das Volk achten, weil dasselbe die oberste Gerichtsbarkeit hatte, weil es die Rechte des Senats vermehren und vermindern konnte; und weil es in der Macht der Volkstribunen stand, gegen alle Beschlüsse des Senats Einspruch zu thun und die Versammlungen desselben zu hintertreiben. Aber umgekehrt mußte auch das Volk den Senat achten, theils weil derselbe vermittelst der Verpachtung des Gemeinguts dem Volke manche Vortheile, aber auch manche Belästigungen zufügen konnte, theils auch weil derselbe die Richter ernannte, die in Civilsachen zu entscheiden hatten. Das Volk kann also, schließt Polybius, durch Ergebenheit gegen den Senat eben so viel gewinnen als durch Widersetzlichkeit gegen denselben sich mancherley Chikanen aussetzen.

Aus dieser lehrreichen Schilderung geht deutlich hervor. daß in den Zeiten des ersten und zweyten punischen Kriegs (und diese hatte Polybius im Auge), Senat und Volk die obersten Behörden ausmachten, und die Consuln, so wie alle Magistrate, nur im Besitz der ausübenden Macht und beyden untergeordnet

waren.

waren. Der Senat stellte nämlich die Regierung vor, von welcher alle Maßregeln im Bezug auf die Staatsverwaltung ausgingen; das Volk aber bildete die constituirende oder gesetzgebende Gewalt [g]). Der Umfang aller Rechte des Senats wird durch den Ausdruck Auctoritas Senatus, und der Umfang aller Rechte des Volks durch den Ausdruck Majestas oder Potestas Populi bezeichnet, der auf die Souveränität desselben hindeutet [h]). In dem guten Verein der Gewalten lag die innere Ruhe und Eintracht des Staats [i]); und dieß war, wie Sallust sagt

---

g) *Cic.* de legg. III, 12. Senatus est dominus consilii publici — *pro Sext.* 45. Senatores principes consilii publici. — ibid. cap. 19 Consules publici consilii duces esse debent. *ad Herenn.* IV, 35. Magistratus officium est, opera et diligentia consequi voluntatem senatus. Populi officium est, res optimas et homines idoneos maxime, suis sententiis diligere et probare.

h) *Cic.* Phil. III, 5. Omnes ad auctoritatem hujus ordinis majestatemque populi Romani defendendam conspirasse videntur. — *Id.* Partit. 30 *Majestas* est in imperii atque in nominis populi Romani dignitate. — *Id.* de Harusp. Resp. 6. Populi Romani summa est *potestas* omnium rerum — *Sallust.* Jug. 31. Majores vestri parandi juris et *majestatis* constituendae gratia Aventinum occupavere. Als Bezeichnung der Souveränität des Volkes oder seines Verhältnisses zum Senat läßt sich auch die Formel ansehen: Patres censent, populus jubet (*Liv.* XXXI, 7. *Cic.* de legg. III, 3. *Tacit.* Ann. XII, 41), die zwar schon frühzeitig vorkommt. (z. B. *Liv.* I, 22 populus jussit, patres auctores facti sunt); aber erst in den damaligen Zeiten wahren Gehalt hatte.

i) *Cic.* de legg. III, 12. ex temperamento juris, cum potestas in populo, auctoritas in senatu sit, potest teneri ille moderatus et concors civitatis status.

sagt k), zwischen dem zweyten und dritten punischen Kriege der Fall, also zu eben der Zeit, in welcher Polybius lebte.

Da nun aber das Volk und unter diesem der gemeine Haufe, als der größere Theil desselben, so viel zu sagen hatte: so waren selbst die vornehmsten Römer, die irgend ein Ehrenamt erhalten oder wirksamen Einfluß auf die Leitung des Staates behaupten wollten, genöthigt, sich um die Gunst desselben zu bewerben (aurum populi captare, oder populo servire) l). Sie öffneten daher schon früh Morgens dem Volke ihre Häuser m), hörten täglich die Anträge und Anfragen selbst des gemeinsten Mannes in den gemeinsten Dingen an, und ertheilten ihm Rath n), begrüßten ihn auf den Straßen, und hielten sich deshalb einen Sclaven, der die Namen der Bürger kannte

k) *Sallust.* Jug. 41. Ante Carthaginem deletam populus et senatus placide modesteque inter se rempublicam tractabant. — *Id.* fragm. hist. I, p. 934 (edit. Corte) Optimis autem moribus et maxima concordia egit populus Romanus inter secundum atque postremum bellum Carthaginiense.

l) *Cic.* pro Planc. 4. fin. Nostrum est, honores si magni non putemus, non servire populo; sin eos expetamus, non defatigari supplicando.

m) Horat. Epp. II, 1. 105. ss.
Romae dulce diu fuit et sollemne, reclusa
Mane domo vigilare, clienti promere jura.

n) *Q. Cic.* de petit. consulat. 11. cura, ut aditus ad te diurni nocturnique pateant, neque foribus solum aedium tuarum, sed etiam vultu ac fronte, quae est animi janua. — *Cic.* de Orat. III, 33. M'. Manilium nos etiam vidimus transverso ambulantem

kannte (nomenclator) o), traten zu ihm, drückten ihm die Hand p), baten ihn um seine Stimme q), und suchten ihm auf alle Weise Aufmerksamkeit und Ergebenheit zu beweisen r). Und dieß war nicht etwa erst spätere Sitte, sondern schon frühzeitig im römischen Staate gebräuchlich s). Aber freylich wurden in

---

lantem foro; quod erat insigne, eum, qui id faceret, facere civibus omnibus consilii sui copiam; ad quos olim et ita ambulantes et in solio sedentes domi, sic adibatur, non solum ut de jure civili ad eos, verum etiam de filia collocanda, de fundo emendo, de agro colendo, de omni denique aut officio aut negotio referretur.

o) *Q. Cic.* de petit. cons. 11. petitio desiderat nomenclationem — nihil tam populare, nihil tam gratum videtur etc.

p) Ein besonders Abzeichen des Bewerbens um Ehrenstellen! cf. *Cic.* ad Attic. I, 1. *Prensat* (i. e. magistratum petit) unus Galba. — Nos initium *prensandi* cogitaramus eo ipso tempore etc.

q) *Cic.* pro Planc. 10. appellavi populum, tribubus submisi me et supplicavi: ultro mehercules se mihi etiam offerentes, ultro pollicentes rogavi.

r) *Q. Cic.* de petit. Consul. 11. petitoris et frons et vultus et sermo ad eorum, quoscunque convenerit, sensum et voluntatem commutandus est.

s) Cicero (pro Planc. 5) sagt zum Laterensis, der sich über Zurücksetzung bey seiner Bewerbung um die Aedilität beschwerte: Respondebis, te splendore et vetustate familiae fretum, non valde ambiendum putasse; at verò te ille (populus) ad sua instituta suorumque majorum exempla revocabit; semper se dicet rogari, semper sibi supplicari voluisse. — (ibid. cap. 18) Noli enim putare, Laterensis, legibus istis, quas senatus de ambitu sancire voluerit, id esse actum, ut suffragatio, ut observantia, ut gratia tolleretur; semper fuerunt boni viri, qui apud tribules gratiosi esse vellent.

in späteren Zeiten außer diesen erlaubten Mitteln, die Gunst des Volkes zu erhalten, auch unerlaubte angewendet (crimen ambitus), vornämlich Bestechungen durch Geld, wovon weiter unten gehandelt werden soll. — Für jetzt kehre ich von dieser Abschweifung, die schon in spätere Perioden eingreift, zur Darstellung des weitern Fortgangs der Volksmacht zurück.

6) Macht des Volkes von dem zweyten punischen Krieg bis zu dem Ausbruch der Bürgerkriege.

Bis zur Periode der Kaiser blieb das Volk im Besitz der Souveränität; aber oft mehr dem Namen als der Sache nach, und unter verschiedenem Wechsel der Ausdehnung und Beschränkung seiner Rechte.

Das glückliche Verhältniß der einzelnen Stände zu einander, das wir so eben aus den Schilderungen des Polybius kennen gelernt haben, wurde bald wieder verrückt. Veranlassung dazu gaben die vielen Kriege, in die sich Rom seit den Tagen des Polybius verwickelt hatte. Die planmäßige und erfolgreiche Führung derselben bedurfte der Leitung Weniger. Dadurch erhob sich der Senat zu einer fast unumschränkten Herrschaft, so daß er, ohne das Volk zu befragen, über die wichtigsten Staatsangelegenheiten entschied t); und in dem Senat erhoben sich wiederum Ein-

t) Als ein Beyspiel hiervon verdient folgendes bemerkt zu werden. Eumenes, König von Pergamus kam v. C. 581 nach Rom, und meldete dem Senat, daß der macedonische König Perseus sich zum Krieg gegen Rom rüste Der Senat beschloß darauf gegen den Perseus den Krieg; aber

Einzelne (Nobiles), die alles mit ihrem Einfluß erfüllten, alle Staatsgüter sich zueigneten, alle Staatsämter einnahmen [u]). Zu gleicher Zeit bildete sich aus den Angesehensten und Begütertsten der Bürgerschaft zwischen dem Senat und Volk ein Mittelstand, die Ritter, die von den Eroberungen Roms den meisten Vortheil zu ziehen wußten, indem sie zu großen Gesellschaften vereinigt (societates publicanorum), die Staatseinkünfte pachteten, durch diese Pachtungen reich und durch Reichthum mächtig wurden [v]). Dagegen verlor das Volk, obschon eifersüchtig auf seine Rechte und ungewöhnlichen Vorzügen abhold, an

---

aber das Volk erfuhr von dieser Verhandlung nicht eher etwas, als bis Perseus als Gefangener nach Rom kam. *Valer. Max.* II, 2, 1. *Liv.* XLII, 11—14.

u) *Sallust.* Jug. 41. Paucorum arbitrio bello domique respublica agitabatur; penes eosdem aerarium, provinciae, magistratus, gloriae triumphique erant; populus militia atque inopia urgebatur. — Seitdem das Patriciat nur noch dem Namen nach und ohne politische Bedeutsamkeit fortdauerte, erhob sich die Nobilität, oder eine durch Verdienste und Würden errungene Hoheit. *Nobiles* hießen diejenigen, die mit dem Glanze persönlicher Eigenschaften auch den Glanz des Familienruhms verbanden, oder von Bürgern abstammten, die die obersten Staatswürden bekleidet hatten (*Cic.* in Pis. 1. *Sallust.* Jug. 85); *Ignobiles* die, bey denen das nicht der Fall war (*Cic.* in Rull. II, 1. qui laude populari atque honoris luce caruerunt); und *novi homines*, die in ihren Familien zuerst zu Würden und Ansehn gelangten (*Cic.* in Rull. II, 1. qui imagines familiae suae consequebantur).

v) *Appian.* bell. civ. I, 22. II, 13. Mehrere Beyspiele von dem mächtigen Einfluß der Ritterschaft auf die Staatsangelegenheit liefert *Valer. Max.* II, 10, 5. ss.

an Macht und Einfluß w). Seine Versammlungen sanken fast zu leeren Formalitäten herab; von allen seinen Rechten blieb ihm nur das Wahlrecht zu üben verstattet, und selbst dieses nicht mit völliger Freyheit, seitdem jene Nobiles alle Wahlen auf sich zu lenken wußten x), so daß bey fortdauerndem Anschein der Demokratie in der That eine wahre Aristokratie bestand. Dabey schlichen sich große Mißbräuche in die Verwaltung des Staatsvermögens ein; Geldstolz trat an die Stelle des vorigen Adelstolzes, und während die erbeuteten Schätze sich in den Händen Weniger häuften, versank das gemeine Volk, das immer zahlreicher und ausgearteter wurde y), in Armuth und Niedrigkeit.

Diesen Bedrückungen des Volkes widersetzten sich zuerst die beyden Gracchen, die das Signal zu neuen

w) Wie wenig das Volk ungewöhnliche Vorzüge der ersten Männer des Staates dulden mochte, und wie geneigt es wiederum war, sich deren persönlichem Ansehn zu unterwerfen: das bezeugt die Erzählung von der Anklage und Lossprechung des ältern Scipio. *Liv.* XXXVIII, 50 ss.

x) *Sallust.* Jug. 63. Consulatum nobilitas inter se per manus tradebat. Ein Beyspiel hiervon findet man schon aus den Zeiten des zweyten punischen Kriegs *Valer. Max.* IV, I, 5. Fabius Maximus, cum a se quinquies et a patre, avo, proavo majoribusque suis saepenumero consulatum gestum animadverteret; comitiis, quibus filius ejus summo consensu consul creabatur, quam potuit constanter cum populo egit, ut vacationem aliquando hujus honoris genti Fabiae daret — ne maximum imperium in una familia continuaretur. Späterhin dachten nur wenige Nobiles so patriotisch wie dieser Fabius.

y) *Sallust.* Cat. 27.

neuen Angriffen auf die Aristokratie des Senats gaben [z]). Der ältere dieser Brüder, Tib. Gracchus (v. c. 621) verlangte zum Heil der niedern Volksklassen eine gleichmäßige Vertheilung und Benutzung der Staatsländereyen. Er erneuerte daher das Licinische Ackergesetz über die Vertheilung der dem Staate zugehörigen Ländereyen, jedoch mit billigen Einschränkungen und Milderungen; fügte späterhin noch hinzu, daß das von dem pergamenischen König Attalus ererbte Geld unter den dürftigern Theil des Volks zur Anschaffung des nöthigen Ackergeräthes vertheilt werden sollte [a]); und hatte vielleicht auch noch andre Gesetzvorschläge in Bereitschaft [b]), als er im Sturm eines blutigen Aufstands ermordet wurde. Noch weiter ging (v. c. 631) sein Bruder Cajus, der eine gänzliche Reform des Staates in Anregung brachte [c]).

Um

---

z) *Sallust.* Jug. 42. Tib. et C. Gracchus vindicare plebem in liberatem et paucorum scelera patefacere coeperunt.

a) *Appian* bell. civ. I, 9. *Plut.* Tib. Gracch. 9 und 14. Gute Erläuterungen des Gracchischen Ackergesetzes giebt Heeren kl. hist. Schriften. Th. I, S. 179 f. f.

b) Diese Meinung gründe ich auf *Plut.* l. l. c. 16, wo die Vorschläge: die Dienstjahre des Kriegers zu vermindern, die Berufung ans Volk zu sichern und die Ritter zu Richterstellen zu erheben, — die nach Appian I, 21 erst Cajus Gracchus aufbrachte, und die gewiß durch diesen erst gesetzliche Kraft erhielten, dem Tiberius Gracchus zugeschrieben werden.

c) *Vell. Paterc.* II, 6. C. Gracchus nihil immotum, nihil tranquillum, nihil quietum denique in eodem statu relinquebat.

Um der Dürftigkeit des Volkes abzuhelfen und dasselbe dadurch zur Selbstständigkeit zurückzuführen, setzte er folgende Gesetze durch: „das Ackergesetz des Tiberius sollte erneuert und die vom Attalus ererbten Schätze zum Unterhalt verarmter Bürger verwendet d); öffentliche Kornmagazine sollten angelegt und daraus dem Volke das Getraide um ein Sechstheil unter dem laufenden Preise abgelassen e); Kriegsdienste sollten nicht vor zurückgelegtem siebzehnten Jahre geleistet, und die gelieferten Kleidungsstücke nicht vom Solde abgezogen werden f). Auch suchte Cajus dem dürftigen Haufen durch gemeinnützige Thätigkeit Erwerb und Unterhalt zu verschaffen. Er bewirkte daher, daß Getraidemagazine errichtet, neue Kolonieen angelegt, bequeme Landstraßen und schöne Brücken gebaut wurden g).

Aber hiermit nicht zufrieden, suchte er ferner die Rechte des Volkes zu sichern und zu erweitern h). — Um

---

d) Lex agraria. *Plut.* C. Gracch. 5. *Vellej. Paterc.* l. l. *Liv.* Epit. LX. *Florus* III, 15.

e) Lex frumentaria. *Liv.* Epit. LX ut frumentum plebi daretur semisse et triente (für die Hälfte und ein Drittel) cf. *Appian* bel. civ. I, 21. *Plut.* l. l. *Vellej. Pat.* l. l. *Cic.* de Offic. II, 21 und pro Sext. 48. „Durch diese Einrichtung (sagt Heeren a. a. O. S. 223) ward der erste Grund zu den Largitionen gelegt, die nachher zu einem fast unglaublichen Grade stiegen, und die selbst der härteste Despotismus eines Nero und Caligula nicht aufzuheben vermochte.

f) Lex de militum commodis. *Plut.* l. l. 5.

g) *Appian* I, 23. *Plut.* l. l. 6 und 7.

h) *Plut.* l. l. c. 5. init.

Um dem Volke mehr Freyheit bey den Comitien zu verschaffen, oder um es dahin zu bringen, daß bey den Comitien der Centurien so wenig, wie bey den Comitien der Tribus, der Reiche einen Vorzug vor dem Armen behaupten möchte, gab er das Gesetz, daß die Mitglieder der Centurien nicht, wie seither, nach fünf bestimmten Vermögensklassen, sondern nach den Zufälligkeiten der Loosung geordnet, abstimmen sollten [i]. — Um ferner das Volk dem willkührlichen Verfahren der Magistrate zu entziehen, erneuerte und erweiterte er das Porcische Gesetz, daß bey Todesstrafe kein Magistrat, ohne besondern Auftrag von Seiten des Volkes, einen römischen Bürger an Leib und Leben strafen sollte [k]. — Drittens, um die Macht des Senates zu schwächen, suchte er die Bundsgenossen und römischen Ritter, die seither von dem Adel oder Senat zur Unterdrückung des Volkes gebraucht worden waren [l], von demselben abzuwenden und für die Sache des Volkes zu gewinnen. Er schlug daher vor, und das Volk beschloß, daß alle

i) *Sallust.* de ordinanda republ. ad Caesar. Epp. II, 8. Diese Stelle ist schon oben S. 77 f. erläutert worden.

k) *Cic.* pr. C. Rabir. 4. C. Gracchus legem tulit, ne de capite civium Romanorum injussu populi judicaretur. *Id.* in Verr. V, 63. Dem Plutarch (l. l. 4) zufolge war dieses Gesetz zunächst gegen den Popilius gerichtet, der als Prätor mehrere von den Freunden des Tiberius aus Rom verwiesen hatte.

l) *Sallust.* Jug. 42. Nobilitas — modo per socios ac nomen Latinum, interdum per equites Romanos, quos spes societatis a plebe dimoverat, Gracchorum actionibus obviam iverat.

alle Einwohner Italiens, die den Titel römischer Bundsgenossen führten, das römische Bürgerrecht erhalten [m]); und daß die Richter oder Geschwornen nicht mehr aus dem Senat, sondern aus der Ritterschaft erwählt werden sollten [n]). Beyde Neuerungen hatten überaus wichtige Folgen. Die erste, anfangs unterdrückt, erzeugte späterhin einen blutigen Krieg, der die Bestrebungen des Cajus Gracchus zur Wirklichkeit brachte [o]); die zweyte aber fügte, wie Plutarch und Appian einstimmig versichern, der Macht des Senats den empfindlichsten Stoß bey. Denn der Senat wurde durch die Vorwürfe ungerechter Justizverwaltung, die nun zur Sprache kamen, aufs tiefste gedemüthigt, verlor dadurch an Achtung, und bekam an den Rittern auf Ansehn und Einfluß eifersüchtige Gegner [p]). Eben deshalb soll auch Cajus, als dieses Gesetz durchgegangen war, ausgerufen haben: „Nun habe er mit einem Schlage die Aristokratie des Senats heruntergebracht!" [q])

Außer-

m) *Plut.* l. l. 5. *Appian.* I, 23.

n) *Appian.* I, 22. *Vellej.* II, 6. Anders wird dieses Gesetz *Plut.* l. l. 5 und *Liv.* Epit. LX. angegeben; aber die hier aufgestellte Ansicht desselben scheint nach *Cic.* Verr. Act. I, 16 die richtige. Vergl. Heeren a. a. O. I, 236.

o) Bellum sociale, oder marsicum 663 — 666. *Vellej.* *Pat.* II, 15 ss. *Liv.* Epit. LXX — LXXVI. *Appian.* bell. civ. I, 38 ss.

p) *Cic.* Verr. Act. I, 15.

q) *Appian* b. c. I, 22. Φασὶ δὲ, κυρωθέντος μὲν ἄρτι τοῦ νόμου, τὸν Γράκχον εἰπεῖν, ὅτι ἀθρόως τὴν βουλὴν καθῃρήκοι.

Außerdem brachte Cajus auch eine wichtige Verordnung in Ansehung der Provinzen auf, von der etwas ausführlicher geredet werden muß, weil sie sich auf einen hier noch unberührten Gegenstand der Volksmacht bezieht. — Von jeher hatte das Volk nur wenig Antheil an der Verleihung der Provinzen. Es hatte zwar das Recht, seine Magistrate zu wählen; aber was für Geschäfte diese abthun, oder welche Aufträge sie vollziehen sollten (und dieß hieß ursprünglich Provincia — s. *Liv.* II, 54. VII, 12.), hing nicht von dem Volke, sondern von der obersten Verwaltungsbehörde, dem Senate ab [r]). Nur in außerordentlichen Fällen, wenn das Commando wegen schwieriger Kriege einem Consul verlängert, oder einer Privatperson übertragen werden sollte, hatte das Volk in seinen Comitien darüber zu entscheiden [s]). Eben so wurde es gehalten, als Rom außerhalb Italiens Länder erobert hatte, die den Consuln und Prätoren nach Verfluß ihres Amtsjahrs zur Aufsicht übergeben wurden. Die Vertheilung dieser Provinzen oder Statthalterschaften war ein Verwaltungsgegenstand, und gehörte also dem Senat [t]). Dieser ernannte nach Willkühr die Länder, die als consularische und

---

r) Dieß ergiebt sich aus der oben S. 102 angeführten Schilderung der Rechte des Senats (*Polyb.* VI, 15), und aus hundertfältigen Beyspielen beym Livius.

s) *Liv.* VIII, 13. XXVI, 18.

t) *Liv.* XXVIII, 45. Minus aequis animis auditus est Scipio, quia vulgatum erat, si apud senatum non obtinuisset, ut provincia Africa sibi decerneretur, ad populum extemplo laturum.

und prätorische Provinzen gelten sollten u), und ließ dann über die erstern die Consuln und über die letztern die Prätoren loosen, oder sich gütlich vergleichen v). Nur in außerordentlichen Fällen konnte die Entscheidung über Vertheilung und Verwaltung der Provinzen vor das Volk gebracht werden, weil nach dem jus legibus solvendi, wovon weiter unten geredet werden wird, alle außerordentlichen, von dem Herkommen oder den Gesetzen abweichenden Verfügungen von dem Volke entschieden werden mußten w). — Diese, durch Herkommen und Gesetze begründete Gewohnheit ließ Cajus unangetastet; dagegen aber suchte er den Magistraten die Gelegenheit zu nehmen, durch allzu langen Aufenthalt in den Provinzen zu einer, der Freyheit des Volks nachtheiligen Macht empor zu steigen. Er verordnete daher, daß der Senat über die consularischen Statthalterschaften auch fernerhin verfügen, aber dieselben jährlich vertheilen sollte, so daß ein Magistrat nicht länger als ein Jahr in der ihm angewiesenen Provinz verbleiben dürfe x).

Bekannt-

u) Dieß erhellt aus *Cic.* de prov. consul. 7. wo einem Senator die Worte: faciam illas (provincias consulares) praetorias, beygelegt werden.

v) Dieß hieß sortiri und inter se comparare. *Liv.* XXVIII, 45.

w) Beyspiele dieser Art finden sich *Liv.* l. l. und XXIX, 19. *Sallust.* Jug. 73. 84 etc.

x) *Cic.* pr. domo 9. Provincias consulares C. Gracchus non modo non abstulit a senatu, sed etiam, ut necesse, quotannis constitui per senatum, decreta lege sanxit. — *Id.* de prov. consul. 2. decernendae sunt senatui duae provinciae lege Sempronia. — add. *Cic.* pr. Balb. 27. *Sallust.* Jug. 27.

Bekanntlich hatte Cajus dasselbe Schicksal, wie sein edler Bruder: er wurde das Opfer eines blutigen Aufstandes, den der Senat gegen ihn erregte; viele seiner Verordnungen, namentlich das Ackergesetz y), wurden umgangen oder ganz aufgehoben, und das Volk ward wiederum von dem Senat und Adel auf alle Art beeinträchtigt z). Gleichwohl ließ sich das Aufstreben gegen den Senat, das die Gracchen angeregt hatten, nicht unterdrücken. So wie sich die Ritter in den Richterstellen behaupteten, so fanden sich auch bald Männer, die sich als Demagogen an die Spitze des Volkes stellten, und demselben theils alte Rechte sicherten, theils neue verschafften. Dahin gehören vornehmlich die Tribunen C. Memmius, C. Mamilius und Cn. Domitius.

C. Memmius und C. Mamilius, beyde Volkstribunen in den ersten Jahren des Jugurthinischen Krieges (v. c. 643), ahndeten die Bestechlichkeit, wodurch viele Senatoren damals sich, ihren Stand und den ganzen Staat entehrt hatten. Insbesondere forderte der erstere das Volk zur Behauptung seiner Souveränität auf a); der zweyte aber verhängte Pro-

y) *Appian.* Bell. civ. I, 27.

z) *Sallust.* Jug. 31. Occiso Tib. Graccho, quem regnum parare ajebant, in plebem Romanam quaestiones habitae sunt. Post C. Gracchi et M. Fulvii caedem item multi vestri ordinis in carcere necati sunt. etc.

a) Man lese die Rede des Memmius beym *Sallust.* Jug. 31, wo es unter andern heißt: Majores vestri parandi juris ac majestatis constituendae gratia bis per secessionem montem Aventinum occupavere, vos pro

Processe und Strafen über diejenigen Nobiles, die sich während dieses Krieges hatten bestechen lassen, und entzog dadurch dem Adel die wichtigste Stütze seiner Macht, Achtung und Vertrauen beym Volke b).

Ein neues Recht verschaffte Cn. Domitius dem Volke. In den frühesten Zeiten, oder bey ihrer ersten Einsetzung, waren, wie Dionysius II, 22 meldet, die Priester von den Curien erwählt, oder, wie nach Livius I, 20 und Dionysius II, 64 wahrscheinlich wird, von dem König aus eigener Machtfülle ernannt worden. Allein in den Zeiten der Republik war die Sitte aufgekommen, daß, während das Volk alle Staatswürden vergab, die Priesterstellen allein wegen religiöser Bedenklichkeiten nicht von dem Volke, sondern von den Priestern selbst durch eigne Wahl (cooptatio) besetzt wurden c). Besonders war das der Fall bey denjenigen Priesterthümern, die Collegia bildeten, namentlich bey den vornehmsten derselben, den Pontificern und Augurn d). Nur der Pontifex Maximus

---

pro libertate, quam ab illis accepistis, non summa ope nitamini? atque eo vehementius, quod majus dedecus est, parta amittere, quam omnino non paravisse.

b) Lex Mamilia. *Sallust.* Jug. 40 — ib. cap. 65: plebs, nobilitate fusa per legem Mamiliam, novos extollebat. — cf. *Cic.* pro Balb. 33.

c) *Cic.* in Rull. II, 7. populus per religionem sacerdotia mandare non poterat.

d) *Dion. Hal.* II, 73. ἐκλιπόντος δέ τινος (ποντίφικος) τὸν βίον, ἕτερος εἰς τὸν ἐκείνου καθίστατο τόπον, οὐχ ὑπὸ τοῦ δήμου αἱρεθεὶς, ἀλλ' ὑπ' αὐτῶν ἐκείνων etc. — *Cic.* ad Famil. III, 10. §. 29. Apud majores

Maximus ward wegen der Wichtigkeit seines Amtes, das vielfältig in die bürgerlichen Angelegenheiten eingriff, schon in frühern Zeiten vom Volke erwählt e), doch nicht von allen fünf und dreyßig Tribus oder dem ganzen Volke, sondern nur von einem Theil desselben oder von siebzehn Tribus f), und unter Vorsitz eines Pontifex g). Indessen hatte schon im Jahr 608 der Tribun C. Licinius Crassus den Vorschlag aufgebracht, daß die Besetzung der Priesterstellen von den Collegien an das Volk kommen sollte, und nur die Gegenrede des damaligen Prätors Lälius und die Scheu vor den Göttern hatte die Ausführung dieses Vorschlags hintertrieben.

---

res nostros ne cooptare quidem sacerdotem in collegium augurum licebat, qui cuidam e collegio esset inimicus. Indessen läßt es *Liv.* X, 6 und 9, wo von der Zulassung der Plebejer zum Pontificat und Augurat die Rede ist, ungewiß, ob nicht damals (v. c. 452) beyde Priesterthümer von dem Volke vergeben wurden. — Ueber die Besetzung der übrigen Priesterthümer s. *Gruchius* de Comitiis Rom. in Graevii Thes. I, pag. 658 ss.

e) *Cic.* in Rull. II, 7. majores nostros tam fuisse populares, ut, quod per populum creari fas non erat, propter religionem sacrorum, in eo tamen propter amplitudinem sacerdotii voluerint populo supplicari. — Auch der Curio Maximus wurde vom Volke erwählt. *Liv.* XXVII, 8.

f) *Cic.* ib. Primum caput legis agrariae — jubet, tribunum plebis, qui eam legem tulerit, creare decemviros *per septemdecim tribus*, ut, quem *novem tribus* fecerint, is decemvir sit — — item eodemque modo ut comitiis pontificis maximi.

g) *Liv.* XXV, 5. Comitia deinde pontifici maximo creando habita sunt; ea comitia novus pontifex M. Cornelius Cethegus habuit.

vertrieben h). Allein im Jahre 650 faßte der Tribun Cn. Domitius, erbittert über die Pontificer, die nach dem Tode seines Vaters einen andern als ihn zum Pontifex erwählt hatten, den Vorschlag des Licinius von neuem auf, und brachte es dahin, daß das Recht der Priesterwahlen von den Collegien an das Volk überging i), jedoch so, daß, wie bey der Wahl des Pontifex Maximus, nur ein Theil des Volks, nämlich siebzehn Tribus, zur Wahl zugelassen wurde, und daß dieser Wahl, die also eigentlich nur Ernennung war, von Seiten der Priestercollegien Aufnahme und Einweihung nachfolgen mußte k). So meinte er vielleicht,

h) Cic. de Amicit. 25. Meministis, quam popularis lex de sacerdotiis C. Licinii Crassi videbatur? Cooptatio enim collegiorum ad populi beneficium transferebatur — tamen illius vendibilem orationem religio deorum immortalium, nobis defendentibus, facile vincebat. Atque id actum est praetore me (sc. Laelio).

i) *Sueton.* Ner. c. 2. Cn. Domitius in tribunatu pontificibus offensior, quod alium quam se in patris sui locum cooptassent, jus sacerdotum subrogandorum a collegiis ad populum transtulit. — *Vellej. Pat.* II, 13. Cn. Domitius, trib. pl., legem tulit, ut sacerdotes, quos antea collegae sufficiebant populus crearet.

k) *Cic.* in Rull. II, 7. hoc idem (scil. quod fieri solet in creando pontifice max.) de ceteris sacerdotiis Cn. Domitius tulit — ut minor pars populi vocaretur; ab ea parte qui factus esset is a collegio cooptaretur. Dieß letztere ergiebt sich auch aus *Cic.* Phil. XIII, 5., wo Cicero als Augur in Betreff des Sextus Pompejus, den das Volk zum Augurat ernennen würde, sagt: in auguratus locum ego eum, ut, quod a patre accepi, filio reddam, mea nominatione cooptabo.

leicht, dem noch immer herrschenden Glauben, daß sich das Volk ohne Entweihung der Religion in die Besetzung der Priesterthümer nicht einmischen dürfe, zu schmeicheln ohne sein Vorhaben aufgeben zu müssen. Gleichwohl hatte sein Gesetz keinen dauernden Bestand. Es wurde zweymal abgeschafft und zweymal erneuert l), bis es unter den Kaisern, die, wie alle Vorrechte des Volkes, so auch die Priesterwahlen an sich zogen, gänzlich aufgelöst wurde m).

7) Macht des Volkes von dem Anfang der Bürgerkriege bis zum Tode des Dictators Sylla. 676.

Allein schon damals, als das Domizische Gesetz zuerst erschien (650 v. c.), kam es weniger darauf an, daß die Macht des Volkes vermehrt, als darauf, daß

l) Sylla schaffte 673 das Domizische Gesetz ab (s. *Asconius* ad Cic. in Caecil. 3. Victore Sylla spoliatus est populus — arbitrio creandorum sacerdotum); aber im Jahr 691 ward es von dem Tribun Labienus wieder erneuert (*Dio Cass.* XXXVII, 37). Darauf schaffte es Antonius (v. c. 710) zum zweyten Male ab (*Dio Cass.* XLIV, 53); aber unter dem Consulate des Pansa, wurde es zum zweyten Male erneuert. Dieß ergiebt sich nicht bloß daraus, daß damals (v. c. 711) alle Verfügungen (Acta) des Antonius umgestoßen wurden (*Dio Cass.* XLVI, 36. *Cic.* Phil. XIII, 3), sondern auch aus *Cic.* Phil. XIII, 5, wo es heißt, das Volk werde lieber den Sext. Pompejus als den Antonius zum Augur ernennen, und aus *Cic.* Epist. ad Brut. 5 (geschrieben nach Pansas Tode), wo von den Comitien für Priesterwahlen die Rede ist.

m) *Plinius* Epp. X, 8. wo Plinius den Trajan um Verleihung eines Priesterthums bittet, coll. IV, 8. wo er seine Freude über das vom Trajan erhaltene Augurat zu erkennen giebt.

daß sie erhalten und gesichert wurde. Denn gerade in diesen Zeiten wurde der Grund zu den Bürgerkriegen gelegt, in denen alle Macht des Volkes und Senats und alles Ansehn der Gesetze dem Eigenwillen der Gewalthaber weichen mußte, die Gesetze gaben, Magistrate wählten, Verdammungsurtheile aussprachen, Belohnungen ertheilten, kurz alles, was ihnen gut dünkte, erwirkten n).

Der erste dieser Gewalthaber war C. Marius, ein Plebejer von niedriger Herkunft. Um sich emporzuschwingen, suchte er die Volksparthey zu erheben. Er gab daher als Tribun das Gesetz, daß die Brücken oder Stege, die zu dem Stimmgehege führten, enger gemacht werden sollten o); bahnte sich dann den Zugang zum Consulate, das seit langer Zeit kein Bürger niedriger Abkunft erhalten hatte p), durch Herabsetzung der Aristokraten q); und nahm, als er Consul geworden war, den niedrigsten Pöbel (capite censos), der bisher vom Kriegsdienst ausgeschlossen war, unter seine Legionen auf r). Aber nachdem er sich auf diese

n) Namentlich sagt dieß *Appian*. bel. civ. I, 97 vom Sylla: aber es gilt eben sowohl vom Marius als von allen übrigen Gewalthabern in den letzten Zeiten der römischen Republik.

o) *Plut.* Marius. 4. *Cic.* de legg. III, 17. Pontes etiam lex Maria angustos fecit. Der Sinn dieses Gesetzes wird weiter unten erörtert werden.

p) *Sallust.* Jug. 73.

q) Man lese dessen Rede, *Sallust.* Jug. 84.

r) *Plut.* Mar. 9. *Sallust.* Jug. 86. — eine schädliche Neuerung! Denn dadurch schuf Marius militärische Banden

diese Art empor gehoben und durch seine Siege wichtig gemacht hatte, that er die gröbsten Eingriffe in die Rechte des Volks. So erzwang er sich theils durch Gewalt, theils durch Bestechungen das sechste Consulat s); so ertheilte er auf dem Schlachtfelde von Verona tausend Camerinern ganz eigenmächtig das Bürgerrecht, und gab, hierüber zur Rede gestellt, zur Antwort: „unter dem Geräusch der Waffen habe er nicht auf die Gesetze des Staates hören können t).“ Noch mehr aber trat er im Kampfe gegen Sylla durch eine Menge blutiger Gewaltthaten alle Rechte und Freyheiten des Volkes mit Füßen.

So wie er, verfuhren auch seine Helfershelfer, die beyden Tribunen Apulejus Saturninus und Publ. Sulpicius, zwey tollkühne und schändliche Menschen, die nur darum dem Volke Vortheile zu verschaffen suchten, um ungescheut allen Gesetzen des Vaterlands Trotz bieten zu können. Der erste von ihnen, Apulejus Saturninus, der sich durch Ermordung eines Tribun zum Tribunate drängte (v. c. 653), zwang den Senat zu schwören, das zu genehmigen, was das Volk beschließen würde, verschaffte dann dem Volke Ländereybesitz, Getraidespenden und neue Niederlassungen (lex agraria, frumentaria et de novis coloniis), und unterdrückte zugleich dessen wichtigste Rechte,

den, die bereit waren, für und gegen die Gesetze des Staats zu fechten, und sich jedem hinzugeben, der ihnen das Meiste bot, oder das Frechste erlaubte. cf. *Plut.* Sylla 12 fin.

s) *Liv.* Epit. LXIX. *Plut.* Marius 28 fin.

t) *Plut.* Marius, 28.

Rechte, indem er mit Verhöhnung der Auspicien die Freyheit der Comitien aufhob u). Der andre, Pub. Sulpicius, verlangte (v. c. 666), daß die neuen Bürger, deren Anzahl durch den Ausgang des Bundesgenossenkrieges außerordentlich gestiegen war, den alten Bürgern völlig gleich gemacht werden sollten, um durch sie die Befehlshaberstelle gegen den Mithridates, die Marius zu haben wünschte, dem Sylla zu entziehen v). Vergebens widersetzte sich der Senat. Sulpicius, vom Marius geschützt und umgeben von dreytausend Bewaffneten, die er seinen Gegensenat nannte, that was ihm beliebte und verkaufte sogar öffentlich das römische Bürgerrecht an Freygelassene und Schutzverwandte w).

Allein je ausschweifender und ausgelassener durch solche Männer die Macht des Volkes oder, bestimmter zu reden, seiner Häupter geworden war, desto tiefer wurde sie vom Sylla gebeugt. Schon nach der ersten gewaltsamen Besitznahme Roms (v. c. 666), wo Marius und dessen Anhang vertrieben wurde, erneuerte Sylla alte aristokratische Einrichtungen. Kein Vortrag, verordnete er, sollte bey dem Volke Statt finden, wofern nicht erst im Senat darüber berathschlagt worden wäre; und statt der Comitien nach Tribus sollten nur Comitien nach Centurien, in Gemäßheit der vom Servius Tullius festgesetzten Form gehal-

u) *Aurel. Vict.* de vir. illustrib. 75. *Appian.* bel. civ. I, 29—32. *Plut.* Marius 29.

v) *Appian.* b. c. I, 55.

w) *Appian.* l. l. *Vellej. Pat.* II, 18. *Plut.* Syll. 8.

gehalten werden. Zugleich schaffte er auch die Gesetze des Publ. Sulpicius ab x). Aber noch viel weiter ging er, da er nach Beseitigung des Mithridatischen Kriegs und nach gänzlicher Besiegung seiner Gegner als Dictator an die Spitze des römischen Staates getreten war. Nun stürzte er alle Macht der Volkspartheŋ, und gab dem Senate eine Einrichtung, die eine völlige Rückkehr zur Aristokratie der frühesten Zeiten der römischen Republik war.

Er befahl nämlich, daß die Tribunen, die er mit Recht als die Hauptstütze der Volksmacht ansah, fernerhin keine Gesetze geben, in keinen Versammlungen reden, keine Appellationen annehmen, von ihren seitherigen Rechten keines als das Recht des Widerspruchs, und auch das nur für bestimmte Fälle behalten y), überhaupt aber auf ihren ursprünglichen Geschäftskreis zurückgebracht werden sollten z). Auch fügte er, um den Erwerb des Tribunats den Ehrsüchtigen

x) *Appian.* bell. civ. I, 59.

y) *Liv.* Epit. LXXXIX. Tribunorum pl. potestatem minuit, et omne jus legum ferendarum ademit. — *Caesar* bel. civ. I, 7. Sylla nudata *omnibus* rebus tribunicia potestate tamen intercessionem liberam reliquit. adde *Appian.* bel. civ. I, 59 und 100. — Daß das Recht des Widerspruchs nur auf bestimmte Fälle beschränkt seyn mochte, ergiebt sich aus *Cic.* Verr. II, 1, 60, wo dem C. Opimius zum Vorwurf gemacht wird, quod, cum esset tribunus plebis, intercessit contra legem Corneliam.

z) *Cic.* de legg. III, 9. Sylla tribunis plebis injuriae faciendae potestatem ademit; auxilii ferendi reliquit. — *Vellej. Paterc.* II, 30. Sylla tribuniciae potestatis imaginem in jure reliquerat.

süchtigen zu verleiden, dieser Verordnung noch hinzu, daß derjenige, der das Tribunat bekleidet hätte, zu keinen andern Staatswürden zugelassen werden sollte [a]). — Ferner hob er das Domizische Gesetz auf, oder brachte die Priesterwahlen von dem Volke an die Priestercollegien zurück [b]).

Um die Ehrsucht einzelner Bürger zu beschränken, verordnete er, daß keiner zu den höheren Würden gelangen sollte, bevor er die unteren nach und nach bekleidet hätte; und daß keiner vor Ablauf von zehn Jahren dasselbe Amt wieder erhalten sollte [c]). Eben deshalb verbot er ferner den Statthaltern, ihre Provinzen zu verlassen, Truppen zu werben, Krieg anzufangen, ohne ausdrücklichen Befehl des Senats und Volks irgend ein Königreich zu betreten [d]); und befahl dagegen, daß wer aus einer Provinz zurückberufen würde, nicht länger als dreyßig Tage nach Ankunft des Nachfolgers sich in derselben aufhalten dürfte.

---

a) *Appian.* bel. civ. I, 100. νόμῳ κωλύσας, μηδεμίαν ἄλλην τὸν δήμαρχον ἀρχὴν ἔτι ἄρχειν.

b) *Ascon.* ad Cic. in Caecil. 3. *Dio Cass.* XXXVII, 37. und oben S. 121 not. l.

c) *Appian* b. c. I, 100. καὶ στρατηγεῖν ἀπεῖπε πρὶν ταμιεῦσαι, καὶ ὑπατεύειν πρὶν στρατηγῆσαι (h. e. consulatu fungi priusquam praetor s. tribunus militum fueris). Καὶ τὴν ἀρχὴν τὴν αὐτὴν αὖθις ἄρχειν ἐκώλυσε, πρὶν ἔτη δέκα διαγενέσθαι.

d) *Cic.* in Pis. 21. Ausus est (scil. Piso) exire de provinciis, educere exercitus, bellum sua sponte gerere, in regnum injussu populi aut senatus accedere; quae cum plurimae leges veteres tum lex Cornelia majestatis — planissime vetant.

wirkte e). Vielleicht geschah es auch um die Gewalt und das Ansehn der Magistrate zu brechen, und nicht bloß im Bezug auf den erweiterten Umfang der römischen Herrschaft, daß er die Zahl der Magistrate vermehrte. So brachte er die Zahl der Quästoren auf zwanzig f); die der Prätoren auf acht g); die der Pontificer und Augurn auf funfzehn h).

Um die Macht und das Ansehn des Senats, der durch die Stürme der Bürgerkriege und Proscriptionen sehr vermindert, von ihm aber wieder ergänzt und vermehrt worden war i), aufs neue zu erheben, gab er die richterliche Gewalt, die C. Gracchus auf die Ritter übergetragen hatte, dem Senat zurück k), und verordnete, daß derselbe, ohne vorher das Volk zu befragen, über die Verlängerung des Commando der Magistrate entscheiden sollte l).

Bey

---

e) *Cic.* ad Fam. III, 6. Eo decessisti, quo ego te ne persequi quidem possem triginta diebus, qui tibi ad decedendum lege Cornelia constituti sunt — adde ad Attic. VI, 3.

f) *Tacit.* Ann. XI, 22.

g) cf. *Lipsius* ad Tacit. Ann. I, 14. Exc. D.

h) *Liv.* Epit. LXXXIX. Sylla dictator factus pontificum augurumque collegium ampliavit, ut essent quindecim.

i) *Appian.* b. c. I, 59 und 100.

k) *Tacit.* Ann. XI, 22. Sylla senatui judicia tradiderat etc. *Cic.* pro *Cluent.* 55. et *Asconius* ad Cic. in Caecil. Praefat.: judicia equestris ordinis Sylla sustulerat — — ut senatorius ordo judicaret, Sylla legem tulerat.

l) *Cic.* ad Famil. I, 9. Se quoniam e Scto provinciam haberet, lege Cornelia habiturum, quoad in urbem introisset.

Bey allen diesen Anordnungen folgte Sylla wohl nicht, wie man gewöhnlich glaubt, den Eingebungen seiner Rachsucht und Herrschbegier. Freylich begann er mit tyrannischen, alle Grundgesetze der römischen Freyheit verhöhnenden Maßregeln: durch die schrecklichen Proscriptionen, womit er (672. v. c.) seinen Einzug in Rom bezeichnete m), vernichtete er das alte vom Porcius und Cajus Gracchus erneuerte Gesetz, kraft dessen nur in den Versammlungen des Volkes über Leib und Leben der Bürger entschieden werden sollte; durch die militärischen Colonien, die er zur Belohnung seiner Soldaten schuf, beging er einen Raub an dem Eigenthum des Staats und vieler einzelnen Bürger, die er aus ihren Besitzungen verdrängte n); und durch die ungezügelte Macht, die er an sich riß und mit jedem Schrecken einer militärischen Regierung umzog o), raubte er dem Volke und Senate alle Freyheit p). Aber nachdem er seine Leidenschaften befriedigt, seine Feinde bestraft und seine Freunde belohnt hatte, schien es ihm ein Ernst zu seyn, die Republik wieder herzustellen und vor Zerrüttungen zu bewahren q); und je überzeugender ihm der Gedanke

m) cf. *Vellej. Paterc.* II, 28. *Plut.* Sylla 31. *Appian.* b. c. I, 95.

n) *Appian.* b. c. I, 100 und 104. II, 94.

o) *Plut.* Sylla 33. *Appian.* b. c. I, 97 und 104.

p) *Appian.* b. c. I, 97. τὰ δ᾽ ἐν τῇ πόλει καθίστατο ἅπαντα ἐφ᾽ ἑαυτοῦ, καθ᾽ ὃν ἐβούλετο τρόπον. νόμου γὰρ ἢ χειροτονίας ἢ κλήρου λόγος οὐκ ἦν ἔτι.

q) Sylla ließ daher das Gebäude der Republik unangetastet; Senat, Volksversammlungen und Magistrate dauerten

Gedanke seyn mochte, daß alle Unordnungen, die bis dahin den römischen Staat betroffen hatten, von der zügellosen Gewalt des Volkes und seiner Führer herrührten, um so eifriger suchte er diese zu beschränken, oder auf ihren ursprünglichen Umkreis zurückzuführen.

8) Macht des Volkes von dem Tode des Dictators Sylla bis zur Periode der Kaiser.

Allein diese aristokratische Staatsverfassung des Sylla wurde bald wieder umgestürzt r). Zwar mißglückte der erste Versuch, den der Consul M. Aemilius Lepidus, von eitelm Ehrgeiz getrieben, noch bey Syllas Leben und stürmischer nach dessen Tode (v c. 676) unternahm s); auch mißglückte im folgenden Jahre (677) das ähnliche Beginnen des Tribun Sicinius, dem Tribunat die verlornen Rechte wieder zu verschaffen t): aber schon im Jahre 678 ward der Punct

---

ten fort; ja er selbst gab seine Gesetze in den Volksversammlungen. *Cic.* pro dom. 30. Populus Romanus, L. Sylla ferente, comitiis centuriatis municipiis civitatem ademit, ademit agros.

r) *Tacit.* Ann. III, 27. L. Sylla dictator — otium haud in longum paravit, statim turbidis Lepidi rogationibus, neque multo post tribunis reddita licentia, quoquo vellent, populum agitandi.

s) *Florus* III, 23. *Appian.* I, 107.

t) *Sallust.* fragm. hist. III, pag 969, edit. Corte: L. Sicinius primus de potestate tribunicia loqui ausus, mussantibus vobis. — *Asconius* ad Cic. in Caecil. c. 3. Primus Sicinius tribunus plebis nec multo post Quinctius et postremo Palicanus perfecerunt, ut tribuniciam potestatem populo redderent Consules Gn. Pompejus et M. Licinius Crassus. — adde *Cic.* Brut. 60.

Punkt der Syllanischen Verordnungen, der die Tribunen von allen höheren Würden ausschloß, zurückgenommen, indem der Consul L. Aurelius Cotta in Verbindung mit dem Tribun Quinctius Opimius es dahin brachte, daß gewesene Tribunen auch andre Aemter sollten bekleiden dürfen u). Doch ein völliger Umsturz der Hauptstützen der Syllanischen Constitution kam erst im Jahre 683 durch Cn. Pompejus zu Stande, der, stets von der Begierde geleitet, der erste Mann im Staate zu seyn, damals, eben so dem Volke v), wie späterhin der aristokratischen Parthey anhing. In Verbindung mit dem Tribun M. Lollius Palicanus, und unterstützt vom Julius Cäsar, der sich damals eifrig um Volksgunst bewarb w), vollbrachte er zuerst die völlige Wiederherstellung des Tribunats, die der Tribun Licinius Macer vergebens versucht hatte x); oder bewirkte, daß den Tribunen Unverletzbarkeit ihrer Würde, das Recht des Einspruchs gegen alle Unternehmungen des Senats, und das Recht, Gesetze vorzuschlagen und Reden an das Volk zu

u) *Asconius* in Cic. pr. Cornel. frag. I. legem in concione tulit, repugnante nobilitate magno studio populi, ut iis, qui tribuni plebis fuissent, alios quoque magistratus capere liceret.

v) *Plutarch.* Pompej. 22 und 23.

w) *Sueton.* Jul. 5. Caesar auctores restituendae tribuniciae potestatis, cujus vim Sylla deminuerat, enixissime juvit.

x) *Sallust.* fragm. hist. III, pag. 967 ss. De Brosses Sallusts röm. Gesch. übersetzt von Schlüter. Th. 3, S. 210—226.

zu halten, aufs neue zugestanden wurde y). Dann brachte er auch in Verbindung mit dem Prätor L. Aurelius Cotta es dahin, daß die Richter nicht mehr bloß aus Senatoren, sondern in gleicher Zahl aus Senatoren, Rittern und den Plebejern, die den Sold auszuzahlen hatten (tribunis aerariis), erwählt, oder daß die richterliche Gewalt unter alle Stände gleich vertheilt werden sollte z).

Pompejus erreichte anfangs das Ziel, das er bey diesen Umänderungen der Verfassung im Auge hatte. Die Volkstribunen, von Rücksichten der Dankbarkeit und des eigenen Vortheils geleitet, beförderten durch ihren erneuerten Einfluß seine Erhebung. Der Tribun Gabinius verschaffte ihm in dem Kriege mit den Seeräubern (v. c. 687), und der Tribun Manilius, vom Cicero unterstützt, im Kriege mit dem Mithridates ein Obercommando, das einen großen Theil des römischen Staates ihm unterwarf, und alle Begünstigungen, die bis dahin einzelnen Feld-

y) *Cic.* de legg. III, 7—9. in Verr. Act. I, 15. Nach dem Valerius Max. III, 8, 3 traf das Gehässige der Wiederherstellung des Tribunats nur den Tribun Palicanus.

z) *Ascon.* ad Cic. in Caecil. Praefat. et c. 3. coll. cum *Cic.* ad Attic. I, 16 (Epp. XXI. §. 2. edit. Schützii) *Vellej. Paterc.* II, 32. — Was die Tribuni aerarii eigentlich waren, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben; wahrscheinlich aber ist, daß sie das Geschäft hatten, den von den Quästoren aus dem Aerario erhaltenen Sold unter die Truppen zu vertheilen; s. *Varro* de ling. lat. IV. pag. 49: quibus attributa erat pecunia, ut militi reddant, tribuni aerarii dicti; id quod attributum erat, aes militare. — *Festus* s. v. Aerarii: Aerarii tribuni a tribuendo aere sunt appellati.

Feldherren der Republik zugestanden worden wären, weit übertraf a).

Um dieselbe Zeit suchte auch der Tribun Cornelius die erneuerte Macht des Tribunats zur Beschränkung einer Anmaßung des Senats zu gebrauchen. Nach den alten Souveränitätsrechten des Volkes gehörte das Recht von der Verbindlichkeit der Gesetze freyzusprechen (jus legibus solvendi), wozu auch die Ertheilung außerordentlicher Aufträge gerechnet wurde, nicht dem Senat, sondern dem Volke, das, wie es Gesetze gab, auch wiederum Gesetze aufheben konnte b). Nach und nach aber hatte der Senat dieß Recht auszuüben angefangen: anfangs mit dem Vorbehalt, daß über jede Freysprechung von den Gesetzen ein Vortrag ans Volk gehalten werden sollte; in der Folge aber ohne solchen Vorbehalt, ganz aus eigner Machtfülle und, was das Drückende der Sache erhöhete, selbst dann, wenn nur eine kleine Anzahl Senatoren in der Curie versammelt war. Diese Anmaßung rügte Cornelius. Er trug im Jahr 687 darauf an, daß nur das Volk das Recht haben sollte, von der Verbindlichkeit der Gesetze freyzusprechen c). Allein

a) *de lege Gabinia* v. *Dio Cass.* XXXVI, 6—9. *Vellej.* II, 31. *Plut.* Pomp. 25. — de *lege Manilia* v. *Plut.* Pomp. 30. *Dio Cass.* XXXVI, 25. ss. *Vellej.* II, 33. *Cic.* in Orat. pro lege Manilia.

b) Darum sagen auch die Tribunen des Jahres 454 (*Liv.* X, 13): se ad populum laturos, ut legibus solveretur Fabius.

c) *Asconius* ad Cic. pr. Cornel. Praef.: Promulgaverat Cornelius legem, qua auctoritatem senatus minuebat,

Allein der Senat widersetzte sich so nachdrücklich, daß Cornelius sich genöthigt sah, seinen Vorschlag zu beschränken. Er bestand also nur darauf, daß der Senat nicht anders, als wenn wenigstens zweyhundert Senatoren in der Curie versammelt wären, von der Verbindlichkeit der Gesetze freysprechen, und daß der dadurch Begünstigte sich der Genehmigung oder Entscheidung des Volkes nicht entziehen sollte d). So beschränkt ging dieser Vorschlag durch. Der Senat behielt demnach das Recht, gewöhnlichermaßen die Provinzen zu vergeben e); dem Volke aber wurde die oberste Entscheidung hierüber gesichert f).

Ueber-

nuebat, ne quis nisi per populum legibus solveretur: quod antiquo quoque jure erat cautum; itaque in omnibus Sctis, quibus tum aliquem legibus solvi placebat, adjici erat solitum, ut de ea re ad populum ferretur. Sed paulatim ferri erat desitum, resque jam in eam consuetudinem venerat, ut postremo ne adjiceretur quidem in Sctis de rogatione ad populum ferenda; eaque ipsa Scta per pauculos admodum fiebant etc. Man vergleiche damit *Dio Cass.* XXXVI, 22 fin.

d) *Asconius* l. l. Cornelius ita ferre rursus coepit, ne quis in senatu solveretur, nisi CC affuissent; neve quis, cum solutus esset, intercederet, cum de ea re ad populum ferretur.

e) Daher wurde auch der Streit wegen Niederlegung des Commando des Cäsar und Pompejus v. c. 704 im Senat verhandelt. cf. *Appian.* II, 27.

f) Eben deshalb entschied das Volk über die schon erwähnten Vorschläge des Gabinius und Manilius im Betreff des Pompejus; dann über den Vorschlag des Trebonius, wodurch dem Cäsar, Pompejus und Crassus auf fünf Jahre Provinzen zuerkannt wurden (*Liv.* Epit. CV. *Dio Cass.* XXXIX,

Ueberhaupt aber behauptete der Senat auch in den letzten Tagen der Republik sein Ansehn als oberste Verwaltungsbehörde und dadurch grossen Einfluss auf das Volk. Denn so wie schon in früheren Zeiten die Zulässigkeit selbst tribunizischer Vorschläge erst im Senat und dann vor dem Volke verhandelt wurde g), so behielt auch jetzt noch der Senat das alte, vom Sylla erneuerte Vorrecht, daß kein Vortrag ans Volk, wenigstens nicht in der Centurienversammlung, Statt finden sollte, worüber nicht erst in der Curie berathschlagt worden wäre h). Auch bestimmte er die

XXXIX, 33); und eben deshalb rieth auch Antonius dem Dolabella, dem er nach Cäsars Tode die Provinz Syrien, die schon an den Cassius vergeben war, zu verschaffen suchte, sich an das Volk zu wenden (*Appian* III, 7. *αἰτεῖν δὲ οὐ παρὰ τῆς βουλῆς, οὐ γὰρ ἐξῆν, ἀλλὰ παρὰ τοῦ δήμου*).

g) *Liv.* XXXVIII, 36 wird erzählt, die Tribunen hatten sich v. c. 563. einem Vorschlag in den Centurienversammlungen widersetzt quoniam non ex auctoritate senatus ferretur. Noch deutlicher ergiebt sich aus *Plut.* Marius 4. wie tribunizische Vorschläge, die Verwaltungsgegenstände betrafen, erst im Senat aufgebracht, und dann vor dem Volke verhandelt wurden.

h) Mehrere Beyspiele können dieß bezeugen. So wurde der Vorschlag, dem Pompejus das Obercommando gegen die Seeräuber zu geben, von dem Gabinius erst vor den Senat und dann vors Volk gebracht (*Dio Cass.* XXXVI, 7). So wurde ferner die Frage über die Zurückberufung des Cicero erst im Senat verhandelt (*Dio Cass.* XXXVIII, 30. XXXIX, 6. *Cic.* post redit. ad Quir. 7. ad senat. 3 und 11), und dann dem Volke zur Entscheidung vorgetragen (*Cic.* pro Sext. 51 de me revocando e Senatus consulto comitiis centuriatis ferebatur — *Idem* ad Attic. IV, 1. *Dio Cass.* XXXIX, 7). Und so wurde auch der Vorschlag des Cicero, dem Pompejus die Oberaufsicht

die Tage, an denen Volksversammlungen gehalten werden sollten i), und konnte theils vermittelst der Auspicien k), theils durch Ankündigung eines Stillstands aller öffentlichen Geschäfte (justitium, feriae) die Anstellung der Comitien hintertreiben l). Dagegen verblieb dem Volk, wie schon aus dem oben Bemerkten hervorgeht, die oberste Entscheidung über alle Staatsangelegenheiten, und also auch das Recht, über die Beschlüsse des Senats zu stimmen, und diese entweder anzunehmen oder zu verwerfen, so daß, wie in

aufsicht über die Getraideverwaltung (praefecturam annonae) zu verwilligen, erst im Senat besprochen und dann auf Befehl des Senats dem Volke zur Genehmigung vorgelegt (*Dio Cass.* XXXIX, 9). Freylich setzte sich Cäsar in seinem ersten Consulat v. c. 695 über diese Form hinweg, und verhandelte, ohne erst den Senat zu befragen, alles mit dem Volke (*Appian.* II, 10 und 13); aber dieß war ein verfassungswidriges Beginnen, das hart getadelt wurde, und nach seinem Tode wurden wiederum alle Verfügungen im Betreff seiner Mörder und seiner Anordnungen erst im Senat verhandelt, und dann dem Volke vorgelegt. cf. *Appian.* II, 142. s.

i) *Cic.* pr. Murena 25. factum est Sctum, ne postero die comitia haberentur, ut de his rebus in senatu agere possimus. — *ad Attic.* IV, 16. comitia dilata e Scto. — Senatus decreverat, ne prius comitia haberentur, quam lex lata esset. cf. *Manutius* ad Cic. p. Sext. 61.

k) S. unten den Abschnitt von den Auspicien.

l) So kündigten die Consuln des Jahres 666, um die Volksversammlungen zu vereiteln, in denen Sulpicius die Aufnahme der neuen Bürger unter die alten Tribus durchsetzen wollte, auf längere Zeit Feyertage oder Geschäftsstillstand an. cf. *Appian.* I, 55. *Plut.* Sylla 8. Aber auch andre Magistrate, ja selbst die Tribunen hatten dieses Recht *Tacit.* Ann. II, 82. *Cic.* pr. Planc. 14.

in alter Zeit die Volksbeschlüsse vom Senat, nun die Senatsbeschlüsse vom Volke bestätigt werden mußten [m]).

Am deutlichsten erkennt man das damalige Verhältniß der verschiedenen Behörden im römischen Staate zu einander, wie es den Gesetzen nach seyn sollte, aus folgender Schilderung, die Appian (IV, 92) einer Rede des Cassius an seine Soldaten vor der Schlacht bey Philippi einwebt: „Im Kriege gehorcht ihr, die ihr zum römischen Volke gehört, euern Feldherren, wie euern Gebietern; im Frieden aber übt ihr dieselbe Gewalt über uns Feldherren aus. Der Senat nimmt, damit ihr nicht irre geleitet werdet, die Gegenstände, die euch vorgelegt werden, zuerst in Ueberlegung; ihr aber entscheidet und stimmt darüber, entweder Tribus- oder Centurienweise, und erwählt Consuln, Tribunen und Prätoren. Ferner haltet ihr in euern Versammlungen Gerichte von großer Wichtigkeit, indem ihr über euere Magistrate Belohnungen und Bestrafungen aussprecht, je nachdem sie, der Belohnungen oder Bestrafungen würdig, euch geleitet haben. — Auch wählt ihr aus eigener Macht jährlich Tribunen, die sich uns Senatoren, so oft es euer Vortheil erfordert, widersetzen.“

Aber

m) *Dion. Hal.* II, 14. ὅ τι τοῖς πλείοσι δόξειε φρατράις, τοῦτο ἐπὶ τὴν βουλὴν ἀνεφέρετο. ἐφ' ἡμῶν δὲ μετάκειται τὸ ἔθος. οὐ γὰρ ἡ βουλὴ διαγινώσκει τὰ ψηφισθέντα ὑπὸ τοῦ δήμου, τῶν δ' ὑπὸ τῆς βουλῆς γνωσθέντων ὁ δῆμος ἐστι κύριος. — *Cic.* pr. Flacc. 2. Senatus ipse auxilium petit a vobis (Quiritibus s. populo) et confirmationem auctoritatis suae vestrae potestati permissam esse sentit.

Aber wenn auch, wie nicht geleugnet werden kann, die Volksmacht in den letzten Zeiten der Republik gesetzlich so bestimmt war, wie sie hier geschildert wird: so fehlte doch viel, daß sie wirklich so war, wie sie seyn sollte. Denn seitdem mächtige Gewalthaber aufgetreten waren, und vielfältige Mittel erfunden hatten, das Volk samt seinen Führern entweder zu gewinnen oder einzuschüchtern: seitdem war dieselbst vom Cicero hochgepriesene Gewalt des Volkes, genau genommen, nichts weiter als ein Spielball in den Händen einzelner Bürger, die mittelst derselben sich emporzuschwingen suchten.

Es gehört nicht hierher, die Schleifwege der Intriguen zu schildern, durch die erst Pompejus, dann Cäsar, dann Antonius und endlich Octavianus emporkamen. Nur die Bemerkung müssen wir machen, daß sie alle, so wie die früheren Gewalthaber, denselben Weg gingen. Sie fingen nämlich damit an, daß sie dem Volke schmeichelten, um durch dasselbe zu hoher Macht erhoben zu werden; dann im Besitz derselben zogen sie Soldaten an sich, die nicht dem Staate, sondern nur ihnen dienten; auf diese gestützt lenkten sie nun alles nach ihrer Willkühr. Dabey hatte das Volk nichts zu sagen, als etwa zu den Gesetzen und Wahlen, die die Gewalthaber beabsichtigten, seine Beystimmung zu geben. Die Freyheit der Comitien und des Senats war verschwunden; Gesetze, wie viel deren auch aufgebracht wurden, hatten keine Kraft n); alles war dem Willen der Gewalthaber

n) Bedeutend sagt Tacitus (Ann. III, 27): corruptissima

her und ihrer Soldaten dahin gegeben o). Aber auch das Volk, sittlich verdorben und ganz verkäuflich, war für Freyheit nicht mehr empfänglich p).

Alleinherrschaft ist das unvermeidliche Ende jedes tumultuarischen Freystaats q). So war es auch in Rom. Schon vor der Schlacht von Pharsalus meinten viele Römer, die Einführung der Monarchie sey das einzige Mittel, den zerrütteten Staat zur Ruhe und Ordnung zu bringen r). Indessen war damals noch nicht alles dazu geeignet. Noch bestand einige Achtung für die Formen der alten Verfassung; noch lebten viele wackere Patrioten, die dieselbe aufrecht zu erhalten suchten; und noch gab es unter den Gewalthabern mehrere, die an Macht mit einander wetteiferten. Als aber das Volk seit langer Zeit an eine alle gesetzliche Grenzen überschreitende Macht seiner Häupter gewöhnt; als die Patrioten durch Proscriptionen und Bürgerkriege gefallen; als nach Niederlage des Brutus und Cassius keine Waffen der Republik

ruptissima republica plurimae leges. Es giebt wohl kein sichreres Zeichen von dem innern Verderben und dem nahen Verfall eines Freystaates, als wenn die Gesetze, die eigentlichen Grundstützen desselben, beständig hin und herschwanken. Vergl. de Brosses Th. 4, S. 181.

o) Dieß bezeugt das ganze dritte Buch des Appian vom bürgerlichen Kriege. Außerdem sehe man *Appian.* IV, 35. V, 13.

p) Appian bemerkt II, 120. φιλελευθέρους οὐχ' ὁμοῦ καὶ μισθωτοὺς ἔσεσθαι.

q) *Dion. Hal.* VII, 56. ἐν ὄχλῳ φιλεῖ γίνεσθαι ἡ τυραννίς.

r) *Plutarch.* Caesar 28. *Appian.* II, 20 init. 48. fin.

Republik vorhanden; als Sextus Pompejus in der Nähe von Sicilien unterdrückt, Lepidus seiner Würde entsetzt, Antonius umgekommen war; als die noch lebenden Vornehmen um so mehr mit Schätzen und Ehrenstellen geschmeichelt wurden, je geneigter sie zur Knechtschaft waren; als die plötzlich Reichgewordnen die Ruhe den Gefahren vorzogen, und die Provinzen selbst, der bisherigen Bedrückungen uud Zerrüttungen müde, nach Ruhe verlangten *): da ging mit der Freyheit des Senats zugleich auch die Macht des Volkes völlig zu Grunde. Alle Gewalt fiel in die Hände des Octavian †), der, je unvermerkter, desto fester das Gebäude der Monarchie begründete.

*) Alle diese Angaben gründen sich auf *Tacit.* Ann. I, 2.

†) *Tacit.* Ann. I, 1. Octavianus *cuncta*, nomine Principis, sub imperium accepit.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Von den römischen Volksversammlungen überhaupt.

Nach Beendigung derjenigen Untersuchungen, die, richtig aufgefaßt, eine richtige Ansicht der römischen Volksversammlungen begründen, wende ich mich nun zu diesen selbst, und zwar so, daß ich zuerst einige Wort- und Sacherklärungen vorausschicke; dann die Schicksale der römischen Volksversammlungen, oder deren Entstehung, Fortbildung, Ausartung und Aufhebung; und drittens die Gebräuche und Einrichtungen, die dabey Statt fanden, schildere.

Erstes Kapitel.

Wort- und Sacherklärungen in Bezug auf die römischen Volksversammlungen.

Nicht jede Versammlung des römischen Volkes war eine Volksversammlung im engern Sinn des Wortes. Wenn das römische Volk unter Leitung eines Magistrats zum Census, oder zur Werbung, oder zu Opfern und Spielen, oder zum Anhören einer Leichenrede versammelt wurde; oder wenn irgend ein Magi-

Magistrat dasselbe zu sich berief (advocare); und einen Vortrag hielt, um dem Volke etwas anzuzeigen, zu empfehlen, zu widerrathen; oder um dasselbe zu ermunteln, zu warnen, zu erbittern: so hießen solche Versammlungen nicht Comitia, sondern Conciones a). Dagegen wenn das Volk nach vorausgegangener Ankündigung oder Einladung zusammenkam, einen Vorschlag über irgend einen seiner Entscheidung unterworfenen Gegenstand vernahm, und über Annehme oder Verwerfung desselben stimmte: so waren das Volksversammlungen im engern Sinn, Comitia b). Wurde bloß ein Theil des Volkes zur Entscheidung oder

---

a) *Festus: Concio* significat conventum, non tamen alium, quam eum, qui a magistratu vel a sacerdote publico per praeconem convocatur. Beyspiele solcher Versammlungen kommen häufig vor; z. B. *Sallust.* Jug. 33 und 34: C. Memmius (cum Jugurtha Romam venisset) advocata *concione*, producto Jugurtha, ut socios aperiret, verba fecit. Der Tribun Bäbius hieß den Jugurtha schweigen, und obschon das versammelte Volk (multitudo, quae in *concione* aderat) darüber erzürnt war, so siegte doch die Unverschämtheit des Bäbius (Ita populus, ludibrio habitus, *concione* discessit). — Ibid. 84 fin. Marius hortandi causa simul et nobilitatem exagitandi *concionem* populi convocavit. Aehnliche Beyspiele solcher Versammlungen finden sich. *Liv.* III, 11. XXXI, 7. XXXIX, 17. XLIII, 16. *Cic.* pro Sext. 12. 14. 49. 50. *Plut.* C. Gracch. 3. *Appian.* IV, 32. V, 130.

b) *Gellius* XIII, 15. Ex verbis Messalae manifestum est, aliud esse *cum populo agere* (d. i. wie weiter unten gezeigt werden wird, so viel als comitia habere), aliud *concionem habere*, nam cum populo agere est rogare quid populum, quod suffragiis suis aut jubeat aut vetet; concionem autem habere est verba facere ad populum sine ulla rogatione.

oder zum Abstimmen berufen, wie das bey den Comitien der Tribus, wenigstens in alten Zeiten, geschah; so hießen diese Versammlungen nicht Comitia, sondern Concilia c). Demnach waren also *Conciones* Versammlungen des Volkes, in denen diesem etwas angezeigt oder bekannt gemacht wurde; *Concilia* Versammlungen eines Theils des Volkes, worin diesem ein Gegenstand zur Entscheidung vorgelegt wurde; und *Comitia* eigentliche Volksversammlungen zur Entscheidung über einen zum Umkreis der Volksmacht gehörigen Gegenstand. Vorzugsweise aber wurden die alljährlich, zur bestimmten Zeit wiederkehrenden Wahlversammlungen, ohne allen Zusatz Comitia genannt d).

Dieser

---

c) *Gellius* XV, 27. Is, qui non universum populum, sed partem aliquam adesse jubet, non comitia, sed concilium edicere debet. Eben deshalb werden auch die Comitien der Tribus häufig mit dem Ausdruck Concilium bezeichnet; z. B. *Liv.* XXXIX, 15 cum plebi *concilium* tribuni edixissent. *ib.* XLIII, 16 diem ad eam rogationem *concilio* tribunus plebis dixit. — Gronov (ad Liv. XLIV, 2) und Ernesti (in Clav. Cic. s. v. consilium) behaupten, daß Consilium eine Versammlung Ueberlegender, concilium eine Versammlung Zuhörender bedeute. Aber auch Concilium wird von einer Versammlung Ueberlegender gebraucht; (z. B. *Liv.* VI, 20 indictum est concilium populi, wo von der Entscheidung über die Verdammung des Manlius Capitolinus die Rede ist. *ibid.* XXXVII, 30 concilium Achaeorum. *Cic.* de Nat. Deor. I, 8 concilium Deorum). Richtiger ist es also wohl, zu sagen, daß beyde Ausdrücke Versammlungen bezeichnen, *Concilium* (nach Festus von concalare, i. q. convocare) im Bezug auf die Zusammenberufung; *Consilium* (von consiliari) im Bezug auf die Ueberlegung oder Beschließung, die daselbst gefaßt ist oder wird.

d) Dieß ergiebt sich aus *Liv.* III, 64. Duilius concilium

Dieser Unterschied, deutlich ausgesprochen in den angeführten Stellen des Gellius (XIII, 15 und XV, 27), wird auch von andern Schriftstellern, z. B. vom Cicero e) und Livius f), anerkannt, aber nicht immer genau beobachtet; denn *concio* bezeichnet oft jede Art von Volksversammlung g), so wie die versammelte Menge h) und die Vorträge, die vor derselben gehalten wurden i); und eben so findet man den Ausdruck *concilium* da, wo nach der oben aufge-

cilium dimisit, nec deinde comitiorum causa habuit; und aus den Stellen, wo von den Volksversammlungen in späteren Zeiten die Rede ist, z. B. *Plin.* Epp. III, 20. Paneg. 92. §. 3. *Tac.* Ann. XIV, 28. XV, 19. *Suet.* Cal. 16.

e) *Cic.* pr. Sext. 50 tribus locis significari maxime populi Romani judicium et voluntas potest, *concione, comitiis*, ludorum gladiatorum consessu. — *Ibid.* 53. *comitiorum et concionum* significationes. — *Id.* post redit. in Senat. 5 legem tribunus plebi tulit, ne obnuntiare *concilio aut comitiis* liceret.

f) *Liv.* XXXIX, 15. cum aut vexillo in arce posito *comitiorum* (scil. centuriatorum) causa exercitus eductus esset, aut plebi *concilium* tribuni edixissent, aut aliquis e magistratibus ad *concionem* vocasset.

g) *Cic.* pr. Flacc. 7. Majores nostri nullam vim concionis (i. e. comitiorum) esse voluerunt, quae scisceret plebes, aut quae populus juberet etc.

h) *Cic.* ibid. 7. Summota concione (i. q. turba) *Id.* pr. Sext. 49 homines seditiosi *conductas* habent *conciones*. *Vell. Pat.* II, 4. cum omnis concio acclamasset.

i) *Cic.* in Vatin. 1. *conciones* P. Sextii scriptas Albinovano te dedisse, easque in judicio esse recitatas. — *Id.* ad Fam. IX, 14 legi tuam concionem. X,

aufgestellten Erklärung entweder concio oder comitia stehen sollte k).

So wie Concio von conciere oder concinere (Festus s. v. concio), und Concilium von concalare, i. q. convocare (Festus s. v. concilium): so wird der Ausdruck Comitia — wofür nach alter Form Comitiatus gesetzt wurde (cf. Gellius XIII, 15. Cic. de legg. II, 12. III, 4. und 19) — von comire oder coire abgeleitet (cf. Varro de ling. lat. IV, pag. 43. Plut. Romul. 19. Festus s. v. comitiales dies). Von den Volksversammlungen gebraucht kommt derselbe nur in der mehrfachen Zahl vor (Gellius XIX, 8.); dagegen in der einfachen Zahl, wenn er den Ort auf dem Forum anzeigt, wo sich das Volk versammelte (Liv. I, 36. Statua Atti — in comitio fuit. Id. XX, 7. turba in comitium versa. Id. XL, 29. libri in comitio cremati.

Die einzelnen Volksversammlungen wurden benannt entweder nach Beschaffenheit der Gemeinden, die sich zu denselben einfanden, als Comitia Curiata, Centuriata, Tributa; oder nach den Wahlen, die in

---

X, 33. epistola concionibus similis. — Id. de Orat. II, 48. concio funebris (i. q. laudatio). Auch hieß concionari so viel als Reden ans Volk halten (cf. Gellius I, 11. Cic. pr. Sext. 55) und concionem alicui dare (Cic. ad Attic. IV, 2. pr. Flacc. 7.) jemand Erlaubniß zum Sprechen in der Volksversammlung ertheilen.

k) Liv. I, 8. vocata multitudine ad concilium (i. e. concionem). III, 13. Virginio comitia habente collegae ejus (h. e. ceteri tribuni) appellati dimisere concilium. VI, 20. indictum est concilium populi (i. q. comitia).

in denselben vorgenommen wurden, z. B. Comitia Consularia (*Cic.* pr. Planc. 20), Praetoria (*ibid.* 29), Aedilicia (*ibid.* 4 und 28), Censoria (*Liv.* XL, 45. oder Comitia Censorum, *Cic.* ad Attic. IV, 2), Pontificia (l. Comitia Pontificum. *Cic.* de lege agrar. II, 7.) etc.

Volksversammlungen ankündigen hieß edicere oder indicere [l]); sie zusammenberufen hieß überhaupt nach alter Weise calare (von καλεῖν, i. q. convocare, *Gellius* XV, 27), oder concionem advocare (*Macrob.* Sat. I, 16), oder ad concilium vocare (*Liv.* I, 8. II, 7); dann insbesondere von den Comitien der Centurien, vocare illicium Quirites (*Varro* de ling. lat. V, pag. 75), und imperare exercitum (*Liv.* I, 36. XXXIX, 15): ersteres, wegen der Form der Einladung; letzteres, weil diese Comitien das Bild eines geordneten und bewaffneten Heeres darstellten [m]). Comitien halten, hieß

l) *Gellius* XIII, 15. in *edicto* consulum, quo *edicunt* qui dies comitiis centuriatis futurus sit. *Liv.* XXXIX, 15. cum plebi concilium tribuni *edixissent.* *Id.* VI, 20. *indictum* est concilium populi.

m) *Varro* de ling. lat. V, pag. 75. Qui exercitum imperaturus erit, accenso dicit hoc: „Calpurni *voca illicium* omnes Quirites huc ad me.“ Accensus dicit sic: „Omnes Quirites *illicium visite* huc ad judices.“ — Illicium oder inlicium (ab illiciendo, i. q. invitando) ist als das Supinum anzusehen; *visite* i. q. ite l. venite. cf. *Gronov.* Obss. I, 1. pag. 4 ss. wo auch der Gebrauch der Redensart imperare und remittere exercitum ausführlich erörtert wird.

hieß Comitia habere, oder cum populo agere n) — sie entlassen, populum vel concilium dimittere (*Liv.* XXXVIII, 53), und von den Comitien der Centurien, exercitum remittere (*Festus* s. v. remisso); — aber sie auflösen oder vor Abfassung eines Beschlusses trennen, rescindere und dirimere o); und ihre Beschlüsse aufhalten oder rückgängig machen, comitia auspiciis impedire et vitiare (*Cic.* Phil. II, 32). Wie dieses geschah, wird weiter unten gezeigt werden.

Einen Antrag ans Volk machen, oder demselben etwas zur Entscheidung vorlegen — was nur dem Vorsitzenden (ei, qui comitiis praeerat, *Liv.* III, 63) zukam — hieß überhaupt rogare, oder rogare quid populum; oder, was zur Erklärung dieses Ausdrucks dient, consulere populum (*Liv.* XXII, 10. *Brisson.* de Formulis pag. 131); denn jeder Antrag ans Volk war mit der Frage oder Bitte um Abstimmung oder Entscheidung verbunden p). Eben darum heißt

---

n) *Gellius* XIII, 15. bifariam cum populo agi non potest — cum populo agere est rogare quid populum. *Macrob.* Sat. I, 16. *Cic.* de Amic. 25. §. 10. de legg. II, 12. III, 4. — cf. *Pitiscus* Lexic. Antiqq. Rom. s. v. Agere.

o) *Cic.* de legg. II, 12. comitiatus et concilia vel instituta *dimittere*, vel habita *rescindere*. — *Liv.* I, 36. sacerdotio augurum tantus honor accessit, ut — — concilia populi, ubi aves non admisissent, *dirimerentur*.

p) *Festus*: *Rogat* est consulit populum, vel petit ab eo, ut id sciscat, quod ferat. Eben dieß besagt auch die Formel: Velitis, jubeatis Quirites (*Cic.* pr. dom. 18. *Liv.* XXXI, 6), womit jeder Antrag begann. cf. *Brisson.* de Formulis, pag. 129.

heißt auch rogare legem (*Cic.* de legg. II, 12), ein Gesetz in Vorschlag bringen, oder das Volk befragen, ob es diesen oder jenen Vorschlag als Gesetz annehmen will; und rogare consules (*Cic.* ad Attic. IX, 15), oder rogare censores (*Gellius* XIII, 15) etc. Candidaten zum Consulat oder zum Censorat &c. in Vorschlag bringen; oder das Volk befragen, ob es diese oder jene Candidaten zu den in Rede seyenden Aemtern erheben will, also so viel als jemand zu einem Amte vorschlagen [q]).

Der Antrag selbst hieß rogatio [r]) und, außer bey gewöhnlichen Wahlen, lex, weil jeder Antrag zu einer gesetzlichen Verfügung in Form eines Gesetzes abgefaßt war [s]). Daher hieß z. B. lex Manilia der Vorschlag des Manilius zur Erhebung des Pompejus; daher lex de reditu Pompeji (*Gellius* X, 20), ein Vorschlag im Betreff der Rückkehr des Pompejus; und eben daher hieß legem proponere oder promulgare (*Liv.* III, 34. *Quinct.* Institut. II, 4) so viel als den Vorschlag zu einem Gesetze, oder zu einer gesetz-

---

q) Deutlich ergiebt sich dieß aus *Gellius* XIII, 15. Praetor neque praetorem neque consulem jure *rogare* potest. — — a minore imperio majus, aut major collega jure *rogari* non potest.

r) *Gellius* X, 20 totius hujus rei jurisque sive cum populus sive cum plebs *rogatur*, sive quod universos pertinet, caput ipsum et origo et quasi fons *rogatio* est — nam nisi populus aut plebs rogetur, nullum plebis aut populi jussum fieri potest. — Eben daher hieß auch rogationem ferre so viel als rogare. cf. *Liv.* XXXVIII, 36.

s) v. *Ernesti* Clav. Cic. s. v. lex.

gesetzlichen Verfügung öffentlich bekannt machen t); und ihn ans Volk bringen, oder dasselbe darüber entscheiden lassen, hieß legem ferre, oder ad populum ferre, oder bloß ferre u).

Alle Anträge und mithin alle Verhandlungen in den Comitien bezogen sich auf diejenigen Gegenstände, über welche das Volk, kraft der ihm zustehenden Befugnisse, zu entscheiden hatte. Dergleichen Gegenstände waren: Besetzung der Magistratsstellen, Verdammung oder Lossprechung eines Angeklagten (vorzüglich wegen Mißbrauchs übertragener Gewalt), Annahme oder Verwerfung gemachter Vorschläge, wohin nicht bloß die Vorschläge zu Gesetzen im engern Sinn des Wortes, sondern auch die Vorschläge über Krieg und Frieden, über Belohnung und Bestrafung eines Bürgers, über Verlängerung oder Entziehung eines

---

t) *Festus*: *Promulgari* leges dicuntur cum primum in vulgus eduntur, quasi provulgari. Auch sagte man statt legem promulgare elliptice bloß promulgare. cf. *Cic.* p. Sext. 32. de meo reditu octo tribuni promulgarunt. *ibid.* 33. tribuni omnes se de me promulgaturos confirmarant.

u) *Cic.* p. Sext. 51. *leges* videmus saepe *ferri* multas etc. *Liv.* III, 63. tribunus ad populum *tulit* (scil. legem). *id.* XXXIV, 1. tribuni ad plebem *tulere*. — *id.* VII, 17. cuncta, *ferente* Dictatore, populus jussit. *Cic.* p. Sext. 34. de capite non modo *ferri* sed ne judicari quidem posse, nisi comitiis centuriatis. Hierbey bemerke ich noch, daß der Ausdruck legem ferre nicht bloß bedeutet, ein Gesetz in Vorschlag bringen, sondern auch selbiges durchsetzen, was sonst *legem perferre* heißt; z. B. *Liv.* III, 55. legem tulere i. q. pertulere. *Liv.* X, 13. quid attineret leges *ferri*. *Cic.* p. Sext. 25, legum multitudo, quae latae sunt, tum vero quae promulgatae sunt.

eines Commando, über Vertheilung des Bürgerrechts u. s. w. gerechnet wurden (*Gellius* X, 20). Mithin kann man die Verhandlungen in den römischen Volksversammlungen auf dreyerley Gegenstände, nämlich auf Wahlen, auf Gerichte und auf Gesetze beziehen. Und so schildert ihren Umfang Cicero an mehreren Orten v). Da aber auch die Anträge über Verdammung und Lossprechung eines Angeklagten in Form eines Gesetzvorschlags vorgelegt und darum zur Kategorie der Gesetze bezogen wurden: so kann man auch sagen, daß alle Verhandlungen in den Comitien entweder Wahlen oder gesetzliche Verfügungen (leges) betrafen. Auf diese Art umfaßt sie Livius, und bezeichnet damit die Comitien selbst w); und so auch Cicero x) und Dio Cassius y).

Das

---

v) *Cic.* de legg. III, 3. Creatio magistratuum, judicia, populi jussa vetita (h. e. comitia) cum suffragio consciscentur. — *ibid.* III, 15. suffragia in magistratu mandando, aut reo judicando, aut lege s. rogatione sciscenda (h. e. in comitiis) etc. *Id.* de divinat. II, 35. (auspicia instituta sunt reipublicae causa) ut comitiorum vel in judiciis populi, vel in jure legum, vel in creandis magistratibus principes cives interpretes essent.

w) *Liv.* I, 17. in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem jus. *Id.* VI, 41. auspicato leges feruntur et magistratus creantur (h. e. comitia habentur).

x) *Cic.* pr. Sext. 51. Venio ad comitia sive magistratuum sive legum.

y) *Dio Cass.* XXXVIII, 13 sagt statt Comitien verhindern, ἐμποδίζειν ἢ νόμων ἐσφορὰς, ἢ ἀρχόντων καταστάσεις ἐς τὸν δῆμον ἐσαγομένας.

Das Volk über einen Antrag abstimmen lassen, hieß mittere (scil. populum, s. centurias, s. tribus) in suffragium (*Liv.* XXXI, 7), oder centurias ad suffragium vocare (*Liv.* X, 21) ἀποδιδόναι, oder ἀναδιδόναι τὴν ψῆφον (*Dion. Hal.* IV, 71. VII, 17): der Vorsitzende forderte nämlich das Volk auf, Centurien- oder Tribusweise nach dem Stimmgehege (Septum oder ovile) hinzuziehen, und daselbst seine Stimme mündlich oder schriftlich abzugeben. Von dem Volke aber, das stimmte, sagte man: ire in suffragium (*Liv.* XXXI, 7) oder inire suffragium (*Liv* XXIV, 9), oder ferre suffragium (*Cic.* p. Sext. 51), oder ferre sententiam (*Cic.* pr. Balb. 15), oder bloß ferre (*Liv.* XXXVIII, 36). Das Abstimmen selbst hieß suffragii latio (*Liv.* XXXVIII, 36).

Ging der Antrag zu einer gesetzlichen Verfügung durch, oder wurde er angenommen: so hieß dieß von Seiten des Vorsitzenden legem perferre (*Liv.* IX, 39), oder, wie schon oben erinnert wurde, bloß ferre (*Liv.* X, 13); und von Seiten des Volkes legem jubere (*Festus: jubere* valet interdum pro decernere, ut populus jussit). Wurde ein solcher Antrag verworfen, so hieß dieß legem antiquare, d. i. bey der alten Sitte bleiben [z]). Wurde aber eine schon angenommene und gesetzlich anerkannte Verfügung wieder abgeschafft, so hieß es legem abrogare; wurde nur etwas davon genommen oder abgeschafft, aliquid legi derogare; wurde noch etwas

z) *Festus:* Antiquare est in morem pristinum reducere.

etwas hinzugefügt, aliquid legi subrogare; und wurde überhaupt nur etwas daran geändert, obrogare a).

Der Beschluß endlich, den das Volk in seinen Versammlungen mittelst des Abstimmens faßte, hieß, wie der Antrag, der an dasselbe gemacht wurde, lex b). Vorzüglich aber bezeichnete man mit diesem Ausdruck die Beschlüsse in den Centurienversammlungen, während die in den Tribus eigentlich nur plebiscita hießen c).

Zweytes Kapitel.

Von den Schicksalen der römischen Volksversammlungen, oder von deren Entstehung, Fortbildung, Ausartung und Aufhebung.

Ursprünglich gab es in Rom nur eine Art von Gemeinden, nämlich die der Curien, und also auch nur

a) *Ulpian.* Fragm. I, 3. Lex aut *rogatur*, id est fertur; aut *abrogatur*, id est prior lex tollitur; aut *derogatur*, id est adjicitur aliquid primae legi; aut *obrogatur*, id est mutatur aliquid ex prima lege. Was das letztere, die Obrogatio, betrifft, so ist nach Erklärung des Festus (*obrogare* est legis prioris infirmandae causa legem aliam ferre) obrogare so viel als abrogare; und hiermit stimmt auch Livius (IX, 34 ubi duae contrariae leges sunt, semper antiquae obrogat novae) überein.

b) Dieß ergiebt sich schon aus dem Obigen. Ganz deutlich aber sagt dieß *Gellius* X, 20 lex est generale jussum populi aut plebis, rogante magistratu.

c) *Gellius* X, 20. Plebiscitum est secundum Capitonem

nur eine Art von Gemeindeversammlung, nämlich die Comitien der Curien (*Dion. Hal.* II, 14). Als aber Servius die Gemeinden der Tribus gebildet, und diese in Klassen und Centurien eingetheilt hatte: so kamen in Folge dieser Eintheilung die Comitien der Centurien auf, die, wie Dionysius (IV, 40) bemerkt, Servius statt der Curienversammlungen zusammenberief, so oft er Magistrate wählen, oder Gesetze einführen, oder Kriege unternehmen: kurz, so oft er irgend etwas dem Volke zur Entscheidung vorlegen wollte. Das erste Beyspiel aber ihrer Wirksamkeit kommt bey der Abschaffung der Königswürde, oder der Einführung der Consularregierung vor (*Liv.* I, 60. *Dion. Hal.* IV, 75 und 84 fin.). Späterhin (im J. R. 263) bey Verurtheilung des Coriolan brachten die Tribunen eine dritte Art von Comitien in Gang, nämlich die der Tribus, zu welchen sich die Plebejer, nicht nach Klassen und Centurien, sondern bloß nach Tribus abgetheilt, versammelten (*Dion. Hal.* VII, 59. *Plut.* Coriol, 20).

Die erste dieser drey Arten von Gemeindeversammlungen, die Comitia Curiata, bestand nicht lange in Ansehn und wahrer Wirksamkeit. So wie nämlich das alte Ansehn der Patricier sank, so sanken auch diese Comitien, in denen die Patricier alles vermochten, zur leeren Förmlichkeit herab. Dagegen erhoben sich die Comitien der Tribus und Centurien,

---

pitonem lex, quam plebes non populus accipit. — *ibid.* XV, 27. Plebiscita appellantur quae tribunis plebis ferentibus accepta sunt. v. *Festus* s. v. populi et Scita plebi.

rien, in denen das Volk seine Rechte und Befugnisse behauptete, eben so sehr, als sich diese erweiterten. Wie aber und wenn dieses geschah, ist schon oben in dem Abschnitt von der Volksmacht angedeutet worden, und wird weiter unten, in dem Abschnitt von den einzelnen Comitien, noch umständlicher erörtert werden.

So lange gute Sitten im Staate herrschten, so lange behauptete sich die Würde der Volksversammlungen. Zwar hört man schon in den frühesten Zeiten der Republik von sturmvollen Comitien, in denen Erbitterung der Partheyen zum Mißbrauch der Gewalt oder zu wilden Ausbrüchen des Zorns verleitete [a]); aber im Ganzen war Gewaltthätigkeit eben so entfernt als niedrige Verkäuflichkeit [b]). Es herrschte Scheu vor den Gesetzen; die Häupter des Staates suchten ihr Interesse in dem Interesse des Vaterlands, und das Volk, für Recht und Wahrheit empfänglich, folgte den Eingebungen einer gereiften Erfahrung und erprobten Vaterlandsliebe. Ein Beyspiel dieser Art aus den Zeiten des zweyten punischen Kriegs, das Livius (XXVII, 22) anführt, möge dieß bezeugen. Die erste Centurie, die der Jüngern aus der Tribus Veturia,

---

a) Man lese *Liv.* II, 43. 53 ss. 60 seq. III, 11 etc.

b) *Cic.* pr. Flacc. 7. O morem praeclarum, disciplinamque, quam a majoribus accepimus, si quidem teneremus! Sed nescio quo pacto jam de manibus elabitur. Nullam illi nostri sapientissimi et sanctissimi viri vim concionis esse voluerunt; quae scisceret plebs, aut quae populus juberet, summota concione (h. e. turba inconcinna) distributis partibus — — juberi vetarique voluerunt.

Veturia, hatte fürs Jahr 542 den Titus Manlius Torquatus zum Consul erwählt; dieser aber, sich für unfähig haltend, den Hannibal zu bekämpfen, schlug die angebotene Würde aus. Die Centurie wollte ihre Wahl nicht ändern; allein Manlius bestand mit aller Wärme eines wahren Patrioten auf dem einmal gefaßten Entschluß. Da besprach sich die genannte Centurie mit den ältern Bürgern ihrer Tribus, und wählte auf deren Empfehlung zwey durch Thatenglanz ausgezeichnete Männer, den M. Claudius Marcellus und M. Valerius Lävinus. Dieser Wahl traten dann auch die übrigen Centurien bey. Mag es auch, fügt Livius dieser Erzählung hinzu, eine Republik der Philosophen geben, die doch wohl mehr in der Einbildung als in der Wirklichkeit besteht: so glaube ich doch, daß nicht leicht mehr Würde und Entfernung von Herrschbegier bey den Vornehmen, und bessere Sitten bey der Volksmenge, als hier, gefunden werden können [c]).

Allmählich aber und vorzüglich seit dem zweyten punischen Krieg verschlimmerten sich die Volksversammlungen. Das Gewicht, das anfangs die reichern und angesehenern Bürger in denselben behauptet hatten, ging auf die Masse des großen, durch Armuth und Tollkühnheit gleich gefährlichen Haufens über [d]);

Zucht

---

c) Aehnliche Beyspiele eines rühmlichen Verfahrens in den röm. Volksversammlungen findet man *Liv.* V, 18. X, 22. XXIV, 7 etc.

d) *Dion. Hal.* IV, 21. pag. 689. *Cic.* pr. Mur. 19. Sunt populi et multitudinis comitia, und (was gleichsam

Zucht und Ordnung verschwanden aus denselben, und dagegen herrschten Bestechungen, Gewaltthätigkeiten und Zügellosigkeiten aller Art, so daß die Volksversammlungen wahre Tummelplätze der Kabale und rohesten Ausgelassenheit wurden.

Der Grund hierzu ward schon frühzeitig gelegt durch die Aufnahme der Freygelassenen unter die römischen Bürger. Denn diese, meist Fremde ohne Vermögen und Landeigenthum, bildeten zuerst einen Pöbel, den Mangel und Abhängigkeit zum Dienste des Factionsgeistes eignete. Hiervon überzeugt und um den Einfluß eines solchen Pöbels zu entfernen (ne humillimorum in manu comitia essent *Liv.* IX, 46), verwies der Censor Fabius im Jahre Roms 449 alle Bürger von niedriger Abkunft in die vier städtischen Tribus (*Liv.* l. l.). Allein die Freygelassenen wußten sich bald wieder in die übrigen Tribus einzudrängen, weshalb die Verfügung des Fabius noch zweymal (v. c. 533 und 587) erneuert wurde [e]). Gleichwohl kamen im Jahre 671 durch die Marianische Parthey die Freygelassenen in alle fünf und dreyßig Tribus [f]). Als dann Sylla, wie wahrscheinlich ist, dieß abgestellt hatte, so brachte im Jahre 687 der Tribun Manilius das Gesetz auf, daß Bürger von

gleichsam eine Erklärung dieses Ausspruchs ist) pr. Sext. 39: omnia hominum cum egestate tum audacia perditorum clamore, concursu, vi, manu gerebantur.

e) S. *Liv.* Epit. XX und XLV, 15, und oben S. 52. not. c und d.

f) *Liv.* Epit. LXXXIV. Libertini in triginta quinque tribus distributi sunt.

von sclavischer Abkunft in jede Tribus ohne Unterschied sollten gesetzt werden können g); und nur der kräftige Widerstand des Senats und der laute Unwille der übrigen freygebornen Bürger hinderte ihn, diesen Vorschlag durchzusetzen h).

Ein zweyter und vielleicht der wichtigste Grund der Ausartung der Volksversammlungen war das alle Theile des Staates ergreifende Sittenverderbniß, das seit dem zweyten punischen Krieg durch die vielen Kriege im Auslande erzeugt und schnell verbreitet wurde i). Denn dadurch verloren sich die Tugenden, durch welche Rom groß und ehrwürdig geworden war, Mäßigkeit, Zufriedenheit mit Wenigem, einfacher und den Gesetzen folgsamer Bürgersinn. Die Vornehmen wurden herrschsüchtig und habsüchtig, und wiederum, um ihre eigennützigen Absichten zu erreichen, auf Bestechungen und Partheyungen sinnend; das Volk aber wurde verkäuflich und abhold nützlicher Thätigkeit, der

g) *Dio Cass.* XXXVI, 25. Μάλλιος (s. Μανίλιος) — τῷ δὲ ἔθνει τῶν ἀπελευθέρων — ψηφίσασθαι μετὰ τῶν ἐξελευθερωσάντων σφᾶς ἔδωκεν etc. *Ascon. Pedian.* in Cic. pr. Milone 8. Eo tempore, cum C. Manilius trib. pl., subnixus libertinorum et servorum manu, perditissimam legem ferret, ut libertinis in omnibus tribubus suffragium esset, idque per tumultum ageret — discusserat perruperatque coetum Domitius etc.

h) *Dio. Cass.* l. l. und *Ascon. Pedian.* ad Cic. pr. Cornel. pag. 958.

i) *Liv.* XXXIX, 6. Luxuriae peregrinae origo ab exercitu Asiatico invecta in urbem.

der besten Schützerin guter Sitten in volkreichen Städten k).

Ferner führte zur Ausartung der Volksversammlungen der Bundesgenossenkrieg (663 — 666), durch welchen sich der Senat genöthigt sah, allen Bewohnern Italiens vom Rubico bis zur sicilianischen Meerenge das Bürgerrecht zu ertheilen l). Hätte Rom, wie in den Staaten des neuen Europa bey Versammlung der Stände geschieht, nur Deputirte zusammenberufen; so würde diese Befriedigung einer gerechten Forderung der Bundsgenossen keinen Nachtheil gebracht haben: aber da den Römern die Repräsentativform fremd war, so mußte die außerordentlich vermehrte Anzahl von Bürgern, wenn sie auch nicht in die fünf und dreyßig Tribus versetzt würden, um so nachtheiliger werden, je loser die Bande waren, die sie mit Rom verknüpften. In der That findet man auch, daß von nun an die Volksversammlungen immer stürmischer, der Faktionsgeist in denselben immer ausgelassener, die Demagogen mächtiger, Mord und Blutvergießen gewöhnlicher wurden.

Auch die Bürgerkriege, die aus den schon bemerkten Uebeln hervorgingen, trugen wiederum zur Vermehrung derselben vieles bey. Denn die Häupter derselben waren gezwungen, die Gunst und Dienste

ihrer

---

k) *Sallust.* Cat. 10 und 11. Darum widersetzten sich auch die Patrioten der lex frumentaria des C. Gracchus, wie Cicero sagt pr. Sext. 48 fin. repugnabant boni, quod et ab industria plebem ad desidiam avocari putabant, et aerarium exhauriri videbatur.

l) *Florus* III, 21. *Appian.* I, 60. *Vellej. Paterc.* II, 20.

ihrer Soldaten durch Nachsicht gegen deren Ausschweifungen und durch ungeheure Summen zu erkaufen. Kamen diese Soldaten nach Rom zurück, so brachten sie die Ausgelassenheit, woran sie sich im Felde gewöhnt hatten, mit sich m). Viele einzelne fanden ferner in dem Beyspiele derer, die durch Bürgerkriege zu Reichthum und Ansehn gelangt waren, den Weg vorgezeichnet, um sich empor zu schwingen; und andre, die durch Bürgerkriege arm geworden waren, suchten sich durch Erneuerung der Unruhen wieder zu erheben n): beyde Klassen aber trugen zur innern Zerrüttung und mithin zur Verschlimmerung der Volksversammlungen bey.

Hierzu kam endlich noch die Anhäufung eines ganz verdorbenen Pöbels. Denn angelockt durch die häufigen Belustigungen und durch den sichern Unterhalt, der ohne anstrengende Thätigkeit in der Hauptstadt zu finden war, strömte nach Rom eine Menge von Fremden, die durch Lüderlichkeit ihres Vermögens oder durch Verbrechen ihres Vaterlands verlustig geworden waren o); ferner diejenigen, denen der Müßig-

m) Ausführlich erörtern dieß *Plutarch.* Sylla 12 und *Sallust.* Catil. 11.

n) *Sallust.* Catil. 37. multi memores Syllanae victoriae, quod ex gregariis militibus alios Senatores videbant, alios ita divites, uti regio victu atque cultu aetatem agerent, sibi quisque, si in armis forent, ex victoria talia sperabant. — Praeterea quorum, Syllae victoria, parentes proscripti, bona erepta, jus libertatis imminutum erat, haud sane alio animo belli eventum exspectabant.

o) *Sallust.* Catil. 37. qui ubique probro atque petulantia

Müßiggang des Stadtlebens besser gefiel, als die Arbeiten und Beschwerden des Landlebens p). Und so bildete sich, der schon erwähnten Freygelassenen nicht zu gedenken, ein armer, hungriger, von dem Mark des Staates zehrender Pöbel q), der in Müßiggang und Armuth lebte, jedem verkäuflich, der ihm das meiste bot, und zu jeder Unordnung und Ausgelassenheit bereit, die ihm Vortheil versprach.

Aus diesen Ursachen zusammengenommen erklären sich die furchtbaren Ausartungen, die wir in den römischen Comitien spätrer Zeiten wahrnehmen, namentlich die Ausgelassenheit, die schamlose Bestechlichkeit, die blutige Gewaltthätigkeit, kurz der gänzliche Mangel an sittlicher Würde und Freyheit.

Schon der jüngere Scipio fühlte tief, wie sehr das römische Volk zu seiner Zeit herabgesunken war. Als

tulantia maximè praestabant; item alii per dedecora patrimoniis amissis; postremo omnes, quos flagitium aut facinus domo expulerat, hi Romam sicut in sentinam confluxerunt. — So war es auch noch unter den Kaisern. *Tacit.* Ann. XV, 44 in urbem cuncta undique atrocia aut pudenda confluunt. — Add. *Senec.* ad Helviam, 6. *Juvenal.* Satyr. III, 58 ss.

p) *Sallust.* l. l. juventus, quae in agris manuum mercede inopiam toleraverat, privatis atque publicis largitionibus excita, urbanum otium ingrato labori praetulerat.

q) *Cic.* ad Attic. I, 16 (Epp. XXI. edit. Schützii) sordes et faex urbis, illa concionalis hirudo aerarii, misera ac jejuna plebecula. Wie zahlreich dieser Pöbel in den letzten Zeiten der Republik war, ersieht man daraus, daß Cäsar als Dictator 320,000 Bettler in Rom fand, die auf Unkosten des Staates gefüttert wurden. cf. *Sueton.* Jul. 41.

Als er nach seiner Rückkehr von der Eroberung Numantias (621. v. c.) in einer öffentlichen Versammlung die Hinrichtung des Tiberius Gracchus billigte, und das Volk bey dieser Erklärung ein lautes Geschrey erhob, so sagte er: „Ich bin gewohnt, das Geschrey der Feinde zu hören, und kann durch euern Lärm nicht erschüttert werden.“ Als nun das Volk fortfuhr durch wildes Toben Mißfallen an den Tag zu legen, rief er, mit Anspielung auf die Menge der Freygelassenen, die schon damals die Volksversammlungen füllten: „Ruhe, ihr Fremdlinge und Stiefkinder Italiens! Manche von euch habe ich als Sclaven hierher gebracht.“ Das Volk, leichtsinnig und wankelmüthig, eben so schnell zur ungerechtesten Härte als zur Reue zu bewegen, ward durch diese ernste Zurechtweisung beschämt r). — Späterhin im Jahre 687, als der Vorschlag des Gabinius, den Pompejus zum Feldherrn gegen die Seeräuber zu ernennen, verhandelt wurde, und der Tribun Roscius sich gegen diesen Vorschlag erklärte, erhob das Volk, wie Dio Cassius (XXXVI, 13) und Plutarch (Pompej. 25) einmüthig erzählen, ein so rasendes Geschrey, daß ein Rabe, der über den Versammlungsplatz flog, dadurch betäubt, wie vom Bliz getroffen darnieder stürzte. Wenn diese Angabe, wie wir nicht leugnen wollen, mährchenhaft erscheint, so kann dagegen folgende Schilderung aus Ciceros Briefen (ad Famil. II, 3. Epp. 99 edit. Schützii) als ein zweifellosen

r) *Valer. Max.* VI, 2. 3. *Vellej. Paterc.* II, 4. *Appian.* I, 19.

fehloser Beweis gelten, wie groß damals die rohe Ausgelassenheit in den römischen Volksversammlungen war. Clodius hatte (v. c. 697) einen Prozeß gegen Milo, seinen Feind, anhängig gemacht. Pompejus vertheidigte ihn. Allein während dieser Vertheidigung erhoben die Miethlinge des Clodius ein solches Geschrey, daß Pompejus oft durch Schmähungen und Verwünschungen unterbrochen wurde. Indessen ließ er sich nicht aus der Fassung bringen, sondern sagte, was zu sagen war, schwieg bisweilen, und betrug sich immer mit Würde. „Nachdem er ausgeredet hatte," fährt Cicero fort, „trat Clodius auf. Sogleich tönte diesem von den Unsrigen zur schuldigen Dankbarkeit, wie sie meinten, ein solches Geschrey entgegen, daß er weder Kopf noch Zunge in seiner Gewalt behielt, und alle Augenblicke die Farbe änderte. Diese Scene dauerte, weil Pompejus erst um die sechste Stunde zu reden aufgehört hatte, bis zur achten Stunde, während welcher Zeit dem Clodius alle mögliche Schmähungen, ja auch die schandbarsten Verse auf ihn und seine Clodia zugeschrieen wurden. Er, wüthend und leichenblaß, fragt während des Geschreys die Seinigen: „wer der wäre, der das Volk Hungers sterben ließ?" Die Miethlinge antworteten: Pompejus! — „Wer nach Alexandrien zu gehen wünsche?" Sie antworteten: Pompejus! — „Wer nach ihrem Willen dahin gehen solle?" Sie antworteten: Crassus! Ungefähr um die neunte Stunde fingen die Clodianer wie auf ein gegebenes Zeichen an, die Unsrigen zu bespucken. Da schlug Zorn und Wuth in volle Flammen aus.

Jene strengten sich an, um uns von dem Comitium wegzudrängen. Aber die Unsrigen fielen über sie her; die Miethlinge flohen; Clodius ward von der Rednerbühne heruntergejagt rc." — Nicht mit Unrecht sagt also Cicero an einer andern Stelle s), daß auf keinem Meere und in keinem Strudel so verschiedenartige Stürme und Strömungen vorkämen, als in den Versammlungen des römischen Volks.

Mit dieser wilden Ausgelassenheit in den Comitien hingen zwey andre Uebel zusammen, die daraus hervorgingen und wiederum darauf zurückführten, nämlich schamlose Bestechungen, und rohe Gewaltthätigkeit. In alten Zeiten waren Bestechungen etwas Unerhörtes; Sitteneinfalt und Armuth schützte gegen dieses Uebel. Als aber der Staat reich, seine Vornehmen ehrsüchtig, und das Volk entartet war, schlich sich dasselbe ein. Mit deutlichen Worten sagt das Plutarch. „Nicht aus Verdacht der Geldvertheilungen oder Bestechungen (heißt es vit. Coriol. 14) verlangte man von denen, die die Bürger um ihre Stimme ersuchten, ohne Gürtel auf dem Wahlplatz zu erscheinen; denn erst spät und lange nach Coriolans Zeiten bekam Geld auf die Stimmen in den Wahlversammlungen Einfluß." Wenn dieß zuerst geschah, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben; denn Uebel dieser Art schleichen sich allmälich, anfangs ganz unbemerkt ein: gewiß aber

s) *Cic.* pr. Mur. 17. Quod fretum, quem Euripum tot motus, tantas, tam varias habere putatis agitationes fluctuum, quantas perturbationes et quantos aestus habet ratio comitiorum.

aber ist es, wie Plutarch (vit. Syllae 12) selbst sagt, daß seit den Zeiten des Marius und Sylla, oder seit dem Anfang der Bürgerkriege die Bestechungen des Volkes recht auffallend und schamlos wurden. So hatte Sylla im J. R. 661 die Prätur durch Bestechung an sich gebracht, weshalb ihm Cäsar, dem er einst mit der Macht seines Amtes drohete, die spöttische Antwort gab: „Mit Recht nennst du das Amt dein, denn du hast es gekauft! (*Plut.* Syll 5)." Eben so ließ Pompejus, als er den Afranius zum Consulat zu befördern suchte (v. c. 692), die Tribus in seine Gärten kommen, und vieles Geld unter sie vertheilen t). Aber auch Cäsar brauchte, um sich emporzuschwingen, unermeßliche Summen zur Bestechung des Volkes u). Ja der Senat selbst sahe sich genöthigt, um seine Absichten durchzusetzen, zu diesem entehrenden Mittel seine Zuflucht zu nehmen v). Denn damals war das

t) *Plutarch.* Pomp. 44. Im Bezug hierauf sagt Cicero (ad Attic. I, 16. Ep. XXI edit. Schützii. §. 7): Pompejus in comitia consularia invitis omnibus trudit Auli filium (Afranium), atque in eo neque auctoritate, neque gratia pugnat; sed quibus Philippus omnia castella expugnari posse dicebat, in quae modo asellus onustus auro posset ascendere.

u) *Plutarch.* Caes. 5. fin. und 21 fin. *Sueton.* Jul. 19.

v) *Sueton.* Jul. 19. E duobus consulatus competitoribus (u. c. 693), L. Lucceјo Marcoque Bibulo, (Caesar) Lucceјum sibi adjunxit; pactus, ut is, quoniam inferior gratia esset, pecuniaque polleret, numos de suo, communi nomine, per centurias pronunciaret. Qua cognita re optimates, quos metus

das Volk schon so sehr an Geschenke, oder Bestechungen gewöhnt, daß es dieselben als eine Schuldigkeit forderte w), und daß kaum ein Amt, oder eine Würde anders, als durch Geschenke oder Gewaltthätigkeit erlangt wurde x). Eben deshalb gab es nun auch Leute, die es sich zum Geschäfte machten, dem Volke zu erklären, wie viel Geld es Centurien- oder Tribusweise bekommen sollte; ferner solche, bey denen das versprochene Geld niedergelegt wurde; dann solche, die es unter die Centurien oder Tribus vertheilen mußten. Die erstern heißen Interpretes, die zweyten Sequestres, die dritten Divisores y); zusam-

tus ceperat, nihil non ausurum eum in summo magistratu, concordi et consentiente collega, auctores Bibulo fuerunt, tantundem pollicendi; ac plerique pecunias contulerunt, ne Catone quidem abnuente, eam largitionem e republica fieri.

w) Dieß scheint mir in dem Ausdruck des Cicero (ad Attic. IV, 16. Ep. 149. ed. Schütz. §. 4): Scaurus populo, tributim domo suae *satisfecerat* (h. e. pecunias populo, eas postulanti, solverat) zu liegen; nicht aber, wie Manutius (de Comitiis, cap. 15. in Graevii Thes. I, p. 524) meint, daß es gesetzlich erlaubt gewesen sey, bey Wahlversammlungen Geld unter das Volk zu vertheilen. Eine gesetzliche Erlaubniß war dieß nie, sondern nur eine eingerissene und schamlos herrschende Unsitte.

x) *Appian.* II, 19. *αἵ τε ἀρχαὶ κατὰ στάσιν ἢ δωροδοκίαν, σπουδῇ τε ἀδίκῳ, καὶ λίθοις ἢ ξίφεσι καθίσταντο. καὶ τὸ δεκάζειν ἢ δωροδοκεῖν ἀναισχύντως τότε μάλιστα ἐπλεόνασεν. ὅ τε δῆμος αὐτὸς ἔμμισθος ἐπὶ τὰς χειροτονίας ᾔει. ὤφθη δὲ που καὶ μεσεγγύημα ταλάντων ὀκτακοσίων ὑπὲρ τῆς ἐπωνύμου γενόμενον ἀρχῆς.*

y) *Asconius* ad *Cic.* in Verr. Act. 1, 12. *Sequestres* sunt apud quos pecunia deponitur; *interpretes* per quos

zusammengenommen hießen sie bald Sodales, bald Operae campestres [z]); oder um die schlechte Sache mit einem noch schlechtern Namen zu bezeichnen, Venditores und Corruptores [a]): das Verbrechen aber, dessen sie sich schuldig machten, hieß decuriatio tribulium, oder descriptio populi, weil sie das Volk theilweise zu bestechen suchten, und so gleichsam

---

quos inducitur pactio. (cf. *Q. Cic.* petit. Consul. 14. si *sequestribus* metum injicimus, *divisores* aliqua ratione coercemus, perfici potest, ut largitio aut nulla fiat, aut nihil valeat. — *Cic.* p. Planc. 19. doce id, quod debes, per quem sequestrem, quo divisore corrupta sit (tribus). Was Divisores sind, läßt Asconius (ad Cic. in Verr. Act. 1, 8) unbestimmt. Er behauptet bloß; daß dieser Name nicht geradezu ein verbrecherisches Gewerbe ausdrückt. Und hierin scheint er Recht zu haben. Divisores waren nämlich, wie ich glaube, eigentlich die, welche die Stammtäfelchen in den Comitien austheilten (s. unten den Abschn. von dem Abstimmen), und, weil diese leicht zu Mittelspersonen bey Bestechungen gebraucht werden konnten, die, welche zu Bestechungen mitwirkten, oder das versprochene Geld austheilten. cf. *Ernesti* Clav. Cic. s. h. v.

z) *Sodales* (s. *Festus* s. h. v.) eigentlich die, die zusammen schmaußten; dann die, die gemeinsame Plane verfolgten. *Operae campestres*, eigentlich die Partheygänger, deren Mühe (opera) man sich auf dem Wahlplatz (*campo* Martio) bediente. Ihrer erwähnt Cicero häufig in der Rede pro Sextio, z. B. cap. 17. operae conductae, c. 30. operae concitatae etc. Mitunter werden auch die Sodales und Operae mit den Divisoribus und Sequestribus zugleich genannt, wie der Theil neben dem Ganzen. v. *Cic.* pr. Coel. 7. de criminibus istis sodalium et sequestrium est respondendum. *Sueton.* Oct. 3. miror, hunc quoque inter divisores operasque campestres proditum esse.

a) *Cic.* pr. Planc. 16. Tribus Terentinae venditorem et corruptorem Plancium fuisse clamitas.

sam in Rotten theilten b). Denn durch die Bestechungen bildeten sich Partheyen, und wie sie nachtheilig auf den Charakter des Volkes und auf das Interesse des Staates hinwirkten, so waren sie auch darum schädlich, weil sie zu den blutigsten Gewaltthätigkeiten hinführten. „Diejenigen," erzählt Plutarch (Caesar. 28) im Bezug auf die Tage des Cäsar und Pompejus, „diejenigen, die sich um Aemter bewarben, setzten auf öffentlichen Markt Tische hin, bestachen die Bürger ohne Scheu, und das gedungene Volk ging dann hin, um für die Geber sich nicht mit Stimmen, sondern mit Pfeilen, Schwertern und Steinen zu verwenden. Ja oft gingen sie nicht eher aus einander, bis sie die Rednerbühne mit Blut und Mord besudelt hatten, und gaben so die Stadt, wie ein Schiff ohne Steuermann, einer völligen Anarchie hin" c).

Freylich suchten die Bessergesinnten diesem Unwesen zu steuern. Unter dem Consulat des M'. Acilius und Calpurnius Piso (v. c. 687) wurde auf Antrieb

b) *Cic.* pr. Planc. 18. Decuriatio tribulium, descriptio populi suffragia largitione devincta severitatem senatus et bonorum omnium vim et dolorem excitarunt, haec doce — decuriasse Plancium, conscripsisse, sequestrem fuisse, pronuntiasse (scil. pecuniam, s. largitionem), divisisse. — *Id.* pr. Sext. 15 cum vicatim homines conscriberentur, decuriarentur, ad vim, ad manus, ad caedem incitarentur. cf. *Ernesti* Clav. Cic. s. v. decuriare et describere.

c) Aehnliche Schilderungen roher Gewaltthätigkeiten in den römischen Volksversammlungen spätrer Zeiten finden sich: *Appian.* b. c. I, 28—33. II, 10. *Cic.* pr. Sext. 37. *Dio. Cass.* XXXIX, 7 u. 8.

Antrieb des Senats ein Gesetz gegeben, daß die, die sich durch unerlaubte Mittel in ein obrigkeitliches Amt einschleichen würden, nicht allein von jedem obrigkeitlichen Amte und von der Theilnahme an dem Senate ausgeschlossen, sondern überdieß auch zu einer Geldstrafe verurtheilt werden sollten [d]). Im Jahr 692 faßte der Senat auf Antrag des Cato und Domitius den Beschluß, daß bey Verdacht der Aemtererschleichung das Haus selbst einer Magistratsperson durchsucht, und daß die, die Geldvertheiler (divisores) hielten, für Feinde des Vaterlands erklärt werden sollten [e]). Auch ließ der Senat, was schon früher Cicero gethan hatte [f]), durch den Tribun Lurco einen neuen Zusatz zu dem Gesetz von der Aemtererschleichung vorschlagen, kraft dessen derjenige, der dem Volke Geldgeschenke versprochen und nicht geleistet, deshalb nicht zur Strafe gezogen; die Bezahlung aber solcher Geldgeschenke auf Zeitlebens mit 3000 Sestertien an jede Tribus verpönt werden sollte.

---

d) *Dio. Cass.* XXXVI, 21. Dieß Gesetz hieß lex Calpurnia de ambitu. cf. *Cic.* pr. Mur. 23; wobey Asconius bemerkt: Lex haec Calpurnia de ambitu erat. Tulerat eam C. Calpurnius Piso Cos., in qua praeter alias poenas pecunaria quoque poena adjecta erat.

e) *Cic.* ad Attic. I, 16 (Ep. XXI. edit. Schütz.) SCta duo jam facta sunt — Catone et Domitio postulante: unum ut apud magistratus inquirere liceret (scil. num domi divisores haberent); alterum, ut qui domi divisores haberent, adversus rempublicam (scil. agerent).

f) Cicero hatte v. c. 690. die lex Calpurnia durch einige uns unbekannte Zusätze verstärkt. lex Tullia. cf. *Cic.* pr. Sext. 64. in Vatin. 15.

sollte. g) Aber alles dieses war vergeblich. Die Macht der Gewalthaber war zu groß, und das Volk zu verdorben, als daß gute Gesetze von eingreifender Wirksamkeit seyn konnten. „Als das Volk," erzählt Plutarch (Cato. min. 44) im Bezug auf den eben angeführten Vorschlag des Cato, „von denen, die nach Aemtern trachteten ganz verdorben war, und die meisten die Verkaufung ihrer Stimmen wie ein gewöhnliches Gewerbe trieben, schlug Cato, um diesem Gebrechen mit einem Male abzuhelfen, dem Senate vor, ein Gesetz zu geben, daß die erwählten Magistratspersonen, auch wenn kein Kläger gegen sie aufträte, gehalten seyn sollten, von selbst vor einem beeidigten Gerichte zu erscheinen, und von ihrer Wahl Rechenschaft zu geben. Aber dadurch wurden nicht nur die, die sich um Aemter bewarben, sehr aufgebracht, sondern noch weit mehr das an Bestechung gewöhnte Volk, so daß es sogar mit Steinen den Cato warf." — Eben so wenig half es, daß der Senat im Jahre 697 befahl, daß alle Partheystifter entfernt und die Rotten aufgelöst werden sollten h). Die Volksversammlungen blieben,

g) *Cic.* ad Attic. I, 16. Lurco, trib. pl., solutus est lege Aelia et Fusia, ut legem de ambitu ferret. — Novi est in lege hoc, ut qui nummos in tribus pronuntiaverit (i. e. pollicitus sit), si non dederit, impune sit; sin dederit, ut, quoad vivat, singulis tribubus H-S. MMM debeat.

h) *Cic.* ad Fratr. II, 3 (Ep. 99. edit. Schütz.) SCtum factum est, ut sodalitates decuriatique discederent; lexque de iis ferretur, ut, qui non discessissent, ea poena, quae est de vi, tenerentur. Eben dahin zielte auch

ben, was sie damals waren, wahre Tummelplätze der Kabale und jeder Art von niedriger Ausgelassenheit i). Und gesetzt, daß auch keine blutigen Gewaltthätigkeiten dabey vorfielen, und daß manche Einzelne und ganze Volksabtheilungen sich von dem Vorwurf der Bestechlichkeit rein erhielten k): so war doch die Freyheit dieser Versammlungen dahin, da Abhängigkeit, Dienstpflicht und Partheysucht den Großen und Mächtigen ein Uebergewicht an Stimmen verschaffte, und dadurch die Erreichung ihrer eigennützigen Plane herbeyführen half l). Aber eben daher kam es auch, daß mit dem Ende der Republik sich auch die Volksversammlungen ihrem Ende naheten.

So wie unter der Dictatur des Sylla die Comitien zwar fortdauerten, aber ohne Freyheit, ganz abhän-

auch die lex Licinia. cf. *Cic.* pr. Planc. 15. (lex Licinia est de sodalitiis) et Interpp. ad h. l. Aber wenn und von wem dieses Gesetz gegeben wurde, ist, wie der eigentliche Inhalt desselben, unbekannt. Gewöhnlich nimmt man an, es sey im Jahre 698 unter dem Consulat des Licinius Crassus und Cn. Pompejus gegeben worden (cf. *Ernesti.* Index legum. in Clav. Cic.); aber ich habe für diese Annahme bis jetzt keinen Beweis gefunden.

i) *Cic.* pr. Sext. 36. Atqui vis in foro versata est? Certe: lapidationes persaepe vidimus; non ita saepe, sed nimium tamen saepe gladios etc.

k) *Q. Cic.* petit. Cons. 12. Video nulla esse comitia tam inquinata largitione, quibus non gratis aliquae centuriae renuntient suos.

l) *Cic.* pr. Sext. 49 seqq. Derjenige, sagt Plutarch (vit. Coriol. 14), hat zuerst das Volk um seine Freyheit gebracht, der ihm zuerst Feste und Geschenke gab.

abhängig von den Launen des Sylla m): so und noch auffallender und mit Genehmigung des Senats und Volkes geschah dieses unter der Dictatur des Julius Cäsar. Gleich nach der pharsalischen Schlacht erhielt Cäsar das Recht, nach Gutdünken gegen die Pompejaner zu verfahren, und, ohne Senat und Volk zu befragen, über Krieg und Frieden zu entscheiden n). Hierauf wurde ihm die Vollziehung aller Wahlen zugestanden; erst (v. c. 706) mit Ausnahme der Tribunen o), dann (v. c. 708) mit Einschluß derselben p). Doch scheute er sich, da die Römer dieser Zeit noch nicht an Unterwürfigkeit gewöhnt waren, von diesen Vorrechten, wodurch selbst der Anschein von Volksfreyheit vernichtet werden mußte, offenbaren Gebrauch zu machen. Er theilte daher die Befugniß, Magistrate zu wählen mit dem Volke und Senate; die Consuln wählte er theils allein, theils mit dem Senate, und die übrigen Magistrate in Gemeinschaft mit dem Volke, indem er demselben die ihm wohlgefälligen Candidaten schriftlich anempfahl, und auf diese Art einen Schein von Wahlfreyheit übrig

m) Man sehe oben S. 124 ff. und die daselbst angeführten Stellen.

n) *Dio Cass.* XLII. 20. πολῖται γὰρ καὶ αὐτοτελεῖς ἔτι δοκεῖν εἶναι ἤθελον, ταῦτά τε οὕτως ἐψηφίσαντο, καὶ τὰ ἄλλα πάντα, ἃ καὶ ἀκόντων αὐτῶν ἔχειν ἐδύνατο.

o) *Dio Cass.* ibid. αἵ τε γὰρ ἀρχαιρεσίαι πᾶσαι πλὴν τῶν τοῦ πλήθους, ἐπ' αὐτῷ ἐγένοντο.

p) *Dio Cass.* XLIII, 45. τὰς γὰρ ἀρχὰς αὐτῷ, καὶ τὰς τοῦ πλήθους ἀνέθεσαν: h. e. permiserunt ei creare omnes magistratus, et ipsos tribunos plebis.

übrig ließ q). Allein gegen das Ende seines Lebens ging er weiter. Da vergab er alle Staatsämter nach eigner Willkühr r); und, als er sich zum Krieg gegen die Parther rüstete, ordnete er die Besetzung derselben auf fünf Jahre im voraus an s).

Nach Cäsars Ermordung dauerten die Volksversammlungen fort, waren aber ihrem Gehalt nach immer mehr Conciones als Comitia; das heißt, das Volk wurde versammelt, nicht sowohl um mit Freyheit über einen Gegenstand zu entscheiden, als vielmehr zu hören und zu bejahen, was den Machthabern beliebte. So brachten, um anderer Beyspiele nicht zu gedenken, die sich beym Appian (III, 30 u. 31) finden, Octavianus, Antonius und Lepidus, als sie nach ihrer Vereinigung zum Triumvirat nach Rom gekommen waren (v. c. 711), eine Volksversammlung zusammen, in welcher der Tribun P. Titius den Vorschlag that, dem Lepidus, Antonius und Octa-

---

q) *Sueton.* Jul. 41. Comitia cum populo partitus est, ut, exceptis consulatus competitoribus, de cetero numero candidatorum, pro parte dimidia, quos populus vellet, pronuntiarentur; pro altera parte, quos ipse edidisset. Et edebat per libellos, circum tribus missos, scriptura brevi: „Caesar dictator illi tribui. Commendo vobis illum et illum, ut vestro suffragio suam dignitatem teneant" — *Dio Cass.* XLIII, 47. *οἱ δὲ ἄλλοι ἄρχοντες, λόγῳ μὲν ὑπό τε τοῦ πλήθους καὶ ὑπὸ τοῦ δήμου κατὰ τὰ πάτρια (τὴν γὰρ ἀπόδειξιν αὐτῶν ὁ Καῖσαρ οὐκ ἐδέξατο) ἔργῳ δὲ ὑπ' ἐκείνου κατέστησαν.*

r) *Appian.* IV, 91. *Καῖσαρ χειροτονίας ἀρχῶν ἀπὸ τοῦ δήμου καὶ ἡγεμονίας ἐθνῶν* (h. e. jus conferendi provincias) *ἀπὸ τῆς βουλῆς εἰς ἑαυτὸν περιφέρων.* — cf. ibid. IV, 93 init.

s) *Appian* II, 128 und 129.

Octavianus auf fünf Jahre zur Wiederherstellung der Republik zu Triumvirn zu ernennen. Das Anbringen dieses Vorschlags, der durch die Gewalt der Triumvirn schon in Kraft gesetzt war, war bloß ein Beachten alter Formen, dem Volke war dabey keine Freyheit gelassen. Bewaffnete Soldaten, die sonst nie innerhalb Roms seyn durften, umgaben den Versammlungsplatz; der Vorschlag selbst wurde nicht drey Markttage zuvor dem Volke zur Prüfung vorgelegt, sondern mußte sogleich vorgetragen und angenommen werden [t]).

Als Octavianus nach Unterdrückung seiner Gegner Roms Oberherr (princeps) wurde, gab ihm Mäcenas den Rath, alle Wahlen an sich zu ziehen [u]), und überhaupt fernerhin keine Volkszusammenkünfte zuzulassen [v]). Allein Augustus, denn so hieß nun Octavianus, befolgte, um populär zu scheinen, diesen Rath nur zur Hälfte. Er ließ die Volksversammlungen fortbestehen [w]), mischte sich wohl selbst unter die Haufen der Stimmenden, und bat in eigner Person das Volk um Stimmen für die Candidaten,

---

t) *Appian* IV, 7.

u) *Dio Cass.* LII, 20. αὐτὸς συ πάντας ἀρχὰς αἱροῦ, και μήτε ἐπὶ τῷ πλήθει ἢ καὶ τῷ δήμῳ ἔτι τινὰ αὐτῶν ποιήσης — μήτε ἐπὶ τῷ συνεδρίῳ.

v) *Dio Cass.* LII, 30. οἱ δῆμοι μήτε κύριοί τινος ἔστωσαν, μήτε ἐς ἐκκλησίαν τοπαράπαν φοιτάτωσαν. — οὐδὲ τὸν παρ' ἡμῖν δῆμον, οὔτε ἐς δικαστήριον, οὔτε ἐς ἀρχαιρεσίας, οὔτε ἐς ἄλλον τινὰ τοιοῦτον σύλλογον, ἐν ᾧ τὶ καὶ χρηματισθῆναι δεῖ, συνιέναι φημὶ χρῆναι.

w) *Dio Cass.* LVI, 40. τὸ ἀξίωμα τῶν ἀχαιρεσιῶν τῷ δημῳ ἐτηρῆσε.

daten, denen er wohl wollte x), oder theilte unter seine Zunftgenossen Geld, damit sie nichts von den Candidaten verlangen sollten y). Aber dieß alles war nur ein täuschendes Schaugepränge; denn in diesen Volksversammlungen konnte und durfte nichts anders entschieden werden, als was ihm gefiel z). Gesetze wurden gar nicht mehr vom Volke gegeben; nur noch Magistrate gewählt; aber auch diese nur zum Theil vom Volk und unter Augusts Aufsicht a); und dieses Verfahren hieß schon damals pristinum comitiorum jus b). Dabey beobachtete er die Sitte, daß die in den römischen Colonien zerstreut wohnenden römischen Bürger bey vorkommenden Wahlen ihre Stimme schriftlich abgefaßt und versiegelt nach Rom schicken mußten c). In späteren Zeiten erschien

x) *Sueton.* Octav. 56. Quoties magistratuum comitiis interesset, tribus cum candidatis suis circuibat, supplicabatque more sollemni. Ferebat et ipse suffragium in tribubus, ut unus e populo.

y) *Sueton.* Octav. 40. ac multiplici poena coercito ambitu Fabianis et Scaptiensibus, tribulibus suis, die comitiorum, ne quid a quoquam candidatorum desiderarent, singula millia nummûm a se dividebat.

z) *Dio Cass.* LIII, 21. ὅ δῆμος εἰς τὰς ἀρχαιρεσίας καὶ το πλῆθος αὖ συνελέγετο· οὐ μέντοι καὶ ἐπράττετο τι, ὅ μὴ καὶ ἐκείνῳ ἤρεσκε.

a) *Dio Cass* ibid. τοὺς ἄρξοντας τοὺς μὲν αὐτὸς ἐκλεγόμενος προεβάλλετο, τοὺς δὲ καὶ ἐπὶ τῷ δήμῳ, τῷ τε ὁμίλῳ κατὰ τὸ ἀρχαῖον ποιοῦμενος, ἐπεμέλειτο ὅπως μήτ' ἀνεπιτήδειοι (h. e. parum idonei) — ἀποδεικνύωνται.

b) *Sueton.* Octav. 40. et *Lipsius* Excurs. E. ad Tacit. Annal. I, 15.

c) *Sueton.* Octav. 47. excogitato genere suffragiorum

erschien er gar nicht mehr in den Volksversammlungen, sondern zeigte dem Volke in öffentlichen Schreiben diejenigen an, deren Wahl er wünschte [d]).

Tiberius ging weiter. Da zu seiner Zeit die Römer schon an Sklaverey gewöhnt waren, so hatte er kein Bedenken die wenigen Wahlrechte, die dem Volke übrig geblieben waren, demselben gänzlich zu entziehen, und auf den Senat überzutragen [e]). Die Consuln ernannte er allein, die übrigen Magistrate aber mit Zuziehung des Senats, indem er die Candidaten vorschlug, die dann auch gewählt werden mußten, oder die Wahl derselben dem Senate freystellte. Dabey ließ er ein Schattenbild jener alten Comitien fortdauern. Denn war die Wahl der Candidaten von ihm oder dem Senat vollzogen, so wurde das Volk, je nachdem höhere oder niedere Magistrate erwählt waren, Centurien- oder Tribusweise versammelt, und die Erwählten demselben vorgestellt [f]).

Nach

rum, quae de magistratibus urbicis decuriones colonici in sua quisque colonia ferrent et sub diem comitiorum obsignata Romam mitterent.

d) *Dio Cass.* LV, 34. ἐς δὲ τὸν δῆμον οὐκέτι παρῄει· ἀλλα γράμματά τινα ἐκτιθεὶς, συνίστη τῷ τε πλήθει καὶ τῷ δήμῳ ὅσους ἐσπούδαζε.

e) *Tacit.* Ann. I, 15. Tum primum e campo comitia ad Patres translata sunt. Nam ad eam diem etsi potissima arbitrio principis, quaedam tamen studiis tribuum fiebant.

f) Alle diese Angaben gründen sich auf *Dio Cass.* LVIII, 20, wobey dieser Schriftsteller äußert, daß auch noch zu seiner Zeit, d. i. zu den Zeiten des Kaisers Alexander Severus (228 p. Chr.) solche Schau-Comitien, in denen die Erwählten dem Volke vorgestellt wurden, fortdauerten.

Nach dem Tiberius erneuerte der Kaiser Caligula die vorige Einrichtung, wie sie unter dem Augustus bestanden hatte g); aber nur auf kurze Zeit. Denn da er sah, daß einerseits schon das Volk zu feig war, um freymüthige Beschlüsse zu fassen, und daß andrerseits die Candidaten selbst aus Furcht vor kaiserlicher Mißbilligung sich scheuten, beym Volke um Aemter nachzusuchen: so hob er die vorher bewilligten Volkswahlen wieder auf, und ließ es bey der Einrichtung des Tiberius h). Und dabey blieb es auch unter den folgenden Kaisern i). Das Volk, von allem Antheil an der Gesetzgebung ausgeschlossen, so daß davon gar nicht mehr die Rede ist, hatte auch an den Wahlen keinen Antheil k). Der Kaiser erwählte

g) *Dio Cass.* LIX, 9. τὰς ἀρχαιρεσίας τῷ τε δήμῳ καὶ τῷ πλήθει ἀποδέδωκε, λύσας ὅσα περὶ αὐτῶν ὁ Τιβέριος ὡρίκει.

h) Umständlich meldet dieß Dio Cassius LIX, 20, der diese Meldung mit folgenden Worten schließt: διὰ τοῦτο ὑπ' αὐτοῦ αὖθις τοῦ Γαΐου κατελύθησαν (sc. comitia). καὶ τούτου τὰ μὲν ἄλλα, καθάπερ καὶ ἐπὶ τοῦ Τιβερίου, καθίστατο. Eben darum sagt noch Suetonius (Calig. 16): *Tentavit* comitiorum more revocato suffragia populo reddere.

i) Dieß bezeugt Dio in der (S. 174. not. f.) angeführten Stelle (LVIII, 20) mit den Worten καθάπερ καὶ νῦν.

k) Wenn es vom Vitellius heißt (*Tacit.* Hist. II, 91): Comitia consulum cum candidatis civiliter celebrans, omnem infimae plebis rumorem, in theatro ut spectator, in circo ut fautor, adfectavit: so ist erstens zu bemerken, daß nach dem damaligen Sprachgebrauch Comitia consulum (wie *Tacit.* Ann. XIV, 28 Comitia Praetorum) überhaupt Consulwahlen, ohne Bezug auf den Antheil des Volkes, bezeichnet; und dann, daß dieses Benehmen

wählte mit oder ohne den Senat die Magistrate [l]); und erst wenn dieses geschehen war, wurde das Volk auf das Marsfeld zusammenberufen. Hier erschienen die Erwählten [m]), Gebete wurden ausgesprochen, und die getroffene Wahl entweder vom Kaiser oder einem Consul verkündigt (renuntiabatur) [n]) und

nehmen des Vitellius nur als leere Spiegelfechterey anzusehen ist. Denn er selbst ordnete, wie Suetonius sagt, alle Wahlen an (*Suet.* Vitell. 11. Comitia in decem annos ordinavit, seque perpetuum consulem) und Juvenalis (Satyr. X, 77) bemerkt, daß zu seiner Zeit (d. i. unter Domitian) alle Bewerbungen beym Volke schon längst aufgehört hatten:

— — jam pridem, ex quo suffragia nulli
Vendimus, effudit (sil. populus) curas; nam qui dabat olim
Imperium, fasces, legiones, omnia, nunc se
Continet atque duas tantum res anxius optat,
Panes et Circenses.

l) *Appian.* I, 103. ἔτι νῦν (h. e. temporibus Antonini Pii et Antonini Philosophi) οἱ Ρωμαίων βασιλέες ὑπάτους ἀποφαίνοντες τῇ πατρίδι etc. *Tacit.* Ann. XIV, 28. (vom Nero redend) Comitia praetorum, arbitrio Senatus haberi solita — Princeps composuit.

m) *Plinius* Paneg. 63 init. Comitiis tuis (h. e. cum Consul crearеris et renuntiareris) interfuisti candidatus. — Vidit te populus Romanus in illa vetere potestatis suae sede (h. e. in campo Martio); perpessus es longum illud *carmen comitiorum* (h. e. formulam precationis, qua Dii invocabantur a magistratu, qui comitiis praeerat).

n) *Plinii* Paneg. 92. §. 3. Tuo judicio (Trajane) consules facti, tua voce renuntiati sumus; ut idem honoribus nostris suffragator in curia, in campo declarator existeres. — *ibid.* 63 §. 3. Alii (principes) illis ipsis consulibus, a quibus consules renuntiabantur, exilia atque caedem machinabantur. — *Ibid.* 77. init.

und von einem Herold ausgerufen (pronuntiabatur) o). Jene Wahlen nun, die vom Kaiser und Senat vollzogen, so wie diese Versammlungen, in denen sie dem Volke bekannt gemacht wurden, prangten mit dem Namen Comitien p). Allein dieser alterthümliche Name hatte seinen alterthümlichen Gehalt verloren, seitdem das Volk über nichts, ja nicht einmal über die Besetzung der niedrigsten Staatsämter zu verfügen hatte. Mit Recht konnte also Tacitus an der angeführten Stelle (Annal. I, 15) sagen: Tiberius, der dem Volke das letzte derjenigen Rechte, die es in seinen Versammlungen ausübte, das Wahlrecht, entzog, habe die Comitien gänzlich aufgelöst q).

Drittes

---

init. Comitia consulum subibat ipse (Trajanus), tantum ex renuntiatione eorum voluptatis, quantum prius e destinatione capiebat.

o) *Sueton.* Domitian. 10. Occidit (Domitianus) Flavium Sabinum, quod eum, comitiorum consularium die destinatum (h. e. creatum), perperam *praeco* non consulem, sed imperatorem pronuntiasset.

p) Man sehe, außer den schon angeführten Stellen, *Plin.* Paneg. 64. Peracta erant sollemnia comitiorum — jamque se omnis turba commoverat.

q) Robortelli (de Magistratibus Imper. in Graevii Thes. III. pag. 41) behauptet, Tacitus habe obige Meldung contra omnem historicorum sententiam aufgestellt; aber schon Spanheim (Orbis Rom. pag. 338) hat diese thörichte Behauptung gehörig gewürdigt.

Drittes Kapitel.

Von den Gebräuchen und Einrichtungen, die bey den römischen Volksversammlungen Statt fanden.

Von diesen Bemerkungen über die Schicksale der römischen Volksversammlungen wenden wir uns nun zur Betrachtung ihrer Einzelnheiten, indem wir die Fragen zu beantworten suchen: Wer durfte an diesen Versammlungen Antheil nehmen? Wer durfte sie zusammenberufen, und wie geschah dieß? An welchen Orten, zu welchen Zeiten wurden sie gehalten? Wer führte in denselben den Vorsitz und welche Rechte hatte der Vorsitzende? Welche Bewandniß hatte es mit den dabey vorkommenden Auspicien? Wie wurden die Volksversammlungen vollzogen? wie beendigt und aufgelöst?

I. Von der Theilnahme an den römischen Volksversammlungen.

Aus dem, was oben von dem Ausdruck Volk und der Eintheilung des Volkes in Curien, Tribus und Centurien gesagt worden ist, so wie aus einzelnen Angaben, die wir in den Schriften der Alten finden, läßt sich die Frage: wer durfte an den römischen Volksversammlungen Antheil nehmen, und wer war davon ausgeschlossen? leicht beantworten.

Anfangs als es nur noch Curiengemeinden gab, und diese nur aus Patriciern und deren Clienten bestanden, wurden auch nur Patricier und deren Clienten zu den Gemeindeversammlungen berufen; dann, als die

die Tribusgemeinden gebildet waren, auch Plebejer und die zu ihnen gehörigen Freygelassenen [a]); endlich, da ganzen Städten, ja allen italienischen Bundsgenossen das Bürgerrecht ertheilt worden war, alle, die das jus suffragii hatten. [b]) Denn wie schon in alten Zeiten nicht bloß die in Rom wohnenden Bürger, sondern auch die Landleute, oder die zu den Landtribus gehörigen Bürger zum Abstimmen nach Rom kamen (*Dion. Hal.* VII, 58): so erschienen auch späterhin die Bewohner der italienischen Städte, die das Stimmrecht hatten, in den Comitien. Daher sagt Cicero (post redit. ad Quirin. 4): me *cuncta Italia* suffragiis suis revocavit; und (in Verr. Act. I, 18.) Non committam, ut cum res judicetur, cum *haec frequentia totius Italiae* discesserit, quae convenit uno tempore undique comitiorum, ludorum censendique causa [bb]). Uebrigens durften die, die an den römischen Volksversammlungen Antheil nahmen, nicht unter siebzehn und nicht über sechzig Jahre alt seyn. Denn wie mit dem siebzehnten Jahre die Verpflichtung zum Staatsdienst und damit der Vollgenuß der Bürgerrechte anfing [c]), so hörte beydes mit

---

a) Von der Theilnahme der Freygelassenen an den Comitien ist schon oben S. 52 und 155 gehandelt worden.

b) cf. *Spanhemius* de Orbe Rom. Exercit. I, cap. 10.

bb) Aehnliche Aeußerungen finden sich Cic. pr. Sext. 60. in Pison. 15.

c) *Gellius* X, 28. C. Tubero historiarum primo (libro) scripsit, Servium Tullium — pueros esse existimavisse, qui minores essent annis septendecim, atque inde ab anno septimodecimo, quo idoneos jam esse rei

mit dem sechzigsten Jahre wieder auf, und Greise dieses Alters wurden zum Abstimmen nicht länger zugelassen d).

Ueberhaupt genommen durften also alle in und außerhalb Rom wohnende Bürger, die cives optimo jure waren, und in einem Alter von siebzehn bis sechzig Jahren standen, an den Volksversammlungen Antheil nehmen. Insbesondere aber war dieser Antheil nach den verschiedenen Arten der Comitien verschieden. An den Comitien der Curien nahmen nur die Patricier und deren Clienten Antheil; an den Comitien der Tribus größtentheils nur die Plebejer; und an den Comitien der Centurien anfangs auch nur die Plebejer, dann aber die Gesammtheit aller stimmfähigen Bürger, also alle Stände, die Vornehmsten wie die Niedrigsten unter den Bürgern, die Municipalen wie die Freygelassenen e).

Dagegen waren von den Volksversammlungen ausgeschlossen: erstens alle Sclaven, die sich nicht einmal in dem Stimmgehege erblicken lassen durften (Plut.

reipublicae arbitraretur, milites scripsisse; eosque ad annum quadragesimum sextum juniores, supra eum seniores appellasse. cf. *Dion.* Hal. IV, 16.

d) *Varro* Fragm. de vita pop. Rom. lib. II. pag. 242. Cum habebant sexaginta annos tum denique erant a publicis negotiis liberi atque otiosi. Ideo in proverbium quidam putant venisse, ut diceretur, Sexagenarios de ponte dejici oportere, id est, quod suffragium non ferant, quod per pontem ferebatur. (Der letztere Zusatz wird weiter unten erörtert werden.)

e) Ausführlich wird dieß weiter unten erörtert und bewiesen werden, wo von den einzelnen Arten der Comitien die Rede seyn wird.

(*Plut.* Marius 5); zweytens alle Ausländer oder Fremden; denn da sie der Selbstständigkeit ermangelten, indem sie in Rom durchaus einen Patron haben mußten, an den sie sich hielten (cui sese applicuissent. *Cic.* Orat. I, 39); da sie nicht einmal die römische Toga tragen durften (*Plin.* Epp. IV, 11. VII, 3), und da sie, so oft es dem Senat und dem Volke gefiel, aus Rom vertrieben werden konnten (*Cic.* Offic. III, 11. Brut. 8): so ist klar, daß sie auch von dem wichtigsten Bürgerrecht, dem Antheil an den Comitien, ausgeschlossen waren. Drittens waren davon ausgeschlossen diejenigen Municipalen, die das Bürgerrecht ohne Stimmrecht hatten, und darum keiner Tribus einverleibt waren f); viertens diejenigen Bürger, die durch censorische Notation unter die Aerarier gebracht, oder des Stimmrechts verlustig erklärt worden waren g); fünftens alle römische Frauen, denn wie sie, von allen öffentlichen Geschäften ausgeschlossen, beständig unter Vormundschaft standen h), so waren

f) Als Beweis führe ich folgende Stelle an: *Liv.* XXXVIII, 36. De Formianis Fundanisque municipibus et Arpinatibus C. Valerius Tappus, trib. pl., promulgavit, ut iis suffragii latio (nam antea sine suffragio habuerant civitatem) esset. — Rogatio perlata est, ut in Aemilia tribu Formiani et Fundani, in Cornelia Arpinates ferrent. Atque in his tribubus tunc primum e Valerio plebiscito censi sunt.

g) cf. *Gellius* XVI, 13 und oben im Abschnitt von den Tribus Not. k. S. 53. Auch galt es als Regel (nach *Cic.* Catil. I, 11) nunquam in hac urbe, qui a republica defecerunt, civium jura tenuerunt.

h) *Cic.* pr. Murena. 12. Mulieres omnes, propter infirmitatem consilii majores in tutorum potestate esse voluerunt.

waren sie auch von allen Arten der Volksversammlungen ausgeschlossen [i]). Es war daher etwas Außerordentliches und Gesetzwidriges, daß, als auf Abschaffung des Oppischen Gesetzes, welches dem Putz und Aufwand der Weiber heilsame Schranken setzte, angetragen wurde (v. c. 557), die römischen Frauen herzuliefen, die Thüren der Tribunen und die Zugänge zum Forum besetzten (*Liv.* XXXIV, 1 und 8), weshalb der ältere Cato in der Volksversammlung sagte (*Liv.* XXXIV, 2): Majores nullam ne privatam quidem rem agere feminas sine auctore (h. e. tutore) voluerunt; in manu esse parentum, fratrum, virorum. Nos si diis placet, jam etiam rempublicam capessere eas patiamur, et foro prope et comitiis immiscere.

Was endlich die Senatoren und die Magistrate betrifft, so konnten wohl die einzelnen Senatoren in der Qualität als Staatsbürger in ihren Centurien und Tribus abstimmen [k]), nie aber in der Qualität als Senatoren, und auf keinerlei Weise die Magistrate. Zwar kann ich keine Stelle nachweisen, wo dieses deutlich und unumwunden gesagt wird; allein es ergiebt sich dieß, wie ich glaube, schon aus der Natur der Sache.

---

i) *Gellius* V, 19 feminis nulla comitiorum communio est.

k) Dieß wird wahrscheinlich aus denjenigen Stellen des Cicero, wo er sagt, daß in den Comitien der Centurien alle Stände gestimmt hatten (z. B. in Pis. I fin. pr. dom. 33. pro Flacc. 2. de Harusp. Resp. 6); und ganz deutlich aus *Varro* de re rust. III, 2 init. Comitiis aediliciis cum ego et A. Axius *senator* tribulis suffragium tulissemus; und aus *Sueton.* Octav. 56 Augustus suffragia ferebat ut unus e populo.

Sache. Denn da das Volk in seinen Versammlungen über Senatsbeschlüsse und Maßregeln der Magistrate zu entscheiden hatte, so läßt sich nicht denken, daß dem Senat oder den Magistraten eine Stimme in den Comitien zukam. Dagegen aber hatten Senat und Magistrate das Vorrecht, in den Volksversammlungen zu reden [1]), wodurch sie auf die Leitung derselben einen größern Einfluß erhielten, als sie kraft einzelner Stimmen erhalten haben würden.

II. Von der Zusammenberufung zu den Volksversammlungen.

Nach alter Sitte durfte keine Versammlung des Volkes anders, als unter Leitung einer Magistratsperson Statt finden [a]); und kam auch das Volk aus freyen Stücken zusammen, so galt das noch nicht als Volksversammlung, wofern nicht ein Magistrat dasselbe zu sich berief (ad se advocare. *Sallust.* Jug. 84 fin.) oder sich an die Spitze desselben stellte [b]).

Die

---

1) S. unten von den Sprechern in den Volksversammlungen. Einstweilen führe ich hier *Liv.* III, 63. 71. VI, 40. an.

a) *Dion. Hal.* IV, 71. τίς ὁ καλέσων ἔσται τὴν ἐκκλησίαν κατὰ νόμους καὶ τὴν ψῆφον ἀναδώσων; ἄρχοντι γὰρ ἀποδέδοται τοῦτο πράττειν. *Liv.* XXXIX, 15. Majores vestri ubicunque multitudo esset, ibi et legitimum rectorem multitudinis censebant debere esse.

b) Als Beyspiel führe ich *Liv.* XXII, 7 an. Hier wird der Eindruck geschildert, den die Nachricht von der Niederlage am thrasimenischen See in Rom erregte: Romae concursus in forum populi est factus. — Et cum frequen-

Die Magistratspersonen aber, die das Recht hatten, das Volk zur Versammlung zu berufen, waren, wie Cicero sagt, der Consul, Prätor, Dictator, Magister Equitum, Interrex, der aber nur Wahlversammlungen hielt, und die Tribunen c). Außerdem konnte auch in alten Zeiten der Oberste der Leibwache (Tribunus Celerum) d) und der Stadt-Hauptmann (Praefectus urbi) e) das Volk zusammenberufen; ferner die Pontifices f), die Censoren, die Quästoren g), und vielleicht auch die Aedilen h).

frequentis *concionis modo* turba in comitium et forum versa, magistratus vocaret — tandem M. Pomponius praetor dixit etc. cf. *Festus* s. v. Concio.

c) *Cic.* de legg. III, 4. Cum populo patribusque agendi jus esto consuli, praetori, magistro populi, equitumque, eique, quem produnt patres consulum rogandorum ergo; tribunisque, quos sibi plebes rogassit, jus esto cum patribus agendi: iidem ad plebem, quod oesus erit (quod utile erit) ferunto.

d) *Dion. Hal.* IV, 71, wo Brutus sagt: Ἐγὼ τῶν Κελερίων ἄρχων ἐιμι. καὶ ἀποδεδόται μοὶ κατὰ νόμους ἐκκλησίαν, ὅτε βυλοίμην, συγκαλεῖν.

e) *Liv.* I, 60. Duo Consules inde comitiis centuriatis a praefecto urbis creati sunt. Allein diese Nachricht erscheint unzuverläßig; denn nach Dion. Hal. IV, 84 wurden die ersten Consuln durch einen Interrex gewählt; und nirgends finden wir im Verlauf der römischen Geschichte, daß der Praefectus urbi Comitien hielt.

f) Liv. III, 54 Pontifico maximo comitia habente, tribunos plebis crearunt. *Ibid.* XXV, 5. Comitia inde Pontifici maximo creando sunt habita; ea comitia novus Pontifex M. Cornelius Cethegus habuit. cf. *Gellius* V, 19 XV, 27.

g) *Varro* (de ling. lat. V, pag 75) sagt, das Volk wurde zusammenberufen ad conventionem vocantis, non solum ad consulis et censoris, sed etiam quaestoris etc.

Diony-

diesen h). Doch scheint es, daß die Pontifices nie die Versammlungen der Centurien hielten, weil bey denselben das Volk als ein bewaffnetes Heer erschien, und die Pontifices ein solches nicht aufstellen konnten i); ferner, daß die Versammlungen, welche die Censoren hielten, nur Conciones, nicht Comitia, d. i. keine Stimmversammlungen waren, weil sie dem Volk nichts zur Entscheidung vorlegten, sondern dasselbe, nur um es zu mustern, Centurienweise versammelten k).

Die Zusammenberufung selbst geschah in alten Zeiten durch einen dazu bestimmten Lictor (lictor curiatus) oder Herold (praeco), wenn die Comitien der Curien, und durch einen Hornbläser (cornicen), wenn die Comitien der Centurien gehalten werden sollten l). Doch mag diese Sitte schon in frühern Zeiten

Dionysius VIII, 77. pag. 1695 bemerkt, daß Cäso Fabius und L. Valerius, im Jahre Roms 271 Quästoren, eben deswegen, weil sie Quästoren waren, das Recht hatten, das Volk zusammen zu berufen: διὰ τοῦτο ἐκκλησίαν συνάγειν ὄντες κύριοι.

h) Beym Gellius VI, 9 heißt es: Aedilis, qui comitia habebat; allein die Richtigkeit dieser Lesart ist zweifelhaft; andre lesen: at is, qui comitia habebat; und es lassen sich keine andern Beyspiele, daß die Aedilen Comitien hielten, aufstellen.

i) *Gronovius* Observatt. I, 1. pag. 6.

k) *Varro* de ling. lat. V. pag. 76. censor exercitu centuriato constituit, quinquennalem cum lustraret; oder verständlicher nach Scaligers und Gronovs Conjectur: censor exercitu (archaice, pro: exercitui) centuriato constituit (i. e. indicit), quinquennalem eum lustrare.

l) Labeo beym Gellius XV, 27 sagt: curiata comitia per lictorem curiatum calari, id est convocari, centuriata per cornicinem. Damit stimmt auch Dionysius

Zeiten nicht immer befolgt, oder von spätern Schriftstellern nicht genau beachtet worden seyn; wenigstens erzählt Dionysius selbst (IV, 37), daß König Servius, ferner (IV, 76) daß L. Junius Brutus, und (V, 57) daß die Consuln des Jahres 254, Sulpicius und Manius auch durch Herolde, nicht durch Hornbläser das Volk zusammen berufen ließen. In spätern Zeiten rief ein Augur auf Befehl des Consuls das Volk zusammen (*Varro* d. ling. lat V; pag. 77).

Wenn der Aufruf des Herolds an das Volk ergieng, so versammelte sich dasselbe zuerst in den Versammlungsörtern der Curien und Tribus (curiis, pagis) [m]), und zog dann, vielleicht Curien- oder Tribusweise geordnet, auf den Platz, wo die Versammlung gehalten werden sollte. Zu dieser Meinung veranlaßt mich eine Stelle im Varro. Varro sagt nämlich (de ling. lat. V. pag. 75) accensum (i. q. praeconem) circa aras (worunter ich die zum religiösen Dienst der Curien und Tribus bestimmten Plätze verstehe) mitti solitum, quum illiceret (h. e. invitaret, vocaret) populum in eum locum, unde vocari posset ad conventionem vocantis.

Ein Zwang in die Volksversammlungen zu kommen fand nicht Statt. Das Volk ward dazu eingeladen, und es stand nun jedem frey, zu kommen, oder nicht.

---

nysius überein, der (II, 8 fin.) erzählt, daß die Patricier in alten Zeiten durch einen Herold (κήρυξ), der sie namentlich aufrufen mußte, die Patricier aber durchs Hornblasen (βυκάνης φωνῇ, oder κέρασι βοείοις) zusammen berufen worden wären.

m) Man sehe oben den Abschnitt von den Curien S. 22 ff. und von den Tribus S. 55 not. n und o.

nicht. Eben daher wurden Volksversammlungen, die in die Erndte fielen, nicht so fleißig besucht, als andre n). Auch war über die Stimmenzahl, die zu einem gesetzlichen Volksbeschluß erfordert wurde, nichts bestimmt o), wie etwa bey den Atheniensern, wo wenigstens 6000 Bürger für den Ostracismus stimmen mußten, wenn er gültig seyn sollte. Indessen konnten doch zu Rom, wenn die Zahl der zusammengekommenen Bürger zu klein oder zu unbedeutend schien, die Comitien aufgehoben, oder verschoben werden p).

Noch bemerke ich hierbey, daß mehrere Comitia, d. i. Versammlungen zum Abstimmen über einen Gegenstand, nie zu gleicher Zeit gehalten werden durften; wohl aber konnten zu gleicher Zeit mehrere Conciones, oder Zusammenkünfte, in denen dem Volke etwas bekannt gemacht wurde, veranstaltet werden q). Doch war

n) *Appian.* de bell. civ. I, 14.

o) Dieß ergiebt sich aus *Liv.* VII, 8. Consules relicti a parte populi per infrequentiam comitia nihilo segnius perficiunt.

p) Beyspiele hiervon finden sich: *Appian.* I, 14. *Plutarch.* Tib. Gracch. 16. *Dio Cass.* XXXIX, 30. Cicero macht es daher (pr. Sext. 51) dem Clodius zum Vorwurf, daß für dessen Gesetze in jeder Tribus kaum fünf, und diese aus verschiedenen Tribus genommen, gestimmt hätten.

q) *Gellius* XIII, 15. bifariam cum populo agi non potest — quamvis multi magistratus simul concionem habere possunt. Ein Beyspiel dieser Art finde ich beym Dionysius XI, 39. Der Decemvir Appius, heißt es daselbst, veranstaltete eine Volksversammlung auf dem Forum in der Nähe des Vulkanale; aber Valerius und dessen Genossen nahmen einen andern Theil des Forums ein, und beriefen eine zweyte Volksversammlung zusammen (ἑτέραν συνήγον ἐκκλησίαν).

war diese Befugniß, um Unordnungen zu steuern, beschränkt. Es konnte nämlich jeder höhere Magistrat die Volksversammlungen, die von einem niedern Magistrat gehalten würden, abrufen oder auflösen, nicht aber umgekehrt. Demnach konnte der Consul von allen übrigen Magistraten die Volksversammlungen abrufen; der Prätor ebenfalls, nur nicht vom Consul; aber nicht konnten dieß die niedern Magistrate. Wer von diesen zuerst das Volk zu einer Versammlung berief, hatte auch das Recht dieselbe zu halten r). Indessen folgt hieraus nicht, daß die Consuln oder Prätorn ꝛc. die vom Tribun zusammenberufene Versammlung stören konnten; denn die Tribunen wurden nach der Meinung früherer Zeiten gar nicht als Magistrate, sondern nur als Repräsentanten der Tribus angesehn s), und als solche mußten sie das Recht haben, das Volk, so oft sie wollten und ohne anderweitige Störung, zu versammeln. Auch findet sich kein Beyspiel, selbst nicht in den Zeiten des Kampfes der Aristokratie und Demokratie, wo die tribunicischen Rogationen den Patriciern oft so nachtheilig als beschwerlich waren, daß die Consuln die von Tribunen veranstalteten Tribusversammlungen, kraft ihrer höhern Würde, gestört hätten.

III. Von

---

r) Dieß meldet der Augur Messala beym Gellius XIII, 15. Consul ab omnibus et comitiatum et concionem avocare potest; praetor et comitiatum et concionem usque quaque avocare potest, nisi a consule. Minores magistratus nusquam nec comitiatum nec concionem avocare possunt; ea re, qui eorum primus vocat ad comitiatum, is recte vocat.

s) *Liv.* II, 56. tribunos esse, sine imperio, sine magistratu.

III. Von den Oertern, an welchen Volksversammlungen gehalten wurden.

Gesetzlich konnten Volksversammlungen nicht anders als in Rom gehalten werden [a]), und zwar auf einem von den Augurn geweihten Platze [b]). Vorzüglich war dazu das Forum und das Marsfeld bestimmt [c]).

Das Forum, früher ein sumpfiges und waldiges Thal, war schon zu Romulus Zeiten ausgetrocknet und zu Volksversammlungen eingerichtet (*Dion. Hal.* II, 50), und vom Tarquinius dem ältern ringsum mit Gebäuden geschmückt worden (*Dion. Hal.* III, 67). Doch war es nicht durchaus, sondern nur ein Theil desselben, nämlich der südliche, in der Nähe der Curia Hostilia zu Volksversammlungen bestimmt, und dieser hieß *Comitium* [d]). In frühern Zeiten mag dieses Comi-

---

a) *Liv.* V, 52. Comitia curiata — et centuriata, ubi auspicato, nisi ubi fieri adsolent, fieri possunt. Eben daher mußten auch die Consuln, waren sie abwesend, nach Rom kommen, um daselbst Comitien zu halten.

b) Dieß läßt sich aus Liv. III, 20 folgern, wo es heißt, die Augurn wären beordert worden, locum inaugurari, ubi auspicato cum populo agi posset. Ein Platz aber, der von den Augurn geweiht war, hieß templum. (*Gellius* XIV, 7. locus per augures constitutus templum appellatur).

c) Im Betreff des Forums heißt es *Dion. Hal.* VII, 17. ἔνθα ἦν ἔθος ἐκκλησιάζειν; und eben so im Betreff des Marsfeldes *Dion. Hal.* IV, 84. ἔνθα σύνηθες ἦν ἀρχαιρεσιάζειν. Darum sagt auch *Cicero* pr. Murena 21: petitorem, praesertim consulatus — et in forum et in campum deduci volo.

d) *Varro* de ling. lat. pag. 43. Ante curiam Hostiliam rostra. Sub dextra hujus (scil. curiae) a Comitio

Comitium, wie das Forum überhaupt, bis zum Fuße des Berges Palatinus sich erstreckt, und daselbst einen Altar des Vulkan zum Mittelpunkt, oder zur Rednerbühne gehabt haben e). In der Folge aber würde dieser Platz durch die Gebäude, von denen Varro in der oben angeführten Stelle (de ling. lat. IV, pag. 43.) redet, beschränkt und bekam die Rostra, die vor der Curia Hostilia lagen, zur Rednerbühne. Dieß

mitio locus substructus, ubi nationum subsisterent legati, qui ad senatum essent missi. Graecostasis appellatur a parte, ut multa. Senaculum supra Graecostasin, ubi aedes Concordiae et Basilica Opimia. — Eben deswegen, weil das Comitium nur einen Theil des Forums ausmachte, werden beide oft unterschieden; z. B. Liv. XXII, 7. concursus populi in *forum* est factus — — et quum turba *in comitium et curiam* versa (das Comitium und die Curia lagen also nach einer Seite zu) magistratus vocaret etc. *Id.* XXXIV, 45. In *foro et comitio* sanguinis guttae visae sunt. *Sueton.* Jul. 10. Caesar aedilis *comitium et forum* ornavit.

e) Dieß ergiebt sich aus *Dion. Hal* II, 50 τὸ ὑποκείμενον τῷ Καπιτωλίῳ πεδίον — ἀγορὰν κατεστήσαντο (scil. Romulus et T. Tatius) ᾗ καὶ νῦν ἔτι χρώμενοι Ῥωμαῖοι διατελοῦσι. καὶ τὰς συνόδους ἐνταῦθα ἐποιοῦντο. ἐν Ἡφαίστου χρηματίζοντες ἱερῷ, μικρὸν ἐπανεστηκότι τῆς ἀγορᾶς. h. e. quod, a foro paulum remotum, ei quasi imminet. — *Id.* VI, 67. παρελθόντες (scil. consules) ἐπὶ τὸ ἱερὸν τοῦ Ἡφαίστου, ἔνθα ἦν ἔθος αὐτοῖς τὰς ἐκκλησίας ἐπιτελεῖν. *Id.* VII, 17. Βροῦτος — κατέβαινε εἰς τὴν ἀγοράν· καὶ πρὶν ἡμέραν λαμπρὰν γενέσθαι καταλαβόμενος τὸ Ἡφαιστεῖον, ἔνθα ἦν ἔθος αὐτοῖς ἐκκλησιάζειν etc. *Id.* XI, 39 ἀνάβας (scil. Appius) ἐπὶ τοῦ Ἡφαίστου τὸ ἱερὸν, ἐκάλει τὸν δῆμον εἰς ἐκκλησίαν etc. Aus allen diesen Stellen ersieht man, daß dieses Vulkanale in alten Zeiten mit zu dem Forum gehörte, und also kein von demselben abgeschiedener Platz war, wie Adler (Beschreibung der Stadt Rom S. 183) behauptet; ferner, daß in alten Zeiten von demselben herab die Vorträge an das Volk gehalten wurden.

Dieß geschah ungefähr ums Jahr 417. f). Seit den Zeiten des zweyten punischen Kriegs wurde eben dieser Platz, um das Volk vor Sonnengluth und Regengüssen zu schützen, bedeckt g), und späterhin mit Säulengängen umgeben, und mit Bildnereyen ausgeschmückt h). Wahrscheinlich war daselbst ein Stimmgehege (septa, ovile), wie auf dem Marsfelde; denn Cicero erwähnt bey Schilderung einer Volksver-

samml

f) *Liv.* VIII, 14. Naves Antiatum partim in navalia Romae subductae, partim incensae, rostrisque eorum suggestum, in foro exstructum, adornari placuit. Rostraque id *templum* appellatum. Auch Cicero nennt die Rednerbühne, die zu seiner Zeit mit Bildnissen oder Statuen berühmter Männer geschmückt war (*Cic.* p. Sext. 38) und zu welcher mehrere Stufen führten (*Plut.* Cat. min. 27), einen geheiligten Ort *templum* (*Cic.* in Vatin. 10) und sagt templa tenere (ibid. cap. 2) statt rostra tenere. Ueber die Lage der alten Rostra bemerkt *Asconius Pedian.* ad Cicer. pag. 195: Erant rostra tunc non eo loco, quo nunc sunt, sed ad Comitium, prope juncta Curiae.

g) *Liv.* XXVII, 36. eo anno, ex quo Hannibal in Italiam venisset, Comitium tectum esse, memoriae proditum est. Erneuert ward die Bedeckung vom Cäsar und Marcellus (*Plin.* Hist. Nat. XIX, cap. I. seg. 6. Caesar dictator totum forum Romanum intexit — Deinde et Marcellus, Octavia sorore Augusti genitus, in Aedilitate sua — velis forum inumbravit.) Aber die Art, wie diese Bedeckung bewerkstelligt wurde, ist unbekannt.

h) *Plinius* Hist. Nat. XXXV, c. 14. Lacedaemone excisum lateritiis parietibus opus tectorium, propter excellentiam picturae, ligneis formis inclusum, Romam deportavere in aedilitate ad Comitium exornandum, Murena et Varro. — *Sueton.* Jul. 10. Caesar aedilis *praeter comitium* ac forum basilicasque etiam Capitolium ornavit, porticibus ad tempus exstructis.

sammlung, die auf dem Forum gehalten wurde, der zum Stimmgehege führenden Brücken i). Heilig aber war dieser Versammlungsplatz theils als ein vom Blitz getroffener Ort k), theils wegen des daselbst stehenden Feigenbaums (ficus ruminalis), unter welchem jene Wölfin dem Romulus und Remus ihre Euter dargereicht haben soll l).

Wir wenden uns nun zu dem andern gewöhnlichen Versammlungsplatz, dem Marsfeld, wo jederzeit die Comitien der Centurien vollzogen wurden. Dasselbe lag außerhalb der Stadt m), zwischen den alten Ringmauern des Königs Servius und der Tiber n). Nach einer alten Sage soll Caja Taratia, eine Vestalin, diesen Platz dem römischen Volk geschenkt (Gellius VI, 7); Servius daselbst das erste Lustrum gehalten (Liv. I, 44); dann Tarquinius II. ihn an sich gerissen, der Senat aber, nach Vertreibung

i) *Cic.* ad Attic. I, 16. Operae Clodianae pontes occupaverant — Hic tibi rostra advolat Cato.

k) Oerter, die der Blitz traf, Puteal oder Bidental genannt, waren heilig. cf. *Festus* s. v. Fulguritum: Locus fulmine ictus statim fieri putabatur religiosus, quod eam Deus sibi dicasse videtur.

l) *Plinius* Hist. Natur. XV, s. 20 Colitur ficus arbor in foro ipso ac Comitio Romae nata, sacro (h. e. quod quidem Comitium sacrum est) fulguribus ibi conditis, magisque ob memoriam ejus, quae nutrix fuit Romuli et Remi appellata; quoniam sub ea inventa est lupa, infantibus praebens rumen, ita vocabant mammam.

m) *Dion Hal.* VII, 59. Ἄρειον πεδίον, τὸ πρὸ τῆς πόλεως.

n) *Liv.* II, 5. Ager Tarquiniorum, qui inter urbem et Tiberim fuit, consecratus Marti, Martius deinde campus fuit.

bung dieses Königs, ihn dem Gemeinwesen zurückgegeben, und dem Mars geweiht haben (*Liv.* II, 5). Daselbst befanden sich, außer einem Altar des Mars o), zum Behuf der Volksversammlungen Schranken für die Stimmenden (septa oder ovile), ein Zelt oder Gerüste für den Vorsitzenden (tabernaculum, tribunal) und ein Versammlungshaus (villa publica).

Die Schranken waren ein Gehege, in welches die stimmenden Bürger Centurien- oder Tribusweise zogen, um sich mit Freyheit und Ungestörtheit über den zu fassenden Beschluß zu berathschlagen, und ihre Stimmen abzugeben p). Daher sagt auch Ovid (Fast. I, 53) populum includere septis, statt habere comitia. In früheren Zeiten bestanden diese Schranken wohl nur, wie sich aus dem Namen septa oder ovile schließen läßt, aus einem Pfahlwerk, das in sich mehrere Abtheilungen, und nach außen einen Eingang und einen Ausgang hatte q). Späterhin aber

o) *Liv.* XL, 45. Censores in campo ad aram Martis consederunt.

p) *Servius* ad Virg. Ecl. I, 34. Septa proprie sunt loca in campo Martio, tabulatis inclusa, in quis stans populus Romanus suffragia ferre consueverat. Sed quoniam haec septa similia sunt ovilibus duo haec invicem ponuntur. Uebrigens verweise ich, was den bemerkten Gebrauch dieser Schranken betrifft, auf *Liv.* XXVI, 22.

q) Manutius (de Comitiis, in Graev. Thes. Antiqq. Tom. I, pag. 525) meint, jede Centurie habe ihr besonderes Septum gehabt. Ich zweifele, denn nirgends findet sich davon eine Spur. Vielleicht aber waren in dem einen Gehege mehrere Abtheilungen, und vielleicht wurde eben darum Septa im Plurali gebraucht, wie aedes.

aber wurden sie, wie es scheint, zu einem Gerüste erhoben, und dabey Brücken angebracht, von denen eine hinauf, und die andere hinabführte [r]). Diese Brücken waren anfangs breit genug, daß sich die Freunde der Candidaten oder andere Personen herzudrängen konnten, um die Centurien, noch auf dem Wege zum Stimmen, für ihre Parthey und Meinung zu gewinnen, oder wenigstens zu bemerken, was für Stimmen jeder Einzelne abgab. Allein C. Marius sah hierin eine Beeinträchtigung der Comitien. Er setzte daher als Volkstribun (v. c. 634) den Vorschlag durch, daß die Brücken enger gemacht werden sollten, um das unbefugte Herzudrängen der Vornehmen zu hindern, und so die Freyheit des Stimmens zu sichern. (S. oben Seite 122 not. o.) Im Bezug aber auf diese Brükken würden sechzigjährige Greise, die wie des Staatsdienstes so auch des Stimmrechts entledigt seyn sollten, Depontani genannt [rr]). Endlich in den Zeiten, wo die römischen Volksversammlungen ihrer Auflösung ganz nahe waren, wurden neue und zwar marmorne Schran-

r) Ich folgere dieß daraus, weil sowohl beym Festus s. v. Sexagenarius, als auch *Cic.* de Legg. III, 17 von diesen Brücken in der Mehrzahl geredet wird, und es auch der Natur der Sache angemessen scheint, daß, wenn eine Brücke zu dem Stimmgehege hinführte, eine andre wieder aus demselben wegführte.

rr) *Festus* s. v. *Sexagenarius*: quo tempore primum per pontes coeperunt comitiis suffragium ferre, juniores conclamaverunt, ut de ponte dejicerentur sexagenarii, qui jam nullo publico munere fungerentur etc. *Id.* s. v. *Depontani*: depontani senes appellabantur, qui sexagenarii de ponte dejiciebantur. Vergl. damit die schon oben S. 180 not. d angeführte Aeußerung des Varro.

Schranken errichtet, die eine größere Ausdehnung erhielten, mit Hallen umgeben und mit Bildwerk ausgeschmückt wurden. Der Anfang hierzu geschah in den Tagen des Julius Cäsar, Lepidus setzte den Bau fort, und Agrippa vollendete ihn, und nannte diese neuen Schranken, zu Ehren des Augustus, Septa Julia s). Aber sie behielten nicht lange ihre eigentliche Bestimmung. Als die Comitien unter Tiberius gänzlich aufgehoben waren, dienten sie den Kaufleuten zur Ausstellung oder Feilhaltung ihrer Waaren t). — Verschieden von denselben war das Tribunal, oder das Gerüste, auf welchem der Vorsitzende seinen Sitz hatte, und von welchem die Anreden an das Volk gehalten wur-

---

s) *Cic.* ad Attic. IV, 16. Efficiemus rem gloriosissimam; nam in Campo Martio septa tributis comitiis marmorea sumus et tecta facturi; eaque cingemus excelsa porticu, ut mille passuum conficiatur; simul adjungetur huic operi villa etiam publica. — *Dio Cass.* LIII, 23. v. c. 728. ὅ 'Αγρίππα τὰ Σεπτα ὠνομασμένα καθιέρωσεν. — ταῦτα δὲ ἐν τῳ 'Αρείῳ πεδίῳ στοᾶις περιξ ὑπὸ τοῦ Λεπίδου πρὸς τὰς Φυλετικὰς ἀρχαιρεσίας συνωκοδομῆμενα, καὶ πλαξὶ λιθίναις καὶ ξωγραΦήμασιν ἐπεκόσμησεν. Ιούλια ἀυτὰ ἀπὸ τοῦ 'Αυγούστου προσαγορεύσας. Auch aus *Plin* Hist. Nat. XXXVI, cap. 5. s. 8 (nec minor quaestio est, in septis Olympum et Pana Chironemque cum Achille qui fecerunt) läßt sich schließen, daß diese Schranken mit mannichfaltigen Bildwerk ausgeschmückt waren.

t) cf. *Martial.* lib. IX, Epigr. 60. *Seneca* de ira II, 7. cum videris forum multitudine refertum et septa concursu omnis frequentiae plena. Unter den Kaisern wurden in den Schranken auch Spiele gegeben. *Sueton.* Calig. 18. numero gladiatoria partim in Amphitheatro Tauri, partim in Septis aliquot edidit. — Adde ibid 21. vit. Claud. 21. vit. Neron. 12.

wurden u). Vielleicht stand dieses Tribunal in dem Platz (tabernaculum genannt), der vor Anfang der Comitien feyerlich durch Auspicien geweiht wurde v). — Verschieden von den Schranken war ferner die Villa publica, oder das öffentliche Versammlungshaus, das im Jahr 320 errichtet wurde w). Hier hielt sich der Augur auf, der dem Vorsitzenden zu Handen seyn mußte, während die Volksversammlung vollzogen wurde x); hier fand das Volk bey stürmischem Wetter Obdach, und hier versammelte es sich, wenn der Census oder militärische Werbung gehalten wurde y). Denn

u) Ich schließe dieß aus *Liv.* XXVI, 22. Daselbst heißt es, daß, während die jüngere Abtheilung der Centurie Veturia in den Schranken für das Consulat des T. Manlius stimmte, dieser zu dem Tribunal des vorsitzenden Consuls hingieng. Beyde Plätze müssen also verschieden gewesen seyn. Eben dieß läßt sich auch aus *Liv.* XXXIX, 32 folgern: quia ille (consul, qui praeerat comitiis) sedens pro tribunali aut arbitrum aut tacitum spectatorem comitiorum se praebuit etc.

v) Mehreres hierüber wird unten in dem Abschnitte von den Auspicien vorkommen.

w) *Liv.* IV, 22. Eo anno censores villam publicam in campo Martio probaverunt. Daß diese villa publica von den Schranken verschieden war, ergiebt sich schon aus der eben angeführten Stelle *Cic.* ad Attic. IV, 16.

x) *Varro* de re rust. III, 2. In villa publica Appium Claudium augurem sedentem invenimus in subselliis, ut consuli, si quid usus poposcisset, praesto esset.

y) *Varro* de re rust. III, 2. Villa, quam aedificarunt majores nostri — ad rempublicam administrandam utilis, ubi cohortes ad delectum consuli adductae considant, ubi arma ostendant, ubi censores censu admittant populum. — haec communis universi populi villa in extremo campo Martio.

Denn nicht bloß, um über Staatsangelegenheiten zu entscheiden, sondern auch der Werbung und des Census wegen, und um sich in den gymnastischen Künsten zu üben, pflegte sich das römische Volk auf dem Marsfelde zu versammeln.

Außer dem Marsfelde und dem Forum konnten Volksversammlungen auch auf andern inaugurirten Plätzen gehalten werden; z. B. in dem Pötelinischen Haine vor dem Nomentanischen Thore z), oder auf dem Capitolium a), oder auf den Flaminischen Wiesen, wo späterhin ein Circus stand b), oder in dem Tempel des Castor c) 2c.

In frühern Zeiten versuchten es die Consuln, um die Macht der Tribunen zu brechen, auch in ihren Lagern Comitien zu halten. So hieß es im Jahr 294, daß der Consul Quinctius Cincinnatus zur Beschränkung der tribunicischen Machtäußerungen am See Regillus

z) *Liv.* VI, 20 vom Prozeß des Manlius Capitolinus redend: in Poetelinum lucum extra portam Nomentanam, unde conspectus in Capitolium non esset, concilium populi indictum est.

a) *Liv.* XXV, 3. cum concilium plebis tam frequens adesset, ut multitudinem area Capitolii vix caperet etc. *Liv.* XXXIII, 25. Ea rogatio in Capitolio ad plebem lata est — adde *Plutarch.* vit. Tib. Gracchi 17. vit. Cat. min. 30 fin.

b) *Liv.* III, 54. fin. Ea omnia in pratis Flaminiis concilio plebis acta, quem nunc Circum Flaminium appellant. *Ibid.* XXVII, 21. Actum de imperio Marcelli in Circo Flaminio est — *Cic.* pr. Sext. 14. Consules producti in Circo Flaminio in concionem. *Id.* ad Attic. I, 14. *Plutarch.* Marcell. 27.

c) *Cic.* pr. Sext. 37 init. und 38.

gillus Volksversammlungen halten wollte [d]). Auch geschah es wirklich unter den Stürmen, die mit der Abschaffung der Decemviral-Regierung verknüpft waren, v. c. 305, daß von dem Heere außerhalb Roms Comitien gehalten wurden [e]). Ja noch im Jahr 398 ereignete sich der Fall, daß der patricische Consul Cn. Manlius bey Sutrium an der etruscischen Grenze mit seinem Heere eine Versammlung Tribusweise hielt, um eine Abgabe von fünf Procent vom Werthe freygelassener Sklaven festzusetzen [f]). Da aber die römischen Bürger als Soldaten den Consuln unbedingten Gehorsam schuldig waren, und da die Volkstribunen außerhalb Roms und dessen Weichbilds damals gar keine Gewalt hatten, so waren solche Comitien der Freyheit des Volks ganz entgegen. Eben deshalb wurden sie noch in demselben Jahre 398 von den Volkstribunen mit Todesstrafe verpönt [g]). Auch kommt,

d) *Liv.* III, 20. Fama exierat, et augures jussos adesse ad Regillum lacum, locumque inaugurari, ubi auspicato cum populo agi posset, ut, quidquid Romae vi tribunitia rogatum esset, id comitiis ibi abrogaretur.

e) *Liv.* III, 51. Icilius ubi audivit, tribunos militum in Aventino creatos, ne comitiorum militarium praerogativam urbana comitia iisdem tribunis plebis creandis sequerentur — et ipse priusquam iretur (scil. e Sabino) ad urbem pari potestate eundem numerum (scil. Tribunorum militum) ab suis (scil. militibus) creandum curat.

f) *Liv.* VII, 16. Cn. Manlius legem *novo exemplo* ad Sutrium in castris tributim de vicesima eorum, qui manumitterentur, tulit.

g) *Liv* l. l. tribuni plebis non tam lege quam exemplo (scil. novo) moti, ne quis postea populum sevo-

kommt, so viel ich weiß, nachher nur noch ein Beyspiel von militärischen Comitien vor, nämlich im Jahr 559, als die Soldaten in Spanien, nach dem Tode der Scipionen, den römischen Ritter Cajus Marcius zu ihrem Feldherrn wählten (*Liv.* XXVI, 2.). Der Drang der Umstände konnte dieß entschuldigen, aber in Rom wurde es sehr übel aufgenommen. Es hieß (*Liv.* l. l.) rem mali exempli esse, imperatores legi a militibus, et solemne auspicatorum comitiorum in castra et provincias, procul a legibus magistratibusque ad militarem temeritatem transferri. Anders war es freylich, als Pompejus in dem bürgerlichen Kriege mit Cäsar zu Thessalonice Comitien hielt. Denn da der größte Theil des Senates und Volkes mit ihm aus Rom nach Griechenland geflüchtet war, so hatte es das Ansehn, als wenn hier der Staat, der in Rom nicht mehr zu finden sey, bestehe [h]).

IV. Von den Tagen und Zeiten, in welchen Volksversammlungen gehalten wurden.

Die Tage, an welcher Comitien gehalten wurden, dies comitiales genannt [a]), lassen sich nicht genau bestim-

sevocaret, capite sanxerunt; nihil enim non per milites, juratos in consulis verba, quamvis perniciosum populo, si id liceret, ferri posse.

h) *Dio Cass.* XLI, 43.

a) *Festus*: Comitiales dies appellabant, cum in comitio conveniebant. *Macrobius* Saturn. I, 16. Fasti sunt, quibus licet fari praetori tria verba sollemnia. Do, Dico, Addico; comitiales, quibus cum populo

bestimmen. Eher lassen sich die angeben, an denen keine Comitien gehalten werden durften.

Zu solchen gehörten, überhaupt genommen, alle den Göttern geweihte Tage (dies festi, Diis dicati), d. i. solche, an denen den Göttern Opfer dargebracht, oder ihnen zu Ehren Schmausereyen, Spiele und Ferien angestellt wurden b). Denn da nach dem Glauben der Römer zwar das Menschliche um des Göttlichen, aber nie das Göttliche um des Menschlichen willen verletzt werden durfte, so durften auch an solchen den Göttern geweihten Tagen keine politischen Verhandlungen vorgenommen, und mithin keine Comitien vollzogen werden c).

Ins-

populo agi licet; et fastis quidem lege agi potest, cum populo non potest; comitialibus utrumque potest, d. i. „die Fasten sind Gerichtstage, wo ein gerichtliches Verfahren, aber keine Volksversammlungen veranstaltet werden können; an den Comitialtagen aber kann beydes Statt finden"; darum, glaube ich, weil die Volksversammlungen auch gerichtliche Entscheidungen zum Gegenstand hatten.

b) *Macrob.* Saturn. I, 16. Festis insunt sacrificia, epulae, ludi, feriae. — — Sacra celebritas est, vel cum sacrificia diis offeruntur, vel cum dies divinis epulationibus celebratur, vel cum ludi in honorem deorum aguntur, vel cum feriae observantur.

c) *Macrob.* l. l. Affirmabant sacerdotes, pollui ferias, si indictis conceptisque opus aliquod fieret. *Varro* de ling. lat. V, pag. 59. Comitiales dicti, quod tum esset populus constitutus ad suffragium ferendum; nisi si quae feriae conceptae essent, propter quas non liceret. *Id.* in libris Augurum pag. 215 (und beym Macrob. I, 16) feriis *viros vocare* non oportet (h. e. vel delectum vel comitia habere.) Eben deswegen heißen auch die Ferien dies nefasti. *Macrob.* l. l. dies festi etiam nefasti vocantur.

Insbesondere und zwar aus eben diesem Grunde galt dieß von den Nundinen oder Markttagen, wenigstens in alten Zeiten. Denn nicht genug, daß man die Landleute, die an diesen Tagen um des Kaufs und Verkaufs willen nach Rom kamen, hierin nicht stören wollte d), so wurden ehemals auch die Nundinen als Ferien angesehen, indem an denselben dem Jupiter ein Opfer dargebracht wurde e). Allein seitdem der Dictator Q. Hortensius im Jahr 468 das Gesetz gegeben hatte, daß die Nundinen unter die Tage öffentlicher Verhandlungen (dies fasti) aufgenommen werden sollten f), seitdem verloren sie das Eigenthümliche der Ferien, und galten wahrscheinlich nur als dies intercisi, an denen nach vollbrachten Opfern auch Gegenstände des bürgerlichen Lebens verhandelt werden konnten g). Indessen scheint es, daß auch in spätern

d) *Macrob.* l. l. Nundinae sunt paganorum itemque rusticorum (scil. feriae), quibus conveniunt negotiis propriis, vel mercibus provisuri. *Festus*: *Nundinae* feriarum diem esse voluerunt antiqui, ut rustici convenirent mercandi vendendique causa, eumque nefastum, ne, si liceret cum populo agi, interpellarentur nundinatores. *Plinius* Hist. Nat. XVIII, cap. 3. Nundinis urbem revisitabant (scil. rustici tribules) et ideo comitia nundinis haberi non licebat, ne plebs rustica avocaretur.

e) *Macrob* l. l. pag. 290 (edit. *Zeune*) Granius Licinianus ait, nundinas Jovis ferias esse, si quidem flaminica omnibus nundinis in regia Jovi arietem soleat immolare.

f) *Macrobius* l. l. lege Hortensia effectum, ut nundinae fastae essent, uti rustici, qui nundinandi causa in urbem veniebant, lites componerent.

g) Dieß ergiebt sich aus den vom Macrobius (l. l.) angeführten Aeußerungen römischer Alterthumsforscher: *Titius*,

späteren Zeiten das Andenken an die alte Festlichkeit der Nundinen fortdauerte, und hiermit eine religiöse Scheu, Comitien an denselben zu halten, obschon dieß zu thun erlaubt war [h]).

Comitien durften ferner nicht gehalten werden an den Tagen, an denen eine geheiligte Grube, Mundus genannt, geöffnet wurde. Nach einer alten Sage hatte nämlich Romulus, um den Mittelpunkt seiner neuen Stadt zu bezeichnen, mitten auf dem Comitium eine Grube angelegt, und dieselbe den Manen zum Opfer mit den Erzeugnissen des Bodens und andern Be-

---

tius, de feriis scribens, nundinarum dies non inter ferias retulit, sed tantum sollemnes vocavit. — *Julius Modestus* affirmat, Messala augure consulente pontifices an nundinarum Romanarum nonarumque dies feriis tenerentur, respondisse eos nundinas sibi ferias non videri. Dagegen behauptete Julius Cäsar im sechzehnten Buche von den Auspicien (cf. Macrob l. l.) wahrscheinlich in Bezug auf die uralte Sitte, nundinis Romanorum haberi comitia non posse. — Macrobius selbst urtheilt, und wohl mit vollem Recht: „Ergo, qui ferias dicunt (scil. nundinas) a mendacio vindicantur patrocinio vetustatis; qui contra sentiunt, aestimatu aetatis, quae legem secuta est, vera depromunt.“ Wenn aber Dionysius VII, 58 behauptet, daß schon in den Tagen des Coriolan an den Nundinen Volksversammlungen gehalten worden wären, so geschieht dieß wohl mit Verwechselung der Zeiten und der in ihnen herrschenden Sitten.

h) Zu dieser Vermuthung veranlaßt mich theils die schon angeführte Behauptung des Julius Cäsar, theils der Vorwurf, den Cicero dem Tribun Fusius macht, daß er an den Nundinen eine Volksversammlung gehalten habe. v. *Cic.* ad Attic. I, 14 (Ep. XIX, edit. Schütz.) Tum Pisonis consulis impulsu levissimus tribunus plebis Fusius in concionem produxit Pompejum. Res agebatur in circo Flaminio; et erat in eo ipso loco illo die nundinarum πανήγυρις.

Bedürfnissen des Lebens angefüllt [i]). Alljährlich wurde diese Grube an drey verschiedenen Tagen nämlich am 29. August, oder unmittelbar nach dem Feste Vulcanalia, dann am 5. October und am 8. November zu einem neuen Opfer für die Manen eröffnet. Nun konnte wohl schon deshalb, weil diese Grube mitten auf dem Versammlungsplatze lag, an den Tagen ihrer Oeffnung keine Versammlung daselbst gehalten werden; allein der religiöse Glaube alter Zeiten stellte einen andern Grund auf. Ihm zufolge war es gefährlich, oder nachtheilig, an den Tagen, wo das Unterirdische sich öffne, irgend etwas Wichtiges von irdischen Angelegenheiten zu betreiben [k]).

In spätern Zeiten mochte die Oeffnung dieser Grube wohl ganz unterbleiben; wenigstens finden wir kein Bey-

i) Ausführlich meldet dieß Plutarch vit. Rom. 10.

k) *Festus*: *Mundum* ter in anno patere putabant diebus his, postridie Volcanalia, et ante diem tertium Nonas Octobris et ante diem sextum Idus Novembris — inferiorem enim ejus partem consecratam diis Manibus arbitrantes clausam omni tempore, praeter hos dies, qui supra scripta sunt. quos dies etiam religiosos judicaverunt ea de causa, quod his diebus ea, quae occulta et abdita religionis deorum manium essent, in lucem adducerentur, nihil eo tempore in republica geri voluerunt. Itaque per hos dies non cum hoste manus conserebatur, non exercitus scribebatur, *non comitia habebantur*: non aliud quidquam in republica, nisi quod ultima necessitas exegisset, administrabatur. — *Varro* (apud *Macrob.* Saturn. I, 16. pag. 288): Mundus cum patet, deorum tristium ac inferorum quasi janua patet; propterea non modo proelium committi, verum etiam delectum rei militaris causa habere, ac militem proficisci, navim solvere, uxorem liberum quaerendorum causa ducere religiosum est.

Beyspiel hiervon, und was Plutarch, Varro und Festus in den angeführten Stellen hierüber sagen, scheint sich nur auf ganz alte Zeiten zu beziehen.

Noch andre Tage, an denen keine Comitien gehalten werden durften, waren: erstens die Calenden und Idus jedes Monats, weil diese dem Jupiter, jene der Juno heilig waren, und darum als Ferien angesehen wurden l); dann die Tage nach den Calenden, Nonen und Idus, die als schwarze Tage (dies atri) galten, oder als solche, an denen nichts Oeffentliches, oder überhaupt nichts von Bedeutung vorgenommen werden durfte m); ferner die Tage, an denen Senatsversammlungen gehalten wurden. Denn wie es gewiß ist, daß an Comitialtagen keine Senatsversammlungen Statt finden durften n) — wahr-

l) *Macrobius* Saturn. I, 15 pag. 284. Ut autem Idus omnes Jovi, ita omnes Calendas Junoni tributas et Varronis et pontificalis affirmat auctoritas. — hi dies *praeter Nonas* feriati sunt.

m) *Varro* de ling. lat. V, pag. 59. Dies postridie Calendas, Nonas, Idus appellati atri, quod per eos dies novi inciperent. — *Gellius* V, 17. Verrius Flaccus dies, qui sunt postridie Calendas, Nonas, Idus — dictos habitosque atros esse dicit. — *Macrobius* Saturn. I, 16. pag. 289. pontifices statuisse, postridie omnes Calendas, Nonas, Idus atros dies habendos, ut hi dies neque proeliales, neque puri, neque comitiales essent.

n) *Cic.* ad Quint. Fratr. II, 2. (Epist. XCVII edit. Schütz.) Consecuti sunt dies comitiales per quos senatus haberi non poterat. Diese Einrichtung scheint durch die lex Pupia, die wir aber weiter nicht kennen, gesetzlich geworden zu seyn. Cic. ad Q. Fratr. II, 13. Comitialibus diebus, qui Quirinalia sequuntur, Appius interpretatur,

wahrscheinlich um die Senatoren und Magistrate nicht zu hindern, den Volksversammlungen beyzuwohnen; eben so kann man umgekehrt als wahr annehmen, daß an Senatstagen keine Volksversammlungen gehalten werden durften. Nur die Comitien der Tribus mochten hierin eine Ausnahme machen, da sie ganz ohne Mitwirkung des Senats gehalten wurden; wenigstens kommt in dem Tribunat des Tiberius Gracchus ein Beyspiel vor, daß, während auf dem Capitolio die Versammlung der Tribus Statt fand, der Senat in der Curie versammelt war o).

Wenn man nun diese Ausnahmen, wozu vielleicht noch andre uns unbekannte hinzukamen, berücksichtigt: so ist deutlich, daß die Zahl der Comitialtage sehr beschränkt war. Aber noch deutlicher wird dieß, wenn man bedenkt, daß auch an den Tagen, an welchen Comitien gehalten werden durften, die Vollziehung derselben leicht vereitelt werden konnte. Denn wenn öffentliche Dankfeste (supplicationes) oder Feyertage (z. B. die feriae Latinae), oder ein Justitium angeordnet wurden p), oder wenn die Augurn drohende

pretatur, non impediri se lege Pupia, quo minus habeat senatum. Even deshalb bedurfte es eines besondern, von der Verbindlichkeit der Gesetze freysprechenden Senatsbeschlusses, wenn an Comitialtagen Senatsversammlungen gehalten werden sollten v. *Cic.* ad ad Famil. VIII. 8. (Senatus censuit) consules de consularibus provinciis ad senatum referrent — utique ejus rei causa per dies comitiales senatum haberent.

o) *Plutarch* vit. Tib. Gracch. 18 seq.

p) Man sehe die schon oben S. 135 not. l. angeführten Stellen, und außerdem *Cic.* ad Q. Fratr. II, 6. Consul

drohende Anzeigen wahrnahmen q), so mußte die Vollziehung der Comitien unterbleiben. Ueberdieß wurde auch durch die lex Aelia Fusia verordnet, daß nicht an allen, sondern nur an bestimmten Gerichtstagen Comitien zur Einführung neuer Gesetze gehalten werden sollten r).

Ordnungsmäßig wurden die Volksversammlungen zur Wahl neuer Magistrate zu einer bestimmten Zeit gehalten; jedoch konnte diese nach Gutdünken des Senats verrückt und, wie es die Umstände verlangten, entweder früher angesetzt, oder weiter hinausgeschoben werden s). Für die übrigen Comitien, sowohl

---

sul est egregius Lentulus — dies comitiales exemit omnes; nam etiam latinae instaurantur, nec deerant supplicationes: sic legibus perniciosissimis obsistitur.

q) Ausführlich wird hievon weiter unten in dem Abschnitt von den Auspicien geredet werden. Hier führe ich bloß *Appian* de bell. civ. I, 78 an: (Carbo) χειροτονίαν προῦθηκεν ὑπάτου (h. e. comitia consularia edixit). ἀπαισίου δὲ τῆς ἡμέρας γενομένης, ἑτέραν προὔγραφε. καὶ ταυτῇ κεραυνοῦ πεσόντος ἐς τὸ τῆς Σελήνης καὶ τὸ τῆς Δημήτρος ἱερὸν, οἱ μάντεις ὑπὲρ τὰς θερινὰς τροπὰς ἀνετίθεντο τας χειροτονίας.

r) *Cic.* de provin. Cons. 19. ne omnibus diebus fastis legem ferre liceret. Ausführlich wird von der lex Aelia Fusia unten in dem Abschnitt von den Auspicien gehandelt werden.

s) *Liv.* XXXIX, 32. Jam comitiorum appetebat tempus. *Dion. Hal.* X, 54 λέγοντες (scil. consules) ἐν χερσὶν εἶναι (h. e. prope adesse) τὸν τῶν ἀρχαιρεσιῶν καιρὸν, καὶ δέον αὐτοὺς ὑπάτους ἀποδεῖξαι. — συγχωρούντων δε τῶν δημάρχων, προθέντες ἀρχαιρέσιαν πολλῷ τάχιον ἢ τοῖς προτέροις ἔθος ἦν, ὑπάτους ἀπέδειξαν etc. *Cic.* pr. Milone 9. 1. Clodius cum videret ita *tracta esse comitia* anno superiore ut non multos menses praeturam gerere posset etc. Beym Plutarch (vit. Cat. min. 30) heißt es, Pompejus ließ den Senat bitten, die Wahl der Consuln aufzuschieben.

sowohl für diejenigen, in denen neue Gesetze eingeführt, als für die, in welchen über Beklagte entschieden wurde, war keine bestimmte Zeit festgesetzt. Die Anstellung derselben hing, wie sich von selbst versteht, von zufälligen Umständen ab.

Ueberhaupt genommen wurden die Tage, an welchen Comitien gehalten werden sollten, von der obersten Verwaltungsbehörde, dem Senate, angeordnet t). Ganz besonders war dieß der Fall in Rücksicht der großen Nationalversammlung oder der Comitien der Centurien; nur die Comitien der Tribus konnten unabhängig vom Senate, ganz nach Gutdünken der Tribunen angestellt werden u). Eben diese wurden ferner ohne weitere Förmlichkeiten von den Tribunen oft persönlich v); jene dagegen in einem besondern Ausschreiben (edictum) von den vorsitzenden Consuln angekündigt w) Gewöhnlich wurde dieses

t) S. oben Seite 135 und die daselbst not. i angeführten Stellen.

u) *Dion. Hal.* IX, 41. pag. 1855. *τὰς φυλετικὰς ψηφηφορίας μήτε προβουλεύματος γινομένου — — ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ τελεσθείσας ὑπὸ τῶν φυλετῶν τέλος ἔχειν* h. e. comitia tributa non ex senatus consulto habentur (uti comitia curiata et centuriata) et a tribulibus peraguntur *uno die*, h. ita ut non procrastinentur.

v) *Dion. Hal.* VII, 58. *οἱ δήμαρχοι προελθόντες εἰς τὴν ἀγορὰν, συνεκάλεσαν εἰς ἐκκλησίαν τὸν δῆμον.* *Id.* X, 3. fin. *ἡμέραν δ' ἀποδείξαντες* (scil. tribuni), *ἐν ᾗ κυρώσειν αὐτὸν* (*τὸν νόμον*) *ἔμελλον, παρεῖναι τοὺς δημότας εἰς αὐτὴν παρεκάλουν ἀθρόους.* *Liv.* II, 56 (wo der Tribun Lätorius sagt) Quirites praesto crastino die adeste. *Ibid.* XXXIX, 15 Quum tribuni plebi concilium edixissent. — XLIII, 16. Diem concilio tribunus plebis dixit.

w) *Gellius* XIII, 15. In edicto consulum, quo edicunt,

dieses Ausschreiben drey Markttage (per trinum nundinum, l. trinundinum) oder siebzehn Tage vor der Versammlung erlassen x); und zwar nicht nur bey Berathschlagungen über Gesetze y), sondern auch bey Wahlen z) und bey Gerichten a), wahrscheinlich, damit das Volk Zeit hätte zur Zusammenkunft b), und zur

---

edicunt, qui dies comitiis centuriatis futurus sit. *Liv.* XXXV, 24. M. Fulvius praetor litteras ad consulem mittit, quibus certior fieret, senatui placere — Romam reverti eum, et ex itinere praemittere edictum, quo comitia consulibus creandis ediceret.

x) Aus Varro (de re rust. II, Proem. „Itaque annum ita diviserunt, ut nonis modo diebus urbanas res usurparent, reliquis *septem* ut rura colerent, und aus der Art, wie die Römer zählten, wird klar, daß das Trinundinum nur siebzehn Tage in sich faßte. cf. *Ernesti* clav. Cic. s. v. trinundinum.

y) *Cic.* pr. dom. 16 in legibus (scil. ferendis) trinundinum esse oportet etc.

z) *Liv.* III, 35. Comitia decemviris creandis in trinum nundinum indicta sunt. *Cic.* ad Famil. XVI, 12. Ad consulatus petitionem se venturum; neque jam velle absentis haberi rationem sui; se praesentem trinundinum esse petiturum.

a) *Cic.* pr. dom. 17. Moderata populi judicia sunt a majoribus constituta . . . ut sit accusatio trinundinum prodita die etc..

b) Das war besonders in spätern Zeiten nöthig, da, wie oben gezeigt wurde, aus ganz Italien römische Bürger zur Theilnahme an den Comitien aufgefordert wurden (S. oben S. 179). Als eine besondere Merkwürdigkeit rühmt es Cicero, daß zu der, wegen seiner Zurückberufung veranstalteten Volksversammlung alle römische Bürger in ganz Italien durch Consular-Ausschreiben eingeladen wurden. cf. *pr. Sext.* 60. In una mea causa post Romam conditam factum est, ut *litteris consularibus ex senatus consulto* cuncta Italia, omnes, qui rempublicam salvam vellent convocarentur. — *in Pison.* 15. ad meam salutem senatus auxilium omnium civium cuncta ex Italia — consulis voce et litteris implorandum putavit.

zur nähern Kenntniß der Gegenstände, die in den Comitien verhandelt werden sollten c). Indessen mag dieser Gebrauch lange Zeit mehr herkömmlich als gesetzlich gewesen seyn, so daß man im Drange der Umstände leicht davon abweichen konnte. Mehrere Beyspiele machen dieß wahrscheinlich d). Erst im Jahr 655 erhielt er, wie ich glaube, durch die lex Caecilia Didia, und namentlich im Bezug auf die Einführung neuer Gesetze, gesetzliche Verbindlichkeit. Es brachten nämlich im Jahre 655 die Consuln Q. Cäcilius Metellus und T. Didius, um das regellose Verfahren bey Gesetzvorschlägen zu hindern, das Gesetz auf, daß jeder Vorschlag zu einem Gesetze drey Markttage vorher, ehe darüber abgestimmt würde, öffentlich bekannt gemacht, und nicht über mehrere Gegenstände ver-

---

c) *Macrob.* Satur. I, 16. Rutilius scribit, Romanos instituisse nundinas, ut — — scita et consulta frequentiore populo referrentur, quae trinundino die proposita a singulis atque universis facile noscebantur. *Vnde etiam mos tractus, ut leges trinundino die promulgarentur.* ea re et candidatis usus fuit in comitium nundinis venire et in colle consistere, unde coram possent ab universis videri; sed haec omnia negligentius haberi coepta et post abolita, postquam internundino etiam ob multitudinem plebis frequentes adesse coeperunt.

d) *Liv.* IV, 24. Mamercus, se laturum legem, ait, ne plus quam annua et semestris censura esset. Consensu ingenti populi legem *postero* die pertulit. *Ibid.* XXIV, 7. Fabius Romam comitiorum causa veniens in eum, quem primum comitialem diem habuit, comitia edixit. — *Ibid.* XXV, 2. Dictator primo comitiali die creavit consules etc.

verbreitet werden sollte e). Verschärft aber wurden die Strafen, die dieses Gesetz oder wenigstens der erste Theil desselben seinen Uebertretern drohete, durch die lex Junia und Licinia, die wahrscheinlich im Jahr 690 von den damaligen Consuln D. Junius Silanus und L. Licinius Murena aufgebracht wurden f). Dessen ungeachtet aber wurde die lex Caecilia Didia, eben so wie viele andre Gesetze, in den Zeiten der innern Unruhen häufig verletzt g).

So

---

e) Den ersten Theil dieser lex Caecilia Didia — von welcher Manutius de legg. Rom. cap. 16. in Graevii Thes. II. pag. 1078 und Antonius Augustinus de legg. Rom. s. h. v. ibid. pag. 1183 handeln — deutet *Cic.* Phil. V, 3 an: Ubi lex Caecilia et Didia? ubi promulgatio trinundinum (h. e. promulgatio per trinundium, quae hac lege jubebatur)? ubi poenae recenti lege Junia et Licinia? — den zweyten, pro domo 20: sententia Caeciliae legis et Didiae haec est, ne populo necesse sit, in conjunctis rebus compluribus, aut id, quod nolit, accipere, aut id, quod velit, repudiare. — Ward ein Gesetz aufgebracht, das von mehrern Dingen zugleich handelte, so hieß das, legem per saturam ferre. cf. *Festus:* Satura et cibi genus dicitur e variis rebus conditum, et lex multis aliis conferta legibus, et genus carminis ubi de multis rebus disputatur.

f) Man sehe *Cic.* Phil. V, 3. und Manutius und Augustinus a. a. O.

g) So erzählt *Appian.* bell. civ. IV, 7. daß, als die Triumvirn Octavian, Antonius und Lepidus nach Rom gezogen waren, und sich daselbst die eigenmächtig übernommene Gewalt vom Volke bestätigen ließen: *οὔτε διαστήματος ἐς δοκιμασίαν* (h. e. non concessum est intervallum, s. trinundinum ad examinandam legem) *οὔτε κυρίας εἰς τὴν χειροτονίαν ἡμέρας προτεθείσης· ἀλλ' αὐτίκα ἐκυροῦτο ὁ νόμος.*

So viel von den Tagen, an welchen die Vollziehung der Comitien erlaubt und verboten war. Zu bemerken ist hierbey noch, daß die Comitien überhaupt nicht vor Sonnenaufgang anfangen, und nicht bis nach Sonnenuntergang fortdauern durften h); denn der Untergang der Sonne wurde als der Schluß des Tages angesehen i), und die jedesmalige Weihe der Comitien erstreckte sich, wie in dem Abschnitt von den Auspicien gezeigt werden soll, nur auf die Länge eines Tages.

V. Wer führte in den römischen Volksversammlungen den Vorsitz, und welche Rechte hatte der Vorsitzende?

Derjenige, der die Volksversammlungen zusammenberief, führte auch in denselben den Vorsitz (comitiis praeerat. *Liv.* III, 63. IV, 7., oder comitia habebat. *ibid.* III, 24). Dieß ergiebt sich aus den schon früher angeführten Stellen zu deutlich, als daß es eines besondern Beweises bedürfte. Wichtiger ist es, die Vorrechte kennen zu lernen, die der Vorsitzende hatte.

Ueber-

h) *Dio Cass.* XXXIX, 65. οὐκ ἐξὸν ἐκ τῶν νόμων, πρὶν πρώτην ὥραν γενέσθαι, ἐν τῷ δήμῳ τι χρηματισθῆναι. *Dion. Hal.* IX, 41. ἐκείνην τὴν ἐκκλησίαν διέλυσεν εἰς νύκτα συγκλεισθεὶς ὁ χρόνος. *Cic.* in Catil. III, 12. Vos, Quirites, *quoniam jam nox est*, veneramini illum Iovem custodem hujus urbis atque vestrum, atque in vestra tecta discedite.

i) *Varro* de ling. lat, VI, pag. 91. in duodecim tabulis (dictum): Solis occasu diei suprema tempestas esto — ibid. lib. V, pag. 51. Suprema, summum diei, id a supremo. hoc tempus duodecim tabulae dicunt occasum solis esse.

Ueberhaupt genommen hatte derselbe wesentlichen Einfluß auf die Leitung des Volkswillens a). Er hielt den Vortrag (populum rogabat), wodurch er, war er selbst ein gewinnender Redner, das Volk leicht für oder gegen eine Sache gewinnen konnte aa); er ertheilte ferner Erlaubniß zum Reden (concionem dabat), wodurch er die Sprecher, welche ihm mißfällig waren, entfernen oder beschränken, und die, welche ihm wohlgefielen, hervorziehen und ermuntern konnte b); und er forderte endlich das Volk zum Abstimmen auf (centurias ad suffragium vocare. *Liv.* X, 21. oder in suffragium mittere. *ibid.* XXXI, 7.), wodurch er Gelegenheit fand, die ihm erwünschte Stimmung des Volks zu benutzen c). Insbesondere aber kamen ihm bey den drey Hauptgegenständen der öffentlichen Verhandlungen, bey Wahlen, Gerichten und Gesetzgebungen folgende Vorrechte zu.

Bey Wahlen konnte er diejenigen besonders empfeh-

a) *Liv.* XXXIX, 32 heißt es von dem Vorsitzenden: ille, sedens pro tribunali, aut arbitrum, aut tacitum spectatorem comitiorum se praeberet?

aa) Ein Beyspiel dieser Art finden wir *Liv.* XXXI, 6-8. Das Volk war gegen den macedonischen Krieg; allein in einer zweyten deshalb veranstalteten Volksversammlung brachte es der vorsitzende Consul durch seine Vorstellung dahin, daß das Volk seinen ersten Beschluß zurücknahm.

b) S. unten von den Sprechern in den Comitien, und *Dio Cass.* XXXVIII, 4. wo erzählt wird, daß Cäsar nur den Pompejus und Crassus in den von ihm veranstalteten Volksversammlungen zu reden aufforderte.

c) Hierauf gründet sich der Vorwurf *Liv.* IV, 44. Sempronium in comitiis plus artis adhibuisse quam fidei.

empfehlen, deren Wahl ihm nützlich oder erwünscht schien d); ferner konnte er für diejenigen Candidaten, deren Wahl ihm unzulässig schien, gar keine Stimme annehmen e), ja auch diejenigen Gewählten, die ihm mißfielen, verwerfen oder nicht verkündigen f). Dadurch hatte er aber auf die Wahlen einen so großen Einfluß, daß es nicht ohne Bedeutung ist, wenn es von ihm heißt, er selbst habe die neuen Magistrate gewählt g). Und eben daher erklärt es sich, wie der Senat,

---

d) Ein Beyspiel dieser Art stellt *Liv.* X, 22 auf. Der vorsitzende Consul Volumnius empfiehlt die Wahl des Decius, tum *ad praescriptum consulis* (h. e. ex auctoritate consulis) et consularia et praetoria comitia habita.

e) Dieß hieß aliquem non accipere, oder nomen alicujus non accipere, oder rationem alicujus non habere. cf. *Brisson.* de formulis pag. 136. Niebuhr röm. Gesch. II, 172. Beyspiele hiervon finden sich: *Liv.* XXXIX, 39. Porcius ea sententia erat, ut nomen non acciperet etc. *Cic.* Brut. 14. Appius Caecus de plebe consulem non accipiebat. *Liv.* X, 15. Fabius dixit, se sui rationem comitiis — non habiturum esse.

f) Dieß hieß suffragia non observare. cf. *Brisson.* l. l. *Liv.* III, 21. communiter edicunt consules, ne quis L. Quinctium consulem faceret, si quis fecisset, se id suffragium non observaturos. *Valer. Max.* Memor. III, 8, 3. (C. Piso consul, cum) an M. Palicanum suffragiis populi consulem creatum renuntiaturus esset, interrogaretur, primo respondit: non existimare se, tantis tenebris offusam esse rempublicam, ut huc indignitatis veniretur. Deinde cum perseveranter instarent et dicerent: Age si ventum fuerit? Non renuntiabo, inquit. Livius XXIV, 7 u. 8. erzählt, daß der Consul Fabius als Vorsitzender in den Consular-Comitien die Wahl des Otacilius verworfen, und Gründe für diese Verwerfung angegeben habe.

g) *Liv.* I, 60. Duo consules comitiis centuriatis a

Senat, der obendrein in früheren Zeiten das Recht hatte, Candidaten in Vorschlag zu bringen, so leicht diejenigen, die ihm gefielen, zu Consuln erwählen konnte [h]); und warum, auch nach Feststellung des Licinischen Gesetzes, oft kein Plebejer, sondern nur Patricier zu Consuln erwählt wurden, so daß sich jene aus Mißmuth hierüber einst aus der Volksversammlung entfernten [i]). — Indessen war das Recht des Vorsitzenden bey Wahlen doch beschränkt; denn erstens die einstimmige Wahl des Volkes und die Zustimmung des Senats hatte mehr Gewicht, als die Verwerfung von Seiten des Vorsitzenden [k]); zweytens durfte dieser sich nicht selbst erwählen, und wo dieß geschah, ward es als Zeichen herrschsüchtiger Anmaßun-

---

a praefecto urbis creati sunt. *Ibid.* II, 2. Brutus collegam sibi creavit comitiis centuriatis P. Valerium. *Ibid.* III, 55, per interregem consules creati. *Ibid.* IX, 7. Interrex M. Valerius Corvus Consules creavit Q. Publilium Philonem et L. Papirium, haud dubie consensu civitatis. *Ibid.* XXV, 2. dictator creavit consules.

h) *Liv.* II, 56. Patres Appium Claudium, infestum plebi consulem fecerunt. v. Niebuhr röm. Gesch. II, 427.

i) *Liv.* VII, 7 u. 8, wo es unter andern heißt: Consules relicti a parte populi per infrequentiam comitia nihilo segnius perficiunt. Creati consules, ambo patricii, M. Fabius Ambustus et T. Quinctius.

k) *Liv.* VIII, 15. Eodem anno (v. c. 418) Q. Publilius Philo praetor primum de plebe, adversante Sulpicio consule, qui negabat, se ejus rationem habiturum esse, est factus, senatu, quum in summis imperiis id non obtinuisset, minus in praetura tendente.

massungen angesehen [l]), selbst noch in späteren Zeiten [m]); drittens mußte er gültige Ursachen angeben, oder in Bereitschaft haben, warum er den Namen eines Candidaten nicht zur Wahl brachte, oder denselben unbeachtet ließ. Dergleichen Ursachen waren, wie Gruchius wahrscheinlich macht, wenn der Candidat nicht das gehörige Alter hatte; oder wenn er um ein höheres Amt nachsuchte, bevor er die vorhergehenden niedern Aemter verwaltet hatte; oder wenn er dasselbe Amt vor Ablauf von zehn Jahren aufs neue begehrte; oder wenn er abwesend war; oder

l) Darum wurde z. B. dem Decemvir Appius Claudius der Vorsitz bey der zweyten Decemvirwahl zuerkannt, damit er von dieser Wahl ausgeschlossen bleiben sollte, und es galt als etwas Unerhörtes, als er dennoch sich selbst gewählt hatte. *Liv.* III, 35. Comitiorum illi habendorum, quando minimus natu sit, munus consensu injungunt. Ars haec erat, ne semet ipse creare posset; quod praeter tribunos plebis, et id ipsum pessimo exemplo, nemo unquam fecisset. — Ille enim vero creat se inprimis, quod haud secus factum improbabant boni, quam nemo facere ausurum crediderat. — Beym *Liv.* X, 15. sagt Fabius als Vorsitzender bey den Consular-Comitien: Facturum se fuisse, ut duorum patriciorum nomina reciperet, si alium quam se consulem fieri videret: nunc se sui rationem comitiis, quum contra leges futurum sit, pessimo exemplo non habiturum.

m) *Liv.* XXVII, 6. Tribuni ajebant, multo foedioris exempli esse, eum ipsum creari, qui comitia haberet. Itaque si suum nomen acciperet dictator, se comitiis intercessuros. — *Cic.* de lege agrar. II, 8. Rullus se primum decemvirorum creari vult. Qui licet? leges enim sunt veteres. Licinia et lex atque altera Aebutia, quae non modo eum, qui tulerit de aliqua curatione et potestate, sed etiam collegas ejus, cognatos, affines exipit, ne iis ea potestas curatiove mandetur.

oder wenn er zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden war n).

Bey öffentlichen Gerichten, oder denjenigen, die vor das Volk gebracht wurden, machte der Vorsitzende den Antrag an das versammelte Volk über die Strafbarkeit des Angeklagten, und schlug die Strafe vor, die seiner Meinung nach diesem gebührte o). Dieß war namentlich der Fall bey Geldstrafen, wo der Vorsitzende die Größe derselben bestimmte, und dann das Volk darüber entscheiden ließ p). Dieß hieß *irrogare multam*, h. e. multam rogare in aliquem, oder populum rogare, num jubeat hanc multam q); und multam dicere oder

n) cf. *Gruchius* de comitiis Rom. in Graevii Thes. I, pag. 576, und die daselbst angeführten Stellen.

o) *Cic.* pr. dom. 18. Velitis jubeatis, ut M. Tullio aqua et igni interdicatur. Livius (XXVI, 3.) erzählt, da der Tribun Sempronius zweymal auf Geldstrafe angetragen hatte, und dann noch erklärte, er wolle auf Lebensstrafe antragen, so sagten die übrigen, von dem beklagten Fulvius angerufenen Tribunen: collegae se in mora non esse, quominus, quod ei more majorum permissum esset, seu legibus, seu moribus mallet, anquireret, quoad vel capitis vel pecuniae judicasset privato.

p) *Ulpian.* de verbor. signific. I, 131. Multa ex arbitrio ejus venit, qui multam dicit; poena non irrogatur, nisi quae quaque lege vel aliquo jure specialiter huic delicto imposita est.

q) *Cic.* pr. dom. 17. moderata judicia populi sunt a majoribus constituta: primum ut ne poena capitis cum pecunia conjungatur; deinde ne, nisi prodicta die, quis accusetur; ut ter ante magistratus accuset, intermissa die, quam *multam irroget*, aut judicet etc. etc. *Id.* pr. C. Rabirio 3. in eadem multae irrogatione praescriptum est.

oder facere r). Das Volk aber hatte das Recht, die angekündigte Strafe zu erlassen, oder über deren Erlassung zu stimmen, was poenae seu multae certatio hieß s).

Endlich was die Einführung oder Abschaffung der Gesetze betrifft, so konnte der Vorsitzende entweder auf Veranstaltung des Senats (ex auctoritate Senatus. *Liv.* XXXVIII, 36.), oder nach eigenem Gutdünken (pro mero arbitrio, wie z. B. Terentillus, *Liv.* III, 9) Gesetze aufbringen, die er zu Hause

r) *Gellius* XI, 1, wo bemerkt wird, daß, statt des gewöhnlichen multam dicere, Cato den Ausdruck gebraucht habe, multam facere.

s) *Cic.* de legg. III, 3. cum magistratus judicassit irrogassitve, per populum multae, poenaeve certatio esto. Beyspiele dieser Art finden sich: *Cic.* Phil. XI, 8. Crassus consul et pontifex maximus, Flacco collegae, flamini Martiali multam dixit, si a sacris discessisset, quam multam populus remisit. — *Liv.* XXV, 3. tribuni ducentum millium aeris multam Postumio dixerunt. Bey der deshalb veranstalteten Volksversammlung entstand, von den Freunden des Postumius angeregt, ein solch Getümmel, daß die Volksversammlung aufgehoben werden mußte. Hierauf fährt Livius (ibid. cap. 4) fort: tribuni omissa multae certatione, rei capitalis diem Postumio dixerunt, ac ni vades daret, prehendi a viatore atque in carcerem duci jusserunt. Postumius, vadibus datis, non adfuit. Tribuni plebem rogaverunt, plebesque ita scivit: Si M. Postumius ante Calendas Majas non prodisset, citatusque eo die non respondisset neque excusatus esset, videri eum in exilio esse bonaque ejus venire, ipsi aqua et igni placere interdici. Zu bemerken ist, daß, was hier als Volksbeschluß angegeben wird, nicht als Aeußerung des Volkes, sondern nur als die vom Volke begehrte Rogation des Tribuns anzusehen ist.

Hause aufschrieb (legem scribere t), hierauf drey Markttage (per trinundinum) öffentlich aufstellte (legem proponere, promulgare u), dann in der Volksversammlung in Vorschlag brachte und darüber abstimmen ließ v). Hierbey konnte er das in Vorschlag gebrachte Gesetz empfehlen oder durch andere empfehlen lassen w); ja auch, wenn es ein ihm mißfälliger Antrag des Senats war, öffentlich mißbilligen x).

VI. Von den Auspicien, die bey den römischen Volksversammlungen Statt fanden.

Das Auspicienwesen, oder das Beobachten zufälliger Erscheinungen, wodurch die Zulässigkeit oder Unzu-

t) *Dion. Hal.* VII, 17. pag 1352. ἐπικελεύσαντος αὐτῳ τοῦ δήμου μεγάλῃ βοῇ τὸν νόμον εἰσφέρειν, ἔχων αὐτὸν ἤδη γεγραμμένον, ἀνεγίνωσκε. — *Cic.* Phil. V, 3. promulgata fuit haec lex? nonne ante lata, quam scripta?

u) *Liv.* III, 34. *Festus.* s. v. promulgare, u. oben S. 148 not. t.

v) *Quinctil.* Institut. II, 4. §. 35. Aut enim de jure dubitari potest ejus, qui rogat, ut de P. Clodii, qui non rite creatus tribunus arguebatur; aut de ipsius rogationis, quod est varium; sive non trino forte nundino, sive non idoneo die, sive contra intercessiones vel auspicia, aliudve quid, quod legitimis obstat, dicitur lata esse vel ferri, sive alicui manentium legum repugnare.

w) S. oben S. 212 not. b. und *Quintil.* Institut. II, 4. §. 33. Romanis pro concione leges suadere aut dissuadere moris fuit.

x) Ein Beyspiel dieser Art liefert *Cic.* ad Attic. I, 14, wo es vom Consul Piso, der einen Vorschlag des Senats an das Volk zu bringen hatte, heißt: Piso consul, lator rogationis, idem erat dissuasor.

Unzulässigkeit gewisser Unternehmungen bestimmt wurde, hatte, wie auf alle Angelegenheiten der Römer [a]), so auch auf die Comitien sehr wirksamen Einfluß. Denn die Anstellung, Vollziehung und Auflösung derselben hing von ihnen ab; ohne sie konnten weder die Comitien der Curien, noch die der Centurien gehalten werden; ja selbst die der Tribus wurden in späteren Zeiten von ihnen abhängig [b]); und alljährlich wurden im März, dem alten Anfang des römischen Jahres, zur Weihung der Comitien überhaupt Auspicien angestellt [c]). Da nun aber die genauere Kenntniß des Auspicienwesens eben so schwierig als wichtig ist [d]): so sey es mir erlaubt, meine Meinung über die Beschaffen-

a) *Liv.* VI, 41. auspiciis bello ac pace, domi militiaeque omnia geri, quis est qui ignoret? *Cic.* de Resp. Harusp. 9. Rerum bene gerendarum auctoritates augurio — contineri majores putarunt. Als eine Erläuterung dieser Worte kann *Valer. Max.* Memor. II, 1, 1. gelten: Apud antiquos non solum publice, sed etiam privatim nihil gerebatur, nisi auspicio prius sumto.

b) Zeugnisse für diese Behauptung werden weiter unten folgen. Inzwischen verweise ich bloß auf *Dion. Hal.* II, 6. und *Liv.* I, 36, wo es im Bezug auf den Augur Attius Nävius heißt: auguriis sacerdotioque augurum tantus honor accessit, ut nihil belli domique postea nisi auspicato gereretur; *concilia populi, exercitus vocati* (h. e. comitia tributa et centuriata) summa rerum, ubi aves non addixissent, dirimerentur.

c) Dieß sagt Macrobius (*Saturn.* I, 12. hoc mense comitia auspicabantur), ohne doch die Beschaffenheit dieser Weihung näher anzugeben.

d) Die von Gellius XIII, 15, von Macrobius Saturn. I, 16, und von Cicero de Nat. Deor. II, 4 und pro dom. 15 erwähnten Schriften über das Auspicienwesen sind verloren gegangen. Was wir von diesem wissen, beruht auf einzelnen, oft undeutlichen Andeutungen.

schaffenheit, die allmählige Entwickelung, und den eigentlichen Zweck der bey den Comitien vorkommenden Auspicien ausführlich vorzutragen e).

1) Beschaffenheit der bey den Comitien vorkommenden Auspicien.

Es gab, wie Varro (de ling. lat. V, p. 73) und Cicero (Phil. II, 32) andeuten, und Dio Cassius (XXXVIII, 13) ganz bestimmt sagt, bey den römischen Volksversammlungen zwiefache Auspicien, die, so viel ich davon begreife, theils in Rücksicht der Gegenstände, die beobachtet wurden, theils in Rücksicht der Personen, die diese Gegenstände beobachteten, theils in Rücksicht der Gebräuche, die dabey Statt fanden, theils endlich in Rücksicht der Wirkungen, die sie hatten, verschieden waren.

A. Die Gegenstände, die bey der einen Art von Auspicien beobachtet wurden, waren der Flug und Gesang der Vögel f), oder das Fressen der Hühner (pulli), das, wenn es so schnell und gierig geschah, daß dabey etwas auf die Erde fiel, für ein günsti-

e) Gute Beyträge hierzu habe ich gefunden in *Aldi Manutii* de Auspiciis Dissert. (in Sallengre Thes. I, pag. 803 ss.) und in *Maseovii* de jure Auspiciorum, Diatribe. Edit. 3. Lipsiae 1723.

f) Vögel, deren Flug beobachtet wurde, hießen Alites oder Praepetes (cf. *Festus* s. v. Alites, et Praepetes. *Gellius* VI, 6), und die, deren Gesang beobachtet wurde, Oscines (cf. *Festus* s. v. Oscines. *Varro* de l. lat. V, pag. 71. Oscines dicuntur apud augures, quod ore faciunt auspicium.)

günstiges Anzeichen (tripudium solistimum) galt g). Das Beobachten dieser Gegenstände hieß eigentlich Auspicium h), und es anstellen hieß auspicari, oder augurari i).

Hingegen bey der andern Art von Auspicien wurden nur Erscheinungen am Himmel, als Donner und Blitz, oder das Säuseln und Brausen der Luft, oder das Heraufziehn des Regens beobachtet. Die Beobachtung aber dieser Gegenstände, eigentlich eine Wetterbeobachtung, hieß Spectio (Cic. Phil. II, 32), und sie anstellen hieß spectionem habere, oder auspicari de coelo, gewöhnlich servare de coelo k).

B. Was

g) *Cic.* de divin. I, 15. scriptum habetis, hinc tripudium fieri, si ex ea (offa objecta) quid in solum occiderit. *Ibid.* II, 34. sed quia, cum pascuntur (aves s. pulli), necesse est, aliquid ex ore cadere, et terram pavire; *terripavium* primo, post *terripudium* dictum est; hoc quidem jam *tripudium* dicitur. Cum igitur offa cecidit ex ore pulli, tum auspicanti tripudium solistimum nuntiant. — *Liv.* X, 20. tripudium populo Romano exercituique egregium auspicium. — add. *Festus* s. v. Solistimum. Indessen kann man aus den Stellen, wo dieser Art von Auspicien erwähnt wird, folgern, daß sie nicht in Rom, sondern meist außerhalb Roms, in den Provinzen, und vorzüglich bey Feldzügen gebraucht wurde, cf. *Latin. Latinius* in Graevii Thes. Tom. I. Praefat. pag. 5.

h) *Festus:* Auspicium ab ave spicienda.

i) *Cic* ad Famil. VI, 6. §. 12. Non ex alitis involatu, nec e cantu sinistro oscinis, ut in nostra disciplina est, nec ex tripudio solistimo tibi auguror.

k) Ausführlich schildert diese Art von Auspicien *Dio Cass.* XXXVIII, 13: τῆς γὰρ μαντείας τῆς δημοσίας ἔκ τε τοῦ οὐρανοῦ καὶ ἐξ ἄλλων τινῶν ποιουμένης, τὸ μέγιστον κῦρος ἡ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ εἶχεν· οὕτως, ὥστε τά

B. Was ferner die Personen anbetrifft, die bey den Comitien Auspicien anstellten (auspicari. *Cic.* de Divinat. II, 36), so waren dieß überhaupt die Magistrate. Die erste Art von Auspicien vollzogen die höheren Magistrate, die in den Comitien präsidirten, mit Beyhülfe eines Augurs (augurem in auspicium adhibebant. *Cic.* l. l. II, 34); die andre Art aber konnte von jedem Magistrat, ohne Augur und unabhängig von dem Vorsitzenden vollzogen werden [l]). Alle höhere Magistrate, nur die Proconsuln und Proprätoren ausgenommen [m]), hatten nämlich das Recht, Auspicien anzustellen [n]); und nur auf ihr

τὰ μὲν ἄλλα οἰωνίσματα πολλὰ καὶ καθ' ἑκάστην πρᾶξιν, ἐκεῖνο δὲ ἐσάπαξ ἐπὶ πάσῃ τῇ ἡμέρᾳ γίνεσθαι. τοῦτό τε οὖν ἰδιώτατον ἐν αὐτῷ ἦν, καὶ ὅτι ἐπὶ μὲν τῶν ἄλλων ἁπάντων ἢ ἐπέτρεπε πραχθῆναι τινα, καὶ ἐγίνετο, μηδενὸς ἔτι καθ' ἕκαστον οἰωνίσματος ἐπαγομένου· ἢ ἐκώλυε, καὶ ἀνεχειρίζετό τι· τὰς δὲ δὴ τοῦ δήμου διαψηφίσεις πάντως ἐπισχεῖν. καὶ ἦν πρὸς αὐτὰς ἀεὶ διοσημεῖα (h. e. semper ante suffragia lata de coelo servabatur), εἴτε ἐναίσιον εἴτε ἐξαίσιον ἐγένετο. καὶ τὸ μὲν αἴτιον τῆς νομίσεως ταύτης οὐκ ἔχω φράσαι. γράφω δὲ τὰ λεγόμενα. ἐπεὶ οὖν πολλοὶ, ἐμποδίζειν ἢ νόμων ἐσφορὰς, ἢ ἀρχόντων καταστάσεις, ἐς τὸν δῆμον ἐσαγομένας, βουλόμενοι, προεπήγγελλον ὡς καὶ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ τὴν ἡμέραν ἐκείνην μαντευσόμενοι, ὥστε μηδεμίαν ἐν αὐτῇ κύρωσιν τὸν δῆμον σχεῖν. Ich habe diese Stelle hier wörtlich ausgehoben, weil ich mich in der folgenden Untersuchung noch oft auf sie beziehen werde.

l) *Varro* in Rhetor. teste Nonio: de coelo auspicari jus sit nemini, praeter magistratum.

m) *Cic.* de Divin. II, 36. Bella a propraetoribus et proconsulibus administrantur, qui auspicia non habent.

n) *Cic.* de legg. III, 3. Omnes magistratus auspicium jusque habento. cf. *Gellius* XIII, 15 init.

ihr Geheiß, nicht aber aus eigner Willkühr, oder nach eigenem Gutdünken, durften dieß die Augurn thun o). Dagegen stand es dem Collegium der Augurn zu, die Förmlichkeiten der Auspicien in Anspruch zu nehmen, und über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der darauf gegründeten Verhandlungen zu entscheiden p). Denn war nur irgend etwas bey Anstellung der Auspicien versehen (auspicia parum recte capta, oder vitio contacta, *Liv.* VIII, 17 u. 30), war namentlich das Zelt (tabernaculum), das der vorsitzende Magistrat bey Anstellung der Auspicien einnahm, nicht gehörig geweiht (tabernaculum non recte captum, *Cic.* de Divin. II, 35, oder vitio captum,

o) Dieß scheint mir der Sinn der dunkeln Stelle zu seyn *Cic.* Phil. II, 32. Nos (augures) nuntiationem solam habemus, at consules et reliqui magistratus spectionem, d. i. wir Augurn haben nur das Recht der Verkündigung, oder der Erklärung über günstige und ungünstige Auspicien; aber die Consuln und übrigen Magistrate haben auch das Recht, Beobachtungen am Himmel, oder überhaupt Auspicien anzustellen. — Ganz umgekehrt stellt dieß Festus (s. v. spectio) dar; aber mehr Glauben, als er, verdient Cicero, der selbst Augur war, die Sitten seiner Zeit genau kannte, und auch an andern Stellen (z. B. Phil. II, 33. de legg. II, 12) den Augurn nur die Nuntiatio, nicht aber die Spectio beylegt.

p) *Cic.* de legg. II, 12. die Gewalt der Augurn beschreibend, führt Folgendes an: Quid enim majus est, — quam posse a summis imperiis et summis potestatibus comitiatus et concilia vel instituta dimittere, vel habita rescindere? quid gravius, quam rem susceptam dirimi, si unus augur „*alio die*“ dixerit? quid magnificentius quam posse decernere, ut magistratu se abdicent consules? quid religiosius quam cum populo, cum plebe agendi jus aut dare aut non dare? quid legem, si non jure rogata est, tollere?

captum, *ibid.* I, 17), oder zur Unzeit verlassen und ohne Erneuerung der Auspicien wieder betreten q): so konnten die Augurn alle auf solche Auspicien gebauten Comitialbeschlüsse als ungültig verwerfen, auch wenn diese schon längst gefaßt waren r). Die Magistrate aber mußten sich den Aussprüchen der Augurn

q) *Cic.* de Nat. Deor. II, 4. Tiberius Gracchus litteras ad collegium (augurum) misit, se, cum legeret libros, recordatum esse, *vitio sibi tabernaculum captum fuisse* in hortis Scipionis, quod, cum pomoerium postea intrasset, habendi senatus causa, in redeundo, cum idem pomoerium transiret, auspicari esset oblitus; itaque vitio creatos consules. Eben dieß erzählt Cicero auch de Divin. II, 35, und nach ihm *Valer. Max.* Memor. I, 1, 3. und *Plutarch.* Marcell. 5.

r) Beyspiele dieser Art finden sich: *Liv.* IV, 7, wo von den ersten mit Consulargewalt bekleideten Kriegstribunen gesagt wird: Non tamen pro firmato jam stetit magistratus ejus jus; quia tertio mense, quum inierunt, *augurum decreto*, perinde ac vitio creati, honore abiere, quod C. Curtius, qui comitiis ejus praefuerat, parum recte tabernaculum cepisset. — *Liv.* VIII, 15: Religio inde injecta de dictatore, et quum augures vitio creatum videri dixissent, dictator magisterque equitum se magistratu abdicarunt. — *Liv.* VIII, 23: L. Cornelius Cos. dictatorem comitiorum causa dixit M. Claudium Marcellum (v. c. 428). Nec tamen a dictatore comitia sunt habita, quia vitione creatus esset, in disquisitionem venit. Consulti augures, vitiosum videri dictatorem pronuntiaverunt. — *Cic.* de Divin. II, 35: Scipio et Figulus quod tum augures judicassent, eos vitio creatos esse (i. e. contra auspicia), magistratu se abdicabant. — *Id.* Epp. ad Planc. X, 12: Recitatis litteris oblata religio Cornuto est pullariorum admonitu, non satis diligenter eum auspiciis operam dedisse, idque a nostro collegio (i. e. augurum) comprobatum est; itaque res delata est in posterum.

gern unterwerfen s); wo nicht, so ladeten sie den Vorwurf einer Entweihung der Religion auf sich t), oder zogen, nach dem religiösen Glauben der Römer, sich und dem Staate vielfältigen Nachtheil zu u), oder machten sich gar des Todes schuldig v).

C. Drittens waren beyde Arten von Auspicien auch in Rücksicht der Gebräuche verschieden. Die erste Art derselben fand vor Anfang der Comitien als heilige Weihe derselben Statt. Der Magistrat, der Comitien halten wollte, erhob sich in der Stille der Mitternacht w); denn die Verhandlungen, die auf Auspicien begründet wurden, mußten an demselben Tage,

s) *Cic.* de legg. III, 4. Magistratus, qui agent (sc. cum populo; h. e. qui comitia habebunt) auspicia servanto, auguri parento.

t) *Cic.* in Vatin. 2. Sed quaero a te, cur C. Cornelium non defenderem: num legem aliquam Cornelius contra auspicia tulerit? — num religiones polluerit? — *ibid.* 6. Quis tantus furor, — ut auspicia, quibus haec urbs condita est, quibus omnis respublica atque imperium tenetur, contempseris.

u) *Cic.* de Divin. II, 33. Nec vero non omni supplicio digni P. Claudius L. Junius Coss., qui contra auspicia navigarunt; parendum enim fuit religioni, nec patrius mos tam contumaciter repudiandus. Jure igitur alter populi judicio damnatus est; alter mortem sibi conscivit. Flaminius non paruit auspiciis; *itaque* periit cum exercitu. Noch mehrere Beyspiele dieser Art liefert *Valer. Max.* I, 1, 16.

v) *Cic.* de legg. II, 8. qui non paruerit (scil. auguribus) capital esto.

w) *Festus: Silentio* surgere ait dici, ubi quis post mediam noctem auspicandi causa e lectulo suo surgit. Auf diese Sitte deutet auch *Dion. Hal.* II, 5 und 6 hin.

Tage, an welchem diese angestellt wurden, beendigt seyn x). Hierauf ladete er einen Augur ein, die Auspicien zu vollziehen y), und wählte selbst, oder durch diesen einen Ort, von wo aus die Auspicien aufgenommen werden sollten. Dieser Ort wird gewöhnlich templum oder auch tabernaculum genannt z). Indessen mögen diese Ausdrücke, wie ich glaube, nicht ein und dasselbe bezeichnen. Vielleicht war templum der ganze Umkreis am Himmel und auf der Erde, innerhalb dessen Auspicien aufgenommen wurden a); tabernaculum aber ein innerhalb des Tem-

x) *Gellius* III, 2 (und nach ihm Macrobius Satur. I, 3 mit denselben Worten): Sacra sunt Romana partim diurna, alia nocturna; sed ea, quae inter noctem fiunt, diebus addicuntur, non noctibus. Qua igitur sex posterioribus noctis horis fiunt, eo die fieri dicuntur, qui proximus eam noctem illucescit. ad hoc ritus quoque et mos auspicandi eandem esse observationem docet. nam magistratus, *quando una die iis auspicandum est, et id super quo auspicaverunt, agendum*, post mediam noctem auspicantur, et post meridiem sole magno, auspicatique esse et egisse eodem die dicuntur. — Daß aber der Untergang der Sonne der äußerste Grenzpunkt für die Dauer der Auspicien war, sagt Varro, aus dem Gellius obiges genommen hat, de ling. lat. VI, pag. 91: Solis occasus diei suprema tempestas esto. Libri augurum pro tempore tempestatem dicunt, id est, supremum augurii tempus.

y) *Cic.* de Divin. II, 34. Q. Fabi te mihi in auspicio esse volo; respondet (scil. augur) audivi.

z) *Liv.* I, 6. Palatium Romulus, Remus Aventinum ad inaugurandum *templa capiunt*. — *Cic.* de Divin. I, 17. II, 35 tabernaculum recte captum. Die Ausdrücke *arx* und *auguraculum*, die man gewöhnlich als Synonymen von templum und tabernaculum auf

Templums aufgenommenes Zelt, das der präsidirende Magistrat dabey einnahm, und das er vor Beendigung der Auspicien, oder wohl gar der Comitien nicht wieder verlassen durfte [b]). Auch mag die Aufnahme eines Tabernaculums nur bey den Comitien der Centurien Statt gefunden haben: denn erstens wird seiner nur da, wo von den Comitien der Centurien die Rede ist, erwähnt; und dann entspricht es auch ganz dem militärischen Charakter dieser Comitien, daß der Vorsitzende, wie der Feldherr im Lager, ein Zelt für sich wählte, von wo aus er die Comitien leitete. — — Während nun der Augur, unter festbestimmten Gebräu-

anführt, scheinen sich auf andre als auf die bey den Comitien vorkommende Auspicien zu beziehen. (Wenigstens finde ich keine Stelle, wo sie in Rücksicht der Comitien vorkämen.) cf. *Liv.* I., 18. Ab augure deductus (Numa) in *arcem*, in lapide ad meridiem versus consedit etc. *Festus: auguraculum* appellabant antiqui, quam nos *arcem* dicimus; quod ibi augures *publice* auspicarentur.

a) *Varro* de ling. lat. VI. pag. 81. Dictum templum locus augurii aut auspicii causa quibusdam conceptis verbis finitus. — *Ibid.* V. pag. 76. Auspicio orando sede in templo auspicii.

b) Zu dieser Meinung führt mich außer Festus (*tabernacula* dicuntur a similitudine tabernarum, quae ipsae, quod ex tabulis olim fiebant, dictae sunt etc.) vorzüglich Plutarch, der (vit. Marcell. 5) erzählt: „Wenn ein Consul in einem gemietheten Hause oder Zelte außerhalb der Stadt zur Beobachtung der Vögel saß, und aus irgend einer Ursache gezwungen wurde, in die Stadt zurück zu kehren, ehe er sichere Zeichen erhalten hatte, so mußte er zuerst das gemiethete Zelt aufgeben, und ein andres wählen, um in demselben die Beobachtungen von neuem vorzunehmen."

bräuchen c), weissagenden Erscheinungen entgegensah, rief ihm der Magistrat, von dem die Anstellung der Auspicien ausging (is qui auspicabatur. *Cic.* de Divin. II, 34) zu: Dicito si silentium esse videtur (*Cic.* ibid.) d. i. sage, ob dir die Anzeichen gut dünken d); oder, wenn das Fressen der Hühner beobachtet wurde: dicito, si pascuntur aves (*Cic.* ibid.) d. i. sage ob die Hühner fressen. Erkannte der Augur die Anzeichen für gut, so sagte er: Silentium esse videri, oder: pascuntur aves (*Cic.* ibid.); erkannte er aber die Anzeichen für ungünstig, so sagte er: alio die (*Cic.* de legg. II, 12. Phil. II, 33). Im ersten Fall konnten die Comitien vor sich gehen; im zweyten Falle aber mußten sie unterbleiben e). Dieser Ausspruch des Augurs über günstige Auspicien und also auch über Vollziehung der Comitien hieß Nuntiatio, und über das Unterbleiben derselben, oder über ungünstige Auspicien hieß Obnuntiatio f).

Welt

c) Dergleichen Gebräuche, wie sie bey der Inauguration des Numa vorkamen, schildert *Liv.* I, 18.

d) Unter *Silentium* verstand man günstige Anzeichen (*Cic.* de Divin. II, 34: Silentium dicitur in auspiciis, quod omni vitio caret); oder die Entfernung alles dessen was günstige Auspicien stören konnte, z. B. das Geräusch einer Spitzmaus *Plin.* Hist. Nat. VIII, 57., oder andre für schreckhaft gehaltene Erscheinungen (dirae) *Plin.* ibid. XVIII, 2, 4.

e) *Cic.* de legg. II, 8. quaeque augur injusta, nefasta, vitiosa dira defixerit, irrita infectaque sunto.

f) *Donat.* ad Terent. Adelph. Qui malam rem nuntiat, *obnuntiat;* qui bonam, *annuntiat.* Et proprie *obnuntiare* dicuntur augures, qui aliquid mali ominis saevumque viderint. Ueber die *Nuntiatio* s. oben S. 223 not. *a.*

Weit einfacher scheint die andere Art von Auspicien, Spectio, gewesen zu seyn: wenigstens besteht alles, was wir darüber wissen, in Folgendem: Sie wurde nicht zur Einleitung oder Weihung der Comitien, sondern bloß um sie zu stören oder aufzulösen veranstaltet. Wenn nämlich ein Magistrat die von einem andern Magistrat zusammen berufene Volksversammlung hintertreiben oder auflösen wollte, so erklärte er entweder schon vor Vollziehung der Comitien, daß er Beobachtungen anstellen wollte g); oder er stellte sie während der Comitien wirklich an, und verkündigte dieß vor dem Abstimmen h). Dieß Verkündigen, das die Auflösung der Comitien nach sich zog, hieß obnuntiare i).

D. Endlich waren die bei den Comitien vorkommenden Auspicien auch in Rücksicht ihrer Wirkungen verschieden. Zwar hatten beyde Arten derselben das Gemeinsame, daß durch sie die Vollziehung der Comi-

g) So erzählt Cicero (ad Attic. IV, 3), daß der Tribun Marcellus, um den Consul Metellus an den Aedilenwahlen (comitiis aedilitiis), die er halten wollte, zu hindern, im voraus bekannt machte: se per omnes dies comitiales de coelo servaturum.

h) S. die S. 221 angef. Stelle: *Dio Cass.* XXXVIII, 13. und *Cic* Phil. II, 32. si quis servavit (scil. de coelo), non habitis comitiis, sed priusquam habeantur, debet nuntiare. Eben deswegen wird es (*Cic.* Phil. II, 33) dem Antonius zum Vorwurf gemacht, daß er erst nach dem Abstimmen Einspruch gethan hatte.

i) *Cic.* pr. Sext. 36. Si *obnuntiasset* Fabricio is praetor, qui se servasse de coelo diceret etc. *ibid.* 38. Sextius venit — auspiciis religionique parens *obnuntiabat*, quod senserat. *Cic.* ad Attic. IV, 16 wird erzählt, der Tribun Q. Mucius Scävola habe obnuntiationibus interpositis die Consulnwahlen aufgehalten.

Comitien rückgängig werden konnte k); jedoch durch die erstere Art nur dann, wenn sie wirklich angestellt worden war, durch die zweyte Art aber schon dann, wenn erklärt wurde, daß sie Statt finden sollte. So lange es nämlich ungewiß war, wie himmlische Erscheinungen ausfallen möchten, durften diejenigen Verhandlungen, um derentwillen sie aufgenommen wurden, nicht vollzogen werden l); und wenn dessen ungeachtet Comitialbeschlüsse gefaßt waren, so waren diese samt allen darauf folgenden Unternehmungen eben so ungültig, als wenn bey den eigentlichen Auspicien ein Warnungszeichen oder Versehen vorgekommen war m). Auch war es gar nicht nöthig, daß die

k) Dieß ergiebt sich aus dem, was bereits von beyden Arten der Auspicien gesagt worden ist. Zu bemerken ist, daß von der Vereitelung der Comitien, wenn sie aufgehoben wurden, der Ausdruck *impediro*, und wenn ihre Beschlüsse rückgängig gemacht wurden, der Ausdruck *vitiare* gebraucht wurde. cf. *Cic.* Phil. II, 32. hic bonus augur (scil. Antonius) eo se sacerdotio praeditum esse dixit, ut comitia auspiciis vel *impedire*, vel *vitiare* posset. — Man vergleiche damit die schon angeführte Stelle *Cic.* de legg. II, 12. quid majus — quam comitia vel instituta dimittere (i. e. impedire) vel habita rescindere (i. e. vitiare).

l) *Cic.* pr. dom. 15. Negant augures fas esse agi cum populo, cum de coelo servatum sit. Etwas unternehmen, ehe noch die Auspicien gehörig vollzogen waren, hieß incertis auspiciis, oder dubiis diis agere. cf. *Liv.* VIII, 32.

m) Dieß giebt Cicero (de Respon. Harusp. 23. pr. dom. 15. de prov. consular. 19) deutlich zu erkennen, da er alle Gesetze und Unternehmungen des Clodius deshalb als ungültig verwirft, weil der Consul M. Bibulus an dem Tage, an welchem eine Curienversammlung über die Adoption des Clodius gehalten wurde, Beobachtungen am Himmel angestellt habe.

die Wirklichkeit der gemeldeten Wahrnehmungen am Himmel erwiesen wurde. Das bloße Vorgeben derselben (si quis ementitus esset auspicia, *Cic.* Phil. II, 33), konnte die Versammlung hintertreiben [n]), weil auch dadurch, nach der Regel, daß bey ungewissen Auspicien nichts verhandelt werden dürfe, dem Volke eine religiöse Verbindlichkeit auferlegt wurde, die es ohne Furcht vor göttlichen Strafen nicht verletzen durfte [o]).

Hierbey sey es erlaubt, noch folgende Bemerkungen hinzu zu fügen:

Erstens: Obschon alle Magistrate das Recht hatten, Auspicien anzustellen, so waren doch nicht aller Magistrate Auspicien von gleicher Bedeutsamkeit oder Kraft. Für die bedeutsamsten oder kräftigsten wurden die der Consuln, Prätoren und Censoren angesehen, und für minder bedeutsam und kräftig die der übrigen Magistrate [p]). Demnach wurden die Auspicien in majora und minora eingetheilt: eine Eintheilung, die sich nicht auf verschiedene Arten vor Wahr-

---

n) Beyspiele dieser Art finden sich *Plutarch.* Pompej. 52. Cat. min. 42. *Cic.* Phil. II, 32.

o) *Cic.* Phil. II, 33. Ergo magna ut spero tua potius quam reipublicae calamitate ementitus es auspicia; obstrinxisti populum Romanum religione.

p) Der Augur Messala sagt beym *Gellius* XIII, 15: Patriciorum auspicia in duas divisa sunt potestates; maxima sunt consulum, praetorum, censorum — — reliquorum magistratuum minora sunt auspicia; ideo illi minores, hi majores magistratus appellantur. Hierzu macht Gellius die Bemerkung: Majora dicuntur auspicia habere, quia eorum auspicia magis rata sunt, quam aliorum.

Wahrnehmungen oder Gebräuchen dabey bezog, sondern nur auf die höhere oder geringere Gültigkeit derselben. Die Auspicia majora durften, wenigstens in alter Zeit, von den Auspiciis minoribus nicht unterbrochen, noch die Versammlungen, die auf jene gebaut waren, durch diese gestört oder aufgelöst werden. Wohl aber konnte ein Magistrat, der die höheren Auspicien hatte, z. B. der Consul, den niedern Magistraten vorschreiben, an den Tagen, wo sie Volksversammlungen hielten, keine Auspicien anzustellen q); ja er konnte die von ihnen veranstalteten Volksversammlungen auflösen und an sich ziehen r).

Zweytens, wenn es von den Prätoren heißt, *iisdem auspiciis* creabantur, quibus consules (*Liv.* III, 55 und VIII, 32); oder von den Censoren: non eodem auspicio rogabantur (*Gellius* XIII, 15): so bezieht sich auch das nicht auf verschiedene Arten von Auspicien, noch auf gleiche Machtfülle der Prätoren und Consuln, sondern, wie mich dünkt, nur auf gleiche Wahlzeit. Die Censoren, ist der Sinn dieses Ausdrucks, werden zu andrer Zeit, als die Consuln und Prätoren gewählt, so daß ihrer Wahl eigends dazu angestellte Auspicien vorausgehen müssen; die Prätoren aber werden an demselben Tage, wie die Consuln, gewählt, oder zu ihrer Wahl brauchen nicht wieder Auspicien aufgenommen zu werden; und

q) *Gellius* XIII, 15 init. In edicto consulum, quo edicunt qui dies comitiis centuriatis futurus sit, scribitur e vetere formula perpetua, ne quis magistratus minor de coelo servasse velit.

r) *Gellius* ibid. Vergl. oben S. 188.

und in so fern waren sie nach der eigentlichsten Bedeutung des Worts Collegen der Consuln, quia legebantur una cum consulibus. Doch hatten sie darum nicht gleiche Amtswürde mit diesen, sondern standen vielmehr in dieser Rücksicht den Consuln nach s).

Drittens: Oft lesen wir, daß die Auspicien erneuert und wiederholt wurden (renovabantur — repetebantur auspicia). Was heißt dieß? Ganz deutlich ist es nicht; doch läßt sich, sieht man auf die Stellen, wo davon die Rede ist, Folgendes hierüber vermuthen. Erneuert wurden die Auspicien, wenn, in Ermangelung höherer Magistrate, die nie von den niedern erwählt werden konnten, von den Patriciern, von denen ursprünglich die Auspicien ausgingen, ein Zwischenbeamter (interrex) ernannt wurde, der das Recht, Auspicien anzustellen, auf die von ihm neugewählten Magistrate gleichsam fortpflanzte t). Wiederholt aber wurden die Auspicien, wenn irgend etwas dabey versehen war u); oder wenn ein ungünsti-

ges

s) Alle diese Behauptungen gründen sich auf *Gellius* XIII, 15.

t) *Liv.* V, 31. Consulibus morbo implicitis placuit per interregna renovari auspicia. — VI, 5. In civitate plena religionum, tum etiam ab recenti clade superstitiosis principibus, ut renovarentur auspicia, res ad interregnum rediit. — IV, 7. Patricii cum sine curuli magistratu respublica esset, coivere et interregem creavere.

u) *Liv.* V, 17. Inventum tandem est — magistratus, vitio creatos, Latinas (scil. ferias) sacrumque in Albano monte non rite concepisse. Unam expiationem eorum esse, ut tribuni militum abdicarent se magistratu, auspicia de integro repeterentur.

ge Unglückszeichen die Vollziehung der Volksversammlungen hinderte v), oder wenn andere Störungen derselben eingetreten waren w).

2). Historische Notizen über den Gebrauch der Auspicien.

Wenn die doppelte Art von Auspicien, von der wir hier geredet haben, aufgekommen ist, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Jene erstere Art derselben, die Auspicien der Weihe, die der vorsitzende Magistrat mit Beyhülfe eines Augurs vor Anfang der Comitien verrichtete, mag bis in die ältesten Zeiten zurückreichen x); nicht aber jene zweyte Art, die Spectio. Zwar sagt Cicero: „Nie habe ein Tribun Volksversammlungen gehalten oder fortgesetzt, so bald es bekannt wurde, daß das Wetter beobachtet wurde“ y); wahrscheinlich ist es auch, daß schon von jeher bey Annäherung eines Gewitters aus leichtbegreiflichen Gründen die Volksversammlungen aufgelöst

v) *Liv.* IX, 38. Papirio legem curiatam de imperio ferenti, triste omen diem diffidit, quod Faucia curia fuit principium. — Dictator postero die auspiciis repetitis, pertulit legem.

w) Man erinnere sich an das, was Cicero de Nat. Deor. II, 4 vom Tiberius Gracchus erzählt. S. oben S. 224 not. q. Mehrere Beyspiele dieser Art liefert *Mascovius* de Auspiciis pag. 54.

x) *Dion. Hal.* II, 6. κατεστήσατο ἐν ἔθει (h. e. hunc morem instituit Romulus) μήτε βασιλείας μήτε ἀρχὰς λαμβάνειν, ἐὰν μὴ καὶ τὸ δαιμόνιον αὐτοῖς θεσπίσῃ etc. *Liv.* VI, 42: Auspiciis hanc urbem conditam esse — quis est, qui ignoret?

y) *Cic.* in Vatin. 7. Num quem post urbem conditam scias tribunum plebis egisse cum plebe, cum constaret servatum esse de coelo.

gelöst wurden z); und wenn es von den Volkstribunen oder Aedilen älterer Zeiten heißt, sie hätten wegen eines Fehlers bey der Wahl ihr Amt niedergelegt a), so ist dieß vielleicht darauf zu beziehen, daß sie unter den drohenden Anzeichen eines herannahenden Gewitters gewählt wurden: aber daraus folgt gar nicht, wie Gruchius und Mascovius meinen, daß die Spectio schon anfangs eben die gesetzliche Kraft wie späterhin hatte, und namentlich zur Störung der Comitien, wo über Gesetze verhandelt wurde, angewendet werden konnte. Denn oft besteht etwas lange Zeit als Sitte, ehe es zum Gesetz gestempelt wird; und nirgends finden wir in den frühern Zeiten der römischen Republik ein Beyspiel, daß Comitien, in denen über Gesetze gestimmt wurde, durch willkührliche Wetterbeobachtungen (Spectio) und darauf gebauten Einspruch (Obnuntiatio) unterbrochen worden wären. Gewiß aber würden die Patricier, die so oft das Veto oder die Intercessio der Tribunen benutzten, um tribunicische Vorschläge, die ihnen zuwider waren, zu hintertreiben, auch von dieser Obnuntiatio Gebrauch gemacht

z) *Cic.* in Vatin. 8. Jove fulgente nefas esse cum populo agi augures omnes usque a Romulo decreverunt. *Id.* de Divin. II, 18. in nostris commentariis scriptum habemus; Jove tonante fulgurante comitia populi haberi nefas. *Tac.* Hist. I, 18. Foedum imbribus diem tonitrua et fulgura et coelestes minae ultra solitum turbaverant. Observatum id antiquitus comitiis dirimendis non terruit Galbam etc.

a) *Liv.* X, 47. Exacto jam anno (v. c. 459) novi tribuni plebis magistratum inierant; iisque ipsis, *quia vitio creati erant*, quinque post dies alii subfecti — *Id.* XXX, 39. P. Aelius Tubero et L. Laetorius, aediles plebis, *vitio creati*, magistratu se abdicaverunt.

gemacht haben, wenn diese schon damals gesetzliche Kraft gehabt hätte. Erst gegen Anfang des siebenten Jahrhunderts Roms kommen, wie sogleich gezeigt werden soll, Beyspiele hiervon vor. Es ist mir daher sehr wahrscheinlich, daß die Spectio, anfangs nur ein auf Gewohnheit gebauter Gebrauch, wodurch den Wahlen ein Mackel zugefügt werden konnte, erst durch die lex Aelia Fusia volle Gesetzlichkeit und besondere Anwendung auf diejenigen Comitien erhielt, in welchen über Gesetzvorschläge gestimmt wurde. Freylich kann ich dieß nur als Vermuthung aufstellen, da uns in Rücksicht der lex Aelia Fusia so vieles dunkel ist. Ungewiß ist nämlich zuerst, ob diese Gesetze zu einem verbunden wären, oder ob sie zwey von einander verschiedene Gesetze ausmachten, von denen eins das andre ergänzte b); ungewiß ist ferner wenn sie eingeführt wurden c), und von wem d)? Auch ihr Inhalt

b) Cicero, dem allein wir hierüber Nachrichten verdanken, verbindet stets beyde Gesetze mit einander, doch so, daß man vermuthen darf, daß beyde verschieden waren. Man sehe z. B. *Cic.* de Resp. Harusp. 27. Clodius sustulit *duas leges* Aeliam et Fusiam, maxime reipublicae salutares.

c) Gewiß müssen diese Gesetze schon im Anfang des siebenten Jahrhunderts Roms oder bestimmter vor den Zeiten der Gracchen bestanden haben; denn Cicero sagt in der Rede gegen Piso, die er im Jahr 698 hielt (cap. 5): centum prope annos legem Aeliam et Fusiam tenueramus; und *in Vatin.* 9: Leges Aelia et Fusia in Gracchorum ferocitate et in audacia Saturnini et in colluvione Drusi et in contentione Sulpicii et in cruore Cinnano etiam inter Syllana arma vixerunt.

d) Ihre Beschaffenheit läßt vermuthen, daß sie nicht von Tribunen, sondern von Consuln herrühren. Ist dieß aber

Inhalt läßt sich nicht mit voller Genauigkeit angeben; doch ist so viel klar, daß durch sie für die Comitien, in denen über neue Gesetze gestimmt wurde, gewisse Formalitäten oder Einschränkungen festgesetzt waren. Cicero sagt nämlich, daß es kraft dieser Gesetze erlaubt seyn sollte, so oft Vorschläge zu neuen Gesetzen aufgebracht wurden, Wetterbeobachtungen anzustellen und Einspruch zu thun, und daß es dagegen unerlaubt seyn sollte, an allen öffentlichen Verhandlungstagen (diebus fastis) Gesetze zu geben [e]). Durch diese Verfügungen erhielten nun, wie ich glaube, einerseits die Tribunen das Recht der Obnuntiatio, das

---

aber der Fall, und waren die lex Aelia und Fusia zwey verschiedene Gesetze, so kann man annehmen, daß erstere im Jahre 587 vom Q. Aelius Pätus, und letztere im Jahr 618 vom P. Furius (l. Fusius) Philo aufgebracht wurde. Denn aus den Consularfasten ergiebt sich, daß jener im Jahr 587 mit dem M. Junius Pennus, und dieser im Jahr 618 mit dem S. Attilius Serranus Consul war. cf. *Cuspiniani* Commentarii de Consulibus Rom. Francofurti 1601. pag. 198 und 209.

e) Cicero, von der Aufhebung dieser Gesetze redend, sagt (de provinc. consul. 19): Statuendum est, legem Aeliam manere, legem Fusiam non esse abrogatam, non omnibus fastis legem ferri licere; cum lex feratur de coelo servari, obnuntiari, intercedi licere. — *p. Sext.* 15: lata est lex (scil. a Clodio, ad abrogandam legem Aeliam et Fusiam), ne auspicia valerent, ne quis obnuntiaret, ne quis legi intercederet, ut omnibus fastis diebus legem ferri liceret, ut lex Aelia, lex Fusia ne valeret. — und *post redit. in Senat.* 5. tribunus plebis (Clodius) legem tulit, ne auspiciis obtemperaretur, ne obnuntiare concilio aut comitiis, ne legi intercedere liceret; ut lex Aelia et Fusia ne valerent.

das wir von nun an sie üben sehen f), andrerseits aber erhielten, was noch wichtiger war, alle Magistrate eben dieses Recht gegen die Tribunen, oder ein kräftiges Mittel, dessen sie früher entbehrten (*Dion. Hal.* X, 31), sich den tribunicischen Gesetzvorschlägen zu widersetzen, und diese durch die Scheu religiöser Bedenklichkeiten zu hintertreiben. In dieser Rücksicht nennt sie Cicero (*in Pis.* 4) propugnacula et muros tranquillitatis et otii; preißt sie (*post redit. in Sen.* 5) als certissima subsidia rei publicae contra tribunicios furores; rühmt (*in Vatin.* 7): eas saepenumero debilitavisse et repressisse tribunicios furores; und rechnet sie unter die Mittel, wodurch das Aufbringen unbilliger Gesetze gehindert wurde g). Aber unangetastet dauerten diese Gesetze nur bis zum Ausgang des siebenten Jahrhunderts. Nachdem nämlich schon im Jahre 692 der Senat den Tribun Lurco, damit dessen Vorschlag zur Verschärfung der Strafen bey Aemtererschleichungen durchgehen sollte, von diesen Gesetzen entbunden hatte h): so verordnete der Tribun Clodius im Jahr 695, um den Hindernissen, wodurch seine Unternehmungen gegen

f) cf. *Cic.* ad Attic. I, 16. IV, 3. in Vatin. 7. pro Sext. 36 u. 37.

g) *Cic.* ad Attic. II, 9. orbis hic in republica est conversus — rursus improbitate istorum, qui auspicia, qui Aeliam legem, qui Juniam et Liciniam, qui Caeciliam et Didiam neglexerunt. Von den hier zuletzt genannten Gesetzen ist oben S. 209 gehandelt worden.

h) *Cic.* ad Attic. I, 16. M. Aufidius Lurco tribunus plebis, qui magistratum simul cum lege Aelia iniit, solutus est et Aelia et Fusia, ut legem de ambitu ferret. s. oben S. 168 not. g.

gen Cicero verrückt werden konnten, zuvorzukommen, daß, während das Volk sich über Staatsangelegenheiten berathschlagte, keine Wetterbeobachtungen angestellt, oder daß die lex Aelia und Fusia aufgehoben seyn sollten i). Indessen mögen diese Verfügungen des Clodius, wie jene des Senats, doch nur temporäre Wirksamkeit gehabt haben; denn Cicero spricht in der Rede für den Sextus, wo er seiner Zurückberufung erwähnt, und in einem Brief an seinen Bruder vom Jahre 698 von der Spectio und Obnuntiatio als von fortdauernd gültigen Einrichtungen k). Ja auch Appian erzählt, der Senat habe im Jahre 710 den Tribun Asprenas angestellt, um durch Einspruch kraft der Wetterbeobachtungen Comitialbeschlüsse zu hintertreiben l). Uebrigens erlitt auch das Auspicienwesen im Laufe der Zeiten bedeutende

---

i) Man sehe außer den oben angeführten Stellen beym Cicero p. Sext. 15 und 26. de prov. consul. 19. post redit. in Sen. 5. de resp. Harusp. 27. in Pis. 4. in Vatin. 7. — *Dio Cass.* XXXVIII, 13. εἰσήνεγκε (scil. Clodius), μηδένα τῶν ἀρχόντων ἐν ταῖς ἡμέραις, ἐν αἷς ψηφίσασθαί τι τὸν δῆμον ἀναγκαῖον εἴη, τὰ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ γινόμενα παρατηρεῖν.

k) *Cic.* p. Sext. 61. Decretum in curia populi Romani admonitu, ne quis de coelo servaret, ne quis moram ullam afferret etc. — *Id.* ad Quint. fratr. III, 3. Comitiorum quotidie singuli dies tolluntur obnuntiationibus.

l) *Appian.* de bell. civ. III, 7. Undeutlich ist es mir, wie Appian hier sagen konnte, der Tribun habe nicht das Recht gehabt, Wetterbeobachtungen anzustellen, oder es wäre Sitte gewesen, dieselben durch andre als Tribunen vollziehen zu lassen (ἔθους ὄντος ἑτέρους ἐπὶ τοῦτο πέμπεσθαι). Cicero, ein weit gültigerer Zeuge, giebt in den oben angeführten Stellen gerade das Gegentheil zu erkennen.

tenden Veränderungen. Ganz bestimmt geben dieß Dionysius II, 6 und Cicero de Divin. II, 34 zu erkennen; doch lassen sich diese Veränderungen nicht einzeln angeben. Nur im Allgemeinen kann man behaupten, daß mit der Achtung, die man in uralten Zeiten für die Auspicien hegte, auch die Genauigkeit, mit der die dabey angeordneten Förmlichkeiten beobachtet wurden, verloren ging.

3) Zweck der Auspicien.

Was endlich den Zweck des Auspicienwesens anbetrifft, so war er eben sowohl religiöser als politischer Art.

Die Auspicien, die vor Anfang der Comitien mittelst eines Augurs angestellt wurden, galten als Offenbarung des göttlichen Willens über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Comitien, und darum, waren sie günstig, als religiöse Weihe derselben. So war es in früheren Zeiten, als man fest an die Seherkraft der Augurn und an die Göttlichkeit ihrer Aussprüche glaubte. Aber frühzeitig verlor sich dieser Glaube, wenigstens unter den Vornehmen. Denn da sie selbst die Auspicien leiteten, so mußten sie das Willkührliche und Trügerische derselben leicht einsehen; sie behielten sie aber bey, weil sie in ihnen einen Leitzaum des Volkes fanden, oder ein wirksames Mittel, um Volksbeschlüsse, die ihrem oder des Staates Interesse entgegen waren, durch die Scheu göttlicher Aussprüche zu hintertreiben [m]).

Gleiche

m) Das sagt Cicero unverholen; de Divin. II, 34. Credo Romulum, qui urbem auspicato condidit, habuisse

Gleiche Bewandniß hatte es auch, meiner Meinung nach, mit der zweyten Art von Auspicien, oder den Wetterbeobachtungen. Ursprünglich mögen sie wohl veranstaltet worden seyn, um das versammelte Volk vor den Gefahren der Gewitter und vor Regengüssen zu schützen [n]). Da aber die Veränderung des Wetters als eine Andeutung des göttlichen Willens angesehen werden konnte, so ließen sich daraus religiöse Verbindlichkeiten ableiten, und diese Wetterbeobachtungen als eine Art von Auspicien zu einem Schreckbild fürs Volk, oder zu einem Leitungsmittel der Comitien gebrauchen [o]).

Je

---

fuisse opinionem, esse in providendis rebus augurandi scientiam (errabat enim multis in rebus antiquitas), quam vel usu jam, vel doctrina, vel vetustate immutatam videmus; retinetur autem et ad opinionem vulgi et ad magnas utilitates reipublicae mos, religio, disciplina, jus augurum, collegii auctoritas.

n) Eben deswegen wurde ein Blitz zur Linken, sonst ein günstiges Anzeichen, bey den Comitien als ein ungünstiges Anzeichen betrachtet (*Cic.* de Divin. II, 38. Fulmen sinistrum auspicium optimum habemus ad omnes res, praeterquam ad comitia). Eben deswegen durften bey Gewittern keine Comitien gehalten werden (*Cic.* Phil. V, 3. Jove tonante cum populo agi non esse fas. Vergl. oben S. 238 not. z); und es giebt mehrere Beyspiele, daß Gewitter oder Platzregen Volksversammlungen aufstößten. Z. B. *Liv.* XL, 42. Ultimum de coelo, quod comitia turbaret, intervenit. — *ibid.* 59. Praetorum comitia tempestas diremit.

o) Ganz deutlich wird dieß aus folgenden Aeußerungen des Cicero de Divin. II, 35. Quod quidem (scil. servare de coelo) institutum reipublicae causa est, ut comitiorum — principes civitatis essent interpretes.

Q Id.

Je mehr aber die Auspicien zur Leitung des Volkes dienten, um so eifriger suchten die Patricier das Recht sie anzustellen, das sie anfangs ganz allein hatten p), zu behaupten. Und obschon sie seit dem Jahre 452 dieses Recht mit den Plebejern theilen mußten (*Liv.* X, 9), so kam doch dasselbe, wie schon die Natur der Sache lehrt, nur an die Vornehmen des Bürgerstandes, nicht aber an die Niedern des gemeinen Haufens. Auch behielten die Patricier immerfort den Vorzug, daß die Auspicien als von ihnen ausgehend betrachtet wurden, und daß nur sie, wenn es an höheren Magistraten fehlte, zur Erneuerung oder Fortpflanzung der Auspicien einen Interrex erwählen konnten q).

VII.

— *Id.* de legg. III, 12. Omnibus magistratibus auspicia dantur, — ut multos inutiles comitiatus probabiles impedirent morae; saepe enim populi impetum injustum auspiciis dii immortales represserunt. Eben so Dio Cassius in der oben angeführten Stelle XXXVIII, 13.

p) *Liv.* IV, 6. Nemo plebejus auspicia habet — VI, 41. Penes quos sunt auspicia more majorum? nempe penes Patres. Noch bestimmter sagt dieß *Dion. Hal.* II, 9. Eben darum, glaube ich, heißen auch die Auspicien überhaupt beym Gellius XIII, 15. auspicia Patriciorum.

q) *Cic.* pr. dom. 14. Auspicia populi Romani, si magistratus patricii creati non sint, intereant necesse est, cum interrex nullus sit; quod et ipsum patricium esse, et a patricio prodi necesse est. *Id.* Epist. ad Brut. 5. Nunc per auspicia longam moram video, dum enim unus erit patricius magistratus auspicia ad patres redire non possunt. Vergl. oben S. 238 not. t.

VII. Vollziehung der Comitien.

1) Eröffnung der Comitien durch Gebete, Opfer, Vortrag, Reden.

Waren die Auspicien günstig ausgefallen, so wurde zur Vollziehung der Comitien geschritten. Diese, wenigstens die Comitien der Centurien, als die feyerlichsten, nicht aber die der Tribus, bey denen die wenigsten Förmlichkeiten Statt fanden, wurden mit Opfern und Gebeten, oder mit Gebeten allein eröffnet [a]); denn es galt in alter Zeit die fromme Sitte, nichts ohne Anrufung der Götter zu beginnen [b]). Diese Gebete aber [c]) verrichtete der Magistrat, der den Vorsitz führte, entweder mit Beyhülfe eines

---

a) *Dion. Hal.* X, 32. *μετὰ τοῦτο ἱεροφαντῶν τε παρόντων, καὶ οἰωνοσκόπων, καὶ ἱεροποιῶν δυοῖν, καὶ ποιησαμένων τὰς νομίμους εὐχάς τε καὶ ἀρὰς, ἐν τῇ λοχίτιδι ἐκκλησίᾳ συναχθείσῃ ὑπὸ τῶν ὑπάτων, ὁ νόμος ἐκυρώθη.* — *Ibid.* IX, 41. pag. 1855. *τὰς δὲ φυλετικὰς, μήτε προβουλεύματος γινομένου, μήτε τῶν ἱερέων τε καὶ οἰωνοσκόπων ἐπιθεσπισάντων, τέλος ἔχειν.* — Vergl. VII, 59 und X, 4. pag. 1991, wo den Tribunen vorgeworfen wird, daß bey den Comitien der Tribus keine Opfer dargebracht wurden: *οὔτε ἱερὰ προθύετε τοῖς θεοῖς προ τῶν ἀρχαιρεσιῶν, ἃ κατὰ νόμους ἐχρῆν ἐπιτελεῖσθαι* etc.

b) *Plin.* Paneg. 1. Bene et sapienter majores instituerunt, rerum agendarum — initium a precationibus instituere, quod nihil rite, nihilque providenter homines sine Deorum ope — auspicarentur. cf. *Liv.* XXXVIII, 48.

c) longum illud comitiorum carmen, *Plin.* Paneg. 63. cf. *Brisson.* de Formulis. pag. 64.

eines Augur, der die Gebetsformeln vorsagte [d]), oder allein [e]).

Nach Verrichtung solcher religiösen Handlungen trug der Vorsitzende unter bestimmten Formeln [f]) den Gegenstand der Verhandlung vor; denn wiewohl derselbe, namentlich bey den Comitien der Centurien, drey Markttage vorher öffentlich bekannt gemacht worden war: so fand man es doch räthlich, ihn am Anfang der Comitien nochmals zu wiederholen [g]). Es mochten daher bey Wahlen die Namen der Candidaten, bey Rechtssachen das angeschuldigte Vergehen, samt der darauf intendirten Strafe, bey Gesetzen der Vorschlag zur Annahme oder Verwerfung eines Gesetzes abgelesen werden. Dieß letztere aber that, wenigstens in den Comitien der Tribus, ein Schreiber [h]), oder ein Herold, dem der Schreiber die Worte vorsagte, und nur

d) S. die eben angeführte Stelle des Dionysius X, 32.

e) *Liv.* XXXIX, 15. Consules in rostra escenderunt et concione advocata quum *sollemne carmen precationis*, quod praefari, priusquam populum alloquantur, magistratus solent, peregisset consul, ita coepit etc. — *Cic.* pr. Mur. 1. Sollemnis ista comitiorum precatio, consularibus auspiciis consecrata.

f) *Cic.* de Divin. I, 45. Majores nostri omnibus rebus agendis, quod bonum faustum, felix, fortunatumque esset, praefabantur. Der Vorschlag selbst fing sich mit den Worten an: Vellent juberentve Quirites. cf. *Liv.* XXXI, 6. *Cic.* pr. dom. 18. *Brisson.* de Formulis pag. 129 ss.

g) *Cic.* de legg. III, 4. Rem populum docento (scil. magistratus) et doceri a magistratibus privatisque patiunto.

h) cf. *Appian.* I, 11 fin. *Plut.* Cat. min. 28 init.

nur widerrechtlich der Vorsitzende selbst [i]). Doch konnte dieser vor oder nach dem Ablesen die Gründe des von ihm geschehenen Vorschlags vortragen [k]). Hierauf traten diejenigen auf, die dafür oder dagegen sprachen [l]).

Als Sprecher aber durfte nicht jeder, wer wollte, auftreten, am wenigsten Privatpersonen [m]). Nur den Senatoren und Magistraten scheint dieß ohne weitere

---

i) *Asconius* ad Cic. pr. Cornel. pag. 464 edit. Bip. Ubi dies ferendae legis venit, et *praeco* subjiciente scriba verba legis recitare populo coepit, (Globulus) et scribam subjicere et praeconem pronuntiare passus non est. Tum Cornelius ipse (scil. qui praeerat comitiis) codicem recitavit. Quod cum improbe fieri C. Piso consul vehementer quereretur, tollique ea re tribuniciam intercessionem diceret, gravi convicio a populo exceptus est. cf. Niebuhr röm. Gesch. II, pag. 407.

k) Dieß ergiebt sich aus *Appian.* I, 11. *Liv.* XXXI, 7 init. und aus *Cic.* de legg. III, 4. lex recitata est, disce rem.

l) *Liv.* XXXIV, 1. M. Fundanius et L. Valerius tribuni plebis ad plebem tulerunt de Oppia lege abroganda. — — M. et P. Junii Bruti tribuni plebis Oppiam legem tuebantur, nec eam se abrogari passuros ajebant. Ad suadendum et dissuadendum multi nobiles prodibant. — *Quinctil.* Instit. II, 4. pag. 97, edit. Bip. Romanis pro concione suadere et dissuadere (legem) moris fuit. — cf. *Brisson.* de Formulis pag. 131.

m) Dionysius erwähnt (V, 10) als eine Merkwürdigkeit, daß Sp. Lucretius, der seinen Eidam Collatinus zu schützen suchte, der erste war, der als Privatmann die Erlaubniß erhielt, in der Volksversammlung zu reden; wobey bemerkt wird (pag. 870): οὔπω τότε Ῥωμαίοις ὄντος ἐν ἔθει δημηγορεῖν ἰδιώτην ἐν ἐκκλησίᾳ.

weitere Anfrage gestattet worden zu seyn n), nicht den Privatbürgern; diese erhielten nur auf ihr Bitten und mit Genehmigung des Vorsitzenden oder der Tribunen die Vergünstigung, in den Volksversammlungen zu reden, und einen Vorschlag zu empfehlen oder zu bestreiten o). Ja selbst in späteren Zeiten, wo es öfters geschah, daß Privatpersonen als Sprecher auftraten p), hing die Aufforderung oder Erlaubniß zum Sprechen, noch immer von dem Willen des Vorsitzenden ab q).

Als besondere Gebräuche, die in Rücksicht der Sprechenden Statt fanden, bemerken wir Folgendes. Erstens: Gewöhnlich wurden zuerst Privat- dann Ma-

n) Dieß zeigen mehrere Beyspiele beym Livius, z. B. III, 63. 72. VI, 38 und 40. XXXIV, 1.

o) *Liv.* III, 71. Consurgit P. Scaptius de plebe, magno natu, et, „Si licet," inquit, „Consules de republica dicere, errare ego populum in hac causa non patiar." Quum, ut vanum, eum negarent Consules audiendum esse, vociferantemque, „prodi publicam causam," submoveri jussissent, tribunos appellat. Tribuni. — dedere cupidae audiendi plebi, ut, quae vellet, Scaptius diceret. — *Liv.* XLII, 34. Sp. Ligustinus a consule et a tribunis petiit, ut sibi paucis ad populum agere liceret. Permissu omnium ita locutus fertur, — . Jemand Erlaubniß zum Sprechen ertheilen, hieß: concionem alicui dare. S. oben S. 143 not. i.

p) S. die eben angeführte Stelle *Dion. Hal.* V, 10. pag. 870.

q) *Cic.* post. red. in Sen. 10. Consul curavit, ut eadem a principibus civitatis in concione postero die dicerentur perfecitque adstante et audiente tota Italia ut nemo cujusquam conducti aut perditi vocem acerbam atque inimicam bonis posset audire. — cf. *Cic.* Vatin. 10. init. *Liv.* XLV, 21.

Magistratspersonen zum Sprechen aufgefordert, damit nicht jene aus Scheu vor diesen in freymüthiger Erörterung ihrer Meinungen gehindert würden [r]). Ungewöhnlich aber oder gar gesetzwidrig scheint es gewesen zu seyn, nur Privat- und keine Magistratspersonen zum Sprechen aufzufordern; denn es wird dem Cäsar zum Vorwurf gemacht, daß er bey seinem Vorschlag über die Vertheilung der campanischen Ländereyen nur den Pompejus und Crassus, die damals Privatleute waren, nicht aber Magistratspersonen zum Sprechen aufgefordert habe [s]). — Zweytens: Da die Volksversammlungen, wie wir oben gehört haben, mit Sonnenuntergang beendigt werden mußten, so suchten die Sprecher, um Volksbeschlüsse, die ihnen unangenehm waren, zu hintertreiben, ihre Vorträge bis zur eintretenden Nacht auszudehnen. So hielt z. B. Servius Galba, um keinen Volksbeschluß über den Triumph des Aemilius Paulus zu Stande kommen zu lassen, weitläuftige Reden voller Schmähungen, und brachte so die Zeit hin, bis die Nacht hereinbrach, und die Volksversammlung entlassen werden mußte [t]). Eben deswegen wurde den Sprechern ein gewisses Zeitmaß von dem Vorsitzenden

r) *Dio Cass.* XXXIX, 35. ἐν γὰρ ταῖς συνόδοις, ταῖς τοῦ δήμου, ἐν αἷς γε καὶ ἐβουλεύοντο· πάσαις τοῖς ἰδιώταις πρὸ τῶν τὰς ἀρχὰς ἐχόντων ὁ λόγος ἐδίδοτο. ὥστε μηδένα αὐτῶν, ὡς ἔοικε, τῇ τοῦ κρείττονος γνώμῃ προκαταλαμβανόμενον, ὑποστέλλεσθαι τι ὧν φρονοίη, ἀλλ' ἐπὶ πάσης παῤῥησίας τὰ δοκοῦντα αὐτῷ λέγειν.

s) *Dio Cass.* XXXVIII, 4.

t) *Plutarch.* vit. Aemil. Paul. 30.

den im voraus bestimmt, das sie ungestraft nicht überschreiten durften. Dieß ergiebt sich aus folgender Erzählung beym Plutarch (Cato min. 43) und Dio Cassius (XXXIX, 34). Als Cato und Favonius gegen den Vorschlag des Tribun Trebonius (v. c. 698), daß dem Crassus Syrien, und Spanien dem Pompejus als Provinzen zuerkannt werden sollten, zu sprechen verlangten, so schrieb ihnen Trebonius ein bestimmtes Zeitmaß hierzu vor, dem Favonius nämlich eine, und dem Cato zwey Stunden. Nachdem nun Cato diese zwey Stunden mit weitläuftigen Vorstellungen und Verweisen hingebracht hatte, ließ ihn der vorsitzende Tribun nicht weiter reden, sondern durch seine Diener von der Rednerbühne, auf der er fortdauernd verweilte, mit Gewalt wegreißen. — Drittens: In alten Zeiten pflegten die Sprecher bey ihren Vorträgen sich so zu stellen, daß sie nach dem Senat hin redeten; aber entweder der Tribun Licinius Crassus (608), wie Cicero meldet [u]), oder erst der Tribun C. Gracchus (630), wie Plutarch (vit. Gracch. 5) sagt, brachte die Gewohnheit auf, sich bey dem Sprechen nach dem Volke hin zu wenden. Durch diese an sich unbedeutende Neuerung wurde, wie Plutarch bemerkt, eine Sache von großer Wichtigkeit angeregt. Es wurde nämlich dadurch angedeutet, daß die Redner ihre Vorträge mehr an das Volk, als an den Senat richten sollten.

2) Von

u) *Cic.* de Amicit. 25. §. 10. Atque is (M. Licinius Crassus) primum instituit, in forum versus, agere cum populo.

2) Von der Intercession.

War ein Gegenstand, namentlich der Vorschlag zu einem Gesetze, genugsam besprochen, und wurden nun Anstalten zum Abstimmen getroffen, so konnten die Tribunen sich widersetzen, oder dagegen Einspruch thun v). Dieser Einspruch hieß Intercessio, ihn thun, intercedere, und der dabey gewöhnliche Ausdruck, veto oder prohibeo w). Vor den Discussionen für und wider einen Vorschlag durfte nicht Einspruch geschehen, damit nicht dem Volke die Gelegenheit entrissen würde, das, was sich für und gegen einen Gegenstand sagen ließ, näher kennen zu lernen x).

Das

---

v) *Cic.* pr. Cornel. Orat. I. (pag. 468 edit. Bip.) Est utique jus vetandi, cum lex feratur, quamdiu non perfertur; quamdiu qui suffragii ferundi causa conveniunt, huc et illuc transferuntur; dum privati dicunt; dum tabellae diribentur; dum sitella defertur, dum aequantur sortes; dum sortitio fit, et si quae sunt hujus generis alia. Dieß alles besagt, wie weiter unten gezeigt werden soll, nichts anders, als: so lange die Anstalten zum Abstimmen getroffen werden.

w) *Liv.* VI, 35. faxo, ne juvet vox ista „Veto" — und *Gellius* VII, 19, wo zwey Formeln eines tribunicischen Einspruchs (mit dem Ausdruck prohibeo) angeführt werden, woraus sich übrigens noch ergiebt, daß bey Intercessionen mitunter auch die Gründe derselben von den Tribunen angegeben wurden.

x) *Liv.* XLI, 21. Ita traditum erat, ne quis prius intercederet legi, quam privatis suadendi dissuadendique legem potestas facta esset; eoque persaepe evenerat, ut, qui non professi essent, se intercessuros, animadversis vitiis legis e ratione dissuadentium, intercederent; et qui ad intercedendum venissent, desisterent, victi auctoritate suadentium legem.

Das Recht, Einspruch zu thun, kam den Tribunen zu, kraft der Verfügungen, die bey ihrer ersten Einsetzung auf dem heiligen Berge getroffen worden waren y), und es blieb ihnen, auch wenn ein Dictator, vor dessen Hoheit alle Gewalt der Magistrate aufhörte, gewählt wurde z); ja Sylla selbst, wie sehr er auch alle übrige Rechte der Tribunen schmälerte, hob dieses nicht völlig auf a): aber freylich war es damals durch die lex Aelia Fusia, die allen Magistraten kraft der Auspicien oder Wetterbeobachtungen Einspruch erlaubte (obnuntiationes), sehr beschränkt b). Außer den Tribunen hatten alle Magistrate, die von höherer oder wenigstens von gleicher Würde wie der Vorsitzende waren, bloß im Senate das jus intercessionis c), nicht aber in den Comitien. Hier konnte den Tribunen, wenigstens bis zur Einführung der lex Aelia Fusia, nur von ihren Collegen Einspruch gethan werden d); und ein solcher

y) Ausführlich handelt davon Dionysius VI, 89; kürzer sagt *Liv.* VI, 38. Intercessio secessione quondam plebis parta.

z) *Liv.* VI, 38.

a) S. oben I. Absch. 3. Kap. S. 125.

b) S. oben S. 239.

c) *Gellius* XIV, 7: postea scripsit (scil. Varro) de intercessionibus, dixitque intercedendi, ne Sctum fieret, jus fuisse iis solis, qui eadem potestate, qua ii, qui Sctum facere vellent, majoreve essent. Darauf mag sich auch *Cic.* de legg. III, 4 par majorve potestas plus valeto, beziehen.

d) *Dion. Hal.* X, 31. pag. 2073. οὐδὲν γὰρ τῶν πραττομένων ὑπὸ τῆς ἀρχῆς ἐκείνης (h. e. a tribunis) ἐπισχεῖν.

solcher Einspruch eines einzigen Tribun war kräftiger, als die Uebereinstimmung seiner neun Collegen e). Eben daher bemühten sich auch die Patricier, wenn sie die Rogationen der Tribunen hintertreiben wollten, wenigstens einen derselben zu gewinnen, um durch ihn gegen das Ansinnen seiner Collegen zu wirken f).

Vermöge der Intercession konnten die Tribunen den Unternehmungen aller Magistrate ohne Ausnahme sich widersetzen, die Vollziehung der Comitien vereiteln g), oder wenigstens die Volksbeschlüsse aufhalten h): weshalb moram facere oder moram afferre, oder impedimenta facere so viel bedeutet, als

ἐπισχεῖν, ἢ κωλῦσαι τῶν ἄλλων τινὶ ἔξεστιν, ἀλλ' ἑτέρου δημάρχου τοῦτ' ἐστὶ τὸ κράτος. add. *Id.* VII, 17. pag. 1353. Darum sagt auch Cicero (pro Sext. 36): Si intercessisset collega Fabricio, laesisset rempublicam; sed rempublicam *jure* laesisset.

e) *Liv.* II, 44. unum tribunum vel adversus omnes satis esse. Add. *Plut.* Cat. min. 20. fin.

f) *Liv.* VI, 35. Patres nullo remedio alio praeter expertam multis jam ante certaminibus intercessionem, invento, collegas adversus tribunicias rogationes comparaverunt. Andere Beyspiele dieser Art finden sich *Liv.* II, 44. XXV, 3. XXVI, 22. XXVII, 6. *Appian.* I, 11.

g) Eben daher kam es, daß einst ganzer fünf Jahre 379 — 384 keine Comitien gehalten wurden. *Liv.* VI, 35. *Dion. Hal.* VIII, 90.

h) *Liv.* VII, 17. Quum intercedendo tribuni nihil aliud, quam ut *differrent* comitia valuissent. *Liv.* X, 9. Ille dies intercessione sublatus est. Postero die deterritis tribunis ingenti consensu accepta est lex. *Liv.* XXV, 3. Publicani Cascae instare, *ut concilio diem eximeret* (h. e. ut intercederet, l. intercedendo efficeret, ut res procrastinaretur). cf. *Appian.* b. c. I, 12.

als intercedere [i]). Den Magistraten aber, und selbst den Tribunen lag es ob, der Intercession Folge zu leisten [k]). Eben deswegen suchten noch in spätern Zeiten die Mächtigen, wie Cäsar, Antonius u. s. w. entweder die Tribunen für sich zu gewinnen, oder, wo dieses nicht gelang, sich mit Gewalt gegen sie zu schützen [l]).

Was übrigens den Zweck der Intercession betrifft, so war er, wie mich dünkt, sehr populärer Art. Das Volk sollte dadurch Schutz gegen die Anmaßungen der Vornehmen finden, und vor nach-

theili-

---

i) *Cic.* pr. Sext. 61. Decretum in curia — ne quis de coelo servaret ne quis *moram* ullam *afferret*. *Liv.* XXVII, 6. (tribuni plebis ajebant) si suum nomen dictator acciperet, se comitiis intercessuros; si aliorum, praeterquam ipsius, ratio haberetur, comitiis *moram* non *facere*. — *Auct. ad Herenn.* I, 12. Caepio cum viris bonis *impedimentum facit*.

k) Dieß ergiebt sich theils aus der schon angeführten Stelle *Dion. Hal.* VII, 17. 1353; theils aus den Vorwürfen, die der Dictator Camillus den Tribunen macht (*Liv.* VI, 38), weil sie dieses thaten; theils aus der Anklage gegen Cornelius (*Cic.* Orat. pr. Cornel. und Asconius in Prooem. ad hanc orat.), den Cicero von diesem Vorwurf frey zu sprechen sucht (*in Vatin.* 2. Constabat tamen, Cornelium illo die concilium dimisisse, intercessioni paruisse).

l) *Cic.* Phil. I, 10. Quaerunt, quid sit, cur aut ego, aut quisquam vestrum, Patres Conscripti, bonis tribunis plebis leges malas metuat. paratos habemus, qui intercedant — — (at) forum sepietur; omnes claudentur aditus. — *Ibid.* V, 4. Omnes fori aditus septi — sic vero disposita erant praesidia, ut, quomodo aditus hostium prohibetur castellis et operibus ita ab ingressione fori populum tribunosque plebis propulsari videres. — add. *Plutarch.* Cat. min. 43.

theiligen Beschlüssen abgehalten werden m). Freylich zog dieß manche Unordnungen im römischen Staate nach sich, manches Gute wurde zurückgehalten und gestört, und die niedrigsten Leidenschaften konnten sich unter dem Vorwand, für das Beste des Volkes zu sorgen, verbergen; allein der Mißbrauch, zu dem diese Befugniß veranlaßte, ist noch kein Beweis ihrer Verwerflichkeit, und wahr ist es wohl, was Cicero in dieser Hinsicht bemerkt: es sey besser, daß eine gute Sache gehindert, als daß eine schlechte gefördert werde n).

3) Von dem Abstimmen.

Wurden die Comitien weder durch Intercession noch durch die früher geschilderte Obnuntiatio gestört, so ward endlich zum Abstimmen geschritten; d. i. das Volk wurde aufgefordert, seine Stimme abzugeben, oder über den vorgelegten Gegenstand zu entscheiden o). Die meisten Förmlichkeiten fanden dabey in den Comitien der Centurien Statt, weniger in den Comitien der Curien und Tribus. Doch dieß wird weiter unten bey Betrachtung der einzelnen Arten

m) Hieraus läßt es sich auch erklären, warum nur den Tribunen, den Repräsentanten des Volks, nicht aber den Magistraten das Recht der Intercession in den Comitien zukam.

n) *Cic.* de legg. III, 18 fin. Impediri enim bonam rem melius, quam concedi malam. Eben deshalb stellt auch Cicero (ibid. III, 4) das Gesetz auf: Intercessor malae rei salutaris civis esto.

o) *Liv.* XXXIV, 2. Utrum e republica sit nec ne id, quod ad vos fertur, vestra existimatio est, qui in suffragium ituri estis.

ten von Comitien gezeigt werden. Hier, wo wir von den Comitien überhaupt reden, kommt es darauf an, die Frage zu beantworten: Auf welche Art wurde in den Comitien gestimmt? Wie wurde das mündliche, wie das schriftliche Stimmen vollzogen?

A. Auf welche Art wurde in den Comitien gestimmt?

Das Stimmen geschah in Rom nicht, wie in den griechischen Volksversammlungen, durch Emporstreckung der Hände (χειροτονία, porrectio manuum, *Cic.* pr. Flacc. 7), noch durch weiße und schwarze Bohnen (κυαμος), noch durch Scherben (ὄστρακον), sondern entweder mündlich (viva voce), oder schriftlich (per tabellas).

In den früheren Jahrhunderten Roms war, meiner Meinung nach, das mündliche Stimmen die einzige Art des Stimmens, deren man sich bediente. Freylich wird beym Dionysius, schon in Bezug auf die ältesten Zeiten, von dem Vorsitzenden gesagt: ἀναδιδόναι, oder ἀποδιδόναι τὴν ψῆφον (IV, 12. 71. VII, 17.); und von dem Volke: τὴν ψῆφον ἀναλαμβάνειν (V, 6) und ἐπιφέρειν (IX, 41), oder bloß φέρειν (II, 14); und man hat daher behauptet, es sey zu Rom anfangs mittelst weißer und schwarzer Steinchen, von denen jene Bejahung, diese Verneinung des Vorschlags angedeutet hätten, gestimmt worden p): allein diese Behauptung läßt sich auf

p) *Manutius* de Comitiis (in *Graevii* Thes. I, p. 526): Populus solis calculis ante leges tabellarias, post

auf obige Ausdrücke keineswegs mit Sicherheit gründen. Denn ψῆφος bedeutet nicht bloß ein Steinchen oder eine Scherbe zum Stimmen, sondern auch die Stimme selbst; und ἀναδιδόναι ψῆφον oder φέρειν ψῆφον kann daher ganz als synonym des lateinischen Ausdrucks in suffragium mittere und suffragium ferre angesehen werden. Da nun ferner Dionysius selbst (IV, 20. pag. 686), das Abstimmen ἀπόφασιν γνώμης, d. i. ein Aussprechen der Meinung, nennt; und da endlich Cicero (de legg. III, 16) den Uebergang vom mündlichen zum schriftlichen Stimmen chronologisch genau bezeichnet, ohne dabey auch nur leise auf ein Stimmen durch Steinchen hinzudeuten; so glaube ich, die Annahme eines solchen Stimmens mit vollem Rechte als eine irrige Meinung verwerfen zu können q).

Erst

---

post autem semper tabellis usus est. Nam calculis populum in comitiis esse usum, nemo, qui Dionysium legerit, ignorat. Neque vero dubium est, quin, quemadmodum post leges tabellarias duas quisque in comitiis tabellas accepit, sic ante eas leges duos quisque calculos diverse coloratos acceperit, album, ut approbaret, nigrum e contrario.

q) Stellen beym Dionysius, die es wahrscheinlich machen könnten, man habe sich im vierten Jahrhundert Roms der Steinchen oder Täfelchen beym Stimmen bedient, finden sich lib. X, 41. pag. 2099: ὡς ὁ δῆμος ἀπῄτει τὰς ψήφους, οἱ νεώτατοι τῶν πατρικίων — τὰ ἀγγεῖα τῶν ψήφων τοὺς ἔχοντας ἀφῃροῦντο. — und lib. XI, cap. 51. pag. 2286: ἐκέλευσαν καδίσκον τεθῆναι ὑπὲρ τῆς πόλεως Ῥωμαίων, καθ᾽ ἑκάστην φυλήν, εἰς ὃν ἀποθήσονται τὰς ψήφους. Allein da sich nirgends aus lateinischen Schriftstellern nachweisen läßt, daß man sich schon damals einer Urne zum Stimmensammeln

Erst seit dem Anfang des siebenten Jahrhunderts kam das schriftliche Stimmen in Rom auf, und nicht auf einmal, sondern nur nach und nach bey den einzelnen Gegenständen der Volksversammlungen. Um nämlich dem Volke größere Freyheit bey den Magistratswahlen zu verschaffen, oder um den Einfluß der Mächtigen zu mindern, führte zuerst der Volkstribun Gabinius im Jahr 615 unter dem Consulat des C. Calpurnius Piso und M. Popillius Länas die Stimmtäfelchen (tabellas) bey den Wahlen der Magistrate ein; dann zwey Jahre darauf, unter dem Consulate des Lepidus und Mancinus, im Jahr 617, der Tribun L. Cassius bey den Criminalprozessen, mit Ausnahme derer, wo über Hochverrath entschieden wurde r). Hierauf, im Jahr 625 unter dem Consulat des C. Sempronius Tuditanus und M' Aquilius, setzte es der Tribun Papirius Carbo durch, daß auch bey Einführung neuer Gesetze mittelst der Täfelchen gestimmt wurde; und im Jahr 630, unter dem Consulate des Q. Cäcilius Metellus und T. Quinctius Flamininus fügte der Tribun Cölius hinzu, daß eben dieses bey den Prozessen über Hochverrath Statt finden sollte s). Wie

---

theln bedient habe, so kann man füglich annehmen, daß Dionysius spätere Sitte auf frühere Zeiten übergetragen habe.

r) *Cic.* de Amicit. 12. Videtis in tabella jam ante quanta sit labis facta, primo Gabinia lege, biennio autem post Cassia. — *Id.* Brut. 27. legem (tabellariam) L. Cassius Lepido et Mancino Coss. tulit. — *Id.* pr. Sext. 48. tabellaria lex a L. Cassio ferebatur.

s) Alle diese Gesetze hießen leges tabellariae. *Cic.* de legg. III, 16. Sunt enim quatuor leges tabellariae: quarum

Wie nun auch in den Gerichten, welche der Prätor hielt, schriftlich gestimmt wurde (*Cic.* pr. Cluent. 20), so geschah es unter den Kaisern, daß selbst im Senate das schriftliche Stimmen eingeführt wurde (*Plin.* Epp. III, 20).

Indessen war darum das mündliche Stimmen oder der mündliche Ausdruck aufwallender Gefühle und Meinungen keineswegs völlig aufgehoben. Es erhielt sich in den Vortragsversammlungen (concionibus), wo das Volk, so oft es von einem Vorschlag lebendig ergriffen war, seine Beystimmung durch lautes Zurufen zu erkennen gab [t]); es erhielt sich ferner in den Wahlversammlungen, als ein deutliches Merkmal hoher Volksgunst, indem das Volk den Namen des Candidaten, dem es besonders wohl wollte,

quarum prima de magistratibus mandandis; ea est *Gabinia*, lata ab homine ignoto et sordido. Secuta biennio post *Cassia* est, de populi judicio; ea a nobili homine lata est, L. Cassio — *Carbonis* est tertia de jubendis legibus ac vetandis, seditiosi atque improbi civis. — Uno in genere relinqui videbatur vocis suffragium, quod ipse Cassius exceperat, perduellionis. Dedit huic quoque judicio *Coelius* tabellam, doluitque, quoad vixit, se, ut opprimeret C. Popilium, nocuisse et reipublicae.

t) Cicero (in Verr. Act. I, 15) erzählt, als einst in einer Concio die Rede von der Wiederherstellung der tribunicischen Gewalt war, factus est strepitus et grata concionis admurmuratio; und als dann von Verbesserung der Gerichte und der Provinzial-Einrichtungen gesprochen wurde, tum vero non strepitu, sed maximo clamore populus voluntatem suam significavit. — Aehnliche Beyspiele finden sich *Cic.* pr. Sext. 59. ad Famil. I, 1 u. 2.

wollte, laut ausrief [u]). Mitunter geschah es auch, daß redlich denkende Männer aufgefordert wurden, zur Nachachtung für andre ihre Meinung mündlich zu sagen [v]); und kraft des Cornelischen Gesetzes, das wahrscheinlich vom Dictator Sylla gegeben und nach dessen Tode wieder aufgehoben wurde, konnte in den Gerichten das mündliche Stimmen statt des schriftlichen gebraucht werden, und es hing von den Beklagten ab, das eine oder das andre nach Gutdünken zu wählen [w]).

Es kann zweifelhaft scheinen, und mochte auch anfangs

---

u) Cicero rechnet es sich zur Ehre an, auf solche Weise zum Consul erhoben worden zu seyn; de lege agrar. II, 2: magnificentius atque ornatius esse illo nihil potest, quod meis comitiis non tabellam, vindicem tacitae libertatis, sed vocem vivam prae vobis indicem vestrarum erga me voluntatem ac studiorum tulistis. Itaque me non extrema tribus suffragiorum, sed primi illi vestri concursus, neque singulae voces praeconum, sed una voce universus populus Romanus consulem declaravit. cf. *Id. pr. dom.* 43. et *in Pison.* 1. fin. Plutarch (C. Gracch. 3 fin.) erzählt, das Volk habe eine solche Vorliebe für den C. Gracchus geäußert, daß, als er zum Tribun gewählt wurde, diejenigen, die an dem Wahltage keinen Raum auf dem Forum fanden, auf die Dächer der herumliegenden Gebäude kletterten, und von denselben herab seinen Namen riefen.

v) *Cic.* de legg. III, 17. Non vides, si quando ambitus sileat, quaeri in suffragiis, quid optimi viri sentiant. Als namhaftes Beyspiel mag das gelten, was Cicero de Orat. II, 64 vom M. Scipio erzählt.

w) *Cic.* pr. Cluent. 20. Cum in consilium iri oporteret, quaesivit a reo C. Junius, quaesitor, ex lege illa Cornelia, quae tum erat, *clam an palam* de se sententiam ferri vellet. De Oppianici sententia responsum est, quod is Aviti familiarem Junium esse dicebat, clam velle ferri.

anfangs in Rom zweifelhaft seyn, ob das mündliche oder schriftliche Stimmen den Vorzug verdiene: jenes konnte Würde, Ehrliebe und Unpartheilichkeit unter dem Volke erhalten; dieses aber die Stimmenden unabhängiger machen, und manchem braven, jedoch furchtsamen Bürger größere Freyheit verleihen x). Allein die Erfahrung zeigte bald den Vorzug des erstern vor dem letztern. Denn durch das schriftliche wurde das Ansehn der Weisen und die Furcht vor öffentlicher Schande, zwey Hauptstützen republicanischer Staaten, entkräftet, und der Zügellosigkeit des Volkes, die immer gefährlicher ist, als übergroßer Einfluß der Vornehmen, aller Vorschub gethan y). Dadurch kamen ferner Beschlüsse auf, die dem Interesse des Staates und der Würde der Volksversammlungen Eintrag thaten z), und bittere Streitigkeiten waren hiervon die Folge, indem keine Tribus schlechte und nachtheilige Beschlüsse für die ihrigen erkennen wollte, sondern sie den andern Tribus beymaß. Eben des-

x) *Cic.* de legg. III, 16. (leges tabellariae) tegunt omni ratione suffragium, ne quis inspiciat tabellam, ne roget, ne appellet. — *Id. pr. Planc.* 6. populo grata est tabella, quae frontes aperit hominum, mentes tegit; datque eam libertatem, ut quod velint, faciant, promittant, quod rogentur.

y) Dieß meint Lälius (*Cic.* de Amic. 12) mit den Worten: videre jam videor populum a senatu disjunctum, multitudinisque arbitrio res maximas geri.

z) Zu ähnlichen Ueberzeugungen von den nachtheiligen Folgen des schriftlichen Stimmens ward in spätern Zeiten der jüngere Plinius geleitet, als dasselbe auch im Senate aufgekommen war. cf. *Plinii* Epp. III, 20. vergl. mit IV, 25.

deshalb gab, wie Dio Cassius berichtet, der Prätor Q. Fusius Calenus im Jahr 695 das Gesetz: es sollte jede Tribus ihre Stimme für sich geben, damit allemal die Stimmen, wo nicht der einzelnen Bürger, denn diese mußten heimlich gegeben werden, doch wenigstens die der gesammten Tribus deutlich zu erkennen wären [a]). Cicero aber, der das Vortheilhafte und Nachtheilige beyder Arten des Stimmens richtig auffaßte [b]), zeigte seinen Mitbürgern ein anderes Auskunftsmittel, indem er das Gesetz aufstellte: suffragia optimatibus nota, populo libera sunto: d. i. das Volk möge immerhin zur Behauptung seiner Freyheit stimmen, aber seine Stimmtäfelchen patriotischgesinnten Bürgern zur Ansicht mittheilen.

B. Wie wurde das mündliche und schriftliche Stimmen vollzogen?

Die Art und Weise, wie mündlich gestimmt wurde, ist dunkel. Nirgends finden wir hierüber befriedigende Auskunft. Vielleicht ist es aber keine irrige Vermuthung, wenn man annimmt, daß in den

Stimm-

a) *Dio Cass.* XXXVIII, 8. Φουφιος Κάληνος — ἐνομοθέτησε στρατηγῶν, χωρὶς αὐτοὺς ὡς ἑκάστους ψηφίζεσθαι· ἵν᾽ εἰ μὴ καὶ κατ᾽ ἄνδρα (τῷ κρύφα σφᾶς τοῦτο ποιεῖν), ἀλλὰ τά γε ἤθη αὐτῶν ἔκδηλα ὅπως φρονοίη γίνοιντο.

b) *Cic.* de legg. III, 15-17. Hier sagt Cicero unter andern: suffragandi nimia libido in non bonis causis eripienda fuit potentibus, non latebra danda populo, in qua, bonis ignorantibus quid quisque sentiret, tabella vitiosum occultaret suffragium.

Stimmgehegen (septis) gewisse Personen (Rogatores) jeden einzelnen Bürger ihrer Centurie oder Tribus um seine Stimme befragten (rogabant), diese Stimmen auf Tafeln verzeichneten, und darnach den Beschluß der einzelnen Centurien und Tribus, so wie des ganzen Volkes, auffaßten c). Wahrscheinlich ist es ferner, daß schon bey dem mündlichen Stimmen, wenn über Gesetze oder Angeklagte entschieden werden sollte, die Formeln Vti Rogas (d. i. ich will, wie du vorschlägst) und Antiquo (d. i. ich verwerfe, was du vorschlägst, oder antiqua probo; denn Festus sagt, antiquare est in pristinum morem reducere) gebraucht wurden. Wenigstens wird von denselben schon

c) Zu dieser Vermuthung führt *Dion. Hal.* VII, 64. pag. 1465, wo es von der Volksversammlung, die im Betreff des Coriolan gehalten wurde, heißt: ὡς δ' ἐπεψήφισαν ἅπαντες, διαριθμουμένων τῶν ψήφων, οὐ μέγα τὸ διάλλαγμα ἐφάνη. Wie aber hätten die mündlichen Stimmen gezählt werden können, wenn sie nicht aufgezeichnet wurden? — Ferner wird *Cic.* de Nat. Deor. II, 4. und de Divin. II, 35 ein primus rogator bey einem Vorfall erwähnt, der sich lange vor Einführung des schriftlichen Stimmens ereignete. — Von Tafeln aber, die zur Verzeichnung der Stimmen dienten, reden Livius IX, 46 (Cn. Flavium, quum appareret aedilibus (h. e. quum scribae munere in com. aedilitiis fungeretur) fierique se pro tribu aedilem videret, neque accipi nomen, quia scriptum faceret, *tabulam* posuisse etc.) und Cicero (in Pison. 5. cui *primam* comitiis tuis dederas *tabulam* praerogativae. *Ibid* 15. indicant tabulae publicae, vos rogatores — fuisse); letztrer freylich in Bezug auf Zeiten, wo schon das schriftliche Stimmen eingeführt war; aber daß sie auch beym mündlichen Stimmen Statt gefunden haben, scheint um so gewisser, je weniger sich sonst die Möglichkeit eines getreuen Auffassens der ausgesprochenen Meinungen begreifen läßt.

schon lange vor dem schriftlichen Stimmen, und auf eine Art geredet, daß sie als ausgesprochen erscheinen [d]). Sollten aber Staatsämter besetzt werden, so wurden vielleicht diejenigen unter den vorgeschlagenen Candidaten, denen man wohlwollte, mündlich genannt [e]), und diese mündlichen Stimmen auf Tafeln, welche ein Namensverzeichniß aller vorgeschlagenen Candidaten enthalten mochten, bey den Namen der Ernannten von den Rogatoren mit Punkten bemerkt. Diese Vermuthung gründet sich freylich zunächst nur auf innere Wahrscheinlichkeit; aber sie wird dadurch bekräftigt, daß beyfällige Stimmen bey Magistratswahlen puncta heißen, und sie erhalten puncta ferre [f]): was

d) Man sehe z. B. *Liv.* VI, 38: cum primae tribus „Vti Rogas“ dicerent. *Id.* X, 8: Ego hanc legem „Vti Rogas“ jubendam censeo. *Id.* V, 30. legem una plures tribus antiquarunt. VIII, 37: tribus omnes legem antiquarunt. Auch beziehe ich hierher *Cic.* de legg. II, 10. Suade ergo si placet istam legem, ut ego, „Vti Rogas“ dicere possim.

e) Wahrscheinlich wird mir dieß aus mehreren Stellen beym Livius, z. B. X, 13. Ut quaeque centuria intro vocata erat, consulem haud dubie Fabium *dicebat* — *ibid.* Omnes quae supererant centuriae Q. Fabium P. Decium consules *dixere.* — X, 22. Q. Fabium et praerogativae et primo vocatae omnes centuriae consulem cum L. Volumnio *dicebant.* — XXIX, 22. Scipionem omnes centuriae priorem consulem *dixerunt.*

f) *Cic.* pr. Planc. 22. in Voltinia tribu puncta tulisti. *Horat.* Ars poet. 340: Omne tulit punctum (d. i. allen Beyfall erhält), qui miscuit utile dulci. Umgekehrt heißt puncta detrahere so viel, als Beyfall entziehen. *Cic.* p. Mur. 34: Recordor quantum hae quaestiones in senatu habitae punctorum nobis detraxe-

was sich nur dann erklären läßt, wenn wir annehmen, daß solche Stimmen auf den oben erwähnten Tafeln mit Punkten bezeichnet wurden. Freylich herrschte dieser Gebrauch, wie wir sogleich zeigen werden, auch bey dem schriftlichen Stimmen; aber daraus folgt nicht, daß er dem mündlichen Stimmen fremd war; vielmehr war er für dasselbe doppelt nöthig, und daß er dabey wirklich Statt fand, scheint Cicero selbst anzudeuten g).

Wir wenden uns nun zu dem schriftlichen Stimmen, das, wenigstens bey den Comitien der Centurien mit mehr Förmlichkeiten verbunden war, als das mündliche. Denn es gehörten dazu Stimmtäfelchen (tabellae), die nicht von den Stimmenden zur Versamm-

traxerint. Statt puncta ferre, sagte man auch tribum ferre, d. i. puncta (s. suffragia) alicujus tribus ferre, habere. cf. *Cic.* pr. Planc. 22. nonnullas tribus punctis paene totidem tulerunt Plancius et Plotius. — *Id.* Phil. XI, 8. Africanus duas tantum tribus tulit, d. i. er hatte nur die Stimmen zweyer Tribus für sich. *Liv.* VIII, 37. constat nec quemquam ferme e Pollia tribu candidatum Papiriam ferre solitum; d. i. es ist bekannt, daß die Tribus Papiria niemals einem Candidaten aus der Tribus Pollia ihre Stimme gab. — Dagegen sagte man von denen, die die Stimme dieser oder jener Tribus nicht für sich erhielten, tribum non ferre, oder perdere tribum; und von denen, die bey Wahlen ganz durchfielen, repulsam ferre. cf. *Cic.* p. Sext. 53. alter tribum *suam* (h. e. unde ortus erat) non tulit; Palatinam denique (scil. tribum) perdidit; nec quidquam illis comitiis, quod boni viri vellent, nisi repulsam tulit. Mehrere Beyspiele hiervon stellt *Brissonius* de Form. pag. 137 auf.

g) *Cic.* Quaest. Tuscul. II, 26. Quid de nostris ambitionibus, quid de cupiditate honorum loquar? quae flamma est, per quam non cucurrerint ii, qui haec *olim* punctis singulis colligebant.

sammlung gebracht, sondern ihnen in denselben gegeben wurden (*Cic.* ad Attic. I, 14. tabellae ministrabantur); ferner Kasten oder Urnen (cistae, s. cistellae, s. sitellae), aus welchen sie vertheilt, andre, in welche sie niedergelegt wurden; endlich Personen, welche sie austheilten (Divisores), andre, welche sie einsammelten (Rogatores), und noch andre, welche sie absonderten, zählten, verzeichneten, oder überhaupt eine Art von Aufsicht dabey führten (Custodes).

Was zuerst die Stimmtäfelchen betrifft, so ist uns eben sowohl das Materiale, woraus sie bestanden, als die Form, die sie hatten, unbekannt. Nur im Betreff ihrer Bezeichnung können wir annehmen, daß diese den beym mündlichen Stimmen üblichen Formeln nachgebildet war. Wahrscheinlich bekam also, sollte über Einführung und Abschaffung von Gesetzen gestimmt werden, jeder Stimmende zwey Täfelchen, wovon das eine mit V. R. (uti rogas), das andre mit A. (antiquo) bezeichnet war [h]). Eben solche Stimmtäfelchen, glaube ich, wurden, wenn über einen Beklagten vom Volke entschieden werden sollte, ausgetheilt; denn da jeder Antrag ans Volk auf einen bestimmten Vorschlag hinauslief, so konnte auch der Antrag im Betreff der Lossprechung oder Verdammung eines Beklagten als eine lex gelten, und es konnte also mittelst der Täfelchen V. R. und A. ge-

h) Als Beweis hiervon führe ich an: *Cic.* ad Attic. I, 14 (Ep. XIX. edit Schütz.) tabellae ministrabantur ita, ut nulla daretur Vti Rogas. — *Cic.* de legg. III, 17. legem antiquastis sine tabella.

A. gestimmt werden. Freylich wird gewöhnlich behauptet, daß in solchen Fällen jeder Stimmende drey Täfelchen erhalten habe, von denen das eine mit A. (absolvo), das andre mit C. (condemno), das dritte mit N. L. (non liquet) bezeichnet gewesen sey; allein für diese Behauptung lassen sich keine befriedigenden Beweise beybringen. Denn die Stelle *Cic.* pr. Mil. 6. fin.: Pompejus vobis tam *salutarem* hanc in judicando literam, quam illam *tristem* dedit, geht bloß auf die Gerichte, die der Prätor hielt, wo, wie nicht zu leugnen ist, jeder der stimmenden Richter Täfelchen mit A., C. und N. L. bezeichnet erhielt i). In einer andern Stelle aber, Gellius XIV, 2, worauf man sich gewöhnlich beruft, finden sich bloß die Worte; juravi hoc mihi non liquere, und ohne allen Bezug auf die Volksversammlungen und die dabey üblichen Stimmtäfelchen. — Eben so irrig scheint es mir zu seyn, wenn behauptet wird, daß bey Wahlen jeder Stimmende so viele Täfelchen, als Candidaten vorhanden waren, erhalten, und daß auf jedem dieser Täfelchen der Anfangsbuchstabe des Namens eines der Candidaten gestanden habe. Denn nicht zu erwägen, daß dadurch Weitläuftigkeiten und Unregelmäßigkeiten leicht entstehen konnten, so läßt sich aus der Stelle beym Cicero, die zum Beweis angeführt wird k), nichts weiter folgern, als

i) *Brissonius* de Formulis pag. 480.

k) *Cic.* pr. dom. 43. Postquam Clodius intellexit, posse se interversa aedilitate a L. Pisone consule praetorem renuntiari, si modo eadem prima littera competitorem aliquem habuisset.

als daß bey Wahlen die Namen der Candidaten mit deren Anfangsbuchstaben verzeichnet waren, nicht aber, daß jeder Stimmende mehrere, auf diese Art im voraus bezeichnete Täfelchen erhalten habe. Meiner Meinung nach erhielt jeder Stimmende bey Wahlen nur ein Täfelchen, worauf er selbst die Namen der Candidaten, denen er wohlwollte, mit deren Anfangsbuchstaben eingrub. Zu dieser Meinung veranlaßt mich zuerst die schon bemerkte Aehnlichkeit des mündlichen und schriftlichen Stimmens; denn wie beym mündlichen Stimmen das Volk selbst die Namen der Candidaten, die es zu Staatsämtern erheben wollte, aussprach: so mag es auch beym schriftlichen Stimmen die Namen derselben mit deren Anfangsbuchstaben selbst bezeichnet haben. Aber Bekräftigung dieser Meinung finde ich beym Plutarch und Plinius. Plutarch (vit. C. Gracch. 5) erzählt nämlich, „das Volk war, als es zur Wahl eines neuen Tribun zusammenkam, mit Schreibegriffeln versehen;" — und (vit. Cat. min. 46): „Cato habe bey der Bewerbung des Favonius um die Aedilität bemerkt, daß alle Stimmtäfelchen von einer Hand beschrieben waren, und daher auf Betrügerey geschlossen." Wozu aber, kann man fragen, war das Volk bey einer Wahlversammlung mit Schreibegriffeln versehen, wenn es nicht selbst die Namen der vorgeschlagenen Candidaten aufzeichnete? Und wie hätte der Umstand, daß alle Schriftzüge eine Hand verriethen, auf Betrügerey schließen lassen, wofern nicht jeder einzelne im Volke das Recht hatte, den Namen der ihm werthen Candidaten auf dem ihm dargebotenen Stimmtäfel-

täfelchen zu bezeichnen? Noch deutlicher giebt dieß Plinius zu erkennen. Er sagt (Epp. IV, 25): in una tabella pro candidatorum nominibus suffragatorum nomina inventa sunt; und: Senator poposcit tabellas, accepit stilum, demisit caput, neminem veretur, se contemnit (scil. scribendo). Freylich ist in dieser Stelle nur von dem Stimmen im Senate, wie es zu Trajans Zeiten beschaffen war, die Rede; aber da dieses, wie Plinius selbst sagt (Epp. III, 20) dem Stimmen in den Volksversammlungen nachgebildet war: so kann man, wie ich glaube, mit hoher Wahrscheinlichkeit behaupten, daß was dort späterhin eingeführt wurde, früherhin hier Sitte gewesen seyn müsse.

Aber wie auch die Stimmtäfelchen beschaffen waren, das Verfahren damit blieb sich bey allen Arten derselben gleich. Dieses war nämlich, so viel sich hierüber vermuthen läßt, folgendermaßen beschaffen. Auf den oben beschriebenen Brücken (pontes, l. ponticuli), die zu dem Stimmgehege (septa) führten, standen Kasten oder Urnen (cistae), in welchen die Stimmtäfelchen lagen [l]). So wie nun die Centurien oder Tribus über die Brücken in das Gehege zogen, so wurden diese Täfelchen unter die einzelnen Mitglieder derselben vertheilt. Dieß hieß tabellas diribere, oder diribitio suffragiorum [m]); und die dazu bestellten

---

l) *Auct. ad Herennium* I, 12. Caepio cum viris bonis impedimentum facit, pontes disturbat, cistas deiicit. Vergl. die schon angeführte Stelle *Dion. Hal.* XI, 51. pag. 2286 fin.

m) *Cic.* in Pis. 40. An ego exspectem dum de te

stellten Personen hießen diribitores (i. q. distributores. *Cic.* in Pison. 15), gewöhnlicher divisores (*Cic.* de Resp. Harusp. 20). Der Beruf derselben war an sich keineswegs entehrend: aber da sie oft als Mittelspersonen zum Bestechen gebraucht wurden [n]), so kam es, daß der Ausdruck divisor eine sehr zweydeutige Bedeutung erhielt, und, wie oben (S. 164 not. y) gezeigt wurde, so viel als einen Partheystifter anzeigt.

Mit den empfangenen Stimmtäfelchen zogen die Tribus oder Centurien, so wie jede einzeln dazu aufgerufen war, ins Stimmgehege (centuriae *intro* vocatae, *Liv.* X, 13), und berathschlagten sich hier über den zu fassenden Beschluß (*Liv.* XXVI, 22). Dann über eine am Ausgang des Geheges befindliche Brücke abziehend [o]), gaben sie ihre Stimmtäfelchen gewissen dazu bestellten Personen, oder warfen sie in Kasten, die ihnen diese vorzeigten. Dergleichen Kasten oder Urnen mußte es seit der lex Fusia Calena vom Jahr 695 so viele geben, als Tribus; denn diese lex verordnete, wie wir oben gesehen haben (S. 260 not. a), daß jede Tribus ihre Stimmen abgesondert von den übrigen Tribus abgeben sollte. Die Personen aber, die dabey angestellt waren, hießen Rogatores. Sie scheinen die Stelle derer vertreten zu haben, die die mündlichen Vota des stimmenden Volkes aufnahmen.

---

te tabellae diribeantur — *Id.* pr. Planc. 6. Nihil jam est — quod diribitio suffragiorum exspectetur.

n) *Cic.* in Verr. Act. I, 8. divisores omnium tribuum noctu ad eum vocatos etc.

o) *Festus* s. v. Sexagenarius: *per* pontem comitiis suffragium ferri. Vergl. oben S. 180 not. d u. 194 not. r.

nahmen. Daß es deren mehrere gab, ist aus Cic. in Pison. 40 (hoc certe video, — vos rogatores fuisse) gewiß; und da Cicero de Divin. II, 36 von einem Stimmsammler der zuerst stimmenden Centurie redet, den er (de Nat Deor II, 4) primum rogatorem nennt, so läßt sich daraus folgern, daß auch jede der übrigen Centurien ihren Rogator oder Stimmensammler hatte.

Hatten nun alle Mitglieder einer Centurie oder Tribus ihre Stimmtäfelchen abgegeben (suffragium ferre. *Varro* de Re Rust. III, 2 init.), so wurden die Kasten geöffnet, die Stimmen gesondert und gezählt (suffragia dirimere. *Varro* l. l. *Cic.* ad Fratr. III, 4. pr. Planc. 6.), und wahrscheinlich ihre Zahl und Beschaffenheit auf den schon oben erwähnten, öffentlichen Tafeln, die gleichsam zum Protocoll der ganzen Verhandlung dienten p), mit Punkten bezeichnet. Dieß hieß tribus describere, oder suffragia (scil. tribuum) describere q). Auch dazu waren gewisse Personen vorhanden, die Custodes hießen, wahrscheinlich weil sie auf Verhütung des Unterschleifs oder Betrugs zu sehen hatten; und die entweder

---

p) Dieß ergiebt sich aus *Cic.* in Pison. 15: hoc certe video, quod indicant tabulae publicae, vos rogatores etc. fuisse. und *ibid.* 5. tabulae praerogativae. Diese Tafeln mußten also, außer dem Verzeichniß der einzelnen Stimmen, auch ein Verzeichniß der Personen enthalten, die beym Stimmgeben ein Aufseheramt verwaltet hatten. S. oben S. 261 not. c.

q) *Cic.* pr. Planc. 20. vocatae tribus, latum suffragium, *descriptae* tribus. cf. *Ernesti* in Clav. Cic. s. v. descriptus.

weder freywillig sich dazu erboten [r]), oder durchs Loos gewählt [s]), oder, bey Wahlen, von den Candidaten selbst ernannt wurden [t]). Gemeiniglich mochten solche Aufseher, so wie die Rogatoren und Divisoren, Leute aus niedern Ständen seyn (selbst die schon angeführte Stelle, *Cic.* in Verr. Act. I, 8 läßt dieß vermuthen); aber mitunter übernahmen auch Personen vom ersten Rang, wenn besondere Umstände sie hierzu veranlaßten, dieses Geschäft. So war Cato Aufseher bey einer Aedilenwahl (*Plut.* Cat. min. 46); so war Cicero, wie schon erwähnt, bey den Comitien, wo Piso zum Consul erwählt wurde, erster Aufseher (*Cic.* in Pison. 5. post redit. in Senat. 7); so übernahmen die vornehmsten Männer des Staates in der Volksversammlung, in welcher über die Rückkehr des Cicero gestimmt wurde, ganz freywillig das Geschäft der Austheilung, Einsammlung und Aufzeichnung der Stimmen [u]). Augustus aber soll, wie der

---

r) *Cic.* in Pison. 15.

s) *Cic.* de lege agrar. II, 10: quis tribus, quas voluit, vocavit, nullo custode *sortitus* etc.

t) Zu dieser Vermuthung führt *Cic.* post. redit. in Senat. 7. Tu me affinem tuum comitiis tuis (h. e. quibus consul creabaris) *praerogativae primum custodem* praefeceras — und *in Pison.* 5. (wo von eben diesen Umstand geredet wird) mihi primam comitiis tuis dederas tabulam praerogativae. Aus diesen Stellen läßt sich übrigens auch folgern, daß es beym Abstimmen mehrere dergleichen Aufseher gab.

u) *Cic.* in Pison. 15. Hoc certe video, quod indicant tabulae publicae, vos rogatores, vos diribitores, vos custodes fuisse tabularum, et quod in honoribus vestrorum propinquorum non facitis vel aetatis

der ältere Plinius meldet, einer besondern Klasse von Rittern, die Nongenti, wir wissen nicht, warum? genennt werden, die Aufsicht über die Stimmkasten übertragen haben v).

Das endlich, wofür in einer Centurie oder Tribus die Mehrheit gestimmt hatte, galt als Beschluß der Centurie oder Tribus, und wofür die Mehrheit der Centurien oder Tribus gestimmt hatte, galt als Beschluß des ganzen Volkes; denn die Mehrheit gab, wie Appian sagt, durchaus in den Comitien die Entscheidung w). Auch ist es mir nicht unwahrscheinlich, was Gruchius behauptet x), daß von den einzelnen Centurien und Tribus nur so lange gestimmt wurde, bis der Wille der Mehrheit klar am Tage lag; und gewiß ist es, daß es als ein Zeichen besonderer Volksgunst galt, nicht von den letzten, sondern gleich von den ersten Centurien erwählt worden zu seyn y). — Waren die Stimmen gleich, so wurde das Votum als

---

tis excusatione, vel honoris, id in mea salute, nullo rogante, vos vestra sponte fecistis. — und *post red. in Sen.* 11, wo von eben diesem Vorfall geredet wird: quando illa dignitate rogatores, diribitores custodesque vidistis?

v) *Plin.* Hist. Nat. XXXIII, 2 s. 7. Nongenti ex omnibus (scil. judicibus, s. equitibus) selecti ad custodiendas cistas suffragiorum in comitiis.

w) *Appian* b. c. III, 54. ἔστι δε ἐν χειροτονίαις καὶ δίκαις αἰεὶ το πλέον δικαιότερον.

x) *Gruchius* de Comitiis, in Graevii Thes. I, pag. 617.

y) *Cic.* de lege agrar. II, 2. Itaque me non extrema tribus suffragiorum, sed primi illi vestri concursus — consulem declaraverunt.

als nichtig angesehen, außer bey Halsgerichten, wo Gleichheit der Stimmen als Lossprechung galt [z]).

Der Beschluß nicht nur der einzelnen Centurien und Tribus, sondern auch des ganzen Volkes wurde öffentlich verkündigt, theils von einem Herold oder Ausrufer (praeco) [a]), theils von dem Vorsitzenden [b]). Es scheint nämlich, daß erst, sogleich nach dem Ab-

sondern

z) *Dion. Hal.* VII, 64 fin. sagt, wenn zu den Tribus, die für die Lossprechung des Coriolan stimmten, nur noch zwey hinzugekommen wären, so würde er wegen Stimmengleichheit, wie es das Gesetz forderte, freygesprochen worden seyn (ἀπελύετο ἂν διὰ τὴν ἰσοψηφίαν, ὥσπερ ὁ νόμος ἠξίου).

a) *Varro* de Re Rust. III, 17 init. coepti sunt a praecone renuntiari, quem quaeque tribus fecerint aedilem. *Cic.* de lege agrar. II, 2. non singulae voces praeconum, sed una voce universus populus Romanus me consulem declaravit. — *Id.* in Verr. Act. II, 5. 15. tu cum esses praetor renuntiatus — non ipsa voce praeconis excitatus es, qui te toties seniorum juniorumque centuriis (h. e. ab universo populo) illo honore affici pronuntiavit. *Gellius* XIII, 8. populus eos simul censores facit. Atque illi ubi voce praeconis renuntiati sunt etc. Aus den beyden ersten Stellen scheint zu erhellen, daß der Beschluß der einzelnen Centurien, und aus den beyden letzten Stellen, daß der Beschluß des ganzen Volkes von dem Herold verkündigt wurde. Auch daß Cicero (pr. Planc. 6 und 20) die diremtionem und renuntiationem suffragionem eng mit einander verbindet, scheint anzudeuten, daß beydes unmittelbar auf einander folgte, oder daß, wie der Beschluß einer Centurie erforscht war, er unmittelbar darauf verkündigt wurde.

b) *Cic.* pr. Mur. 1. Quo die ego (consul) L. Murenam consulem renuntiavi. *Id.* de lege agrar. II, 9. Quis decemviros quos voluit, renuntiavit. *Id.* pr. dom. 43. postea Clodius intellexit, posse se a L. Pisone consule praetorem renuntiari. Vergl. die schon oben S. 213 not. f angeführte Stelle *Valer. Max.* III, 8, 3.

sondern und Zählen der einzelnen Stimmen, der daraus hervorgehende Beschluß der einzelnen Centurien; ferner, zufolge des Abstimmens der Mehrheit der Centurien, der daraus hervorgehende Volksbeschluß von dem Herold ausgerufen wurde; und daß dann der Vorsitzende den ausgerufenen Volksbeschluß wiederholte, oder öffentlich anerkannte, und mit dem guten Wunsch, daß er dem Staate ersprießlich seyn möchte, begleitete c).

VIII. Beendigung der Comitien.

Die Aufhebung oder Beendigung der Comitien erfolgte entweder nach gehörigem Abstimmen, oder vor demselben durch das, was die Comitien störte. Gesetzlich gehörte dahin, wie oben gezeigt wurde, der Einspruch mittelst der Auspicien oder Wetterbeobachtungen (obnuntiatio), oder der Einspruch durch das Veto der Tribunen (intercessio); ungesetzlich aber der Ausbruch roher Gewaltthätigkeiten a).

Außerdem konnten die Comitien, gleichfalls auf gesetzliche oder herkömmliche Weise gestört und aufgelöst

c) So war es wenigstens bey Wahlen, wie wir aus *Cic.* pr. Mur. 1. schließen können: Quae deprecatus a Diis immortalibus sum, more institutoque majorum illo die, quo auspicato, comitiis centuriatis L. Murenam consulem renuntiavi, ut ea res mihi magistratuique meo, populo plebique Romanae bene et feliciter eveniret etc. cf. *Brisson.* de Formulis. pag. 135.

a) In Bezug auf diese Arten der Beendigung der Comitien sagt Cicero pr. Sext. 36. Victa est igitur causa reipublicae, et victa non auspiciis, non intercessione, non suffragiis, sed vi, manu, ferro.

löst werden, wenn eine höhere Magistratsperson die von einer niedern gehaltene Volksversammlung ab- rief (avocabat) b); ferner wenn einer aus der Versammlung von der Epilepsie befallen wurde, die als ein drohendes Anzeichen die Vollziehung der Comitien hinderte c), und darum Morbus comitialis genannt wurde d); endlich (aber dieß nur bey den Comitien der Centurien, *Dio Cass.* XXXVII, 28), wenn die Fahne, die während derselben auf dem Janiculum aufgesteckt war, plötzlich weggenommen wurde. Hiermit hatte es, wie Dio Cassius meldet, folgende Bewandniß. In den ältesten Zeiten war Rom von Feinden umgeben. „Da nun zu fürchten war, diese möchten, während das Volk mit Stimmen beschäftigt war, die Stadt hinterlistig angreifen: so wurde, so lange die Comitien dauerten, auf dem Janiculum (das den Versammlungsplatz der Centurien, oder das Marsfeld begrenzte) eine Besatzung aufgestellt e), und dabey, wie

b) S. oben von der Zusammenberufung, S. 188 not. r.

c) Ein Beyspiel dieser Art findet sich *Dio Cass.* XLVI, 33.

d) *Festus:* Prohibere comitia dicitur vitiare diem morbo, qui vulgo quidem major, ceterum ob id ipsum *comitialis* appellatur. — *Gellius* XIX, 2 (und *Macrobius* Saturn. II, 8 fin. mit denselben Worten): Hippocrates de coitu venerio ita existimabat, partem esse quandam morbi teterrimi, quem nostri *comitialem* dixerunt etc.

e) Darauf bezieht sich *Gellius* XV, 27. centuriata comitia intra pomoerium fieri nefas; quia exercitum — intra urbem imperari non jus sit; propterea centuriata in campo Martio haberi, exercitumque imperari praesidii causa solitum, quoniam populus esset in suffragiis ferendis occupatus.

wie aus Livius und Macrobius erhellt, eine rothe Fahne f). Sollte die Versammlung auseinander gehen, so ward die Fahne weggenommen, die Besatzung marschirte von ihrem Posten ab, und es war nicht erlaubt, irgend etwas zu beschließen, wenn das Janiculum unbesetzt war." So weit Dio. Wir ersehen hieraus, daß, wie beym Kriegswesen überhaupt, so auch bey den Comitien der Centurien, die das Bild eines versammelten Heeres darstellten, das Wegnehmen der Fahne ein Zeichen des Aufbruchs g), und eben darum ein Mittel war, Comitien zu stören, oder Volksbeschlüsse zu hintertreiben. So geschah es bey dem Prozeß des Rabirius (v. c. 691), wie Dio XXXVII, 27 erzählt. Rabirius, wegen Ermordung des Saturninus gerichtlich belangt, hatte an das Volk appellirt. Dieses, Centurienweise versammelt, war schon im Begriff ihn zu verurtheilen, als Metellus Celer, damals Augur und Prätor, ehe noch das Volk einen Beschluß faßte, auf das Janiculum eilte, und die daselbst aufgesteckte weiße Fahne wegriß. Und nun, schließt Dio diese Erzählung, durfte das Volk keinen Beschluß fassen (ὥστε μηδὲν ἔτ' αὐτοῖς ἐξεῖναι διαγνῶναι.)

Wurden

f) *Liv.* XXXIX, 15. Cum, vexillo in arce posito, comitiorum causa exercitus eductus esset. *Macrobius* Saturn. I, 16. exercitu imperato (h. e. dum habebantur comitia centuriata) vexillum *rufi coloris* in arce positum est.

g) Das Wegnehmen der Fahne (signa convellere) war bey dem Heer ein Zeichen des Aufbruchs. S. *Liv* III, 50. 54. VI, 28. *Brissonius* de Formulis. pag. 345.

Wurden die Comitien durch nichts gestört, sondern nach völligem Abstimmen gesetzlich geendigt, so entließ der Vorsitzende die Versammlung mit den Worten, die auch mitunter bey der Aufforderung zum Abstimmen gebraucht wurden: Si vobis videtur discedite Quirites [h]); denn auch die obern Magistrate durften das versammelte Volk nicht befehlshaberisch fortschicken, sondern mußten es freundlich auffordern, sich zu entfernen [i]).

Was in einer Volksversammlung nicht ausgemacht war, sey es, daß die Intercession, oder drohende Anzeichen, oder Einbruch der Nacht die Beschließung des Volkes störte, das konnte an einem andern Tage, in einer andern Versammlung vorgenommen werden [k]). Ja auch Gegenstände, gegen welche sich

h) *Liv.* III, 11. Cum *discedere* populum jussissent tribuni plebis Patres se submoveri haud sinebant. *Cic.* Catil. III, 12. Vos Quirites, quoniam jam nox est — in vestra tecta discedite. cf. *Brisson.* de Form. p. 191 u. 132.

i) *Liv.* II, 56. nec illum ipsum magistratum (subintellige, consulem, praetorem etc.) *submovere pro imperio* posse more majorum, quia ita dicatur: *Si vobis videtur, discedite Quirites.*

k) Beyspiele dieser Art finden sich *Liv.* VII, 17 fin. X, 9 init. *Cic.* p. redit. ad Quir. 4. At me in patriam *ter* suis decretis Italia cuncta revocavit. Auch Dio Cassius fügt zu der eben angeführten Erzählung hinzu, daß der Ankläger des Rabirius den Prozeß gegen denselben, trotz der Wegnahme der Fahne, habe erneuern können, aber dennoch den Prozeß aufgegeben habe, wahrscheinlich weil er das Wegnehmen der Fahne als ein ungünstiges Anzeichen betrachtete. Nur die Verhandlungen in den Comitien der Tribus mußten an einem Tage beendigt werden. S. *Dion. Hal.* IX, 41. pag. 1855. und unten von den Comit. d. Tribus.

sich das Volk bereits erklärt hatte, konnten noch einmal zur Umänderung des Beschlusses demselben vorgelegt werden [l]). Bey Wahlen traten, nach Maßgabe der zu wählenden Magistratspersonen, besondere Umstände ein. War bey Wahlen der Consuln nur ein Consul durch Stimmenmehrheit gewählt, und schwankten für die andre Consularstelle die Stimmen unter den verschiedenen Candidaten — was non explere centurias; oder, non conficere legitima suffragia genannt wurde [m]) — so konnte der eine Gewählte, ohne Erneuerung der Volksversammlung, ja auch ohne Mitwirkung dessen, der bey seiner Wahl den Vorsitz geführt hatte, aus eigner, nun erlangter Machtfülle am folgenden Tage sich unter den vorhandenen Candidaten einen Collegen ernennen [n]). Eben so war es auch in alten Zeiten bey der Wahl der Tribunen: die schon Gewählten durften, wenn die Wahl der

l) So war es der Fall bey dem ersten macedonischen Kriege *Liv.* XXXI, 6. Rogatio de bello Macedonico *primis comitiis* ab omnibus ferme centuriis antiquata est. — Aegre eam rem passi Patres — et consulem pro se quisque hortari, ut de integro comitia rogationi ferendae ediceret, castigaretque segnitiem populi. Dieß geschah. Der Consul hielt abermals eine Centurienversammlung, zeigte vor dem Abstimmen die Nothwendigkeit des in Frage stehenden Kriegs; und nun heißt es (*Liv.* XXXI, 7): Ab hac oratione in suffragium missi, uti rogaret, bellum jusserunt.

m) Man sehe Drackenb. ad *Liv.* III, 64. und XXXVII, 47.

n) Zum Beleg dieser Behauptung berufe ich mich auf *Liv.* XXXVII, 47. Fulvius unus Consul creatur, cum ceteri centurias non explessent. Isque postero die Cn. Manlium, Lepido dejecto (nam Messala tacuit) collegam dixit.

der übrigen gestört wurde, ihre Collegen ernennen o). Anders war es bey der Wahl der Prätoren. Kam diese an einem und demselben Tage nicht zu Stande, entweder weil die Stimmen schwankend waren, oder weil Ungewitter, oder Einbruch der Nacht, oder andre Umstände sie gestört hatten, so behielten zwar die schon Gewählten die ihnen zuerkannte Prätur, doch konnten sie nicht die ihnen fehlenden Collegen ernennen — denn kein Prätor konnte einen Prätor wählen p) — sondern der Vorsitzende setzte am folgenden Tage die Wahl fort q). Eben so scheint es mit der Wahl der curulischen Aedilen und Quästoren gehalten worden

o) *Liv.* III, 64. Duilius (trib. pl.) comitia habuit; et quinque tribunis plebis creatis, quum prae studiis aperte petentium novem tribunorum alii candidati tribus non explerent, concilium dimisit; nec deinde *comitiorum* (h. e. tribunorum creandorum) causa habuit. Satisfactum legi ajebat, quae numero nusquam praefinito tribunis, modo ut relinquerentur, sanciret; et ab iis, qui creati essent, cooptari collegas juberet. Allein diese Sitte erhielt gleich darauf eine Umänderung. Denn im Jahr 307 brachte der Tribun Trebonius das Gesetz auf (*Liv.* III, 65): ut qui plebem Romanam tribunos plebi rogaret, is usque eo rogaret, dum decem tribunos plebi faceret.

p) *Cic.* ad Attic. IX, 9. Nos in libris habemus, non modo consules a praetore, sed ne praetores quidem creari (scil. a praetore) jus esse, idque factum esse nunquam: consules, eo non esse jus, quod majus imperium a minore rogari non sit jus; praetores autem, cum ita rogentur, ut collegae consulum sint, quorum est majus imperium.

q) *Liv.* XL, 59. Praetorum tribus creatis comitia tempestas diremit. Postero die reliqui tres facti. *Cic.* pr. lege Manil. 1. Nam propter dilationem comitiorum ter praetor primus renuntiatus sum.

worden zu seyn r). Dagegen war bey der Wahl der Censoren, wenn nur die Wahl des einen und nicht auch die Wahl des andern Censors an einem Versammlungstage zu Stande gekommen war, auch die erste Wahl ungültig; das heißt, auch der schon gewählte Censor mußte dann unverzüglich wieder in den Privatstand zurücktreten s).

Waren die Verhandlungen der Comitien gehörig beendigt, oder Volksbeschlüsse unter Beobachtung der herkömmlichen Förmlichkeiten zu Stande gebracht und verkündigt, so wurde, wenigstens in spätern Zeiten, wo sie keine Bestätigung von Seiten des Senats bedurften, unverzüglich zu derselben geschritten. Betrafen sie Wahlen, so wurden die Gewählten von ihren Freunden aufs Capitolium oder nach Hause begleitet t); betrafen sie die Lossprechung oder Ver-

r) Dieß ist schon darum wahrscheinlich, weil, außer den Consuln und Tribunen, kein Magistrat einen andern von gleicher Würde erwählen konnte (*Gellius* XIII, 15); und namentlich heißt es in Bezug auf die Aedilenwahl beym Cicero pro Planc. 20. Sed cur ego sic ago? quasi non *comitiis superioribus* (h. e. iis, quae antea de aedilibus creandis imperfecta manserant) sit Plancius designatus aedilis? Indessen mag auch bey der Aedilenwahl, wenn die Stimmen gleich waren, über die Candidaten geloost worden seyn; denn Cicero (p. Planc. 22) sagt: neque enim unquam majores nostri *sortitionem* constituissent *aedilitiam*, nisi viderent accidere posse, ut competitores pares suffragiis essent.

s) *Liv.* IX, 34. Cum ita comparatum a majoribus sit, ut, comitiis censoriis nisi duo confecerint legitima suffragia, *non renuntiato altero* comitia differantur, ego te, qui solus censor creari non possis, solum censuram gerere patiar?

t) *Varro* de Re Rust. III, 2 init. Cum candidato, cui

Verdammung eines angeklagten Bürgers, so war derselbe im ersten Falle sogleich frey, im andern Falle aber wurde er mit der über ihn verhängten Strafe belegt u); betrafen sie endlich Gesetze, so wurden die neuangenommenen Gesetze vom Senat und Volk beschworen v) und galten nun als verbindende Normen, gegen welche keine Einrede geschehen durfte w), bis sie durch einen neuen Volksbeschluß wieder aufgehoben wurden. Wie aber den Senatsbeschlüssen die Namen derer, die dazu mitgewirkt hatten, beygeschrieben wurden: so wurden auch den Volksbeschlüssen der Name dessen, der zuerst dafür gestimmt hatte, hinzugefügt x).

---

cui studebamus, vellemus esse praesto, cum domum rediret — *ibid*. c. 17 fin. Candidatus noster designatus aedilis se in villam (scil. publicam) confert. Cui nos occidimus (archaice pro, occurrimus) et gratulati in Capitolium prosequimur etc. *Cic.* in Verr. Act. I, 7. Hortensius consul designatus domum reducebatur e campo cum maxima frequentia.

u) *Liv.* V, 36 und VI, 20.

v) *Appian* b. c. II, 12. Καὶ τοὺς νόμους ὁ Καῖσαρ ἐκύρωσε, καὶ ἐπ' αὐτοῖς τόν τε δῆμον ὥρκωσεν, ἐς ἀεὶ κυρίους νομιεῖν, καὶ τὴν βουλὴν ἐκέλευεν ὀμνῦναι.

w) *Cic.* pr. dom. 26. Quod si illa lex esset, nec referre ad senatum consules nec sententiam dicere sibi licere.

x) *Cic.* p. dom. 30. Sedulius primus scivit. *Id.* pr. Plancio. 14. Plancius primus scivit legem de publicanis. Noch mehrere Beyspiele dieser Art liefert *Gronov.* Observatt. IV, 1. pag. 524 ss.

Dritter Abschnitt.

Von den einzelnen Arten der römischen Volksversammlungen.

Zufolge der dreyfachen Art, wie sich die römischen Bürger zu Gemeinden gestalteten, gab es dreyerley Comitien, der Curien, der Centurien und der Tribus. Indessen behaupten einige Gelehrte, es habe noch eine vierte Art von Comitien gegeben, nämlich Comitia Calata, wobey das Volk weder Curien-, noch Centurien-, noch Tribusweise, sondern ganz regellos sich versammelt und abgestimmt habe [a]). Aber nicht zu gedenken, daß eine solche Regellosigkeit dem gut geregelten römischen Staate fremd war, so läßt sich auch aus den Aeußerungen des Labeo [b]), worauf sich diese

a) Z. B. *Turnebus* ad *Cic.* de leg. agrar. II, 11. Quatuor erant apud Romanos comitiorum genera, curiata, centuriata, tributa, calata. — — Calata suspicor fuisse, quibus neque in curias, nec in centurias, nec in tribus populus esset descriptus, sed promiscue et confuse, sine ullo discrimine multitudo convocata esset.

b) *Gellius* XV, 27. Labeonem scribere, Calata Comitia esse, quae pro collegio Pontificum habentur aut

diese Behauptung bezieht, keineswegs folgern, daß Comitia Calata eine besondere Art von Volksversammlungen ausmachten, sondern bloß, daß dieß ein alterthümlicher Name der, unter gewissen Förmlichkeiten einberufenen, Comitien der Centurien und Curien war, oder nur dieser letzten allein, wie die Worte iisdem comitiis, quae calata appellari diximus etc. zu erkennen geben. — Demnach haben wir hier, wo die einzelnen Arten der römischen Volksversammlungen geschildert werden sollen, nur von den Comitien der Curien, Centurien und Tribus zu handeln.

Erstes Kapitel.

Von den Comitien der Curien.

I. Begriffsbestimmung.

Die Comitien der Curien, die ältesten unter den römischen Comitien (schon Romulus soll sie gestiftet haben; *Dion. Hal.* II, 14) waren, wie sich aus den obigen Untersuchungen über die Curien und aus den

---

aut Regis aut Flaminum inaugurandorum causa; eorum autem alia esse curiata, alia centuriata. curiata per lictorem curiatum calari, id est convocari; centuriata per cornicinem. *Iisdem* comitiis, quae calata appellari diximus, sacrorum detestatio et testamenta fieri solebant. — Niebuhr (röm. Gesch. I, 235) behauptet: „Das ist augenscheinliches Mißverständniß entweder des Lälius oder des Gellius selbst, daß beyde (die Comitien der Centurien und die der Curien) Calata genannt worden wären."

den Erklärungen des Labeo ergiebt a), die Versammlungen der ursprünglichen Geschlechter, oder, da nur die Patricier anfangs Geschlechter bildeten (s. oben S. 30), die Versammlungen der Patricier und ihrer Angehörigen, der Clienten, die mit ihnen aufs engste verbunden waren, und wahrscheinlich zu verstehen sind, wenn es heißt, das ganze Volk habe sich Curienweise versammelt (s. oben S. 31).

II. Wesentliche Veränderungen der Comitien der Curien, und Verhandlungen derselben in frühern und spätern Zeiten.

Der Geschäftskreis der Curien war in alten Zeiten weitumfassend; denn es lag ihnen nicht nur die Besorgung des Religionswesens ob, sondern sie hatten auch, nächst dem Senat, die oberste Entscheidung über Civil- oder Staatsangelegenheiten (s. oben S. 25 ff.) Der Senat nämlich, oder der Ausschuß aus der patricischen Gemeinde, legte als oberste Verwaltungsbehörde die Gegenstände der öffentlichen Berathung der patricischen Gemeinde vor, und diese entschied darüber, doch so, daß ihre Entscheidung von der Genehmigung des Senats abhing, oder erst dann Gültigkeit erhielt, wenn sie vom Senat anerkannt worden war b). Allein diese Verhältnisse, so wie der Geschäftskreis der Curien überhaupt, änderten

a) *Gellius* XV, 27. Cum e generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse. S. oben S. 20 not. c.

b) Deutlich wird dieß aus dem, was *Liv.* I, 17 von der Erwählung des zweyten römischen Königs erzählt. S. oben S. 81 not. f u. g.

ten sich im Lauf der Zeiten, und schon seit dem Ende des vierten Jahrhunderts sanken diese Comitien zu einer leeren Ceremonie herab.

Den ersten Stoß erlitten sie, als Servius zugleich mit der Bildung des Plebejerstandes die Comitien der Centurien einführte; denn dadurch entstand zuerst die Gemeinheit des Volkes, die sich bald im siegreichen Kampfe neben der der Patricier erhob, und die Gegenstände des Gemeinwesens, die seither von dieser allein entschieden worden wareen, gleichfalls in Erwägung zog c).

Einen zweyten Stoß erlitten sie durch die Einsetzung der Tribunen und die Einführung der Tribusversammlungen; denn dadurch wurde nicht allein die Opposition der Plebejer gegen die Gemeinde der Patricier ganz eigentlich organisirt, sondern auch der Umfang der patricischen Macht in eben dem Maße beschränkt, in welchem sich die Macht der Plebejer erweiterte (s. oben S. 85 ff.)

Indessen behaupteten die Comitien der Curien damals noch bedeutende Wichtigkeit. Denn erstens blieben sie die oberste Gemeinde, die nächst dem Senate über Abänderung der Regierungsformen zu entscheiden hatte. Dieß erhellt aus dem, was Dionysius

c) Dionysius IV, 20 erzählt. Servius habe statt der Curien- Centurienversammlungen zusammenberufen, so oft er Magistrate wählen, Gesetze einführen, oder Kriege beginnen wollte: das heißt mit andern Worten, so oft er Gegenstände des Gemeinwesens zur Sprache bringen wollte. Von welcher Art aber diese Gegenstände waren, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, da das Volk damals noch keine Magistrate zu wählen und noch nicht über Gesetzeinführungen zu entscheiden hatte. S. oben S. 84 not. z.

sius IV, 76 u. 84 von der Abschaffung der Königswürde erzählt. Als Brutus, heißt es daselbst, die Vertreibung des Tarquinius und die Einführung der Consularregierung wünschte, berief er das Volk (die Gemeinde der Patricier) erst zu der Curienversammlung d); und als hier beydes beschlossen war, so berief der Interrex Lucretius das Volk (die Gemeinde der Plebejer) zur Centurienversammlung, wo Brutus und Collatinus zu Consuln erwählt wurden. — Zweytens ging damals noch, was mit dem vorigen zusammenhängt, von der Curienversammlung und dem Senate die Gesetzgebung, oder die Einführung und Abschaffung der Gesetze aus. Darum heißt es beym Tacitus, die Beybehaltung der Quästoren sey durch ein von den Curien ausgehendes Gesetz beschlossen worden e); und noch deutlicher erhellt dieß aus den Streitigkeiten, die bey der Begründung der Zwölf-Tafel-Gesetze entstanden. Denn als die Tribunen auf Einführung neuer Gesetze drangen, behaupteten die Patricier, worunter (wie oben gezeigt worden ist) die Curien zu verstehen sind, niemand als sie könne Gesetze geben f). — Drittens hatten die Curienversammlungen

d) Wenn Dionysius von dem Curienweise versammelten Volke redet, so gründet sich das, wie schon oben (S. 30) bemerkt worden ist, auf die falsche, seinen eigenen Aeußerungen widersprechende Meinung, als wenn die ganze Volksmenge (ἅπασα πλῆθύς) in den Curien vereinigt gewesen wäre.

e) *Tacit.* Ann. XI, 22. Quaestores regibus etiamnum imperantibus instituti sunt, quod lex curiata ostendit, a L. Bruto repetita.

f) *Liv.* III, 31. Neminem daturum leges nisi e Patribus. adde *Dion. Hal.* X, 52.

[illegible] damals das Recht, ihre Einwilligung oder Beystimmung zu den Beschlüssen der Plebejer zu geben. Denn als noch nicht ausgemacht war, daß die Beschlüsse der Plebejer allgemein verbindlich seyn sollten; so konnten solche erst dann als ein Gesetz gelten, wenn die Patricier ihnen beytraten und der Senat sie bestätigte. Dieß lag im Geiste der Aristokratie damaliger Zeit, und daher erklärt sich der Widerspruch, den die Patricier, auch wenn sie keine Mitglieder des Senats waren, den Rogationen der Tribunen entgegensetzten (*Liv.* II, 56. III, 11 u. 31). Auch stimmt hiermit das zusammen, was Dionysius VI, 89 u. 90) von der Einsetzung des Tribunats berichtet. Als nämlich, erzählt er, nach der Wahl der ersten Tribunen die Plebejer nach Rom zurückgekehrt waren, hätten sie die Patricier überredet, für die Feststellung des Tribunats zu stimmen g), und dann vom Senat die Einsetzung der Aedilen erbeten. Da hier Patricier und Senat von einander unterschieden werden, so muß man unter jenen offenbar die Gemeinde der Patricier oder die Curien verstehen, und mithin annehmen, daß, wie die Beschlüsse der Curienversammlungen von dem Senat bestätigt wurden, so auch die Beschlüsse der Plebejer, falls sie gültig seyn sollten, damals der Bestätigung der Curien bedurften. — **Viertens** kam es den Comitien der Curien, kraft der ihnen obliegenden Pflege der Religionsangelegenheiten (s. oben S. 25) zu, das jus auspicii zu verleihen, oder das Recht nach eigenen Auspicien zu handeln,

g) *Dion. Hal.* VI, 90. καὶ τοὺς πατρικίους πεισάντες ἐπικυρῶσαι τὴν ἀρχὴν ψῆφον ἐπενέγκαντες.

der, und, was sich daraus folgte, hiermit zugleich die Befähigung zum Vollzug eines Auftrags oder Commandos, besonders eines Militärcommandos [h]) zu ertheilen. Wie nämlich den Priesterwahlen die Inauguration, oder feyerliche Einweihung folgen mußte (s. oben S. 120 not. k), so mußte auch den Wahlen derjenigen Magistrate, die ein besonderes Commando übernehmen, oder nach eigenen Auspicien handeln sollten, die Befähigung hierzu durch einen Curienbeschluß (lex curiata de imperio, *Liv.* IX, 38) ertheilt wurden. Ein solcher Beschluß, der nur für schon gewählte Magistratspersonen aufgebracht werden konnte [i]), verlieh nicht ein Amt, sondern nur die Vollmacht es auszuüben, oder Zuwachs an Würde [k]); ohne denselben war es auch den Consuln nicht erlaubt, sich mit dem Kriegswesen zu befassen [l]); er galt als Weihe zur Kriegsführung [m]).

Be-

h) imperium. Die verschiedenen Bedeutungen dieses Ausdrucks, worüber Sigonius und Gruchius lebhaft gestritten haben (s. *Graevii* Thes. I, pag. 719, 758 und 844) erörtert kurz und bündig Ernesti Clav. Cic. s. v. imperium.

i) *Cic.* leg. agrar. II, 10. Jam hoc inauditum et plane novo more, uti curiata lege magistratus detur, qui nullis comitiis ante datus sit.

k) Daher der Ausdruck ornare aliquem lege curiata, *Cic.* l. l.; und darum hießen Magistrate, für welche eine lex curiata aufgebracht war, optime jure oder optima lege creati, *Cic.* Phil. V, 16. cf. *Brissonius* de Formulis, pag. 136.

l) *Cic.* leg. agrar. II, 12. Consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet.

m) *Cic.* Phil. V, 16. Demus imperium Caesari, sine quo res militaris administrari, teneri exercitus, bellum geri non potest.

Bekräftigt wird diese Ansicht der alten Rechte der Curienversammlungen, vorzüglich was die zuletzt genannten Punkte betrifft, durch eine eben so wichtige als schwierige Stelle beym Cicero, über welche wir uns hier um so weiter verbreiten müssen, je mehr sie zur richtigen Ansicht der Curienversammlungen beyträgt und je mehr sie zu Streitigkeiten Anlaß gegeben hat.

Der Volkstribun Rullus wollte (v. c. 692), zum Behuf einer neuen, von ihm in Vorschlag gebrachten Ländereyvertheilung, Decemviren mit ungemessener Macht nur von einem Theile des Volkes, nämlich von siebzehn Tribus erwählen und dann mit einem Curienbeschluß ausstatten lassen. Dagegen eifert Cicero (de lege agrar. II, 10 seq.) mit folgenden Worten: Rullus lege curiata decemviros ornat. Jam hoc inauditum et plane novo more, uti curiata lege magistratus detur, qui nullis comitiis ante datus sit... Majores de omnibus magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt. nam cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de iisdem judicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui poeniteret. Nunc quia *prima* illa comitia tenetis, centuriata et tributa, *curiata tantum auspiciorum causa remanserunt*. Hic autem tribunus plebis, quia videbat, potestatem neminem injussu populi aut plebis habere posse, curiatis ea comitiis, quae vos non sinitis, confirmavit; tributa, quae vestra erant, sustulit. Ita, cum majores

binis

binis comitiis voluerint vos de singulis magistratibus judicare, hic homo popularis ne unam quidem populo comitiorum potestatem reliquit.

Ganz deutlich redet hier Cicero von doppelten Wahlcomitien, deren eine Art die andre bekräftigte, oder etwas hinzufügte, was die erste nicht verleihen konnte; aber undeutlich ist es, wie diese doppelten Comitien beschaffen waren, oder welche Bewandniß es damit hatte? Eben deshalb sind auch zwey preiswürdige Alterthumsforscher, Sigonius und Gruchius hierüber in heftigen Streit gerathen [n]). Sigonius meint [o]): „dieselbe Art von Comitien, in der ein Candidat erwählt worden, sey, um die Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen, noch einmal wiederholt worden. So wären z. B. über die Wahl der Consuln, die in den Comitien der Centurien vollzogen wurde, zwey verschiedene Versammlungen der Centurien, und über die Wahl der übrigen patricischen Magistrate, die in den Comitien der Curien Statt gefunden habe, zwey verschiedene Versammlungen der Curien veranstaltet worden. Späterhin aber, da die Magistrate nicht, wie sonst, in den Centurien- und Curien-, sondern in den Centurien- und Tribusversammlungen gewählt, die Curienversammlungen aber nur noch der Auspicien wegen beybehalten worden wären,

n) Die Streitschriften, die deshalb zwischen Sigonius und Gruchius gewechselt worden sind, findet man, wie schon oben S. 4 not. c erwähnt wurde, in *Graevii* Thes. I, pag. 710 - 893.

o) S. *Graevii* Thes. I, pag. 711.

ten, habe sich bloß ein schwaches Bild dieser alten Einrichtung erhalten, indem das Abstimmen der Tribus Prärogativa für die ersten, und das Abstimmen der folgenden Tribus für die zweyten Comitien gegolten hätten." — Dagegen meint Gruchius p): „die doppelten Wahlcomitien wären für patricische Magistrate die Centurien- und Curien-, und für plebejische Magistrate die Tribus- und Curienversammlungen gewesen, so daß sowohl die in den Centurien-, als auch die in den Tribusversammlungen erwählten Magistrate in der Curienversammlung oder durch einen Curienbeschluß bestätigt worden wären." — Diese Meinung ist offenbar der ersten weit vorzuziehen! Denn während Sigonius, verleitet durch eine verworrene Erklärung des Asconius (ad *Cic.* in Verr. Act. I, 9), leere Willkührlichkeiten vorträgt, die sich nirgends durch glaubwürdige Zeugnisse rechtfertigen lassen, folgt Gruchius, wie irrig auch übrigens seine Vorstellungen von den Curien, und seine Verbesserungen der angeführten Stelle des Cicero sind q), im Ganzen genommen den Worten dieses Schriftstellers und leitet dadurch seine Leser auf den richtigen Weg.

Cicero sagt nämlich, wenn ich den Sinn obiger Stelle

---

p) S. *Graevii* Thes. I. pag. 712 u. 817.

q) Gruchius meint (Graevii Thes. I. pag. 641 u. 713) statt: nam cum centuriata lex *censoribus* ferebatur, cum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de iisdem judicabatur, sey zu lesen: nam centuriata lex *consulibus* ferebatur et ceteris patriciis magistratibus: *tributa plebejis. tum* curiata iterum de iisdem judicabatur — eine unhaltbare Umgestaltung des Textes, die nichts für sich hat, als die anderweitigen Hypothesen ihres Urhebers.

Stelle richtig auffasse: „Rullus stattet die Decemvirn, die er zur Vollziehung der von ihm angeregten Ländereyvertheilung in Vorschlag brachte, mit einem Curienbeschlusse aus. Schon das ist etwas unerhörtes und ganz neumodisches, daß mittelst eines Curienbeschlusses eine Magistratur verliehen wird, die vorher in keinen andern Comitien verliehen worden ist r)." Ferner: „die Vorfahren wollten, daß ihr über alle Magistrate zweymal eure Meinung aussprechen solltet s); denn wenn ein Centurienbeschluß für die Censoren, wenn ein Curienbeschluß für die übrigen patricischen Magistrate abgefaßt ward t), so ward dann über

r) Man sieht also hieraus, daß den Comitien der Curien andre, von diesen verschiedene vorausgingen, und daß in den Curienversammlungen Magistraturen nicht verliehen, sondern nur bekräftigt wurden.

s) Rednerisch, statt: Die Vorfahren wollten, daß über alle Magistrate zweyfache Comitien gehalten werden sollten; einmal nämlich von dem Volke (Plebs), dann von Patriciern (den Curien.) — Cicero schreibt beyde Comitien dem Volke zu, entweder um sich populär auszudrücken, oder in Folge des spätern Glaubens, als sey der Begriff Volk von jeher derselbe gewesen, und als habe anfangs auch das Volk (im spätern Sinn des Wortes) an den Comitien der Curien Antheil genommen.

t) Welche Bewandniß es mit dem Centurienbeschluß für die Censoren hatte, ist undeutlich; aber bedenklich ist es, darum mit Gruchius consulibus statt censoribus zu lesen. Auch gerathen wir durch diese willkührliche Veränderung des Textes in neue Schwierigkeiten. — Niebuhr (röm. Gesch. II, 183) vermuthet, daß der Censor von der Centurienversammlung bloß bestätigt wurde, nachdem er in einer andern Art von Versammlung gewählt war. — Aber in welcher andern? Vielleicht, dieß ist meine Meinung, wurde der Censor in einer Centurienversammlung gewählt, und dann

über dieselben noch einmal geurtheilt (d. i. gestimmt), damit Gelegenheit der Umänderung vorhanden wäre, wenn etwa dem Volke seine Wohlthat (die Ertheilung eines Amtes an diesen oder jenen) leid thun sollte. Jetzt weil ihr euch an jene ersten Comitien haltet [u]), nämlich an die Comitien der Centurien und Tribus, so sind die Comitien der Curien nur der Auspicien wegen übrig geblieben. Dieser Volkstribun aber, der da sah, daß ohne Willen des Volkes und Bürgerstandes niemand ein Amt (oder gesetzliche Gewalt) haben kann, bestätigt das, was ihr nicht anerkannt (d. i. die Anstellung und das Amt der Decemvirn, wozu ihr in euren Versammlungen noch keine Einwilligung gegeben habt), in den Curienversammlungen, und entfernt oder übergeht die Tribusversammlungen, in denen euch zukam, hierüber zu entscheiden. Während also die Vor-

---

dann wurde in einer andern Centurienversammlung die Vollziehung des Census bestimmt. Diese Bestimmung mochte für den Censor, wie die lex curiata für den Consul, eine Befähigung zur Vollführung seines Amtes seyn; und sie mochte dem Censor durch die Centurien, nicht durch die Curien ertheilt werden, weil seine Thätigkeit vorzüglich auf die Tribus und Centurien hingerichtet war, oder weil er nicht in dem Sinne, wie der Consul, ein Heer befehligte, s. *Varro* de ling. lat. V, pag 76 und oben S. 158 not. k. — Unter den patricischen Magistraten aber, von denen Cicero redet, sind solche zu verstehen, die anfangs bloß mit Patriciern besetzt wurden, dann überhaupt die höheren, denen das Recht der Auspicien, das in den Händen der Patricier lag, zukam. Solche Magistrate aber konnten eben so gut patricii magistratus heißen, wie die Auspicien selbst (*Gellius* XIII, 15) auspicia patriciorum.

u) quia prima illa comitia tenetis, d. i. weil ihr die erstern Comitien, die der Centurien und Tribus, für gültig ansehet (*tenere*, i. q. ratum habere aliquid), ohne sie durch andre Comitien bestätigen zu lassen.

Vorfahren wollten, daß ihr in zwiefachen Comitien eure Meinung abgeben solltet, hat dieser Mann des Volkes dem Volke nicht einmal eine Comitial-Entscheidung übrig gelassen." So weit Cicero! Ist aber diese Darstellung seiner Meinung die richtige, so wird dadurch das Verhältniß, welches zwischen den Versammlungen der Curien und denen der Centurien und Tribus Statt fand, ganz deutlich. Jene hatten nämlich nicht das Recht, Magistrate zu wählen (dieß geschah in den Comitien der Centurien und Tribus), wohl aber konnten sie die von diesen vollzogenen Wahlen billigen oder verwerfen; dann, als dieses Bestätigungsrecht abgekommen war, konnten sie wenigstens das Recht der Auspicien denen ertheilen, die dessen bedurften, oder überhaupt mit Religionsangelegenheiten sich beschäftigen. Und so zeigt es sich auch bey dem weitern Verfolg der Schicksale der Comitien der Curien und namentlich ihrer Verhandlungen.

Ein großer Theil von den Vorrechten, welchen die Curienversammlungen in den ersten Zeiten der Republik behaupteten, ging bey der Gesetzgebung der zwölf Tafeln für sie verloren. Denn in Folge dieser Gesetzgebung wurden die Comitien der Centurien zur eigentlichen Nationalversammlung erhaben, und alle bürgerliche Angelegenheiten, die vorher den Comitien der Curien zugekommen waren, von diesen auf jene übertragen (s. oben S. 88). Hierauf wurde bey den Stürmen, die den Umsturz der Decemviral-Regierung begleiteten, ausgemacht, daß das, was die

Ple-

Plebejer Tribusweise beschließen würden, für den ganzen Staat verbindlich seyn sollte (s. oben S. 89 not. q), wodurch also die Comitien der Curien das Recht verloren, ihre Einwilligung zu den Beschlüssen der Plebejer zu geben. Diese Verfügung, gegen welche sich die Patricier heftig sträubten (s. oben S. 94 k u. m), wurde im Jahr 454 namentlich auf Magistratswahlen angewendet (s. oben S. 96 not. q). Demnach verblieb den Curien von nun an bloß die Besorgung religiöser Angelegenheiten.

Dahin gehörte zuerst und hauptsächlich die Verleihung des Rechts der Auspicien (*Cic.* l. l. comitia curiata *tantum* auspiciorum causa remanserunt), die nicht, wie die Entscheidung über bürgerliche Angelegenheiten, von diesen auf andre Comitien übertragen werden konnte, weil sie sich auf den Glauben gründete, daß die Auspicien eigentlich von den Patriciern ausgingen v). Diese Verleihung, wodurch, wie schon bemerkt, ein Magistrat befähigt wurde, ein Militärcommando zu vollziehen, machte auch noch in späteren Zeiten den Hauptgegenstand der Curienversammlung aus. Daher heißt es *Liv.* V, 52. comitia curiata, quae rem militarem continent; und darum heißt lex curiata, eigentlich jeder Curienbeschluß (wie *Cic.* pr. dom. 15. de Resp. Harusp. 23. *Taciti* Ann. XI, 22), vornehmlich ein solcher Curienbeschluß, der einem Magistrate das Recht der Auspicien, oder die Vollmacht zur Vollziehung

v) *Liv.* VI, 41. Penes quos sunt auspicia more majorum? nempe penes Patres. S. oben S. 242 not. p.

ziehung eines Militärcommandos ertheilte (*Cic.* de lege agrar. II, 12. Phil. V, 16. Epp. ad Famil. I, 9. §. 80. ad Attic. IV, 18. *Liv.* IX, 38. V, 46).

Eine zweyte Religionsangelegenheit, die auch in ganz spätern Zeiten zur Erhaltung der alten Formen in den Comitien der Curien verhandelt wurde, war die feyerliche Art von Adoption, Arrogatio genannt, wobey ein Erwachsener (vesticeps), der sein eigener Herr war (sui juris), an Kindesstatt angenommen wurde w). Zum Religionswesen gehörte diese Feyerlichkeit, weil, kraft des Gesetzes, daß die Religionsgebräuche auch einzelner Familien und Stämme x) nicht untergehen sollten y), der Adoptirte sich verpflichten mußte, die heiligen Gebräuche der Familie, in die er

w) *Gellius* V, 19. Arrogantur ii, qui, cum sui juris sunt, in alienam sese potestatem tradunt: ejusque rei ipsi auctores fiunt. Sed arrogationes non temere nec inexplorate committuntur. Nam comitia arbitris Pontificibus praebentur, quae curiata appellantur: aetasque ejus, qui arrogare vult, an liberis potius gignundis idonea sit, bonaque ejus qui arrogatur ne insidiose appetita sint, consideratur: jusque jurandum a Q. Mucio pontifice maximo conceptum dicitur, quod in arrogando juraretur. Sed arrogari non potest nisi vesticeps. Arrogatio autem dicta, quia genus hoc in alienam familiam transitus per populi rogationem fit.

x) Sacra gentilitia, cf. *Festus* s. v. privatae feriae und publica sacra. *Macrob.* Sat. I, 16. *Dion. Hal.* II, 21.

y) *Cic.* de legg. II, 9. privata sacra perpetua manento, und *Ibid.* III, 11. §. 27. (gleichsam als Grund dieser Verpflichtung) ritus familiae patrumque servare, id est, quoniam antiquitas proxime accedit ad deos, a diis quasi traditam religionem tueri.

er eintrat, zu übernehmen z). Daß aber diese Art von Adoption in den Comitien der Curien verhandelt, oder kraft eines Curienbeschlusses und zwar vom Pontifex Maximus vollzogen wurde, sagt nicht bloß Gellius in der eben angeführten Stelle, sondern auch Tacitus (Histor. I, 15): Si te privatus lege curiata apud Pontifices, *ut moris est*, adoptarem. Man vergleiche damit *Cic.* pr. dom. 14. *Dio Cass.* XXXVII, 51. *Appian.* III, 94.

Eine dritte Religionsangelegenheit, die in den Comitien der Curien verhandelt wurde, betraf die Erklärung über die Hinterlassenschaft, womit zugleich auch die *Detestatio Sacrorum* verbunden war a). Was unter der Sacrorum Detestatio zu verstehen ist, ist ungewiß. Einige, wie Gruchius, behaupten, sie sey eine feyerliche Einweihung von Gegenständen des gemeinen Lebens b); andre, wie Nieupoort, sie sey eine feyerliche Uebernahme von Privatfeyerlichkeiten gewesen c). Allein da sich nirgends nach-

z) Daher heißt es *Valer. Max.* VII, 7. 2. M. Annejus in Sufennatis familiam et sacra transierat; und darum sagt Cicero (pr. dom 14), die Adoption müsse so erfolgen, ut ne quid aut de dignitate generum, aut de sacrorum religione minuatur.

a) *Gellius* XV, 27. iisdem comitiis, quae calata appellari diximus, sacrorum detestatio et testamenta fieri solebant.

b) *Gruchius* (in Graevii Thes. I, pag. 699): Ego *detestatione sacrorum* intelligo omnes consecrationes, quas publice in concione populi fieri oportebat.

c) *Nieupoort* Explicat. Rituum Rom. p. 32: *sacrorum detestatio*, h. e. ubi haeredi denuntiabatur, sacra, quae haereditatem sequebantur, esse suscipienda.

nachweisen läßt, daß detestari in der Bedeutung von consecrari vorkommt [d]), obschon die Partikel *de* nicht bloß eine verneinende, sondern auch eine verstärkende Kraft hat (wie in deprecor, das theils ich bitte sehr, theils ich wende etwas durch Bitten ab, bedeutet); da ferner Festus ausdrücklich sagt (s. v. obtestatio), detestatio est, cum Deus testis in deteriorem partem vocatur; und da endlich Cicero zu erkennen giebt, daß die Erben von der Uebernahme der heiligen Gebräuche des Testators, wozu Kosten und Mühen erforderlich waren, loszukommen suchten [e]): so glaube ich annehmen zu können, daß die Detestatio Sacrorum eine feyerliche Lossagung und Entbindung von den heiligen Gebräuchen des Testators war. Freylich mußten, wie ich oben bemerkte, die heiligen Gebräuche der Familien erhalten werden, und gewöhnlich gingen sie auf die Erben über; aber vielleicht konnte der eine Erbe sich dann von ihr lossagen, wenn sie ein anderer übernahm. Doch mochte eine solche Lossagung nicht der Willkühr jedes Einzelnen anheim fallen, sondern sie mußte von dem Pontifex Maximus, oder durch einen Curienbeschluß, wobey der Pontifex Maximus präsidirte, genehmigt werden.

Die vierte Religionshandlung endlich, die der Curienversammlung oblag, war die Wahl oder Weihung einiger Priester. In den frühesten Zeiten waren, wie Dionysius (II, 22 fin.) sagt, alle Priester von den Curien erwählt worden. Nachher

d) Man sehe *Ernesti* Clav. Cic. s. h. v.

e) *Cic.* de legg. II, 21. Inventa est ratio, cur pecunia sacrorum molestia liberaretur.

her blieb die Priesterwahl den Priestercollegien überlassen (s. oben S. 118 not. d), und nur die Wahl oder wenigstens die Weihung der Flamines und des Rex Sacrorum war Sache der Comitien der Curien [f]. Ausserdem ward vielleicht auch der Curio Maximus (s. oben S. 22 not. e) in diesen Comitien gewählt. Livius (XXVII, 8) redet wenigstens von Comitien, in welchen diese Wahl vollzogen wurde; und da es unwahrscheinlich ist, daß das Haupt der Curien in andern, als in den Comitien der Curien erwählt wurde, so kann man wohl annehmen, daß unter den Comitien, die Livius erwähnt, ohne sie jedoch näher zu bezeichnen, Comitien der Curien zu verstehen sind.

Noch wird gewöhnlich behauptet, daß auch die Zurückberufung eines Bürgers aus der Verbannung in den Comitien der Curien verhandelt wurde; mir aber ist dieß unwahrscheinlich. Denn nicht zu erwähnen, daß diese Zurückberufung in keinem Zusammenhang mit den Religionshandlungen stand, die den Curien zukamen, so läßt sich auch für obige Behauptung nur ein einziges Beyspiel, nämlich das des Camillus anführen [g]. Aber diese Zurückberufung fiel in die stürmischen Zeiten der Eroberung Roms durch die Gallier, wo die gewöhnlichen Comitien auf die gewöhnliche Art nicht veranstaltet werden konnten; und aus dem Beyspiel des Cicero wissen wir, daß wenigstens in spätern Zeiten

f) *Gellius* XV, 27. Calata Comitia, quae pro collegio Pontificum habentur, aut Regis aut Flaminum inaugurandorum causa.

g) *Liv.* V, 46. Comitiis curiatis revocatur de exilio Camillus.

Zeiten die Zurückberufungen in den Comitien der Centurien verhandelt wurden [h]).

Indessen konnte auch die Verhandlung religiöser Angelegenheiten das Ansehn der Curienversammlungen nicht erhalten. Der gänzliche Umsturz der alten Macht der Patricier zog die Gemeinde der Patricier, oder die Comitien der Curien, völlig in politische Unbedeutsamkeit, so daß schon seit dem sechsten Jahrhundert ihrer nicht mehr erwähnt wird, wenn von den Comitien im römischen Staate die Rede ist [i]). Die Eintheilung in Curien gerieth in Verfall [k]), die ihnen zukommende Verhandlung religiöser Angelegenheiten sank zu einer leeren Ceremonie herab, die höchstens als ein nützlicher, nicht als ein nothwendiger Gebrauch galt [l]); und gegen das Ende der Republik bestand nur noch ein Schatten dieser Comitien, indem, statt der dreyßig Curien, dreyßig Lictoren als Bild der ehemaligen Versammlung aufgestellt wurden [m]).

Dieses Verfahren scheint bey dem ersten Anblick sonderbar, aber erklärbar wird es durch die Scheu der Römer fürs Alterthum, oder durch ihre Anhänglichkeit an alterthümliche Gebräuche und Einrichtungen, zumal

h) *Cic.* pr. Sext. 51. de me revocando e Scto comitiis centuriatis ferebatur. — add. *Id.* post. Redit. I, 4. II, 11. ad Attic. IV, 1.

i) *Liv.* XXXIX, 15. *Appian.* I, 59. IV, 92.

k) *Ovid.* Fast. II, 531. und oben S. 32 not. f.

l) Zu Ciceros Zeiten behauptete der Consul Appius (*Cic.* ad Famil. I, 9. §. 80): legem curiatam consulem ferre *opus esse, non necesse esse.*

m) *Cic.* de leg. agrar. II, 12. Illa comitia (curiata) ad speciem atque usurpationem vetustatis per XXX lictores auspiciorum causa adumbrata.

zumal an solche, die durch die Religion geheiligt waren. Denn so wie hier dreyßig Lictoren das Bild der ehemaligen Curienversammlungen darstellten, so wurde auch das alte Priesterthum der Potitier und Pinarier schon seit den Zeiten des blinden Appius durch öffentliche Sklaven sinnbildlich erhalten n). Und auf ähnliche Weise wurden die Opfer, die in früheren Zeiten von den Königen dargebracht wurden, nach Vertreibung der Könige, um sie nicht aufzugeben, durch einen hierzu erwählten Priester, der die Person der Könige symbolisch bezeichnete und darum Rex Sacrificulus hieß (*Dion. Hal.* V, 1), verrichtet o). Daß aber die Curien gerade durch Lictoren repräsentirt wurden, geschah wohl darum, weil nach alter Sitte jede der dreyßig Curien durch einen lictor curiatus zusammenberufen wurde p). Uebrigens mochte auch die Sitte, Lictoren statt der Curien aufzustellen, nur bey Vertheilung des Rechts der Auspicien Statt finden, (der Ausdruck in der angeführten Stelle des Cicero: auspiciorum causa adumbrata, deutet darauf hin); und dagegen mochten bey andern Verhandlungen und namentlich bey Arrogationen, die auch nach dem Ende der Republik auf einen Curienbeschluß gebaut wurden, die Pontifices im Namen der Curien verfahren q).

III.

---

n) *Liv.* I, 17. IX, 29 u. 31. *Valer. Max.* I, 1, 17.

o) *Ovid* Fast. II, 21. *Liv.* II, 2. u. IX, 34.

p) *Gellius* XV, 27. und oben S. 185 not. l.

q) *Tacit.* Hist. I, 15 wo Kaiser Galba zum Piso sagt: Si te privatus lege curiata *apud Pontifices*, ut moris est, adoptarem.

III. Wer führte in den Comitien der Curien den Vorsitz?

Ungewiß ist es, wer in den Comitien der Curien den Vorsitz führte. Wahrscheinlich änderte sich dieß in verschiedenen Zeiten, nach den verschiedenen Schicksalen dieser Comitien, und nach den verschiedenen Verhandlungen, die in ihnen vorgenommen wurden.

In den ältesten Zeiten führten daselbst den Vorsitz die Könige (*Dion. Hal.* II, 14), der Tribunus Celerum (*Dion. Hal.* IV, 71. pag. 812), oder ein Interrex (*Liv.* I, 17); und nach Vertreibung der Könige die höheren oder patricischen Magistrate, nie die plebejischen. Denn da die Comitien der Curien auf Auspicien gebaut, und da hierzu nur die höheren Magistrate befähigt waren, so konnten auch nur diese, nicht aber die plebejischen Magistrate, die des Rechts der Auspicien ermangelten, den Vorsitz in diesen Comitien führen. Auch stellt es Festus als eine Seltenheit auf, daß während der Stürme des zweyten punischen Kriegs, als Hannibal Rom bedrohete und die Consuln daselbst nicht anwesend waren, ein Curienbeschluß auf Geheiß der Consuln von einem Tribun aufgebracht wurde r).

Als die Comitien nur auf Religionsangelegenheiten beschränkt waren, mögen die Consuln, oder Prätoren, oder Dictatoren, wenn eine lex curiata de imperio

r) Dieß scheint der Sinn folgender sehr corrupten Stelle beym Festus zu seyn: *Tribunicia* rogatione lex curiata fertur, quo Hannibal anno in conspectu Romae cum esset, nec ex praesidiis discedere liceret, Q. Fabius Maximus Verrucosus id per tribunum plebis et Marcellus Coss. facere instituerunt.

perio aufgebracht wurde, den Vorsitz geführt haben s); in allen übrigen Fällen aber mögen diese Comitien auf Veranlassung und unter Vorsitz der Pontificer gehalten worden seyn. Ganz bestimmt sagt nämlich Gellius, daß die Weihungen der Flamines und des Rex Sacrorum, so wie die Arrogationen, auf Veranstaltung der Pontifices und nach ihrer Leitung oder, was gleichbedeutend ist (s. oben S. 211 ff.), unter ihrem Vorsitz gehalten worden wären t); und hiermit stimmt auch Tacitus überein u). Außerdem mochte auch wohl der Curio Maximus bey Verhandlung derjenigen Religionsangelegenheiten, welche die Curien insbesondere betrafen, den Vorsitz führen v).

IV.

s) Dieß ergiebt sich aus folgenden Stellen: *Cic.* de leg. agrar. II, 12. *Consulibus*, legem curiatam ferentibus, a tribunis plebis saepe est intercessum. *ibid.* cap. 11. jubet (tribunus), qui primus sit *praetor* factus, eum legem curiatam ferre. *Liv.* IX, 38. Papirio *dictatori*, legem curiatam de imperio ferenti, triste omen diem diffidit.

t) *Gellius* V, 19. Comitia, quae curiata appellantur, *arbitris Pontificibus* praebentur. *Id.* XV, 27. comitia calata, quae *pro collegio Pontificum* habentur aut Regis aut Flaminum inaugurandorum causa. — *Pro* collegio Pontif. ist eben so viel als auctoritate collegii, oder a collegio. So heißt es auch *Liv.* IV, 44. *pro* collegii sententia Pontifex Maximus Vestalem abstinere jocis jussit. *Id.* XXXVIII, 36. supplicatio in triduum *pro collegio* Decemvirorum imperata fuit. Dem Collegio der Pontificer aber lag nach Anordnung des Numa die Oberaufsicht über alle öffentliche und Privat-Religionsangelegenheiten ob. *Liv.* I, 20. omnia publica privataque sacra Pontificum scitis subjecit (Numa), ut esset, quo consultum plebs veniret etc.

u) Man sehe die eben angeführte Stelle Hist. I, 15.

v) *Ovid.* Fast. II, 527. und oben S. 22 not. e und S. 32 not. f.

IV. Gebräuche und Einrichtungen bey Veranstaltung und Vollziehung der Comitien der Curien.

1) Veranstaltung der Comitien der Curien.

(A. **Anordnung.**) In frühern Zeiten konnten, wie **Dionysius** sagt, die Comitien der Curien nicht anders als in Folge eines Gutachtens oder Befehls des Senats, und nach vorher angestellten Auspicien gehalten werden w), so wie auch ihre Beschlüsse nur dann Gültigkeit hatten, wenn sie vom Senat bestätigt worden waren x). Welche Bewandniß es hiermit in späteren Zeiten hatte, wissen wir nicht.

(B. **Zusammenberufung, Ort, Zeit.**) Die **Zusammenberufung** zu diesen Comitien geschah, wie schon gesagt, durch eigends dazu bestimmte Lictoren (*Gellius* XV, 27 und oben S. 185 not. l). — Der **Ort**, wo sie gehalten wurden, war das Forum, und zwar der Theil desselben, welcher Comitium hieß y), oder Vulcanale z). Auch noch als Schattenbilder ih-res

w) *Dion. Hal.* IX, 41. pag. 1854. τὰς φρατριακὰς ψηφηφορίας ἔδει προβουλευσαμένης τῆς βουλῆς, καὶ του πλήθους κατὰ φρατρίας τὰς ψήφους ἐπενέγκαντος, καὶ μετ' ἀμφότερα ταῦτα παρὰ τοῦ δαιμονίου σημείων τε καὶ οἰωνῶν μηδὲν ἐναντιωθέντων, τότε κυρίας εἶναι.

x) Man sehe die schon angeführten Stellen: *Dion. Hal.* II, 14. *Liv.* I, 17. VI, 41.

y) *Varro* de ling. lat. IV, pag. 43. Comitium inde nomen habuit, quod coibant eo comitiis curiatis.

z) *Dion. Hal.* II, 50. καὶ τὰς συνόδους ἐνταῦθα (h. e. in foro) ἐποιοῦντο, ἐν Ἡφαίστου χρηματίζοντες ἱερῷ, μικρὸν ἐπανεστηκότι τῆς ἀγορᾶς. — Ueber das Comitium und Vulcanale s. oben S. 189 not. d u. e.

res ehemaligen Seyns wurden sie daselbst vollzogen a). — Ueber die Zeit, wenn sie gehalten wurden, läßt sich nur so viel mit Gewißheit behaupten, daß Comitialtage (oben S. 199 not. a u. b) hierzu gewählt werden mußten. Wahrscheinlich wurden sie bey Adoptionen drey Markttage zuvor (per trinundinum) angekündigt b); aber bey andern Verhandlungen und namentlich bey Verleihung des Rechts der Auspicien mag dieses nicht geschehen seyn, weil hier nichts neues vorgenommen, sondern etwas schon Vorgenommenes oder Behandeltes (die Wahl) bekräftigt oder vervollständigt wurde. Auch läßt sich die Kürze der Zeit, die oft zwischen Ernennung eines Dictators und seiner Absendung zur Armee Statt fand, als Beweis hiervon anführen.

a) Vollziehung der Comitien der Curien.

(A. Opfer, Gebete, Vortrag, Intercession.) Die Art der Vollziehung der Comitien der Curien ist größtentheils unbekannt. Nur wahrscheinlich ist es, daß sie mit Opfern und Gebeten eröffnet wurden; denn Dionysius (XI, 41 u. X, 4) giebt

---

a) *Sueton.* Octav. 65. Tertium nepotem, Agrippam, simulque privignum, Tiberium, adoptavit (Augustus) *in foro* lege curiata.

b) Dieß giebt Cicero (pro dom. 16) auf folgende Art zu erkennen: Hora nona illo ipso die tu es adoptatus. Si quod in ceteris legibus trinundinum esse oportet, id in adoptione satis est trium esse horarum, nihil reprehendo. Sin eadem observanda sunt, decrevit Senatus, M. Drusi legibus, quae contra legem Caeciliam et Didiam latae essent, populum non teneri.

giebt zu erkennen, daß diese Religionshandlungen nur bey den Comitien der Tribus nicht Statt fanden. Wahrscheinlich ist es ferner, daß der Vorsitzende den Vortrag hielt, und daß die Unterhandlungen hier wie allerwärts, durch tribunicischen Einspruch gestört oder aufgelöst werden konnten c).

(B. Abstimmung.) Geschah dieß nicht, so wurde zum Abstimmen geschritten, wobey die Curialen Curienweise zusammentreten mußten d). Jede Curie hatte eine Stimme e), und das, wofür die Mehrzahl der Curien, also wenigstens sechzehn Curien stimmten, galt als Beschluß der ganzen Versammlung f). Diejenige Curie, welche zuerst stimmte, hieß principium, was eben so viel bedeutet, als praerogativa in den Comitien der Centurien und Tribus g). Ob aber

c) *Cic.* de leg. agrar. II, 12. Consulibus legem curiatam ferentibus a tribunis plebis saepe intercessum est.

d) Beym Dionysius IV, 84. pag. 639 sagt Brutus zu den versammelten Curien, denen er die Verbannung des Tarquinius angerathen hatte: ταύτην εἰ βουλομένοις ὑμῖν ἐστὶ τὴν γνώμην εἶναι κυρίαν, διαστάντες κατὰ φράτρας ψῆφον ἐπενέγκατε.

e) *Dion. Hal.* II, 14. ἔφερε δὲ τὴν ψῆφον οὐχ ἅμα πᾶς ὁ δῆμος ἀλλὰ κατὰ τὰς φράτρας συγκαλούμενος· ὅ, τι δὲ ταῖς πλείοσι δόξειε φράτραις, τοῦτο ἐπὶ τὴν βουλὴν ἀνεφέρετο.

f) *Dion. Hal.* V, 6. pag. 854. ἀναλαβοῦσαι ψῆφον αἱ φράτραι, τριάκοντα οὖσαι, τὸν ἀριθμὸν, οὕτω μικρὰν ἐποίησαντο τὴν ἐπὶ θάτερα ῥοπὴν, ὥστε μιᾷ ψήφῳ πλείους γενέσθαι τῶν κατέχειν τὰ χρήματα (bona Tarquinii) βουλομένων τὰς ἀποδιδόναι κελευούσας.

g) *Gronovii* Observat. pag. 525.

aber über das Recht, zuerst zu stimmen, das Loos oder die Reihenfolge entschied, wissen wir nicht. Nur das ist bekannt, daß es für ein ungünstiges Zeichen angesehen wurde, wenn die Curia Fauoia zuerst stimmte, weil in den Jahren, wo dieser Curie die erste Stimme zugekommen war, zwey große Uebel, die Eroberung Roms durch die Gallier und die Schande in den Caudinischen Pässen, den römischen Staat betroffen hatten [h]). Uebrigens kann ich aus den oben angeführten Gründen (s. oben S. 255) nicht glauben, daß man sich in diesen Comitien zum Abstimmen der Steinchen bedient habe; vielmehr ist es mir wahrscheinlich, daß in diesen, wie in andern Comitien, in alten Zeiten mündlich (viva voce) gestimmt worden ist. — Späterhin als diese Comitien zum Schattenbild ihres vormaligen Seyns herabgesunken waren, und die Curien durch dreyßig Lictoren repräsentirt wurden, fand, wie ich glaube, gar kein eigentliches Stimmen Statt. Denn die Lictoren konnten, als Diener der Magistrate, gewiß keine eigene Meinung äußern; sie waren wohl nur Zuschauer einer religiösen Feyerlichkeit, und konnten dabey nur wiederholen oder nachsprechen, was von dem Vorsitzenden vorgetragen wurde. Als gültige Zeugen aber standen bey Vollziehung

h) *Liv.* IX, 38. triste omen diem diffidit (h. e. rem procrastinavit), quod Faucia Curia fuit principium, duabus insignis cladibus, captae urbis et Caudinae pacis: quod utroque anno eadem Curia fuerat principium. Macer Licinius etiam tertia clade, quae ad Cremeram accepta est, abominandam eam Curiam facit.

ziehung dieser Feyerlichkeit wenigstens drey Augurn dem Vorsitzenden zur Seite [i]).

Zweytes Kapitel.

Von den Comitien der Centurien.

I. Begriffsbestimmung.

Die Comitien der Centurien, vom Servius Tullius gestiftet (*Dion. Hal.* IV, 20. 40.) und unter allen Comitien die größten und wichtigsten [a]), waren diejenigen Versammlungen, wo das ganze römische Volk, das heißt alle stimmfähige Bürger Centurienweise, oder nach Alter, Vermögen und Ständen abtheilt, stimmten [b]). Daß das ganze römische Volk, oder

i) Für diese Vermuthungen lassen sich folgende Zeugnisse anführen. Nach *Cic.* ad Attic. VIII, 3. war Pompejus als Augur zugegen, als die lex curiata über die Adoption des Clodius festgesetzt wurde, weshalb er auch (*Cic.* ad Famil. II, 7.) auspex istius legis genannt wird. — Daß aber wenigstens drey Augurn den Curialbeschlüssen beywohnen mußten, ergiebt sich aus *Cic.* ad Attic. IV, 18. nisi tres augures dedissent (constituissent), qui se affuisse dicerent, cum lex curiata ferretur etc.

a) Cicero (de legg. III, 19.) nennt sie comitiatum maximum, und sagt (post redit. II, 11.): Comitia centuriata maxime majores comitia justa dici haberique voluerunt.

b) So definirt diese Comitien Labeo (beym Gellius XV, 27.): cum ex aetate et censu suffragium feratur centuriata comitia esse; und Cicero (pro Flacc. 2.) populus centuriatim descriptus ordinibus, classibus, aetatibus. S. oben von den Centurien S. 71 ff.

oder alle stimmfähige Bürger daran Theil nahmen, deutet Cicero an, wenn er diese Comitien (de Harusp. Resp. 6.) Comitia omnium aetatum et ordinum nennt, und sie mit dem Ausdruck bezeichnet (de leg. agrar. II, 2.) universus populus Romanus; oder (in Pison. I.) cuncta Italia, omnes ordines, universa civitas; oder (pr. dom. 33.) cum omnes principes civitatis, omnes omnium ordinum atque aetatum omnium cives suffragium ferebant. Und eben dieß giebt Quintus Cicero zu erkennen, wenn er im Bezug auf die Bewerbung ums Consulat, das in den Comitien der Centurien vergeben wurde, sagt (de Petitione Consul. 8.): Omnes centurias multis et variis amicitiis cura ut confirmatas habeas; et primum id, quod ante oculos est, *senatores equitesque Romanos*, *ceterorum ordinum* navos homines et gratiosos complectere. multi *homines urbani* industria, multi *libertini* in foro gratiosi navique versantur, quos per te, quos per communes amicos poteris sumere. Deinde habeto rationem *urbis totius*, *collegiorum* omnium, *pagorum*, *vicinitatum*. ex iis principes ad amicitiam tuam si adjunxeris, per eos reliquam multitudinem facile tenebis. Postea *totam Italiam* fac ut in animo ac memoria tributim descriptam comprehensamque habeas; ne quod municipium, coloniam, praefecturam, locum denique Italiae ne quem esse patiare, in quo non habeas firmamenti quod satis esse possit. — Mit Recht kann man also behaupten, daß die Comitien der Centurien

rien die wahre Nationalversammlung der Römer ausmachten.

II. Wesentliche Veränderungen der Comitien der Centurien.

Aber so, wie diese Versammlungen späterhin erschienen, waren sie nicht von jeher beschaffen; vielmehr erfuhren sie im Laufe der Zeiten wesentliche Veränderungen. Aus einer Plebejerversammlung, was sie anfangs waren, wurden sie eine Nationalversammlung; das Uebergewicht, das anfangs die Reichern und Angesehenen in ihnen behaupteten, ging allmählich auf die große Masse über; die doppelte Abhängigkeit von der Curienversammlung und dem Senat, in der sie sich anfangs befunden hatten, wurde aufgehoben oder beträchtlich vermindert, und endlich ihr Geschäftskreis bedeutend erweitert. Wir wollen diese Hauptveränderungen der Reihe nach betrachten!

Anfangs, als Servius Tullius die Centurienversammlung stiftete und noch lange nachher, waren sie eine Versammlung der Plebejer. Denn wie die Tribus des Servius, so bezogen sich auch dessen Eintheilungen in Klassen und Centurien bloß auf die Plebejer (s. oben S. 59 u. 70). Die Patricier, damals in völliger Abgeschiedenheit von den Plebejern, bedurften keiner neuen Eintheilung und Comitien; für sie bestanden die Curien und deren Versammlungen. Allein späterhin, wahrscheinlich seit der Gesetzgebung der zwölf Tafeln, als die Eintheilung in Tribus zur Nationaleintheilung erhoben, oder auf alle Stände im römischen Staate ausgedehnt wurde (s. oben S. 36), wurde auch die Eintheilung nach Klassen und Centurien,

die

die auf jene gebaut war, auf alle Stände ausgedehnt, und die Versammlung der Centurien zu einer Versammlung aller Stände, oder zu einer Nationalversammlung erhoben. Hierzu mochte sie um so mehr geeignet scheinen, weil sie, was bey den Versammlungen der Tribus nicht der Fall war, ein Uebergewicht des Reichthums und Ansehns zuließ, das dem Stolze der Patricier schmeicheln konnte, und in einer Abhängigkeit vom Senat und den Curien stand, die ihre Freyheit beschränkte. Doch auch dieses änderte sich im Laufe der Zeiten.

Das Uebergewicht, das Reichthum und Ansehn in den Comitien der Centurien anfangs behauptete, rührte vom Servius Tullius her. Dieser hatte sie nämlich so eingerichtet, daß die Bürger der ersten Klasse, wozu die Reichsten und Angesehensten gehörten, 98 Centurien, und folglich, da jeder Centurie eine Stimme zukam, 98 Stimmen hatten, während alle übrigen zusammen nur 95 Centurien oder Stimmen bildeten (*Dion. Hal.* IV, 21. VII, 59. und oben S. 66). Demnach behaupteten die Bürger der ersten Klasse, wenn sie unter einander eins waren, stets das Uebergewicht beym Abstimmen c). Den ersten Stoß erlitt dieses Uebergewicht, als das Loosen um die Prärogative, oder um das Recht zuerst zu stimmen d) aufkam. Wenn dieses geschah, läßt sich nicht

---

c) Ebendeshalb nennt auch *Dion. Hal.* VII, 59. die Versammlung der Centurien ἐκκλησίαν ἀπὸ τῶν τιμημάτων.

d) sortitio praerogativae. *Cic.* Phil. II, 33. — Das Recht zuerst zu stimmen, war um so wichtiger, weil die

nicht mit Gewißheit bestimmen e). Meiner Meinung nach gingen damit verschiedene Veränderungen vor. Durch die Gesetzgebung der zwölf Tafeln mochte diese Loosung festgesetzt worden seyn f), doch nur für die Centurien der ersten Klasse. Als aber im sechsten Jahrhundert, oder seitdem volle fünf und dreyßig Tribus bestanden, eine gänzliche Umänderung des Centurienwesens erfolgte, und die Centurien, die vorher Theile der Klassen waren, Theile der Tribus wurden (s. oben S.

---

die Meinung oder der Beschluß der zuerst stimmenden Centurie als ein beachtungswerthes Anzeichen allen übrigen Centurien zur Nachachtung diente. Darum heißt es *Liv.* XXVI, 22. Auctoritatem praerogativae omnes centuriae secutae sunt. *Cic.* de Divin. II, 40. praerogativa omen comitiorum. — *Id.* pr. Planc. 20. An una centuria praerogativa tantum habet auctoritatis, ut nemo unquam prior tulerit, quin renuntiatus sit. Weil aber die *centuria praerogativa* (h. e. quae prae ceteris omnibus, s. primo loco rogata est) so viel Gewicht hatte, so kam es, daß *Praerogativa* überhaupt einen Vorzug bedeutete. S. *Gronovii* Observat. IV. I, pag. 529.

e) Daher die abweichenden Meinungen des Gruchius und Sigonius. Jener behauptete (*Graevii* Thes. I, pag. 834 seq.) im Bezug auf *Liv.* I, 43, erst nach dem Jahre 512, oder nachdem volle 35 Tribus bestanden, sey das Loosen um die Prärogative eingeführt worden; dieser aber meinte (*Graevii* Thes. I, pag. 854.), und mich dünkt mit größerem Rechte, man könne das Jahr, wo es aufkam, nicht bestimmen; aber gewiß müsse es schon vor dem Jahr 358 eingeführt worden seyn, weil Livius V, 18. bey Erzählung der Comitialverhandlungen dieses Jahres davon als von einer schon bestehenden Einrichtung rede.

f) Bestand das Loosen um die Prärogative, wie aus *Liv.* V, 18. offenbar ist, bald nach der Gesetzgebung der zwölf Tafeln: so glaube ich annehmen zu können, daß es durch diese Gesetzgebung, die so vieles in den römischen Staatseinrichtungen änderte, festgesetzt wurde.

S. 71 folg.): so möchte es gewöhnlich werden, daß alle Centurien überhaupt, ohne Rücksicht auf Klassen zu dieser Loosung gelangten g). Nun bekam aber auch jede Tribus zwey Centurien, eine der Jüngern und eine der Aeltern (s. oben S. 74); folglich hörte die ungleiche Vertheilung der Stimmen, und hiermit das Uebergewicht auf, das dadurch die Reichern und Angesehenern behauptet hatten (s. oben S. 75 not. i). Nur in der Anordnung der einzelnen Centurien dauerte, wie ich glaube (s. oben S. 75), der Unterschied nach Klassen fort, so nämlich, daß die Mitglieder der Centurien, nach fünf Vermögensklassen geordnet, abstimmten. Aber auch diesen Unterschied suchte C. Gracchus zu entfernen. Er brachte nämlich den Vorschlag auf, daß die Mitglieder der Centurien nicht nach Klassen, sondern nach den Zufälligkeiten des Looses geordnet, abstimmen sollten h). Ob er diesen Vorschlag, wodurch der Masse des großen Haufens das Uebergewicht zugewendet würde, wirklich zur Ausführung brachte, ist zweifelhaft; aber gewiß ist es, daß durch den Ausgang des Bundsgenossen-kriegs,

g) Diese Vermuthung, die der stufenmäßigen Ausbildung der römischen Demokratie ganz angemessen scheint, wird vielleicht auch dadurch unterstützt, daß die centuria praerogativa anfangs ohne Namen erscheint (s. *Liv.* V., 18. X., 22.), wahrscheinlich, weil sie noch zur ersten Klasse gehörte, und erst späterhin, seitdem volle 35 Tribus bestanden, mit dem Namen der Tribus bezeichnet wird (s. *Liv.* XXIV, 7. XXVI, 22. XXVII, 6.), wahrscheinlich weil damals die Centurien ohne Bezug auf Klassen zu loosen und zu stimmen anfingen.

h) *Sallust.* de ordin. Republ. ad Caesar. Epp. II, 8., und oben S. 77 not. m. u. S. 113 not. i.

Kriegs, wodurch die italienischen Bundsgenossen unter die stimmfähigen Bürger aufgenommen wurden (s. oben S. 157 not. l), das Uebergewicht bey den Comitien sich immer mehr auf die Seite des großen Haufens hinneigte. Vergebens suchte Sylla dieses abzustellen, indem er befahl, daß die Comitien der Centurien in der von Servius Tullius angeordneten Form vollzogen werden sollten (*Appian.* I, 59). Seine Gesetze hatten keinen Bestand (s. oben S. 129); die Comitien der Centurien blieben dem Uebergewicht des großen Haufens hingegeben. Daher nennt sie Cicero (pr. Murena, 19) populi et multitudinis comitia; und darum konnte in ihnen geschehen, was er (pr. Sext. 39) sagt: Omnia hominum, cum egestate tum audacia perditorum clamore, concursu, vi, manu gerebantur.

Aber wie das Uebergewicht der Reichern und Angesehenern, so verlor sich auch die Abhängigkeit, in der sich die Comitien der Centurien anfangs befanden. So lange sie nämlich nur Plebejerversammlungen waren, waren sie durch den Senat und die Curien beschränkt. Der Senat bestimmte, wenn sie gehalten werden sollten [i]), gab die Gegenstände an, die ihnen vorgelegt werden sollten [k]), und nur einer der obern Magistrate, also

i) *Dion. Hal.* VII, 59. ὅτε μέλλοι ψῆφον ἐξενέγκεῖν ὁ δῆμος (der Zusammenhang zeigt, daß δῆμος hier die Comitien der Centurien bezeichnet) ὑπὲρ ὁτουδητίνος, ὧν ἐπιτρέψειεν ἡ βουλὴ, ἐκάλουν μὲν οἱ ὕπατοι τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν, ἱερὰ πρότερον ἐπιτελέσαντες.

k) *Dio. Hal.* VII, 38. pag. 1396. u. oben S. 85 not. a. Daher heißt es auch gewöhnlich (wie *Liv.* XXXI, 7.) quae Patres censuere populus jussit.

also immer ein Mitglied des Senats, konnte in denselben den Vorsitz führen l). Hatten nun die Centurien einen Beschluß gefaßt, so kam es zuerst den Curien zu, zu entscheiden, ob sie demselben beytreten wollten, oder nicht m), und dann dem Senat, ob er ihn bestätigen oder verwerfen wollte n). Allein die Erhebung der Comitien der Centurien zu einer Nationalversammlung verschaffte ihnen größere Ungebundenheit oder Selbstständigkeit. Das Vorrecht der Curien, ihre Einwilligung zu den Beschlüssen der Centurien zu geben, mußte seine anfängliche Bedeutung schon dadurch verlieren, daß nun auch die Patricier Mitglieder der Centurienversammlung waren; aber ganz bestimmt wurde es ihnen entzogen, als im Jahr 417 ausgemacht wurde, daß die Väter die Beschlüsse der Centurien bey Gesetzgebungen im voraus bestätigen sollten o), und dann im Jahr 454, daß eben dieß bey den Magistratswahlen Statt finden sollte p). Hierdurch wurde das Bestätigungsrecht sowohl der Curien als des Senats zu einer leeren Formalität herabgebracht. Indessen behielt der Senat noch immer vielen Einfluß auf die Comitien der Centurien; denn er verfügte fortdauernd, wenn und worüber sie gehalten werden sollten, und leitete sie durch die Heiligkeit religiöser Gebräuche.

---

l) S. unten von den Vorsitzenden in den Comitien der Centurien.

m) *Cic.* de lege agrar. II, 11. u. oben S. 95 not. m. und von den Comitien der Curien S. 286.

n) S. oben S. 85 not. a.

o) *Liv.* VIII, 12. und oben S. 96 not. p.

p) *Cic.* Brut. 14. und oben S. 96 not. q.

brauche. Aber das wichtigste seiner vormaligen Vorrechte, das Bestätigungsrecht, war dem Wesen nach dahin; ja seine eigenen Beschlüsse mußten nun von dem Volke, wie vormals die Volksbeschlüsse vom Senate, bestätigt werden q).

Natürlich war es, daß mit dem erweiterten Ansehn der Centurienversammlungen auch der Umkreis ihrer Verhandlungen erweitert wurde. Anfangs mochte dieser sehr klein seyn. Zwar sagt Dionysius IV, 20, daß König Servius, so oft er Magistrate wählen, oder Gesetze einführen, oder Kriege unternehmen wollte, statt der Curienversammlungen Comitien der Centurien angeordnet habe; und man möchte hieraus schließen, daß der Geschäftskreis derselben schon anfangs sehr ausgedehnt gewesen sey. Allein Dionysius scheint hier spätere und frühere Zeiten zu verwechseln, und auf diese überzutragen, was jenen zukam. Denn Wahlen wurden damals nicht vollzogen, neue Gesetze nur selten eingeführt (s. oben S. 84 not. y), und die Befugniß hierzu gebührte den Curien (s. oben S. 283); so wie auch die Befugniß, über Kriegsführungen zu entscheiden, noch lange nachher dem Senate zustand (s. oben S. 98 not. u). Aber wie ganz anders war es nach Einführung der Consularregierung und besonders seit der Gesetzgebung der zwölf Tafeln! Nunmehr wurde die Verhandlung bürgerlicher Angelegenheiten, die vorher der Curienversammlung zukam, der Versammlung der Centurien, die für die größte und wichtigste erklärt wurde (*Cic.* de legg.

q) Ausführlich ist hiervon oben S. 135 folg. gehandelt worden.

legg. III, 19. post redit. II, 11.), zuerkannt, (s. oben S. 88 und 293); und nun erst wurde wahr, was Dionysius schon in Bezug auf frühere Zeiten sagt, daß in diesen Versammlungen über die wichtigsten Staatsangelegenheiten entschieden wurde *). So blieb es bis gegen das Ende des Freystaates, wo der Geschäftskreis der Centurien dadurch beschränkt wurde, daß die Tribunen die Gesetzgebungen, die eigentlich vom Senat und den Centurien ausgehen sollten, auf die Tribusversammlungen, in denen sie herrschten, hinzulenken wußten. Vergebens suchte Sylla entgegen zu wirken (s. oben S. 124 ff.). Indessen blieb den Centurien unangetastet das Recht, die höhern Magistrate zu wählen, bis sie, wie die Comitien überhaupt, vom Tiberius aufgehoben wurden (s. oben S. 174).

III. Verhandlungen in den Comitien der Centurien.

Wir betrachten nun die Gegenstände einzeln, welche in den Comitien der Centurien, seitdem diese zur Nationalversammlung erhoben worden waren, verhandelt wurden.

Der erste und wichtigste Gegenstand, weshalb die Comitien der Centurien schon bey Vertreibung der Könige (*Liv.* I, 60. *Dion. Hal.* IV, 84.) und bis zum Ende ihres Seyns alljährlich und zu festgesetzten Zeiten gehalten wurden, betraf die Wahl der höheren Ma-

*) *Dion. Hal.* IV, 20. ἐν ταύταις ἐκκλησίαις τὰ μέγιστα ἐπεκυροῦντο ὑπὸ τοῦ δήμου.

Magistrate s), namentlich der Consuln, Prätoren und Censoren (*Gellius* XIII, 15.), ferner der Decemvirn (*Liv.* III, 33 u. 35.) und der Kriegstribunen mit consularischer Gewalt (*Liv.* V, 52.), die beyde eine Zeit lang die Stelle der Consuln vertraten. Minder gewiß ist es, ob außerdem auch die curulischen Aedilen, die Quästoren und Proconsuln in den Comitien der Centurien gewählt wurden. Messala sagt nämlich (beym Gellius XIII, 15.), daß in diesen Comitien nur die höheren Magistrate erwählt wurden, und zählt unter diese die Consuln, Prätoren und Censoren, nicht aber die Aedilen und Quästoren; weshalb Gruchius behauptet, diese wären zu den niedern Magistraten gerechnet, und darum in den Comitien der Tribus erwählt worden t). Dagegen läßt sich aber, meines Bedünkens, bemerken, erstens daß Messala beyspielsweise nur einige der höhern Magistrate nennt, und namentlich die Decemvirn und Kriegstribunen mit Consulargewalt, die unbezweifelt gewiß zu den höhern Magistraten gerechnet, und in den Comitien der Centurien erwählt wurden, mit Stillschweigen übergeht; ferner, daß die curulische Aedilität und Quästur, wenn sie auch dem Range nach unter dem Consulat und Censorat stand, doch ein hohes Ansehn behauptete, und ursprünglich

s) *Gellius* XIII, 15. Majores magistratus comitiis centuriatis fiunt. Daß aber die Wahl dieser Magistrate als der wichtigste Gegenstand der Centurienversammlungen galt, ergiebt sich schon aus *Liv.* V, 52., wo letztere nur von dieser Seite geschildert werden: Comitia centuriata, quibus Consules et Tribunos militum creatis.

t) *Gruchius* de Comitiis, in *Graevii* Thes. I, pag. 639.

lich eine patricische Magistratur war (*Liv.* IV, 44 u. 54. VII, 1.); drittens, daß es schon an sich sehr wahrscheinlich ist, daß beyde Magistraturen als Nationalmagistraturen in der National- oder Centuriengemeinde vergeben wurden, nicht aber in der Versammlung der Plebejer, die wenigstens anfangs von diesen Magistraturen ausgeschlossen waren. Da nun namentlich von den curulischen Aedilen gesagt wird (*Varro* de Re Rust. III, 2 u. 17.), daß sie auf dem Marsfeld, nach Veranstaltung der Auspicien und unter Vorsitz eines Consuls gewählt wurden; und da Cicero (pro Planc. 20.) dieß nicht nur bekräftigt, sondern auch zu erkennen giebt, daß das ganze Volk diese Wahl vollzogen habe [u]); alles dieses aber nur auf die Comitien der Centurien Anwendung leidet: so ist es mir nicht zweifelhaft, daß die curulischen Aedilen in diesen Comitien gewählt werden konnten [v]). — Eben dieß gilt aber auch, meiner Meinung nach, von der Quästur, seitdem diese eine Nationalmagistratur geworden war (s. oben S. 98 not. v). Bestimmt läßt sich dieß freylich nicht erweisen; es fehlt hierzu an ausreichenden Zeugnissen. Aber da *Liv.* IV, 44. erzählt wird, im Jahr 335 hätten Kriegstribunen mit Consulargewalt, die

u) *Cic.* pr. Planc. 20. Aedilem Plancium factum miraris, in quo *non exigua pars populi; sed universus populus* voluntatem suam declaravit.

v) Freylich erwähnt Cicero (so wie Livius XXV, 2) in der Rede für den Plancius cap. 22. u. 23. auch der Tribus, durch welche Plancius zur curulischen Aedilität befördert wurde; aber dieß streitet nicht gegen obige Behauptung. Denn seitdem die Centurien Theile der Tribus geworden waren, werden diese häufig statt jener genannt (s. oben S. 72 not. z).

die als Stellvertreter der Consuln nur in den Comitien der Centurien präsidirten, bey der Quästorenwahl den Vorsitz geführt; und da Cicero sagt, es sey dieselbe vom Consul und auf dem Marsfeld vollzogen worden w), was, wie schon bemerkt, auf Comitien der Centurien hindeutet; so kann man wohl annehmen, daß auch die Quästoren in diesen Comitien erwählt werden konnten. Aber hieraus folgt gar nicht, daß sie oder die curulischen Aedilen stets daselbst gewählt werden mußten. Denn die Zulässigkeit des Einen schließt die Zulässigkeit des Andern nicht aus. Auch wird uns (*Cic.* ad Attic. IV, 3) erzählt, der Consul Metellus habe die Aedilenwahl erst auf dem Marsfelde, dann, von Seiten des Milo durch Einspruch gehindert, auf dem Comitium (also in einer Tribusversammlung; denn die Comitien der Centurien konnten nie auf dem Comitium Statt finden) halten wollen. Ferner heißt es (*Cic.* ad Famil. VII, 30.), Cäsar habe zur Wahl der Quästoren erst Tribus- dann Centurienversammlungen veranstaltet. Aus diesen beyden Stellen läßt sich abnehmen, daß wenigstens in den Tagen des Cicero über die Wahl der Quästoren und Aedilen nichts Festes bestimmt war, oder daß es damals gleich viel galt, ob dieselbe in den Comitien der Centurien oder der Tribus vollzogen wurde, während die

w) *Cic.* in Vatin. 5, Quaesturam petiisti cum P. Sextio. — Quaero abs te, teneasne memoria, cum P. Sextius quaestor sit cunctis suffragiis factus, tunc te vix, invitis omnibus, non populi beneficio, sed *consulis*, extremum adhaesisse. — *Id.* ad Famil. Epp. VII, 30. In *campo* non fuisti — comitiis quaestoriis.

die Wahl der Consuln, Prätoren und Censoren, als auf besondere Auspicien gebaut (*Gellius* XIII. 15.) jederzeit an die Comitien der Centurien festgebunden blieb.

Aehnliche Bewandniß, wie mit der Quästoren- und Aedilenwahl, hatte es auch mit der Wahl der Proconsuln. Gewöhnlich wurden diese nicht besonders vom Volke erwählt, sondern das Proconsulat ging auf die, welche früher zu Consuln ernannt worden waren, nach Verlauf ihres Amtsjahrs über. Nur in außerordentlichen Fällen geschah es, daß das Volk Proconsuln erwählte (s. oben S. 116 not. w). So ein Fall ereignete sich nach dem Tode der beyden Scipionen in Spanien (v. c. 541). Denn als der Senat nicht wußte, wem er das Commando daselbst aufs neue übergeben sollte, so wurde deshalb eine Volksversammlung gehalten und zwar eine Centurienversammlung, in welcher P. Cornelius Scipio zum Proconsul erwählt wurde x). Eben so wurde auch der Prodictator Q. Fabius Maximus, den das Volk wenige Jahre vorher (v. c. 535.) in Abwesenheit der Consuln erwählte, wahrscheinlich in einer Centurienver-

x) *Liv.* XXVI. 18. Postremum eo decursum est, ut populus proconsuli creando in Hispaniam comitia haberet; diemque comitiis consules edixerunt — —. Omnes *non centuriae modo, sed etiam homines* (d. i. sowohl die, welche Centurienweise abstimmten, als auch die, welche sich außer der Reihe, oder nicht in Centurien geordnet, herzudrängten; denn vorher hieß es *confusum suffragium*, d. i. ein Abstimmen, wobey die genaue Centurienordnung nicht beobachtet wurde) P. Scipioni imperium esse in Hispania jusserunt.

Versammlung erwählt y). Umgekehrt kommen aber auch Fälle vor, wo die Tribunen von dem Senat beauftragt wurden, die Wahl eines Proconsuls oder Dictators zu vollziehen, und wo also, da die Tribunen in den Comitien der Centurien nicht präsidiren konnten, deshalb Tribusversammlungen veranstaltet wurden z). Demnach läßt sich behaupten, daß auch über diese Wahlen gesetzlich nicht verfügt war.

Die zweyte Art von Gegenständen, die in den Comitien der Centurien verhandelt wurde, betraf die Entscheidung über Staatsverbrechen, namentlich über Hochverrath (crimen perduellionis). Dieses Verbrechen, dessen derjenige sich schuldig machte, der die Freyheiten und Rechte der Bürger, oder die politische Existenz des Staates antastete, wurde mit Hinrichtung bestraft. Doch konnte der Angeklagte, wenn er

vor

y) *Liv.* XXII, 8. quia et consul aberat, a quo uno dici posse (dictator) videbatur; nec per occupatam armis Punicis Italiam facile erat aut nuntium, aut litteras mitti; nec dictatorem populus creare poterat, quod nunquam ante eam diem factum erat: *prodictatorem populus creavit* Q. Fabium Maximum, et magistrum equitum M. Minucium Rufum.

z) *Liv.* VIII, 23. actum cum tribunis est, ad populum ferrent, ut, quum Publilius Philo consulatu abiisset, pro consule rem gereret, quoad debellatum cum Graecis esset. — *Id.* XXVII, 5 decrevit senatus, ut consul prius, quam ab urbe discederet populum rogaret, quem dictatorem dici placeret, eumque, quem populus jussisset, diceret dictatorem. Si consul noluisset, praetor populum rogaret; si ne is quidem vellet, *tum tribuni ad plebem ferrent.* — — Tribuni plebis rogarunt, plebsque scivit, ut Q. Fulvius, qui tum ad Capuam erat, dictator diceretur.

vor beendigtem Abstimmen Rom verließ, dieser Strafe entgehen a); seine Entfernung galt dann als Verbannung oder Verzichtleistung auf die Bürgerrechte b). Daß aber der Prozeß wegen Hochverrath vor die Comitien der Centurien gehörte, ist dadurch klar, weil die Entscheidung über Hinrichtungen römischer Bürger nur diesen Comitien zukam c). Eben deswegen gereichte es auch dem Clodius zum Vorwurf, daß er den Prozeß gegen Cicero, den er wegen gesetzwidriger Hinrichtungen mehrerer Verschwornen des Hochverraths belangte, in den Comitien der Tribus anhängig gemacht hatte d). Beyspiele aber, die es zeigen, daß der Prozeß wegen Hochverrath in den Comitien der Centurien anhängig gemacht wurde, finden sich *Liv.* VI, 20. XLIII, 16. *Valer. Max.* VI, 5. 3. *Gellius* VII, 9.

Der

---

a) *Polybius* VI, 14. 7. *Cic.* pr. Caecina 34. Exilium non suplicium est, sed perfugium portusque supplicii. Nam qui volunt poenam aliquam subterfugere, aut calamitatem eo solum vertunt, hoc est, sedem et locum mutant etc. Treffliche Bemerkungen über diese Sitte liefert Niebuhr röm. Gesch. II, 153.

b) Deutlich ergiebt sich dieß aus *Liv.* XXVI, 3., wo erzählt wird, der Tribun Sempronius habe den Cn. Fulvius, um Todesstrafe über ihn zu verhängen, des Hochverraths angeklagt, worauf dieser noch vor geendigtem Prozeß Rom verlassen, und das Volk erklärt habe: id ei justum exilium esse.

c) *Cic.* pr. Sext. 34. non posse quemquam de civitate tolli sine judicio; de capite non modo ferri, sed ne judicari quidem posse, nisi comitiis centuriatis. Vergl. oben S. 88 not. n.

d) *Cic.* de legg. III, 19. L. Cotta dicebat, nihil omnino actum esse de nobis: praeter enim quam quod comitia illa essent armis gesta servilibus, praeterea neque tributa capitis comitia rata esse possent.

Der dritte Gegenstand endlich, der in den Comitien der Centurien verhandelt wurde, betraf die Entscheidung über Einführung oder Abschaffung der Gesetze, die auf Geheiß des Senats oder von einer der höhern Magistratspersonen in Vorschlag gebracht wurden e). Unter Gesetzen aber verstand man nicht bloß eine Verordnung über das, was zu thun und lassen ist, sondern auch die Verfügungen über Verleihung und Entziehung des Bürgerrechts, über Zurückberufung eines Bürgers aus der Verbannung, über Unternehmung und Beendigung eines Kriegs rc. (s. oben S. 148 ff.), alles Gegenstände, worüber, wie schon oben gezeigt worden ist, in den Comitien der Centurien entschieden wurde.

IV. Wer führte in den Comitien der Centurien den Vorsitz?

Die Centuriengemeinde konnte von den Consuln, den Dictatoren, Interregen, Prätoren, Quästoren und Censoren, kurz von den höhern Magistraten zusammenberufen werden; doch hatten diese hierbey nicht gleiches Recht, oder konnten nicht alle Arten von Verhandlungen, die vor diese Comitien gehörten, in Berathschlagung bringen f).

Ord-

e) Beyspiele zum Beleg dieser Behauptung anzuführen, ist kaum nöthig, da diese außer allem Zweifel ist. Indessen verweise ich auf *Liv.* III, 34 u. 55. VIII, 12. *Dion. Hal.* X, 32. *Valer. Max.* IV, 1, 1.

f) Dieß ergiebt sich auch aus *Varro* de ling. lat. V. pag. 76. alia de causa (quam judiciorum gratia) hic magistratus (quaestor) non potest *exercitum urbanum convocare* (h. e. comitia centuriata habere); censor, consul, dictator, interrex potest.

Ordnungsmäßig kam das Recht, die Comitien der Centurien zu halten, den obersten unter den ordentlichen Magistratspersonen, den Consuln, zu g). Welcher aber von beyden Consuln den Vorsitz führen sollte, das wurde entweder durch das Loos entschieden, oder durch gegenseitige Uebereinkunft h).

Waren die Consuln durch schwierige Kriege gehindert, die jährlich wiederkehrenden Wahlversammlungen der höhern Magistrate zu halten, so wurde auf Geheiß des Senats von ihnen ein Dictator hierzu ernannt i). Waren aber keine Consuln vorhanden k);

---

g) *Dion. Hal.* VII, 59. ἐκάλουν οἱ ὕπατοι τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν. *Id.* VIII, 90. pag. 1733. οἱ ὕπατοι τὴν ἐξουσίαν ἔχοντες τοῦ συγκαλεῖν τοὺς λόχους, καὶ τὰς ψήφους ἀναδιδόναι. Eben deshalb führten auch die Decemvirn und Kriegstribunen, als sie die Stelle der Consuln vertraten, den Vorsitz in den Comitien der Centurien. *Liv.* III, 35. IV, 25.

h) *Liv.* XXXV, 6. Litterae allatae sunt — Q. Minucii (Cos. v. c. 559.) a Pisis: *Comitia suae sortis esse* (h. e. sibi quidem sorte evenisse, ut centuriatis comitiis praeesset); caeterum adeo suspensa omnia in Liguribus se habere, ut abscedi inde sine pernicie sociorum et damno reipublicae non posset. Si ita videretur Patribus, mitterent ad collegam, ut is, qui profligatum bellum haberet, ad comitia Romam rediret; si id facere gravaretur, *quod non suae sortis id negotium esset*, se quidem facturum, quodcunque senatus censuisset etc. — — *Ibid.* XXXV, 20. Consulibus ambobus Italia provincia decreta est, ita ut inter se *compararent sortirenturve*, uter comitiis ejus anni praeesset. — — *Ibid.* XXIV, 10. a senatu decretum, ut consules *sortirentur compararentve inter se*, uter censoribus creandis comitia haberet.

i) *Liv.* VIII, 23. L. Cornelio, quum ne eum quidem in Samnium jam ingressum avocari ab impetu

den [k]); hatte sie zum Beyspiel ein plötzlicher Tod hinweggerafft, oder waren sie krank und deshalb zur Niederlegung ihres Amtes vermocht [l]); oder hatte der früher ernannte Dictator aus irgend einem religiösen Grunde vor Vollziehung der Wahlversammlung abdanken müssen [m]); so wurde, um die Consulwahl zu halten,

petu belli placebat, litterae missae (scil. a senatu) (u. c. 428.), ut dictatorem comitiorum causa diceret. — *Ibid.* XXV, 2. Sed quia consules bello intentos avocare non placebat Tib. Sempronius Cos. comitiorum causa dictatorem dixit C. Claudium Centhonem (u. c. 539). — Dictator primo comitiali die creavit consules — Tum praetores creati — Comitiis perfectis dictator magistratu abiit.

k) *Appian.* bell. civ. I, 98. εἴ ποτε κατὰ συντυχίαν ὕπατος οὐκ εἴη, ὅδε ὁ ἐν τοσῷδε βασιλεὺς καὶ τότε ἐγίγνετο ἐς τὴν τῶν ὑπάτων χειροτονίαν.

l) *Liv.* V, 31. Consulibus morbo implicitis, placuit per interregnum renovari auspicia. Itaque, quum e Scto consules magistratu se abdicassent, interrex creatur M. Furius Camillus etc.

m) Livius (IX, 7.) erzählt, daß, als die in den caudinischen Pässen mit Schande bedeckten Consuln nach Rom zurückgekommen waren, und sich schämten, öffentlich die Geschäfte ihres Amtes zu verwalten, auf Geheiß des Senats ein Dictator von ihnen ernannt wurde, und dann, weil dieser fehlerhaft ernannt war, noch einer. Worauf Livius fortfährt: Nec per eos (dictatorem et magistrum equitum) comitia habita; et quia taedebat populum omnium magistratuum ejus anni, res ad interregnum rediit. Interreges Q. Fabius Maximus, M. Valerius Corvus etc. Ein ähnliches Beyspiel findet sich *Liv.* XXII, 34. Hier heißt es unter andern: tribunus plebis criminando non senatum modo, sed etiam augures, quod dictatorem prohibuissent comitia perficere, — (ait): cui non apparere, id actum et quaesitum esse, ut interregnum iniretur (h. e. ut interreges a Patribus proderentur), ut in Patrum potestate comitia essent.

halten, ein Interrex gewählt n). Dieser galt als eine Mittelsperson zur Fortsetzung der Auspicien (s. oben S. 233 not. t. S. 242 not. q). Er wählte daher nur die Consuln, auf welche das Recht der Auspicien überging, ja oft nur einen Consul, der dann seinen Collegen ernannte o); und gewöhnlich traten die von ihm erwählten Consuln, damit die Auspicien nicht unterbrochen würden, gleich nach der Wahl ihr Amt an p). Uebrigens durfte der Interrex nur um Consuln zu wählen, nicht um Gericht zu halten, oder um Gesetze aufzubringen, die Comitien der Centurien halten q). Auch war es nicht Sitte, daß sogleich vom ersten Interrex die Consulwahl vollzogen wurde r).

Denn

n) Etwas ganz Ungewöhnliches war es, daß im Jahr 711 nach dem Tode der beyden Consuln, Hirtius und Pansa, statt der Interregen ein Proconsul zur Vollziehung der neuen Consulwahl ernannt wurde. cf. *Dio Cass.* XLVI, 45.

o) So wurde, wie Plutarch (vit. Marcell. 6.) erzählt, im Jahr 532 von dem Interrex nur Marcellus zum Consul erwählt, der sich dann den Cn. Cornelius Scipio zum Collegen erwählte. — Eben so heißt es *Liv.* XXII, 35: C. Terentius consul unus creatur, ut in manu ejus essent comitia rogando collegae.

p) *Liv.* III, 55. Per interregem consules creati L. Valerius, M. Horatius, qui *extemplo* magistratum occeperunt. — VII, 17 fin. In secundo interregno patricii consules creati sunt C. Sulpicius Peticus III, M. Valerius Publicola: *eodemque die* magistratum inierunt. — IX, 7 et 8. M. Valerius Corvus interrex consules creavit Q. Publilium Philonem et L. Papirium Cursorem — *Quo creati sunt die*, eo, sic enim placuerat Patribus, magistratum inierunt.

q) Dieß ergiebt sich schon aus dem Obigen, und ganz bestimmt sagt Cicero de legg. III, 4. is quem produnt Patres consulum rogandorum ergo.

r) *Asconius* ad Cic. pag. 195. Non moris fuit, ab

Denn da die Regierung eines Interrex nur fünf Tage dauerte s), und da eine Centurienversammlung in der Regel drey Markttage vorher (per trinundinum) angekündigt werden mußte: so konnte die Regierung eines Interrex nicht ausreichen, um die Wahlcomitien anzukündigen und zu vollziehen. Wir finden daher, daß gewöhnlich zwey, drey, oder, wenn die Vollziehung dieser Comitien durch Hindernisse verzögert wurde, noch mehrere Interreges ernannt wurden, ehe die Consulwahl vor sich gehen konnte t).

Auch der Stadtprätor (praetor urbanus) konnte in den Comitien der Centurien den Vorsitz führen. Dieß folgt schon daraus, weil er in Abwesenheit der Consuln deren Stelle vertrat u); und das besagen einzelne Beyspiele (*Liv.* XXV, 7. XXVI, 3. XLIII, 16). Indessen stand der Prätor, obschon College der Consuln genannt und mit ihnen unter gleichen Auspicien gewählt v), denselben an Rang und Würde nach w), und konnte daher nie bey Consulwahlen den

Vorsitz

---

ab eo, qui primus Interrex proditus esset, comitia haberi.

s) *Appian.* bell. civ. I, 98. τόνδε τὸν πενθήμερον ἄρχοντα Ἰντέῤῥηγα ἐκάλουν. *Liv.* IX, 34. quem interregno quinque dierum contentum fore putes.

t) *Liv.* VIII, 23 (v. C. 428) dilatis alia atque alia de causa comitiis *quartus decimus* demum interrex L. Aemilius consules creat.

u) *Cic.* ad Famil. X, 12. Praetor, quod consules aberant, consulare munus sustinebat, more majorum.

v) *Liv.* VII, 1. praetor jura reddens et collega consulibus atque iisdem auspiciis creatus.

w) *Liv.* XLIII, 14. cui et vis imperii minor et auctoritas esset, quam consuli.

Vorsitz führen, weil die höhere Magistratsperson von der niedern nicht gewählt werden durfte x); ja er durfte nicht einmal bey der Prätorwahl präsidiren y). Nur in seltnen Fällen trug er auf die Wahl außerordentlicher Magistrate, und selbst eines Dictators an; doch bloß auf Geheiß des Senats und mit Genehmigung des Consuls z). Auch die Befugniß, Gesetze in den Comitien der Centurien aufzubringen, scheint bloß den Consuln und Dictatoren, nicht dem Prätor, zugekommen zu seyn. Vergebens beruft man sich auf *Liv.* XLV, 21: M. Juventius Thalna praetor, cujus inter cives et peregrinos jurisdictio erat, [illegible] popu-

[illegible]

x) *Gellius* XIII, 15. Praetor etsi collega consulis est, neque praetorem neque consulem jure rogare potest — quia imperium minus praetor, majus habet consul; et a minore imperio majus aut major collega rogari jure non potest.

y) *Cic.* ad Attic. IX, 9. Domitius, iste omnium turpissimus et sordidissimus, consularia comitia a praetore ait haberi posse — Nos autem in libris habemus, non modo consules a praetore, sed ne praetores quidem creari jus esse: consules, eo non esse jus, quod majus imperium a minori rogori non sit jus; praetores autem, cum ita rogentur, ut collegae consulum sint, quorum est majus imperium.

z) *Liv.* XXV, 7. Comitia deinde a praetore urbano *de sententia senatus plebisque scitu* sunt habita, quibus creati sunt Quinqueviri muris turribusque reficiendis. — *Ibid.* XXVII, 5. decrevit senatus (v. c. 542), ut consul, priusquam ab urbe discederet, populum rogaret, quem dictatorem dici placeret; eumque, quem populus jussisset, diceret dictatorem. Si consul noluisset, *praetor populum rogaret;* si ne is quidem vellet, tum tribuni ad plebem ferrent. Quum consul se populum rogaturum negasset, quod suae potestatis esset, *praetoremque vetuisset* rogare, tribuni plebis rogarunt etc.

populum adversus Rhodios incitabat; rogationemque promulgaverat, ut Rhodiis bellum indiceretur etc.) Hier bleibt es unentschieden, ob die Versammlung, in welcher dieser Vorschlag geschah, nicht eher eine Concio als wirkliche Comitien vorstellte; auch war, wie Livius hinzufügt, das Verfahren dieses Prätors durchaus gesetzwidrig. — Dagegen hatte der Prätor unbestreitbar gewiß den Vorsitz, wenn in den Comitien der Centurien Halsgerichte gehalten werden sollten (*Liv.* XXVI, 3. XLIII, 16. *Gellius* VII, 9. *Dio Cass.* XXXVII, 27.); ja ich glaube behaupten zu können, daß, seitdem es Prätoren gab, weder die Consuln noch die Dictatoren der Halsgerichte wegen die Comitien der Centurien halten konnten. Denn zur Vollziehung der Gerichte waren die Prätoren eingesetzt (*Liv.* VI, 42. VII, 1.); von ihnen, nicht von den Consuln, mußten die Tribunen die Erlaubniß erbitten, eine Criminalklage in den Comitien der Centurien anzubringen (*Liv.* XXVI, 3. *Gellius* VII, 9.); und nirgends finde ich ein Beyspiel, daß, seitdem es Prätoren gab, die Consuln oder Dictatoren der Halsgerichte wegen die Comitien der Centurien gehalten hätten.

So wie die Prätoren eigentlich nur um der Halsgerichte willen die Comitien der Centurien hielten, eben so geschah dieß in alten Zeiten auch von den Quästoren, als sie noch Blutrichter waren a). Späterhin

a) *Varro* de ling. lat. V. pag. 76. Darauf scheinen auch *Liv.* II, 41. III, 24. und *Dion. Hal.* VIII, 77 pag. 1695 hinzudeuten. S. oben S. 184 not. g und S. 323 not. f.

hat mag dieses Recht von ihnen an die Prätoren über-gegangen seyn.

Was aber die Censoren betrifft, so konnten sie wohl, wie Varro in der mehrmahls angeführten Stelle (de ling. lat. V, pag. 76.) sagt, die Centuriengemeinde versammeln, um sie nach einer von ihnen aufgestellten Norm zu mustern b); aber diese Versammlungen waren (wie aus *Liv.* XLIII, 14 erhellt) nur Conciones, nicht Comitia, und nirgends finden wir, daß die Censoren in den Versammlungen der Centurien Wahlen vollzogen, oder Gerichte gehalten, oder Gesetze gegeben hätten.

Daß die Pontifices das Recht hatten, die Comitien der Centurien zu halten, wie Gruchius (*Graevii* Thes. pag. 560.) behauptet, bezweifle ich aus den oben S. 185 angegebenen Gründen. Auch baut Gruchius Hypothesen auf Hypothesen, wenn er zur Unterstützung seiner Meinung annimmt, die Comitia Calata, in welchen (nach Gellius XV, 27.) der Rex Sacrorum vom Pontifex Maximus erwählt wurde, wären Comitien der Centurien gewesen. Wahrscheinlicher sind darunter, wie oben S. 298 gezeigt wurde, Comitien der Curien zu verstehen.

Endlich verdient noch die Frage, ob die Volkstribunen in den Comitien der Centurien den Vorsitz führen konnten, beantwortet zu werden. Mitunter scheint es allerdings, als müßte man diese Frage bejahen. Wir lesen nämlich, daß die Volkstribunen Verhandlungen vollzogen, die eigentlich bloß vor die Ver-

b) *Liv.* XLIII, 14. Censores legem censui de censendo dicebant etc.

Versammlungen der Centurien gehören (wie z. B. die Entscheidung über Krieg und Frieden, *Liv.* XXX, 41); dann daß sie in den Comitien der Centurien unaufgefordert sprachen (*Liv.* IV, 58) und Andern das Recht zu Sprechen ertheilten (*Liv.* III, 71), was gewöhnlich nur dem Vorsitzenden zukam (s. oben S. 245 ff.); drittens, daß sie in denselben Comitien Klagen wegen Criminalverbrechen aufbrachten (*Val. Max* VI, 5, 3. *Liv.* XLIII, 16). Gleichwohl läßt sich heraus keineswegs die Behauptung ableiten, daß sie in den Comitien der Centurien den Vorsitz führten. Denn daß sie Verhandlungen vollzogen, worüber eigentlich nur in den Comitien der Centurien entschieden wurde, konnte entweder in Folge ihrer Anmaßungen oder auf Geheiß des Senats geschehen c); daß sie in denselben Comitien als Sprecher auftraten und Andere zum Sprechen aufforderten, konnte ihnen vermöge ihres Einspruchsrechts (jus intercessionis) gestattet werden; und daß sie in den Comitien der Centurien Klagen anbrachten, geschah, wie die eben angeführten Beyspiele zeigen, nur mit Genehmigung des Prätors und unter dessen Vorsitz. Da nun ferner die Comitien der Centurien nur nach vorher angestellten Auspicien gehalten werden konnten; die Volkstribunen aber des Rechts, diese anzustellen, ermangelten; und da endlich in den Comitien der Centurien alle Stände versammelt waren; die Volkstribunen aber nach alter Sitte das Recht nicht hatten, die Patricier zusammen zu berufen (*Gellius* XV, 27): so hat man Grund

genug

c) Mehreres hierüber s. unten in dem Kapitel von den Comitien der Tribus.

genug zu behaupten, daß ihnen das Recht, die Comitien der Centurien zu halten, oder in denselben den Vorsitz zu führen, keineswegs zukam.

V. Gebräuche und Einrichtungen bey Veranstaltung und Vollziehung der Comitien der Centurien.

1) Veranstaltung der Comitien der Centurien.

Die Comitien der Centurien wurden unter vielen Förmlichkeiten veranstaltet. Es gehörte dazu ein Senatsbeschluß, dann ein öffentlicher Anschlag, ferner religiöse Weihungen, und endlich eine feyerliche Zusammenberufung.

(A. Anordnung.) Dem Senat kam es zu, wie schon oben (S. 313 not. i. u. k) bemerkt worden ist, zu bestimmen, ob und wenn Comitien der Centurien gehalten, und was in ihnen verhandelt werden sollte; und er behielt dieses Vorrecht bis in die spätesten Zeiten der Republik (s. oben S. 134).

(B. Ankündigung.) War die Veranstaltung der Centurienversammlung im Senate beschlossen, so wurde sie durch ein Ausschreiben, oder einen Anschlag (edictum. *Gellius* XIII, 15.) drey Markttage zuvor (per trinundinum) öffentlich angekündigt, theils um allen stimmfähigen Bürgern Gelegenheit zu geben, sich dazu einzufinden, theils auch um sie mit den Gegenständen der Verhandlung vorläufig bekannt zu machen (s. oben S. 207 ff.)

(C. Auspicien.) Kam nun der Tag, an welchem die angekündigte Centurienversammlung wirklich vor sich gehen sollte, so mußten in der Stille der

Nacht,

Nacht, die diesem Tage voranging, Auspicien auf die oben S. 225 beschriebene Weise c) aufgenommen werden. Von ihnen hing der Vollzug oder das Unterbleiben der festgesetzten Comitien ab; sie galten als göttlicher Ausspruch über die Zulässigkeit derselben d). Außerdem konnten auch, was übrigens gerade nicht nothwendig war, Wetterbeobachtungen (spectiones, servare de coelo) vor und während dieser Comitien veranstaltet, und letztere dadurch gestört werden e).

(D. Zusammenberufung.) Waren die Auspicien günstig, so erfolgte die feyerliche Zusammenberufung. Diese geschah entweder durch einen Hornbläser (cornicen, *Gellius* XV, 27. und oben S. 185 not. l) oder durch einen Amtsdiener (accensus, *Varro* de ling. lat. V, p. 76.); späterhin durch einen Augur (*Varro* l. l. V, p. 77). Die Gebräuche, die dabey Statt fanden, beschreibt Varro an f); aber auf eine Art,

d) S. die schon oben S. 219 not. b. angeführten Stellen. *Dion. Hal.* VII, 59. *Liv.* I, 36.

e) Ausführlich ist hiervon oben S. 224 und S. 229 ff. in dem Abschnitt von den Auspicien gehandelt worden.

f) *Varro* de ling. lat. V. pag. 75. In commentariis consularibus scriptum sic inveni: *Qui exercitum imperaturus erit* (d. i. wer die Comitien der Centurien halten will. cf. *Gronovii* Observat. I. pag. 3 ss.) accenso dicit hoc: „Calpurni *voca inlicium* (h. e. voca ad concionem s. oben S. 145 not. m.) Quirites huc ad me.“ Accensus dicit sic: „Omnes Quirites *inlicium visite* (h. e. convenite) huc ad *judices*,“ (alter Name der Consuln, s. *Liv.* III, 55. *Cic.* de legg. III, 3.) „C. Calpurni,“ dicit (sc. judex s. consul), „voca ad conventionem omnes Quirites huc ad me.“ Accensus dicit sic: „Omnes Quirites ite ad conventionem

Art, die mehr zu Vermuthungen, als zu deutlichen Belehrungen hinführt. Meiner Meinung nach besagt die Stelle des Varro folgendes: Der Consul, oder wer sonst die Comitien der Centurien halten wollte, ließ das Volk durch einen Diener auffordern, erst auf den Versammlungsplätzen der Tribus zusammen zu kommen (s. oben S. 186); dann sich vor ihm einzufinden. Hierauf befahl er, wobey der Augur, der während der Centurienversammlung dem Vorsitzenden immer zur Seite war (s. *Varro* de Re Rust. III, 2) die Formeln vorsprach, den Versammelten, bewaffnet zu den Comitien der Centurien, oder auf den Platz, wo diese gehalten wurden, hinzuziehen. In alten Zeiten erschien nämlich das Volk bey denselben völlig bewaffnet g). Denn da die Eintheilung in Centurien eigentlich militärischer Art war, oder zunächst auf die Stellung zum Kriegsdienst abzweckte (S. oben

tionem huc ad judices." Deinde consul eloquitur et *exercitum* (h. e. populum centuriatim compositum armisque instructum) imperat, quo conveniat ad comitia centuriata. (So verbessert Gronov Observatt. I, pag. 12 diese Stelle) — — pag. 77: Hoc nunc aliter fit atque olim, quod augur consuli adest tum cum exercitus imperatur, ac praeit, quid eum oporteat dicere. Consul auguri imperare solet, ut inlicium vocet, non accenso, aut praeconi. Id inceptum credo cum abesset accensus, et nihil interesset, cui imperaret et dicis causa fiebant quaedam, neque item facta, neque item dicta semper.

g) *Dion. Hal.* IV, 84 fin. (Lucretius) ἐκέλευσε ἅπαντας ἥκειν εἰς τὸ πεδίον, ἔνθα σύνηθες ἦν αὐτοῖς ἀρχαιρεσιάζειν, ἔχοντας τὰ ὅπλα ἐν τάχει. *Id.* VII, 59. συνῄει δὲ τὸ πλῆθος εἰς τὸ πρὸ τῆς πόλεως Ἄρειον πεδίον, ὑπό τε λοχαγοῖς καὶ σημείοις τεταγμένον, ὥσπερ

oben S. 67), so war es auch consequent, daß die Versammlung der Centurien ein völlig geordnetes und schlagfertiges Heer darstellte. Auch diente diese Bewaffnung zur Sicherheit. Denn in einer Zeit, wo Rom noch ganz nahe von Feinden umlagert wurde, war allerdings ein feindlicher Ueberfall während der Versammlung zu befürchten, und es war daher der Klugheit gemäß, das Volk zu bewaffnen, um dadurch dergleichen hinterlistige Angriffe zu vereiteln h). Späterhin aber, als diese Furcht verschwunden und mit dem Centurienwesen überhaupt eine große Veränderung vorgegangen war, kam nicht das ganze Volk bewaffnet zusammen, sondern nur ein Theil desselben besetzte mit Waffen und Fahnen das Janiculum, nicht sowohl, wie ich glaube, aus Furcht vor plötzlichem Ueberfall, als um ein Schattenbild der alten Gewohnheit beyzubehalten i).

(E. Ort und Zeit.) Da nun aber die Centurien anfangs wirklich und späterhin bildlich ein bewaffnetes Heer darstellten; innerhalb der Stadt aber kein bewaffnetes Heer aufgestellt werden durfte, so konnten diese Comitien niemals innerhalb, sondern jeder-

---

ὥσπερ ἐν πολέμῳ. — Darum heißt auch die Comitien der Centurien zusammenberufen exercitum imperare, sie entlassen exercitum remittere, und das daran theilnehmende Volk exercitus urbanus. cf. *Gronov*. Observatt. I, pag. 3 ss.

h) Dieß sagt *Dio Cass.* XXXVII, 28. f. oben S. 274 not. e.

i) *Gellius* XV, 27. f. oben S. 275, wo von der Wegnahme der während der Centurienversammlung ausgesteckten Fahne geredet wurde.

jederzeit nur außerhalb der Stadt gehalten werden k). Und hier war das inaugurirte Marsfeld bestimmt l). Nur einmal finde ich, daß dieser Versammlungsplatz der Centurien mit einem andern, und zwar mit dem Pötelinischen Haine vertauscht wurde. Dieß geschah beym Prozeß des Manlius Capitolinus, und in der Absicht, diesem den Anblick auf das von ihm errettete Capitolium zu entziehen m). — Nicht so genau als der Ort, wo, läßt sich die Zeit bestimmen, wenn diese Comitien gehalten wurden. Denn obschon die Zeit, wenn die Wahlversammlungen gehalten wurden, in der Regel bestimmt war, so konnten sie doch nach Gutdünken des Senats, von dessen Geheiß die Veranstaltung der Centurienversammlung abhing, verrückt werden; für die übrigen Gegenstände aber, die in diesen Comitien verhandelt wurden, war durchaus keine Zeit bestimmt (s. oben S. 206). Nur so viel läßt sich hierüber mit Gewißheit annehmen, daß diese Comitien, wie jede andern, an Comitialtagen gehalten, und nicht vor Sonnenaufgang anheben, und nicht nach Sonnenuntergang fortdauern durften (s. oben S. 211 not. h).

2) Voll-

k) *Gellius* XV, 27. Centuriata comitia intra pomoerium fieri nefas esse; quia exercitum extra urbem imperari oporteat; intra urbem imperari jus non sit; propterea centuriata comitia in campo Martis haberi etc. cf. *Dion. Hal.* IV, 84. VII, 59. Hierauf bezieht sich auch *Liv.* XXXIX, 15. comitiorum causa *exercitus eductus* (h. e. comitia extra urbem habita.)

l) Von der Beschaffenheit dieses außerhalb Rom gelegenen Versammlungsplatzes ist schon oben S. 192 ff. geredet worden.

m) *Liv.* VI, 20. s. oben S. 197 Not. z.

2) Vollziehung der Comitien der Centurien.

(A. Opfer, Gebete, Vortrag, Intercession.) Die Vollziehung der Centurienversammlung wurde, wie schon bemerkt (S. 243 not. a) mit Opfern und Gebeten eröffnet. Dann wurde der zu verhandelnde Gegenstand dem Volke vorgetragen (S. 244 not. g), und darüber, wenn es nöthig war, wie bey Gesetzen und Halsgerichten debattirt (S. 245 not. m); worauf, wenn kein Einspruch von Seiten der Tribunen (intercessio, s. oben S. 249 ff.) und keine Störung durch Wetterbeobachtungen (obnuntiatio, s. oben S. 229 not. i) erfolgte, die Centurien aufgefordert wurden, zu stimmen (s. oben S. 253 not. o).

(B. Abstimmung.) Hierbey gebrauchte der Vorsitzende gewöhnlich den Ausdruck: Si vobis videtur, discedite Quirites (*Liv.* II, 56), d. i. tretet aus einander, ein jeder zu seiner Tribus oder Centurie, um so geordnet nach dem Stimmgehege (septa) hinzuziehen n). So lange nämlich über einen Gegenstand debattirt wurde, stand das Volk in vermischten, oder wenigstens nicht gehörig geordneten Haufen o).

Die

n) Hierauf mag sich auch eine andre bey der Aufforderung zum Abstimmen vorkommende Formel beziehn: *Ite in suffragium* bene juvantibus Diis et quod Patres censuere, vos jubete. *Liv.* XXXI, 7.

o) *Cic.* pro Cornel. Fragm. I. p. 468. edit. Bip. Quam diu qui suffragii causa conveniunt huc et illuc transferuntur. — *Asconius* ad Cic. pr. Balbo: Cum id solum superest, ut populus sententiam ferat, jubet unumquemque is, qui legem fert, discedere; quod verbum non hoc significat, quod in communi consuetu-

dine

Die Ordnung des Stimmens war in alten Zeiten nach Anordnung des Servius folgende. Der Vorsitzende rief zuerst die acht und neunzig Centurien der ersten Klasse auf; dann folgten der Reihe nach die übrigen (*Dion. Hal.* IV, 20. VII, 59). Waren die Centurien der ersten Klasse unter einander einig, so brauchte weiter nicht gestimmt zu werden, weil sie die Mehrzahl der Stimmen auf ihrer Seite hatten p). Allmählich aber wich man, wie schon oben S. 310 gezeigt worden ist, von dieser Sitte ab. Schon seit der Gesetzgebung der zwölf Tafeln ließ man die Centurien der ersten Klasse, dann seit dem sechsten Jahrhundert, als eine gänzliche Umänderung des Centurienwesens vorgegangen war, die Centurien überhaupt loosen, welche von ihnen zuerst stimmen sollte. Bey diesem Loosen (sortitio praerogativae) wurden Täfelchen mit dem Namen der Centurien oder Tribus, welcher diese angehörten, in eine Urne (sitella oder urna) geworfen, umgeschüttelt und herausgezogen q). Daß man doppelt geloofet habe, erst welche Tribus, dann welche

---

dine est, de loco, ubi lex fertur, *sed in suam tribum discedat* in qua suffragium est laturus. Populus enim confusus, ut semper alias, ita et in concione. cf. *Brissonius* de Formulis pag. 132.

p) *Dion. Hal.* IV, 20. pag. 687. u. oben S. 310.

q) *Cic.* pr. Cornel. Fragm. I, pag. 468. ed. Bip. Est jus vetandi — dum sitella defertur, dum aequantur sortes, dum sortitio fit. Hierauf beziehe man auch *Liv.* XXIV, 7. quum sors praerogativae Aniensi juniorum *exiisset* (scil. urna), und *Val. Max.* VI, 3. 4. conjectis *in sortem* (h. e. in urnam sortitionis causa) omnibus tribubus, Polliae, quae prima *exierat*, primum nomen urna extractum citari jussit consul.

welche Centurie jeder Tribus die Prärogative haben sollte, wie Gruchius (Graevii Thes. I, p. 603) und Gronovius (Observatt. IV, 1. p. 518) meinen, ist mir unwahrscheinlich. Denn aus dem Umstande, daß bey diesem Loosen bald der Tribus bald der Centurien erwähnt wird, läßt sich keineswegs auf ein doppeltes Loosen hinschließen, da Tribus und Centurien, seitdem letztere Theile der erstern waren, häufig abwechselnd gebraucht werden (s. oben S. 72 not z). Ferner wäre auch eine solche doppelte Loosung nicht nur sehr umständlich und zeitzersplitternd gewesen, sondern auch ganz unnöthig, da auf jedem Loose die Centurie samt der Tribus, zu welcher sie gehörte, bemerkt seyn konnte; wie z. B. wenn das Loos lautete Galeria juniorum (*Liv*. XXVII, 6), so konnte dieß andeuten Centuriam juniorum e Tribu Galeria.

Die Centurie, die zuerst stimmte, hieß, wie schon bemerkt, Centuria praerogativa; die zunächst folgenden primo vocatae und jure vocatae [r]). Ob mit beyden Namen verschiedenes oder dasselbe ausgedrückt wird, wage ich nicht zu bestimmen. Dem Asconius zufolge hießen alle nach der Centuria praerogativa stimmenden Centurien ohne Unterschied jure vocatae [s]), weil sie, wie Gronov (Observ. pag.

r) *Liv.* X, 22. Fabium et *praerogativae* et *primo vocatae* omnes centuriae consulem dicebant. XXVII, 6. Galeria juniorum, quae forte praerogativa erat, Q. Fulvium et Q. Fabium consules dixerat, eodemque *jure vocatae* inclinassent, ni etc.

s) *Asconius* ad Cic. in Verr. Act. I, 9. Praerogativae tribus sunt, quae primae suffragium ferunt ante jure vocatas.

pag. 516) meint, nicht nach der Zufälligkeit der Loosung, sondern nach einer gesetzmäßigen Ordnung zum Stimmen aufgerufen wurden. Daß eine solche Ordnung beobachtet wurde, ist gewiß [t]), und nur selten möchte davon abgewichen werden [u]); aber ungewiß ist, wie sie beschaffen war. Vielleicht stimmten zuerst nach der durchs Loos erwählten Centurie die Ritter, und dann das Fußvolk [v]); und so konnten die Centurien der Ritter centuriae primo vocatae, und die Centurien des Fußvolks centuriae jure vocatae heißen.

Ueber das Stimmen selbst, das in alten Zeiten mündlich, in spätern schriftlich vollzogen wurde; ferner über die Personen, die dabey angestellt waren; dann über die Verkündigung der Beschlüsse der einzelnen Centurien und der Gesammtheit derselben; endlich über die Förmlichkeiten, womit die Centurienversammlungen beendigt wurden, brauche ich nichts hinzuzufügen: dieß alles ist schon oben im dritten Kapitel des zweyten Abschnittes, wo von dem Abstimmen und der Beendigung der Comitien überhaupt die Rede war, ausführlich und in besonderm Bezug auf die Comitien der Centurien erörtert worden.

Drit-

---

t) Darauf bezieht sich *Cic.* Phil. II, 33. prima classis vocatur (s. oben S. 77 not. m) und *Cic.* de leg. agrar. II, 2. extremae suffragiorum tribus.

u) Auf eine solche Abweichung deuten *Liv.* XXIV, 18. Jussi deinde inire confusum suffragium; *Cic.* pr. Murena 23. confusionem suffragiorum flagitasti.

v) Dieß deutet Livius an I, 43. Equites primi vocabantur; XLIII, 16. cum e duodecim centuriis equitum octo censorem condemnassent, multaeque aliae primae classis (s. oben S. 77 not. m).

Drittes Kapitel.

Von den Comitien der Tribus.

I. Begriffsbestimmung.

Die Comitien der Tribus lassen sich auf doppelte Weise definiren. Sieht man auf diejenigen, die vom Anfang an diese Versammlungen bildeten und immer das Uebergewicht in ihnen behaupteten: so erscheinen sie als Versammlungen nicht des ganzen Volkes (universi populi Romani), sondern nur eines Theils desselben, oder als **Versammlungen der Plebejer** a). Sieht man aber auf das Wesentlichste ihrer Einrichtung, oder auf die Grundform, die beym Abstimmen beobachtet wurde: so erscheinen sie als Versammlungen, wo das Volk ohne Unterschied des Ansehns und Reichthums b), bloß

a) Darum werden die Tribusversammlungen *concilia plebis* genannt (*Liv.* III, 54 fin. XXV, 3 fin. 4 init. XXVII, 5. XXXIX, 15. s. oben S. 142 not. c) oder mit dem Ausdruck *plebs scivit* (h. e. sententiam dixit. cf. *Festus*, s. v. sciscito) bezeichnet, während es von der Centurienversammlung heißt *populus jussit* (*Cic.* pr. Flacco, 7. Majores voluerunt, quae sisceret plebs, aut quae populus juberet, tributim et centuriatim — juberi vetarique); und darum heißen auch die von ihnen gefaßten Beschlüsse *plebiscita*. *Festus* s. v. *populi* et *Scita plebei*. *Gellius* X, 20. XV, 27. und oben S. 151 not. c.

b) *Dion. Hal.* VII, 59, wo erzählt wird, die Tribunen hätten darum die Comitien der Tribus veranstaltet, ἵνα μήτε οἱ πένητες τῶν πλουσίων μειονεκτῶσι, μήτε οἱ ψιλετικοὶ τῶν ὁπλιτῶν (h. e. civibus primae classis, quibus gravis armatura erat) ἀτιμοτέραν ἔχωσι χώραν,

bloß nach Districten oder Wohnorten abgetheilt, stimmte c).

Verschieden von diesen eigentlichen Comitien der Tribus war eine besondere Art derselben, wo nicht die Gesammtheit aller fünf und dreyßig Tribus, sondern nur ein Theil derselben, nämlich siebzehn, zum Abstimmen zugelassen wurde. Diese Art von Tribusversammlung hatte schon in früheren Zeiten wegen religiöser Bedenklichkeiten bey der Wahl des Pontifex Maximus Statt gefunden; dann hatte sie der Tribun Cn. Domitius v. c. 650 für die Priesterwahlen festgesetzt (s. oben S. 120 not. i u. k); und ganz widerrechtlich, wie Cicero zeigt, suchte sie der Tribun Rullus v. c. 692 auf die von ihm vorgeschlagenen Decemvirn in Anwendung zu bringen d). Dabey war es Sitte, daß

ραν, μήτε ἀπεῤῥιμένον εἰς τὰς ἐσχάτας κλήσεις τὸ δημοτικὸν πλῆθος ἀποκλείηται τῶν ἴσων ψήφων· ἰσόψηφοι δὲ καὶ ὁμότιμοι πάντες ἀλλήλοις γενόμενοι, μιᾷ κλήσει τὴν ψῆφον ἐπενέγκωσι κατὰ φυλάς. — adde *Dion. Hal.* XI, 45. pag. 2274. εἴρηται δὲ καὶ πρότερον, ὅτι ἐν μεν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις οἱ δημοτικοὶ καὶ πένητες ἐκράτουν τῶν πατρικίων.

c) So definirt sie Labeo beym Gellius XV, 27: cum suffragium feratur e regionibus et locis tributa comitia esse; und darauf deutet Cicero hin, de legg. III, 19: descriptus populus censu, ordinibus, aetatibus plus adhibet ad suffragium consilii, quam *fuse in tribus confusus:* d. i. mehr Ordnung und Ueberlegung herrscht in den Comitien der Centurien, wo das Volk nach Vermögen, Ständen und Altern geordnet ist, als in den Comitien der Tribus, wo das Volk ordnungslos in den Tribus zusammengehäuft ist. Eben deshalb heißt auch die Tribusversammlung beym *Dion. Hal.* VII, 59. p. 1448. ἡ ἐκκλησία κατ᾽ ἄνδρα ψηφοφόρος.

d) *Cic.* de legg. agrar. II, 7. Jubet enim (lex agrar.

daß die siebzehn Tribus durchs Loos auserwählt wurden; ferner, daß neun Tribus den Ausschlag gaben, und daß, wie aus Cicero (ad Brut. Epist. 5) und aus Livius (XXV, 5. s. oben S. 119) wahrscheinlich wird, theils Consuln, theils Pontifices den Vorsitz führten; jene, wenn Pontifices oder Augurn, diese wenn ein Pontifex Maximus gewählt wurde. Dieß und mehr nicht ist uns von dieser Art von Tribusversammlungen bekannt; aber schon daraus erhellt, daß sie mit den gewöhnlichen Tribusversammlungen, von welchen hier geredet werden soll, nicht verwechselt werden darf.

II. Entstehung und wesentliche Veränderungen der Comitien der Tribus.

Schon bey ihrer Stiftung durch König Servius pflegten sich die Tribus zur Verrichtung gewisser heiligen Gebräuche zu versammeln (s. oben S. 56 not. t. u. v). Als denn die Auswanderung auf den heiligen Berg erfolgte, das Volk (plebs) als Gemeinde anerkannt wurde, und als solche Beschützer seiner Rechte oder Tribunen erhielt (s. oben S. 86 not. d): so mochten zuerst Versammlungen aller damals bestehenden Tribus Statt finden; ja sie mußten Statt finden, weil

---

agrar. Rulli), tribunum plebis, qui eam legem tulerit, creare decemviros per tribus septemdecim, ut, quem novem tribus fecerint, is decemvir sit. — Hoc tribuno plebis potissimum venit in mentem, populum Romanum universum privare suffragiis; paucas tribus non certa conditione juris, sed *sortis beneficio*, ad usurpandam libertatem vocare. Item, inquit (Rullus), eodemque modo, ut comitiis pontificis maximi etc. etc.

weil die Tribunen, als Repräsentanten der Gemeinde, nicht mit den einzelnen Tribulen, sondern mit der versammelten Gemeinde zu unterhandeln hatten. Auch findet sich hiervon ein überzeugendes Beyspiel. Brutus, heißt es beym Dionysius, versammelte noch auf dem heiligen Berge die Tribus, und rieth ihnen, das Tribunat für heilig und unverletzlich zu erklären e). Allein diese Versammlungen waren damals doch nur Zusammenkünfte zum Anhören eines Vortrags (conciones), nicht eigentliche Comitien, oder Versammlungen zum Abstimmen über irgend einen Gegenstand. Diesen Charakter nahmen die Tribusversammlungen erst im Jahr 263 an, bey dem Prozeß, den die Tribunen gegen Coriolan anhängig machten f). Jedoch geschah dieß damals eigenmächtig, nicht, wie die Einsetzung der Tribunen, mit Einwilligung der Curien, noch mit Genehmigung des Senats: es fehlte also diesem Beginnen an Rechtskräftigkeit. Diese erhielten die Comitien der Tribus erst im Jahr 283 durch die Gesetze des Publilius Volero g).

Ur-

e) *Dion. Hal.* VI, 89. pag. 1246. Βροῦτος ἐκκλησίαν συναγαγὼν συνεβούλευε τοῖς δημόταις ἱερὰν καὶ ἄσυλον ἀποδεῖξαι τὴν ἀρχὴν (h. e. tribunatum.)

f) S. oben S. 152 und *Dion. Hal.* VII, 59. pag. 1449. τότε, πρῶτον ἐγένετο Ῥωμαίοις ἐκκλησία κατ' ἄνδρα ψηφηφόρος, ἡ φυλετική· πολλὰ δὲ ἐναντιουμένων, ἵνα μὴ τοῦτο γένηται, καὶ τὴν λοχῖτιν ἀξιούντων συνάγειν ἐκκλησίαν, ὥπερ αὐτοῖς πάτριον ἦν.

g) S. oben S. 87 not. g. Dieß deutet auch Livius II, 60. durch die Bemerkung an, daß damals Comitien festgesetzt würden, von denen die Patricier ausgeschlossen waren: plus dignitatis comitiis ipsis detractum est, Patribus e concilio submovendis.

Ursprünglich waren diese Versammlungen, wie schon aus dem eben Gesagten hervorgeht [h]), reine Plebejerversammlungen. Nicht einmal die Clienten der Patricier hatten daran Antheil [i]); noch weniger die Patricier selbst. Denn die Tribunen hatten das Recht nicht, Patricier zusammen zu berufen und Vorträge an sie zu halten [k]); und eben so wenig hatten diese das Recht an den Tribusversammlungen Theil zu nehmen [l]); ja sie konnten, wenn sie in denselben erschienen, weggewiesen werden [m]). Erst als die Eintheilung in Tribus zur Nationaleintheilung erhoben, oder alle, die des vollen Bürgerrechts genossen, mochten sie in- oder außerhalb Rom wohnen, denselben einverleibt wurden (s. oben S. 36 not. p), erst seit dieser Zeit konnten die Patricier, die nun gleichfalls Mitglieder der Tribus wurden (s. oben S. 36), an den Versammlungen der Tribus Antheil nehmen, wenn schon die Tribunen fortdauernd des Rechts ermangel-

h) Man vergleiche hiermit, was oben S. 34 von den Tribus überhaupt gesagt wurde.

i) Niebuhr röm. Gesch. I, 383 und oben S. 35 not. n.

k) *Gellius* XV, 27. tribuni neque advocant patricios, neque ad eos referre ulla de re possunt.

l) *Dion. Hal.* VII, 16. Βροῦτος ἠρώτησε τοὺς ὑπάτους τοιάνδε τινὰ ἐρώτησιν· Ἆρά γε, ἔφη, μέμνησθε, ὅτι διαλυομένοις ἡμῖν τὴν στάσιν τοῦτο συνεχωρήθη τὸ δίκαιον ὑφ' ὑμῶν, ὅταν οἱ δήμαρχοι συναγάγωσι τὸν δῆμον ὑπὲρ ὁτουδήτινος, μὴ παρεῖναι τῇ συνόδῳ τοὺς πατρικίους, μήτ' ἐνοχλεῖν.

m) *Liv.* II, 56. Consules nobilitasque ad impediendam legem in concione consistunt. Submoveri Laetorius (tribunus plebis) jubet, praeterquam qui suffragium ineant.

mangelten, sie zusammen zu rufen n). Allein da sie wegen des Uebergewichtes, das die Mehrzahl der Plebejer in diesen Versammlungen behauptete, in denselben nichts ausrichten konnten, so mögen sie freywillig davon zurückgeblieben, oder nur selten daselbst erschienen seyn o). Wenigstens ergiebt sich aus allem, was wir von diesen Versammlungen wissen, daß die Plebejer bis in die spätesten Zeiten der vorherrschende Theil daselbst waren (s. oben S. 37 not. t).

Auch die Befugnisse dieser Versammlungen erweiterten sich allmählich. Als sich dieselben zuerst unter der Leitung der Tribunen bildeten, mochten sie bloß befugt seyn, den Senatsbeschlüssen, die den Rechten und Freyheiten der Plebejer Abbruch zu thun schienen, Gehorsam zu verweigern. Denn wie den Tribunen, als Repräsentanten der Gemeinde, das Veto zukam, eben so muß solches nothwendig auch der Gemeinde selbst zugekommen seyn. Als aber durch die Gesetze des Publilius Volero (v. c. 283) die Rechts-

n) Eben dieß behauptet auch Gruchius, wie weit auch übrigens seine Ansicht der Tribus von der unsrigen verschieden ist. S. *Graevii* Thes. I. pag. 678: Verba Gellii XV, 27. „Tribuni neque advocant patricios, neque ad eos referre ulla de re possunt," non ita accipienda sunt, quasi non liceret patriciis adesse illis comitiis; sed praemissum a tribunis edictum ad plebem tantum pertinebat, cum interim liberum esset patriciis adesse vel non adesse. — Quod ad jus suffragii attinet, omnia comitia erant populi, quod nemo civis suffragio excludi poterat, si comitiis adesse vellet.

o) So ein Beyspiel findet sich *Liv.* XXVII, 22. Actum de imperio Marcelli (v. c. 543) in circo Flaminio est, ingenti concursu plebisque *et omnium ordinum.*

Rechtskräftigkeit der Tribusversammlungen anerkannt wurde, so erhielten letztere auch das Recht, eigne Verfügungen zu treffen. Damals wurde nämlich festgesetzt, daß in ihnen, ohne Mitwirkung der Patricier, alle plebejischen Magistrate erwählt, und über alle Gegenstände des öffentlichen Wohls Beschlüsse gefaßt werden dürften p). Ja vielleicht wurde damals auch die Be- Berufung an die Tribusversammlung bey allen von den Magistraten ausgesprochenen Strafurtheilen bewilligt q).

Aber noch fehlte es den Beschlüssen der Tribusversammlungen an Allgemeingültigkeit; die Patricier hielten sich dadurch nicht für verbindlich r). Sollten sie gesetzliche Kraft erhalten, so mußten sie von den Curien

p) Den ersten Theil dieses Gesetzes giebt Livius an (II, 56: Volero rogationem tulit, ut plebeji magistratus tributis comitiis fierent); beyde Theile zusammen Dionysius IX, 41-43, wo es in Bezug auf den letztern heißt: καὶ πάντα τὰ ἄλλα, ὅσα ἐν τῷ δήμῳ πράττεσθαί τε καὶ ἐπικυροῦσθαι δεήσει, ὑπὸ τῶν φυλετῶν ἐπιψηφίζεσθαι κατὰ ταὐτό. Man vergleiche damit die von Niebuhr (röm. Gesch. II, 37) angeführte Stelle beym Zonaras VII, 17, wo ausdrücklich bemerkt wird, daß solche Beschlüsse ohne Mitwirkung der Patricier gefaßt werden konnten: ἐξεῖναι τῷ πλήθει καὶ καθ' ἑαυτῷ συνιέναι, καὶ ἄνευ ἐκείνων (τῶν Εὐπατριδῶν) βουλεύεσθαι καὶ χρηματίζειν πάνθ' ὅσα ἂν ἐθελήσῃ.

q) Nicht unwahrscheinlich baut Niebuhr (röm Gesch. II, 40) diese Vermuthung auf Zonaras VII, 17. κἄν τὶς ἐπ' αἰτίᾳ τινι παρὰ τῶν στρατηγῶν προστιμηθῇ, ἔκκλητον ἐπὶ τούτοις τὸν δῆμον δικάζειν ἔταξαν.

r) Dionysius (XI, 45. pag. 2274.) sagt, das Gesetz über die Allgemeingültigkeit der plebejischen Beschlüsse ἐξέβαλε τὰς ἀμφισβητήσεις τῶν πατρικίων, ἃς ἐποιοῦντο πρὸς τοὺς δημοτικοὺς πρότερον, οὐκ ἀξιοῦντες τοῖς ὑπ'

Curien genehmigt werden (s. oben S. 95 folg. und S. 286 not. g). Auch diese Beschränkung verlor sich bey dem Emporstreben der Plebejer. Im Jahr 306 wurde nämlich ausgemacht, daß, was das Volk Tribusweise beschliessen würde, für den ganzen Staat verbindlich seyn sollte s); oder daß Gesetze, in den Tribusversammlungen beschlossen, für alle Römer eben so verbindlich seyn sollten, als wären sie in den Comitien der Centurien beschlossen worden t). Durch dieses Gesetz, das nachher noch zweymal wiederholt wurde (s. oben S. 94 not. i u. l), erhoben sich die Comitien der Tribus zu dem Ansehn einer Nationalversammlung, gleich den Comitien der Centurien. Denn obschon sie diesen an Rang nachstanden, auch nicht mit so vielen Förmlichkeiten, wie diese, ausgezeichnet waren, so waren doch ihre Beschlüsse eben so gültig, als die Beschlüsse der Centurien, und der Umkreis ihrer Verhandlungen fast eben so ausgedehnt, wie der Geschäftskreis der Centurien. Denn kraft der Befugniß über alle Gegenstände des öffentlichen Wohls Beschlüsse zu fassen, konnten die verschiedenartigsten Verhandlungen vor die Comitien der Tribus gezogen werden. Die Tribunen aber fanden es ihrem Interesse gemäß, dieß zu

---

ὑπ' ἐκείνων τεθεῖσι νόμοις πειθαρχεῖν, οὐδ' ὅλως τὰ ἐν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις ἐπικυρούμενα, κοινὰ τῆς πόλεως ἁπάσης δόγματα νομίζοντες, ἀλλ' αὐτὸ μόνοις ἐκείνοις ἴδιον etc.

s) *Liv*. III, 55. ut, quod tributim plebes jussisset, populum teneret. — S. oben S. 89 not. q.

t) *Dion. Hal.* XI, 45. pag. 2273. τοὺς ὑπὸ τοῦ δήμου τεθέντας ἐν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις νόμους, ἅπασι κεῖσθαι Ῥωμαίοις ἐξ ἴσου, τὴν αὐτὴν ἔχοντας δύναμιν τοῖς ἐν ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις τεθησομένοις.

zu bewerkstelligen [u]); und selbst der Senat ließ häufig Gegenstände, die einer schnellen Entscheidung bedurften, obgleich sie eigentlich vor die Comitien der Centurien gehörten, durch die Tribunen vor die Comitien der Tribus bringen und entscheiden [v]).

Sylla, der durch alle seine Staatseinrichtungen die ehemalige Aristokratie wieder lebendig zu machen suchte, wollte auch die Comitien der Tribus abschaffen. Er befahl daher, es sollten statt der Comitien der Tribus nur Comitien der Centurien gehalten werden, und fügte, vielleicht um diese Verordnung zu bekräftigen, hinzu, daß fernerhin die Tribunen keine Gesetze geben und keine öffentlichen Vorträge halten sollten [w]). Allein seine Einrichtungen überlebten ihn nicht. Bey den Stürmen, die nach seinem Tode entstanden, erhoben sich die Comitien der Tribus aufs neue, bis schon unter Cäsar eine Beschränkung, dann unter Tiberius eine gänzliche Auflösung des Centurienwesens erfolgte [x]).

III. Verhandlungen in den Comitien der Tribus.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich, daß sich die in den Comitien der Tribus vollzogenen Verhandlungen

---

u) So ein Beyspiel finden wir *Liv.* III, 63. Quum ingenti consensu Patrum negaretur triumphus, L. Icilius tribunus pleb. tulit ad populum de triumpho consulum: multis dissuasum prodeuntibus, maxime C. Claudio vociferante: . . . Nunquam ante de triumpho per populum actum; semper aestimationem arbitriumque ejus honoris penes senatum fuisse.

v) Auctor ad Herenn. I, 12. *Liv.* VI, 21. VII, 15. VIII, 23. XXVI, 21. XXXIX, 19.

w) *Appian.* bell. civ. I, 59 und oben S. 125.

x) S. oben S. 170 — 174.

lungen nicht genau bestimmen lassen. Nur im Allgemeinen läßt sich angeben, daß in denselben Wahlen vollzogen, Gerichte gehalten, und Gesetze gegeben wurden.

Gewählt wurden in denselben alle niedere oder plebejische Magistrate y); namentlich die Volkstribunen und plebejischen Aedilen z); ferner die zur Ausführung agrarischer Gesetze bestimmten Commissäre a); drittens die Triumviri Capitales, Nocturni und Monetales, die insgesammt zu den niedern Magistraten gehörten b); und wahrscheinlich auch die Kriegsobersten, oder Tribuni militum, so weit diese vom Volke gewählt wurden c). Daß überdieß

---

y) *Gellius* XIII, 15. Minoribus creandis magistratibus tributis comitiis magistratus datur.

z) Dieß geschah kraft des Publilischen Gesetzes v. c. 283. S. oben S. 87 not. g. u. 347 not. p.

a) *Cic.* de leg. agrar. II, 7. toties legibus agrariis curatores constituti sunt, triumviri, quinqueviri, decemviri, quaero a populari tribuno plebejo ecquando nisi per XXXV tribus creati sunt.

b) Die *Triumviri Capitales* (die Aufseher über die Gefängnisse und über die in denselben vollzogenen Hinrichtungen. *Val. Max.* V, 4. 7. und *Corte* ad Sallust. Cat. 55) werden *Liv.* XXV, 1; die *Triumviri Nocturni* (denen die Oberaufsicht über die Nachtwachen oblag) werden *Liv.* IX, 46 zu den niedern Magistraten gezählt; und eben dahin darf man auch, dieser Analogie gemäß, die *Triumviri Monetales* rechnen, die Aufseher beym Münzwesen (*Cic.* de legg. III, 3 aes, argentum, aurum publice signanto. cf. *Harduin* ad Plin. Hist. Nat. XXIX, seg. 8).

c) Erst seit dem Jahr 310 wurde ein Theil der Kriegsobersten vom Volke gewählt (s. oben S. 99 not. w). Daß aber

dieß auch die Quästoren, curulischen Aedilen und Proconsuln in den Comitien der Tribus, wenn auch nicht in frühern doch in spätern Zeiten, erwählt werden konnten, ist schon oben S. 317 ff. erwiesen worden. Auch füge ich nichts über die Priesterwahl hinzu. Ich habe schon oben S. 342 gezeigt, daß diejenigen Tribusversammlungen, in denen die Priester gewählt wurden, mit den gewöhnlichen Comitien der Tribus nur den Namen gemein hatten, übrigens aber ihrer Einrichtung und Beschaffenheit nach weit von ihnen verschieden waren.

Die Gerichte, die in den Tribusversammlungen gehalten wurden, bezogen sich ursprünglich nur auf Vergehungen gegen die Rechte und Freyheiten der Plebejer. Letztern war nämlich schon bey der Einsetzung der Tribunen zugestanden, selbst über Patricier, die die Rechte des plebejischen Standes beinträchtigten, zu richten [d]). So wurde über Coriolan (*Dion. Hal.* VII, 59), ferner über Cäso Quinctius (*Liv.* III,

---

aber diese Wahl in den Comitien der Tribus vollzogen wurde, ist darum wahrscheinlich, weil die Würde derselben als eine untergeordnete, oder als erste Stufe zu andern Würden erscheint. S. *Sallust.* Jug. 63: Ubi (Marius) primum tribunatnm militarem a populo petit, plerisque faciem ejus ignorantibus facile notus *per omnes tribus* declaratur. Inde ab eo magistratu alium post alium sibi peperit. Man vergleiche hiermit *Liv.* VII, 5 fin.

d) *Dion. Hal.* IX, 46. pag. 1870. (Lectorius, trib. pl. v. c. 283) τοὺς νόμους ἐπεδείκνυτο, οὓς ὁ δῆμος ἐπεκύρωσεν οὐ πρὸ πολλοῦ, τόν τε περὶ τῶν δικαστηρίων τῆς μεταγωγῆς, ὡς ἔδωκεν ἡ βουλὴ τῷ δήμῳ τὴν ἐξουσίαν κρίνειν, οὓς ἂν αὐτοῖς δόξειε τῶν πατρικίων.

III, 11), über den Decemvir Appius (*Liv.* III, 55), über C. Sempronius (*Liv.* IV, 44) in den Tribusversammlungen Gericht gehalten. Nach der Decemviralregierung erweiterte sich, wie schon oben gemeldet wurde, die Gerichtsbarkeit der Tribus. Von nun an wurden in denselben auch andre Klagsachen, als solche, welche die Gerechtsame der Plebejer betrafen, verhandelt. So lesen wir (*Liv.* XXV, 3), daß Postumius wegen Betrügereyen, und (*Valer. Max.* VI, 1, 7) daß sogar ein Volkstribun wegen Knabenschänderey in den Comitien der Tribus verklagt wurde. — Lebensstrafen wurden in den Comitien der Tribus nicht zuerkannt (dazu waren bloß die Comitien der Centurien befugt, s. oben S. 322 not. c), sondern nur Geldstrafen, auf welche die Tribunen antragen konnten [e]). — Erschien der Angeklagte nicht auf Vorladung der Tribunen, und konnte für sein Außenbleiben keine gültige Entschuldigung vorgebracht werden, so galt dasselbe als eine freywillige Verbannung oder Entäußerung der Bürgerrechte [f]).

Der dritte Gegenstand, über den in den Comitien der Tribus entschieden wurde, betraf **Gesetze** im weitern Sinn des Wortes (s. oben S. 147), oder

Vor-

---

e) multam irrogare, s. oben S. 216 not. o. Vergl. Niebuhr röm. Gesch. I, 417. II, 70. Beyspiele solcher Erkenntnisse finden sich beym *Liv.* IV, 44. XXV, 4. XLIII, 8.

f) Deutlich wird dieß aus *Liv.* XXV, 4. Tribuni plebem rogarunt plebsque scivit: Si M. Postumius ante Calendas Majas non prodiisset citatusque eo die non respondisset, neque excusatus esset, videri eum in exilio esse, bonaque ejus venire, ipsi aqua et igni placere interdici. Vergl. oben S. 322.

Vorschläge zu neuen Verfügungen. Anfangs waren diese, wie die ganze Wirksamkeit der Tribunen, wohl nur negativer Art, d. h. sie waren Einreden gegen Maßregeln oder Beschlüsse des Senats. Seitdem aber die Tribus das Recht erlangt hatten, über alles, was das Gemeinwohl betraf, Beschlüsse zu fassen, so durften diese Rogationen die verschiedenartigsten Gegenstände umfassen, und demnach nicht bloß auf Erweiterung der Vortheile und Rechte des Volkes hingerichtet zu seyn, wie die leges agrariae, frumentariae, tabellariae etc., sondern auch auf Gegenstände der Verwaltung, z. B. auf Entscheidung über Krieg und Frieden (*Liv.* XXXIII, 25), auf Bestrafung herrschender Vergehungen (wie de ambitu, *Liv.* VII, 25), auf Verleihung eines Commando (*Liv.* VIII, 23), oder eines Triumphs (*Liv.* XXVI, 21), oder einer andern Belohnung (*Liv.* XXXIX, 19). — Alle Gesetze aber, oder Vorschläge zu Gesetzen, die in diesen Versammlungen aufgebracht wurden, gingen entweder vom Senat aus oder von den Tribunen. Wenn nämlich der Senat den langsamen Gang, den die Berathschlagungen in den Comitien der Centurien ihrer vielen Förmlichkeiten wegen hatten, abkürzen wollte, so forderte er die Tribunen auf, oder ließ sie durch die Consuln auffordern, Gegenstände, die einer schnellen Entscheidung bedurften, den versammelten Tribus vorzulegen. Geschah dieß, so konnte sogleich darüber abgestimmt oder entschieden werden g). Brachten

g) *Liv.* VI, 21. Patres rati contemtu accidere, quod Veliternis civibus suis tam diu impunita defectio

ten aber die Tribunen aus eigener Machtfülle Vorschläge zu Gesetzen auf, so mußte, wenn sich selbige auf Verwaltungsgegenstände bezogen, und also zum Ressort des Senats gehörten, dessen Genehmigung hierüber eingeholt werden, ehe darüber abgestimmt werden konnte h), und das geschah nicht etwa bloß in frühern, sondern auch in spätern Zeiten i). Der Senat aber konnte dergleichen Vorschläge, denen er seine

---

fectio esset, decreverunt, ut *primo quoque tempore* ad populum ferretur de bello iis indicendo... omnes tribus bellum jusserunt. — VIII, 23. Decrevit senatus, ... ut tribuni ad plebem ferrent (quem dictatorem dici placeret.) Tribuni plebis rogarunt plebsque scivit, ut Q. Fulvius, qui tum ad Capuam erat, dictator diceretur. — XXXIX, 19. Senatus consultum factum est, ut consul cum tribunis plebis ageret, ut ad plebem primo quoque tempore ferrent, ut P. Aebutio emerita stipendia essent, ne invitus militaret.

h) *Dion. Hal.* IX, 49. pag. 1876. *ὁ ὕπατος Ἄππιος οὐκ ἐᾷ, νόμον ἀπροβούλευτον εἰς τὴν ἐκκλησίαν ἐκφέρειν, προβουλεῦσαι περὶ τούτου τὸ συνέδριον.* — *Ibid.* VII, 38. pag. 1396. Hier sagt der Tribun Minucius *τὴν βουλὴν οἰόμεθα δεῖν ἄρξαι προβουλεύματα ποιησαμένην, ὥσπερ ἐστὶν ἡμῖν πάτριον.* — *Ibid.* X, 30. Hier wird erzählt, daß die Tribunen den Vorschlag, die Zahl der Tribunen auf zehen zu erhöhen, dem Senate vorlegen; worauf es weiter heißt (pag. 2070): *γίνεται δόγμα βουλῆς· ἐξεῖναι τῷ δήμῳ δέκα δημάρχους καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀποδεικνύναι — τοῦτο τὸ προβούλευμα οἱ περὶ τὸν Οὐεργίνιον λαβόντες ἐξήνεγκαν* etc. — Eben so mußte, als Terentillus den Vorschlag wegen Einführung neuer Gesetze aufbrachte, dieser Vorschlag erst vom Senate genehmigt werden (*Dion. Hal.* X, 48 u. 50. pag 2125), worauf er dem Volke zur Entscheidung vorgelegt wurde (*Dion. Hal.* X, 52. pag. 2130).

i) Beyspiele hiervon sind oben S. 134 not. g. mitgetheilt worden.

seine Genehmigung gab, entweder durch die Tribunen in den Tribusversammlungen, oder durch die Consuln in den Centurienversammlungen vortragen lassen [k]). Nur solche Vorschläge, die Gegenstände betrafen, welche nicht zum Ressort des Senats gehörten, konnten, wie ich glaube, von den Tribunen, ohne erst bey dem Senat deshalb anzufragen, den Tribus zur Entscheidung vorgelegt werden [l]).

IV. Wer führte in den Comitien der Tribus den Vorsitz?

Ursprünglich hatten nur die Tribunen das Recht, die Tribus zusammen zu berufen und den Vorsitz in ihren Versammlungen zu führen. Denn wie die Vorsteher der einzelnen Tribus befugt waren, diese, so oft es nöthig war, zu versammeln (s. oben S. 55), eben so hatten auch die Tribunen oder Repräsentanten des

k) Als die Tribunen, erzählt Dionysius X, 31, den Vorschlag aufgebracht hatten, daß der Berg Aventinus den Plebejern zum Wohnsitz überlassen werden möchte, so wendeten sie sich deshalb zuerst an den Senat. Dieser billigte den Vorschlag, und ließ ihn dann (ibid. cap. 32) in den Comitien der Centurien durch den Consul vom Volke bestätigen.

l) Ich schließe dieß aus *Liv.* XXXVIII, 36. Hier wird erzählt, der Tribun C. Valerius Tappus habe 563 den Vorschlag gethan, daß die Formianer, Fundaner und Arpinater das Stimmrecht erhalten sollten. Hierauf hätten sich ihm vier Tribunen widersetzt, quod ea rogatio non ex auctoritate senatus ferretur; doch hätten diese ihren Einspruch zurückgenommen, als sie belehrt wurden: populi esse, non senatus jus, suffragium quibus velit, impertiri. Hierauf wäre ohne weiteres der Vorschlag angenommen worden.

des ganzen Plebejerstandes, dieselbe Befugniß; und wie ferner die Consuln, als die obersten unter den ordentlichen Staatsbeamten, in den Centurienversammlungen präsidirten, so präsidirten die Tribunen, als Häupter der Plebejergemeinde, in den Tribusversammlungen, es mochten in denselben Wahlen vollzogen (*Liv.* III, 64), oder Gerichte gehalten (*Liv.* III, 56), oder Gesetze aufgebracht werden (*Liv.* II, 56. XXXIV, 1). Welcher aber unter den zehen Tribunen, die seit dem Jahr 297 alljährlich gewählt wurden (*Liv.* III, 30), den Vorsitz führte, ist ungewiß. Entweder galt hierbey eine bestimmte Reihenfolge, oder es wurde dieß durchs Loos entschieden m). Noch häufiger aber, scheint es, berief ohne Rücksicht auf Loosung oder Reihenfolge derjenige Tribun, der irgend einen wichtigen Vorschlag zu machen hatte, die Tribus zusammen und hielt in ihren Versammlungen den Vorsitz n). Doch mußten die Vorschläge, die er aufbrachte, sollten sie gültig seyn, von allen Tribunen genehmigt werden o), und wahrscheinlich unterschrieben deshalb

m) Auf eine solche Loosung bezieht sich *Liv.* III, 64. Forte quadam utili ad tempus, ut comitiis praeesset, potissimum M. Duilio *sorte evenit*. Qui cum ex veteribus tribunis negaret ullius se rationem habiturum, pugnarentque collegae ut liberas tribus in suffragium mitteret, aut concederet *sortem comitiorum* collegis etc. — add. *Appian*. bel. civ. I, 14.

n) Dieß ergiebt sich aus dem, was *Liv.* II, 56 vom Walero und Lätorius, und *Plut*. Tib. Gracch. 9 und C. Gracch. 3 vom Tiberius und Cajus Gracchus erzählt wird.

o) Als Beweis gilt der Streit zwischen den Tribunen Tib. Gracchus u. C. Octavius, s. *Plut*. Tib. Gracch.

11.

deshalb diese die öffentlichen Anschläge, durch welche in Werke seyende Vorschläge vorläufig bekannt gemacht wurden p).

Waren keine Tribunen vorhanden, so konnte der Pontifex Maximus zur Wahl neuer Tribunen die Comitien der Tribus halten, ohngefähr so wie der Interrex die Comitien der Centurien zur Wahl neuer Consuln. Aber ein solcher Fall ereignete sich nur einmal, nach Abschaffung der Decemviralregierung v. c. 306, während welcher das Tribunat aufgehoben worden war q). Nachmals kam dieß nicht wieder vor, denn es wurde damals hart verpönt, die Republik je wieder ohne Tribunen zu lassen r).

Nächst

11. *Appian.* b. civ. I, 12. Beym Livius XLIII, 16 wird als etwas Außerordentliches bemerkt: Rogatio sub unius tribuni nomine promulgatur.

p) Daß dieser Gebrauch Statt fand, läßt sich folgern aus *Cic.* de lege agrar. II, 9. (Rullus) collegas suos, *adscriptores* leges agrariae non repudiabit, a quibus ei *locus primus* invidiae in *praescriptione legis* concessus est. — *Id. pr. Sextio* 33. Ineunt magistratum tribuni plebis, qui omnes se de me promulgaturos confirmarant. Alter vero ... subito, nominibus in tabulam relatis, nomen suum de tabula sustulit.

q) *Liv.* III, 54. Factum Sctum, „ut decemviri se primo quoque tempore magistratu abdicarent; Q Furius pontifex maximus tribunos plebis crearet; et ne cui fraudi esset secessio militum plebisque." —,— In Aventino, pontifice maximo comitia habente, tribunos plebis creaverunt. — — Tribunatu inito L. Icilius extemplo plebem rogavit, et plebs scivit, ne cui fraudi esset secessio a decemviris facta. Demnach besorgte also der Pontifex Max. nur die Wahl; und unmittelbar darauf that der neuerwählte Tribun den andern Antrag über die Amnestie.

r) *Liv.* III, 55. Duilius deinde tribunus plebis plebem

Nächst den Tribunen hatten auch die Aedilen, ursprünglich die Gehülfen der Tribunen (*Dion. Hal.* VI, 90), das Recht, die Tribusversammlungen zu halten; aber wohl nicht, um Wahlen zu vollziehen s), sondern nur um Klagsachen anzubringen, oder um Polizey-Vergehungen zu ahnden t).

Daß außerdem auch die Consuln das Recht hatten, die Comitien der Tribus zu halten, wie Gruchius behauptet u), ist meines Erachtens keinesweges unbedingt einzuräumen. In früheren Zeiten, als diese Comitien reine Plebejerversammlungen waren, konnten sie gewiß eben so wenig von den patricischen Consuln zusammenberufen werden, als die geweihten Centurienversammlungen von den plebejischen Tribunen. Auch

plebem rogavit, plebsque scivit: Qui plebem sine tribunis reliquisset, — — tergo ac capite puniretur. adde *Liv.* III, 65.

s) Die Stelle beym Gellius VI, 9. *aedilis*, qui comitia habebat etc., entscheidet hierüber nichts; denn erstens ist es zweifelhaft, ob nicht vielmehr zu lesen ist, *is*, qui comitia habebat; und dann ist es ungewiß, ob hier von Comitien der Tribus oder von Comitien der Centurien die Rede ist.

t) Beyspiele dieser Art finden sich *Dion. Hal.* X, 48. *Liv.* III, 31. *Valer. Max.* VI, 1. 7.

u) Gruchius (in Graevii Thes. I, pag. 667) stützt die Behauptung, daß die Consuln in den Comitien der Tribus den Vorsitz führten, vornehmlich auf die andre Behauptung; daß die von den Consuln geleitete Wahl der curulischen Aedilen und Quästoren in den Comitien der Tribus vollzogen wurde. Allein da letzteres gar nicht ausgemacht, ja vielmehr, wie oben gezeigt wurde, sehr wahrscheinlich ist, daß die curulischen Aedilen und Quästoren in den Comitien der Centurien erwählt wurden, so wird auch die erste Behauptung zu nichte.

Auch findet sich nirgends ein Beyspiel hiervon. Aber in späteren Zeiten, als auch Plebejer zum Consulate gelangten, und als die Comitien der Tribus denen der Centurien ziemlich gleich gekommen waren, mag es den Consuln gestattet gewesen seyn, das Volk, statt nach Centurien, Tribusweise zu versammeln v). Jedoch mögen diese Tribusversammlungen wohl eben so wenig, wie diejenigen Tribusversammlungen, in denen die Priester erwählt wurden w), als eigentliche Comitien der Tribus anzusehen.

Noch muß ich bemerken, daß beym Appian eine Stelle vorkommt, die zu der Vermuthung führen kann, als hätte auch der Prätor in den Comitien der Tribus, und, was noch auffallender ist, sogar bey der Tribunenwahl den Vorsitz gehabt. Es heißt nämlich *Appian.* bell. civ. I, 28: Ἀπουλήιος δὲ ἑτέραν παρήγγελλε δημαρχίαν, φύλαξας στρατηγοῦντα τὸν Γλαυκίαν καὶ τῆσδε τῶν δημάρχων τῆς χειροτονίας προεστῶτα. Gewöhnlich werden diese Worte

v) Beyspiele hiervon finde ich *Frontin.* de Aquaeduct. pag. 107. edit. Bip. T. Quinctius Crispinus Cos. (v. c. 546) populum jure rogavit, populusque jure scivit *in foro pro rostris* — Tribui Sergiae principium fuit. Da diese Versammlung auf dem Foro gehalten wurde, die Centurienversammlung aber nie daselbst gehalten werden konnte; und da ferner die Tribus Sergia als die zuerst abstimmenden genannt wird: so muß hier von einer Tribusversammlung die Rede seyn. Ferner sagt Cicero ad Famil. VII, 30: Ille (consul) qui comitiis tributis auspicatus esset, centuriata habuit. Freylich ist hier von einem gesetzwidrigen Verfahren in Rücksicht der Auspicien die Rede; aber dabey wird nicht geleugnet, daß der Consul das Volk Tribusweise versammeln konnte.

w) Von den Tribusversammlungen, in welchen die Priester erwählt wurden, ist oben S. 342 geredet worden.

Worte so verstanden, Apulejus habe, als er sich zum zweyten Tribunat meldete, die Zeit abgepaßt, da Glaucias Prätor war, und den Vorsitz bey der Tribunenwahl führte. Allein da sich durchaus nicht begreifen läßt, wie dem Prätor dieser Vorsitz zukommen konnte, und da sich nirgends ein zweytes Beyspiel dieser Art findet, so läßt sich an der Richtigkeit dieser Erklärung zweifeln. Allerdings heißt στρατηγεῖν häufig so viel als Prätor seyn, aber es heißt auch an der Spitze stehen; und so könnte der Sinn obiger Stelle seyn: Apulejus habe die Zeit abgepaßt, wo Glaucias als Tribun an der Spitze der übrigen Tribunen stand. Oder sollte vielleicht δημαρχοῦντα statt στρατηγοῦντα zu lesen seyn?

V. Gebräuche und Einrichtungen bey Veranstaltung und Vollziehung der Comitien der Tribus.

a) Veranstaltung der Comitien der Tribus.

(A. Anordnung. Zusammenberufung.) Viele von den Förmlichkeiten, welche der Vollziehung der Comitien der Centurien vorausgingen, fanden bey den Comitien der Tribus nicht Statt. Sie wurden nicht, wie jene, in Folge eines Senatsbeschlusses, auch nicht in Folge der Auspicien veranstaltet x). Nur wenn

x) Dion. Hal. IX, 41. pag. 1855. τὰς δὲ φυλετικὰς ψηφοφορίας μήτε προβουλεύματος γινομένου, μήτε τῶν ἱερῶν τε καὶ οἰωνοσκόπων ἐπιθεσπισάντων τέλος ἔχειν. ibid. cap. 49. pag. 1877. δίχα οἰωνῶν τε καὶ τῆς ἄλλης ὀττείας ἁπάσης αἱ φυλετικαὶ ψηφοφοροῦσιν ἐκκλησίαι. Eben deshalb heißt es Liv. VI, 41 plebejus magistratus nullus auspicato creatur. Es

ist

wenn über Gesetze gestimmt werden sollte, hatte der Senat seine Einwilligung dazu zu geben y); in allen andern Fällen hing die Veranstaltung dieser Comitien von dem Gutdünken der Tribunen ab. Diese meldeten dem Volke in den täglichen Zusammenkünften, wenn sie irgend eine Rogation aufbringen wollten z), oder erließen, wenigstens in späteren Zeiten, außer der mündlichen Anzeige einen schriftlichen Anschlag, den sie mit ihrer Namens Unterschrift bezeichneten a), und schon drey Nundinen vor dem Abstimmen bekannt machten b); worauf sie auch ihre Diener (viatores) abschickten, um die Tribulen, besonders die der Landtribus einzuladen oder zu versammeln c). So viele Förmlichkeiten, wie bey der Zusammenberufung und dem Aufmarschiren der Centurien fanden demnach bey den Comitien der Tribus nicht Statt.

S.

ist daher als etwas Ordnungswidriges anzusehen, wenn es (*Cic.* ad Famil. VII, 30) heißt: Consul tributis comitiis auspicatus erat.

y) S. oben S. 353.

z) *Liv.* II, 35. 56. III, 9. IV, 1. Dieß hieß concilium edicere, oder indicere, cf. *Liv.* VI, 38 u. 39. XXIX, 15.

a) Man sehe die oben S. 357 not. p angeführten Stellen. Derjenige Tribun, der eine Rogation zuerst aufbrachte, oder dessen Name auf dem öffentlichen Anschlag zuerst stand, hieß princeps rogationis. cf. *Cic.* pr. Sext. 35.

b) *Dion. Hal.* VII, 59. X, 3 u. 48. *Appian.* IV, 7. Fest bestimmt wurde dieser Gebrauch durch die lex Caecilia Didia. S. oben S. 210 not. e.

c) *Appian.* I, 29. ὁ Ἀπουλήϊος ἡμέραν αὐτοῦ τῇ δοκιμασίᾳ προὐτίθει, καὶ περιέπεμπε τοὺς ἐξαγγέλλοντας τοῖς οὖσιν ἀνὰ τοὺς ἀγροὺς etc.

(Bl Zeit Ort:) Die Zeit. Wenn die Comitien der Tribus gehalten wurden, war nur für die Wahlen der Tribunen bestimmt, und zwar auf den Ausgang des Julius d). Bey allen andern Verhandlungen war sie unbestimmt. Die Tribunen konnten daben (wie die schon angeführten Stellen *Dion. Hal.* X, 3. *Liv.* II, 56. III, 9 etc. beweisen) ihrem Gutdünken folgen; doch durften sie, was allgemeine Regel für alle Arten von Comitien war (s. oben S. 199 ff. u. 211 not. h), nur Comitialtage dazu auswählen, und die Versammlungen weder vor Sonnenaufgang eröffnen, noch nach Sonnenuntergang fortsetzen. Uebrigens mußten in den Comitien der Tribus, was Dionysius als eine besondere Eigenheit derselben anführt, die Verhandlungen über einen Gegenstand an einem Tage beendigt werden. Mithin war Verschiebung oder Verlängerung derselben bis auf folgende Tage unerlaubt e).

Der Ort, wo diese Versammlungen gehalten wurden, war nicht so festbestimmt, wie bey den Comitien der Centurien. Gewöhnlich wurde dazu der alltägliche

d) *Cic.* ad Attic. I, 1. comitia tribunitia ad diem XVI Calendas Sextiles. Doch traten die Tribunen erst im December ihr Amt an. *Dion. Hal.* VI, 89. pag. 1246. τὴν δημαρχικὴν ἐξουσίαν πρῶτοι παρέλαβον οἱ πέντε ἄνδρες, ἡμέρᾳ τετάρτῃ πρὸ τῶν εἰδῶν Δεκεμβρίων, ὥσπερ καὶ μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου γίνεται. *Cic.* in Verr. Act. I, 10. P. Sulpicius (tribunus plebis designatus) magistratum ineat necesse est, Nonis Decembris.

e) *Dion. Hal.* IX, 41. pag. 1855. τὰς φυλετικὰς (ἐκκλησίας) . . . ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ τελεσθείσας ὑπὸ τῶν φυλετῶν τέλος ἔχειν. S. oben S. 207 not. u.

tägliche Sammelplatz des Volkes, das Forum, oder das daselbst befindliche Comitium erwählt f). Hier waren sie gleich anfangs gehalten worden (*Dion. Hal.* VII, 17 u. 59), und hier wurden sie auch noch in den spätesten Zeiten der Republik, vornehmlich bey Klagsachen und Gesetzvorschlägen gehalten g). Außerdem aber konnten sie auch auf dem Capitolium (*Liv.* XXV, 3. XXXIII, 10 und 25. XLIII, 16), auf den Flaminischen Wiesen (*Liv.* III, 54. XXVII, 21) und auf dem Marsfeld (*Plutarch.* C. Gracch. 3. *Cic.* ad Attic. I, 1. IV, 3. ad Famil. VII, 30) gehalten werden. Ja es scheint zufolge der letztern Stellen, daß es zu Ciceros Zeiten herrschende Sitte war, bey Wahlen die Comitien der Tribus auf dem Marsfelde zu vollziehen. Auch wurden daselbst, wie schon oben erwähnt worden ist, in den Tagen des Cäsar vorzüglich zum Behuf der Tribusversammlungen neue und prächtige Schranken aufgeführt h).

2) Vollziehung der Comitien der Tribus.

(A. Religiöse Gebräuche. Vorträge. Intercession.) So wenig als Auspicien den Comitien der Tribus vorausgingen, eben so wenig wur- den

f) Von diesem Versammlungsplatz ist schon oben S. 189 ff. ausführlich gehandelt worden.

g) *Cic.* ad Attic. I, 16. *Appian.* IV, 7. Dio Cassius XXXVIII, 17 führt es daher als etwas Ungewöhnliches an, daß der Tribun Clodius Volksversammlungen zur Entscheidung über Gesetzvorschläge außerhalb Rom (ἔξω τοῦ τείχους, d. h. wohl nichts anders, als auf dem Marsfelde) gehalten habe.

h) *Cic.* ad Attic. IV, 16 und oben S. 195 not. a.

den diese mit Opfern und Gebeten eröffnet [i]). Von allen religiösen Gebräuchen fand bey ihnen nur die Wetterbeobachtung (spectio. servare de coelo) Statt [k]), aus dem wahrscheinlichen Grunde, weil es hier eben so wohl, wie bey andern Arten von Comitien, nöthig war, das Volk vor Gewitterschauern und Regengüssen zu sichern. Hieraus aber ging die Obnuntiatio hervor, die, wie die Intercessio, vorzüglich seit der lex Aelia Fusia ein Mittel war, die Comitien der Tribus zu stören oder aufzuheben [l]).

Die Eröffnung der Tribusversammlung ging, so viel wir davon wissen, von dem Gegenstand der Verhandlung aus (s. oben S. 244). Der vorsitzende Tribun, umgeben von seinen Collegen [m]) — zum Zeichen

i) S. oben S. 243 not. a u. 360 not. x.

k) *Cic.* in Vatin. 8. Num quem post urbem conditam scias tribunum plebis egisse cum plebe, cum constaret servatum esse de coelo. Wahrscheinlich bedeutet also der Ausdruck vitio creati, von Tribunen gebraucht (*Liv.* X, 47 u. XXX, 39), deren Wahl keine Auspicien vorausgingen, nichts anders, als daß diese Wahl unter den drohenden Anzeichen eines herannahenden Gewitters vollzogen worden war.

l) Ausführlich ist hiervon oben S. 221 ff. u. 236 ff. gehandelt worden.

m) Ich folgere dieß aus *Liv.* XXV, 3. Hier heißt es von dem Tribun Casca, den die Zollpächter zu einer Intercession aufgefordert hatten, in cornu (tribunalis) primus sedebat Casca, d. i. Casca saß zu oberst auf dem einen Flügel des Tribunals, auf welchem sich der Vorsitzende mit den übrigen Tribunen befand. Ferner deutet auch *Plutarch.* Tib. Gracch. u. *Appian.* bel. civ. I, 12 darauf hin, wo erzählt wird, daß auf derselben Bühne, auf welcher der vorsitzende Tribun Tib. Gracchus war, auch der Tribun Octavius sich befunden habe.

Zeichen einträchtiger Maßregeln, oder im entgegengesetzten Falle zur Bewirkung der Intercession — legte denselben der versammelten Menge vor [n]). Dabey herrschte die besondere Einrichtung, daß, obschon der Vorsitzende den in Frage stehenden Gegenstand nachdrücklich empfehlen konnte (s. oben S. 245 not. k), er doch den Entwurf eines Gesetzes nicht selbst vorlesen durfte. Dieß that der Schreiber, oder ein Herold (praeco), dem der Schreiber die Worte des Gesetzes vorsagte [o]). Denn da dem geheiligten Tribun niemand widersprechen durfte [p]), so war die Intercession nur dadurch möglich, daß ein Schreiber oder Herold, gegen den Widerspruch erlaubt war, das Gesetz vorlas [q]). Als daher der Tribun C. Cornelius in den Tagen des Cicero, da seinem Diener das Vorlesen verboten wurde, selbst den Entwurf eines Gesetzes ablas,

---

n) *Dion. Hal.* VII, 17. *Appian.* bel. civ. I, 11 seq.

o) *Appian.* I, 11. *τοιαῦτα πολλὰ ὁ Γράκχος εἰπὼν . . . ἐκέλευε τῷ γραμματεῖ τὸν νόμον ἀναγνῶναι.* Eben so *Plutarch.* Cat. min. 22 init. Vielleicht war es in früheren Zeiten anders, wenigstens finden sich Stellen beym Dionysius, wo es heißt, daß die Tribunen selbst ihre Rogationen ablasen. S. *Dion. Hal.* VII, 17 (Icilius, trib. pl. v. c. 262) *ἔχων αὐτὸν τὸν νόμον ἤδη γεγραμμένον, ἀνεγίνωσκε, καὶ ψῆφον ἀναδίδωσι τῷ πλήθει περὶ αὐτοῦ παραχρῆμα ἐπενεγκεῖν.* — *Ibid.* X, 3. *οἱ δήμαρχοι* (v. c. 293) *τὸν παρασκευασθέντα νόμον ἀνεγνῶσαν.*

p) *Dion. Hal.* VII, 17. pag. 1353. *Δημάρχου γνώμην ἀγορεύοντος ἐν δήμῳ, μηδεὶς λεγέτω μηδὲν ἐναντίον, μηδὲ μεσολαβείτω τὸν λόγον.*

q) Man sehe die schon oben S. 245 not. i angeführten Bemerkungen des *Asconius* ad Cic. pr. Cornel. pag. 464 edit. Bip.

ablas, so zog er sich den lauten Vorwurf zu, daß er dem Rechte der Intercession Abbruch gethan habe; und Cicero wußte ihn nur dadurch zu vertheidigen; daß dieses Ablesen nicht als ein Vorlesen, sondern als ein Durchmustern des Gesetzes angesehen werden könnte, und daß Cornelius gleich darauf die Versammlung entlassen und so auf die Intercession geachtet habe r).

War der Gegenstand der Verhandlung bekannt gemacht, so forderte der vorsitzende Tribun diejenigen, die dafür oder dagegen sprechen wollten, zum Reden auf s). Denn wie die Tribunen bey ihren Reden ans Volk von niemand unterbrochen werden durften t), eben so durfte außer ihnen eigentlich nur derjenige in den Tribusversammlungen reden, dem sie dazu Erlaubniß gegeben hatten. Freylich kommen Beyspiele vor, daß Dictatoren, oder Consuln und Senatoren unaufgefordert und ganz gegen den Willen der Tribunen sprachen u); aber dieß geschah entweder in Folge der höhern Macht der Dictatoren, oder es war eine Unregel-

r) *Cic.* in Vatin. 2. Cornelius *codicem* legisse dicebatur. Defendebatur, testibus collegis suis non recitandi causa legisse, sed recognoscendi. Constabat tamen, Cornelium concilium illo die dimisisse, intercessioni paruisse.

s) *Dion. Hal.* X, 3. pag. 1989 (tribuni) προθέντες τὸν νόμον, ἐξουσίαν ἔδοσαν τοῖς βουλομένοις αὐτοῦ κατηγορεῖν — ἔπειτα οἱ δήμαρχοι δυσχεραίνοντες ἐπὶ τῇ διατριβῇ τοῦ χρόνου, λόγον μὲν οὐδένα ἐπὶ τοῖς κατηγόροις τοῦ νόμου προέθεσαν.

t) S. die eben angeführte Stelle *Dion. Hal.* VII, 17.

u) Man sehe, was die Dictatoren betrifft, *Liv.* III, 19. IV, 14. VI, 38; und was die Consuln und Senatoren betrifft, *Liv.* III, 31. 67. IV, 2. XXXIV, 1. *Dion. Hal.* IX, 41.

regelmäßigkeit, dergleichen in stürmischen Zeiten viele vorkamen. Denn übrigens lesen wir, daß die vorsitzenden Tribunen um Erlaubniß zu reden ersucht wurden, nicht nur von Privatpersonen v), sondern sogar von regierenden Consuln w), und daß sie die ihnen mißfälligen Redner entfernten x).

(B. Abstimmung.) War eine Sache genugsam besprochen, so forderte der Vorsitzende das Volk zum Abstimmen auf. Man mußte sich dasselbe Tribusweise zusammenstellen y). Anfangs war das nicht nöthig, da die Tribunen, um den Character der Tri-

bus.

---

v) So erzählt Plutarch (Tib. Grach. 14), daß Titus Annius, damals ein Privatbürger, den vorsitzenden Tribun Tib. Gracchus um Erlaubniß zum Sprechen gebeten habe.

w) *Dion. Hal.* IX, 44. pag. 1862. *παρελθόντες εἰς τὴν ἀγορὰν οἱ ὕπατοι λόγαν ἠτοῦντο παρὰ τῶν δημάρχων καὶ χρόνον.*

x) So befiehlt der Tribun Läterius (*Dion. Hal.* IX, 48. pag. 1873), daß der Consul Appius, der auf die versammelten Tribus schmähete, aus der Tribusversammlung hinweg in das Gefängniß geführt werden soll.

y) *Dion. Hal.* X, 41. pag. 2099. *οἱ νεώτατοι τῶν πατρικίων διΐστασθαι βουλομένοις κατὰ φυλὰς τοῖς δημόταις ἐμποδὼν ἐγίνοντο.* Hierauf beziehe ich auch *Liv.* XXV, 3, wo es von den Tribunen heißt, als nach Endigung des Vortrags und der Discussionen über den Rechtshandel des Postumius abgestimmt werden sollte, *populum submoverunt*, h. e. in suas tribus secedere jusserunt. Und hieraus erklärt sich die gleich darauf folgende schwierige Stelle: publicani per vacuum *in submoto* (richtiger scheint es mir *populo submoto* zu lesen) locum per cuneum irrũperunt; d. i. die Zollpächter stürzten in keilförmiger Stellung auf den durch den Zusammentritt des Volks leer gewordenen Platz (irruperunt in locum vacuum eo, quod populus submotus erat.)

busversammlungen desto schärfer zu bezeichnen, die einzelnen Tribus durch Stricke, die sie über das Forum hinzogen, von einander absonderten z). Späterhin aber mochten die Tribulen während des Vortrags in vermischten Haufen stehen, bis kurz vor dem Abstimmen jeder zu seiner Tribus trat a).

Ehe das Abstimmen vor sich ging, wurde geloofet, in welcher Reihe die einzelnen Tribus abstimmen, oder wenigstens, welche Tribus mit dem Abstimmen anfangen sollte b). Diejenige, der dieses Loos zufiel, hieß tribus principium oder praerogativa c). Waren bey einer Tribusversammlung Lateiner in Rom anwesend, so wurde in alten Zeiten außerdem noch geloofet,

---

z) *Dion. Hal.* VII, 59. οἱ δὲ δήμαρχοι συνεκάλουν τὸ πλῆθος ἐπὶ τὴν φυλέτιν ἐκκλησίαν, χωρία τῆς ἀγορᾶς περισχοινίσαντες, ἐν οἷς ἔμελλον αἱ φυλαὶ στήσεσθαι καθ᾽ αὑτάς. Ganz Aehnliches erzählt Appian (bel. civ. III, 30) vom Antonius, der auf gleiche Weise das Forum mit Stricken umzog, um gegen den Willen des Senats Tribusversammlungen, statt der Centurienversammlungen, zu Stande zu bringen. cf. Schweighaeuser ad h. l.

a) Dieß ergiebt sich aus den eben angeführten Stellen *Dion. Hal.* X, 41 u. *Liv.* XXV, 3. Auch mag *Liv.* VI, 35 tribuni (qui intercedebant) nec recitari rogationes, nec *sollemne quid aliud ad sciscendum* plebi fieri passi sunt, darauf hindeuten.

b) Darum macht Cicero dem Rullus, der diese Loosung zu umgehen suchte, den Vorwurf (de leg. agrar. II, 9) tribus, quas voluit, vocavit. — Von einem Loostopf oder einer Urne (sitella), die bey dieser Loosung gebraucht wurde, reden *Liv.* XXV, 3. *Plut.* Tib. Gracch. 11.

c) S. die oben S. 359 not. v angeführte Stelle beym *Frontin.* de Aquaeduct. p. 207. u. *Gronovii* Observatt. pag 525 seq.

looset, in welcher Tribus diese abstimmen sollten [d]). Dieses Vorrecht war den Lateinern, wie Gruchius wahrscheinlich macht, schon seit dem Jahr 268, zufolge des vom Consul Spurius Cassius mit ihnen abgeschlossenen Bündnisses (*Dion. Hal.* VIII, 70) zugestanden worden [e]). Späterhin aber, nachdem erst einzelne lateinische Städte in die einzelnen Tribus aufgenommen (*Liv.* XXXVIII, 36) und endlich ganz Latium in Folge des Marsischen Kriegs mit dem vollen Bürgerrecht beliehen worden war (s. oben S. 157 not. 1), mußte jener Gebrauch als überflüssig wegfallen. Es war nun festgesetzt, welchen Tribus die Lateiner angehören sollten.

Das Abstimmen selbst geschah, wie in den übrigen Comitien, in alten Zeiten mündlich, in spätern schriftlich (s. oben S. 254), und dabey wurde wie es scheint, dasselbe Verfahren beobachtet, das schon oben geschildert worden ist [f]). Nur mochte die Abweichung eintreten, daß es hier nicht eigene Stimmensammler (Rogatores) gab, wie in den Comitien der Centurien, sondern

---

d) *Liv.* XXV, 3. sitella allata est, ut sortirentur, ubi Latini suffragium ferrent. — Da weiter nichts von diesem Loosen der Lateiner vorkommt, so hat man an der Aechtheit dieser Stelle gezweifelt, und den Ausdruck Latini aus dem Text zu entfernen gesucht; aber mit Unrecht! Aus Handschriften läßt sich kein Zweifel gegen diese Lesart ableiten; und Unkenntniß einer Sache berechtigt nicht die Aechtheit derselben in Anspruch zu nehmen.

e) *Gruchius* de Comitiis. in Graevii Thes. T. I, pag. 674. Auch Niebuhr (röm. Gesch. Th. 1, 372) scheint dieser Meinung beyzutreten.

f) S. oben S. 260 ff. Vergl. mit *Plutarch.* Tib. Gracch. 11 u. *Appian.* bel. civ. I, 12.

sondern daß der vorsitzende Tribun selbst dieses Geschäft übernahm g).

Jede Tribus hatte eine Stimme h), und in jeder Tribus hatte wiederum jeder einzelne Tribule oder Bürger eine Stimme i). Demnach galt das, wofür die Mehrheit der Mitglieder einer Tribus stimmte, als Beschluß dieser Tribus, und das, wofür die Mehrheit der einzelnen Tribus stimmte, als Beschluß der ganzen Versammlung. Ein solcher Beschluß ward Plebiscitum genannt k).

Fassen

g) *Cic.* de Nat. Deor. I, 38. Tib. Gracchum videor in Capitolio videri concionantem, de M. Octavio sitellam deferentem. cf. *Gruchius* l. l. pag. 679 sq.

h) *Dion. Hal.* VII, 64. μιᾶς γὰρ καὶ εἴκοσι τότε (h. e. temporibus Marcii Coriolani, v. c. 263) φυλῶν οὐσῶν, αἷς ἡ ψῆφος ἀνεδόθη, τὰς ἀπολυούσας ἔσχεν ὁ Μάρκιος ἐννέα, ὥστ' εἰ δύο προσῆλθον αὐτῷ φυλαὶ, διὰ τὴν ἰσοψηφίαν ἀπελύετο ἄν. — *Appian.* bel. civ. I, 12. οὐσῶν δὲ τότε (h. e. temporibus Tib. Gracchi v. c. 621) φυλῶν πέντε καὶ τριάκοντα, καὶ συνδραμουσῶν ἐς τὸ αὐτὸ τῶν προτέρων ἑπτακαίδεκα· ἡ μὲν ὀκτωκαιδεκάτη τὸ κῦρος ἔμελλεν ἐπιθήσειν. — Ganz Aehnliches meldet *Dio Cassius* XXXVI, 13.

i) Deshalb heißt die Tribusversammlung, wie schon oben S. 342 not. e bemerkt wurde, beym Dionysius VII, 59 ἡ κατ' ἄνδρα ψηφηφόρος ἐκκλησία.

k) S. oben S. 341 not. c u. S. 151 not. a. Daß die Plebiscite auf eherne Tafeln geschrieben und den plebejischen Aedilen zur Aufbewahrung übergeben wurden (was Gruchius l. l. pag. 688 behauptet), läßt sich aus *Tac.* Ann. XI, 14 adspiciuntur (tres litterae a Claudio inventae) etiam nunc in aere publicandis plebiscitis per fora ac templa fixo, nicht beweisen. Die Lesart dieser Stelle ist zweifelhaft, und in den Tagen des Kaisers Claudius hatte die Abfassung der Plebiscite schon längst aufgehört. v. *Lipsius* ad h. l.

Fassen wir nun am Ende dieser Untersuchungen alles, was wir über die verschiedenen Arten von Comitien ausgemittelt haben, zusammen: so ergiebt sich als Resultat, daß die Comitien der Curien als Versammlungen der Patricier, die der Centurien als eigentliche Nationalversammlung, und die der Tribus ursprünglich bloß als Versammlung der Plebejer, dann als Versammlung des Volkes überhaupt anzusehen sind. Gewöhnlichermaßen wurden die ersten von den Pontificern, die zweyten von den Consuln, die dritten von den Volkstribunen zusammenberufen. Die ersten waren, wenigstens seit der Gesetzgebung der zwölf Tafeln, auf Religionsangelegenheiten beschränkt; in den zweyten wurden die höheren Magistrate gewählt, Gesetze gegeben und über Hochverrath gerichtet; in den dritten anfangs nur Angelegenheiten des plebejischen Standes, dann alle Gegenstände des Gemeinwesens, mit Ausnahme der Wahlen der höheren Magistrate, verhandelt. Am wenigsten ist uns die Einrichtung und Beschaffenheit der Comitien der Curien bekannt, weil sie schon frühzeitig zu einer leeren Ceremonie herabsanken, so daß selbst den später lebenden Schriftstellern, auf deren Belehrungen unsre Kenntniß römischer Staatseinrichtungen sich gründet, keine ganz deutliche Ansicht derselben vorgeschwebt zu haben scheint. Aber auch in Ansehung der Comitien der Centurien und Tribus und ihrer Verhältnisse zu einander bleibt uns manches dunkel. Wir wissen z. B. nicht mit Gewißheit, wie stark die Anzahl von Centurien war, die in spätern Zeiten in den Comitien der Centurien abstimmte; und eben so wenig können wir

die Einwirkung der Dictatoren und Consuln auf die Comitien der Tribus mit Genauigkeit bestimmen. Uebrigens erlitten auch diese Comitien, wie alle menschliche Einrichtungen, im Laufe der Zeiten manchfaltige Veränderungen, bis sie, ursprünglich das Palladium der römischen Freyheit, zuletzt mit ihr untergingen.

